erstlachers,

d. Kanzleiadv.

<36629437240010

<36629437240010

Bayer. Staatsbibliothek

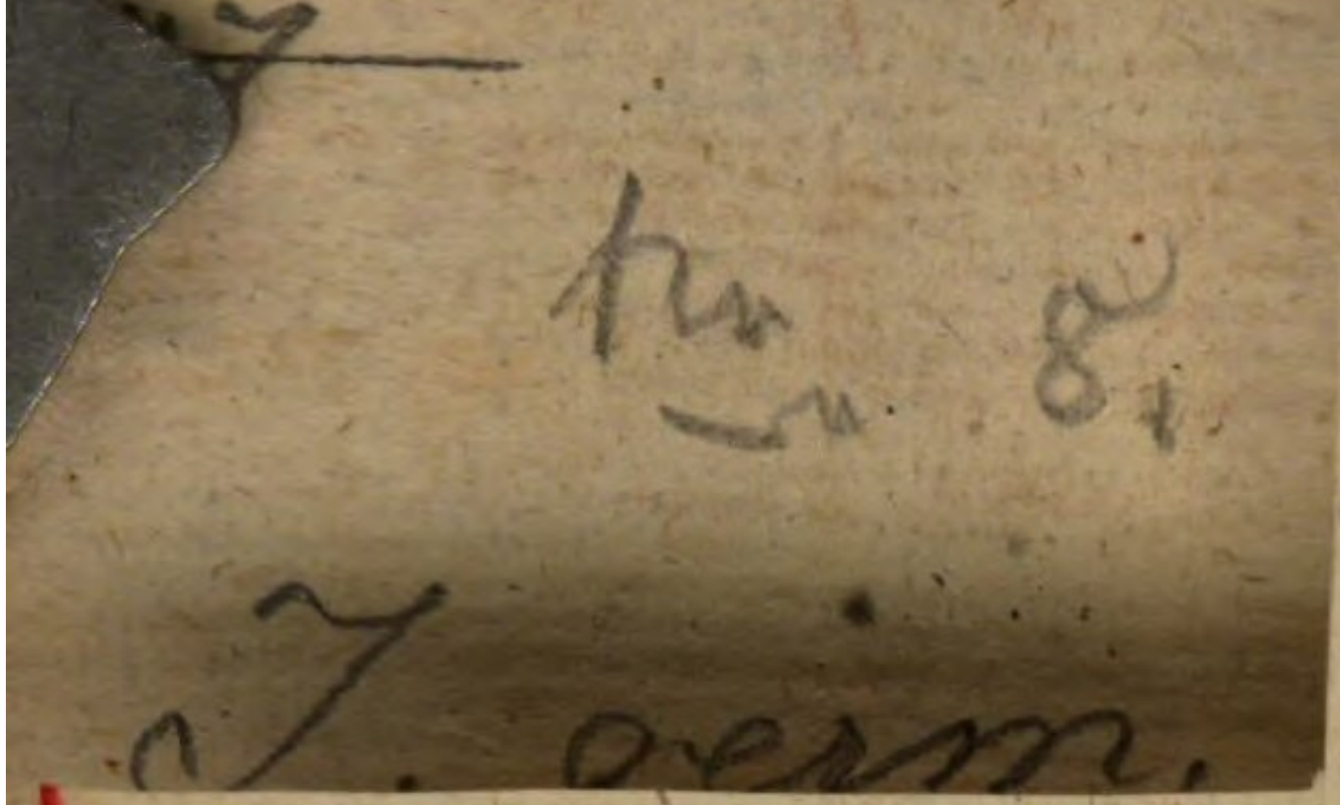

Carl Friderich Gerstlachers,

Herzoglich Wirtemb. ord. Kanzleiadv.

Sammlung

aller einzeln ergangenen

Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien.

Zweytes Buch.

Mit Herzoglich gnädigst ertheilter Freiheit.

Stutgart,
verlegts Johann Benedict Mezler.
1760.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

MONACENSIS

Württembergische Landesbibliothek

Vorrede.

Da ich endlich nunmehro mich in dem Stande sehe, gegenwärtig das zweyte Buch meiner Sammlung von allen je und je einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesezen und andern Normalien darzulegen; so kan ich mich zwar in Ansehung der Gelegenheit, Absicht und Einrichtung dises Werks überhaupt ohne weiteres lediglich auf dasjenige beziehen, was ich in der Vorrede zu dem in dem vorigen Jahre

herausgekommenen ersten Buche diser Sammlung schon angeführet habe. Doch sind es noch einige, obschon geringe und wenige Beisätze, welche dises zweyte Buch insonderheit betreffen, und die ich daher meinen Lesern nicht vorenthalten können.

Die Ordnung, so ich getroffen, die hierinnen enthaltene Gesetze und andere Normalien von peinlichen und anderen strafbaren Sachen in zweenen Teilen vorzutragen, ist so natürlich, daß der erste Gedanke einen jeglichen anderen darauf ebenfalls geführet haben würde. Man findet dise Ordnung in allen Sistemen und Einleitungen in das gemeine peinliche Recht. Wenn hingegen die Lehrere dises Teils der Rechtsgelehrsamkeit darinnen sich unterscheiden, daß einige mit dem peinlichen Processe und was dahin

ge=

gehöret, den Anfang machen, und sofort erst die Lehre von einzelen Verbrechen und denen darauf gesezten Strafen abhandeln, wie von dem Frölich a Frölichsburg und dem hochberühmten Herrn Director Joh. Sam. Frid. Böhmer geschehen, andere hingegen, wie der alte Carpzov und der nun auch verstorbene Jenaische Professor Engau gethan, sotane Ordnung gerade umkehren; so bin ich hierunter ohne allen Anstand denen lezteren beigetretten, und habe disem zu Folge in dem ersteren Teile die von einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung handlende Gesetze und Normalien vor Augen geleget, und sodenn erst in dem zweyten Teile diejenigen Gesetze und Normalien, welche den peinlichen Proceß und was dahin gehöret, überhaupt zum Gegenstande haben, hienach folgen lassen.

Denn mir ist es allemal natürlicher vorgekommen, die Art und Natur eines jeglichen Verbrechens, und worin sich dasselbe von anderen seines gleichen unterscheide, nebst der darauf gesezten Strafe und deren sowohl mildernden als beschwerenden Umständen zu untersuchen und darzulegen, ehe und bevor man auf die Art und Weise, wie es zu halteu, wenn jemand ein solches Verbrechen begangen, fortschreiten kan. Jenes ist bloß theoretisch, dieses bloß praktisch. Ja wie ohne allen Zweifel diejenige Ordnung die richtigste ist, worinnen dasjenige vorausgesetzet wird, worauf man in dem folgenden sich beziehet, so wird ein jeder, der dise Sammlung eines Bliks würdigen mag, aus dem zweyten Teile warnehmen, wie oft ich darin auf den ersteren mich bezogen, und solche zum Grunde ge-

leget

leget habe, dahingegen in dem ersteren Teile ganz und gar nichts enthalten ist, weßhalb ich in solchem auf den folgenden zweyten Teil mich voraus zu beziehen nötig gehabt hätte.

Ich bin hienächst, meinem vorgesteckten ersten Endzweke gemäß, zwar insonderheit wiederum darauf bedacht gewesen, kein Gesez oder Normalresolution einzurüken, die nicht in unseren Tagen noch Rechts- und Gesetzes-Kraft hätte. Doch habe ich dißmal eine Ausname gemacht, wo ich bisweilen ein Gesez angetroffen, welches zum Teil noch jezo gültig ist, zum Teil aber solche Verordnungen enthält, welche durch neuere Gesetze abgethan worden. Dann in solchem Falle habe ich lieber das ganze Gesez unverändert einrüken, als solches zerstümlen

wollen, wobei ich aber, um Niemand irre zu machen, dannoch in einer Anmerkung jedesmal auf die nachgefolgte neuere Verordnung mich zu beziehen nicht unterlassen habe.

Man kan nun dise Sammlung teils als eine Fortsetzung, teils als eine Ergänzung unserer Wirtembergischen Criminalordnung vom 4ten Aprile 1732. ansehen und gebrauchen. Ich sage erstlich als eine Fortsetzung, weilen die Criminalordnung blos allein den peinlichen Proceß abhandelt, obschon die gleich zu Anfange gesezte Aufschrift: Sectio prima, zu erkennen gibt, daß auch die sectio secunda von einzelen Verbrechen hätte nachfolgen sollen, welche nunmehro in dem ersten Teile diser Sammlung zu finden ist. Zweytens aber ist dise Sammlung

lung auch als eine Ergänzung unserer Criminalordnung anzusehen. Denn obschon solche eigentlich aus lauter zuvor einzeln ergangenen Generalrescripten, besonders Disen dreien, als vom 23sten Jun. 1621. so in der Landsordnung Seite 355. befindlich, ferner vom 10ten Jan. 1656. und vom 3ten August 1663. zusamen getragen ist; so sind doch darinnen auch manche, denen deßwegen die Gesetzeskraft nicht abgesprochen werden kan, ausser Acht gelassen worden, welche denn nebst denen neueren von 1732. an ergangenen hieherо dienlichen Gesetzen in dem zweyten Teil diser Sammlung eingetragen sind.

Es ist noch übrig, der vorausgesezten Abhandlung von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit wie auch ehemaligen Gestalt des peinlichen Pro-

cesses

cesses in disem Herzogtume zu erwähnen. Es hätte nicht vil gefehlet, daß ich dißmalen bloß die Sammlung derer Gesetze allein hätte auftretten lassen, besonders da ich mir anfänglich kaum zugetrauet, wie und wo ich zu einer solchen eine genaue Käntniß derer ältern und mittleren Zeiten dises Herzogtums von peinlichen Sachen vorausseţenden Abhandlung Stoff und Vorrath genug aufbringen würde. Nachdeme ich aber hiezu dannoch veranlasset, und teils selbst, indeme ich denen schon bekannten Spuren nachgegangen, oft unvermutet auf immer mehrere Entdekungen geführet, teils in währender Bearbeitung von gelehrten Freunden und hohen Gönnern mit allerhand hiehero dienlichen Nachrichten beschenket worden; so ist mir die Abhandlung unter der Hand so angewachsen, daß ich zulezt allenthalben mehr

solche

solche einzuschränken, als zu erweitern den Bedacht nehmen müssen. In den künftigen Büchern aber werde ich mich nun dessen enthalten, dahero auch solche bälder aufeinander folgen werden. Der Leser bleibe indessen meinen Bemühungen gütigst gewogen. Stuttgardt den 9ten Jun. 1760.

Inn-

Innhalt.

Erster Teil.

Von einzelen Verbrechen und deren Bestrafung.

1) Von dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören. § 1.

2) Von der Segensprecherei und Zauberei. § 2.

3) Von der Trunkenheit. § 3.

4) Von Diebstälen, und zwar a) von Felddiebstälen; § 4. 5. b) von Hofdiebstälen; § 6. c) von Diebstälen, so nächtlicher Weile in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt begangen werden; § 7 und 8. d) von den Diebstälen derer Schneider in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt. § 9.

5) Von

Innhalt.

5) Vom Wildern. § 10—16. § 17. Num. 2.

6) Von Jaunern und Zigeunern, Vaganten und falschen Collectanten. § 18—20.

7) Von nächtlichen Insolenzien und Thätlichkeiten auf denen Strassen. § 21.

8) Von dem Strassenraube. § 22.

9) Von denen, so in Exercirung der freien Pürsch einen Menschen für ein Wild tödten. § 23.

10) Von dem Kindermorde. § 24 und 25.

11) Von dem Selbstmorde. § 26 und 27.

12) Von Duellen. § 28 und 29.

13) Von denen wider das sechste Gebott laufenden Verbrechen, und zwar a) von dem frühen Beischlafe und unbefugt getragenen Ehrenkränzlein; § 30. Num. 2. § 33. 34. 38. 40. 49. 50—52. b) von der Hurerei; § 30. Num. 1. § 33. 34. 38. 41—49. § 50—52. c) von dem Ehebruche zum ersten und anderen male; § 30. Num. 5. § 33—39. § 48. 49. 50. 51. d) von der Notzucht;

Innhalt.

zucht; § 30. Num. 3. § 31. e) von der Blutschande; § 30. Num. 4. f) von der zweyfachen Ehe; § 30. Num. 6. g) von der Entführung um Unzucht willen, §. 30. Num. 7. h) von der Sodomiterei. § 30. Num. 8. § 32.

14) Von dem gewinnsüchtigen Spilen. § 53 — 55.

15) Von üblen Haushältern. § 56.

16) Von Calumnianten und Pasquillanten. § 57.

17) Von dem crimine residui oder Restsetzen, und zwar a) derer Fürstlichen weltlich oder geistlichen Beamten; § 58. b) derer Commun- und piorum corporum Bedienten. § 59.

18) Von dem crimine repetundarum seu barattеriæ, wie auch anderen Arten der Untreue, und zwar a) derer Fürstlichen Bedienten überhaupt; § 60. b) derer Forst- und Beiknechte insbesondere. § 61.

Zwey-

Innhalt.

Zweyter Teil.

Von dem peinlichen Processe und strafbaren Sachen überhaupt.

1) Von einigen zu dem peinlichen Processe gehörigen Verordnungen. § 62—74.

2) Von Geldstrafen, wie solche entweder a) mit Gelde entrichtet, § 75. oder b) in herrschaftlichen Geschäften abverdienet, § 76. oder c) im Thurne abgebüsset werden. § 76. Num. 12.

3) Was bei denen sich zur Thurnstrafe qualificirenden Delinquenten zu beobachten. § 77.

4) Von der Bestrafung mit der Schandbühne. § 78.

5) Was bei denen in das Zuchthaus condemnirten Sträflingen zu beobachten. § 79. 80.

6) Von der Bestrafung mit dem opere publico. § 81—83.

7) Von Präparirung derer auf den Tod sitzenden Maleficanten. § 84.

8) Was

Innhalt.

8) Was nach vollzogenen Executionen zu beobachten, wenn solche entweder a) zum Tode gegangen, § 85. oder b) die Delinquenten præstita urpheda relegiret worden. § 86.

9) Von denen Malefizkosten. § 87.

Abhand-

Abhandlung
von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, wie auch der ehemaligen Gestalt des peinlichen Processes in Wirtemberg.

§. 1.

Von den Wirtembergischen Privilegien wider ausländische Gerichte in Rukſicht auf peinliche Sachen.

Daß die Durchlauchtigſte Herzoge von Wirtemberg ſowol vor Sich ſelbſten als ihre Untertanen und Angehörige von alten Zeiten her wider alle fremde und ausländiſche Gerichte befreiet ſind, iſt eine ſo bekannte Sache, daß derjenige, der ſolches erſt zu erweiſen ſich bemühen wollte, eine höchſt vergebliche

Arbeit auf sich nehmen würde. So vile von denen Graven zu Wirtemberg schon hierüber erhaltene Diplomen und Freiheitsbriefe, (*) so vile an dergleichen ausländische Gerichte erlassene Verbotte und Inhibitionen, wenn sie gegen sotane Freiheitsbriefe sich vergangen, (**) setzen dises ausser allen Zweifel. Vermöge derselben sollen weder die Graven, ihre Erben und Nachkommen, noch ihre Räte, Dienere und Mannen, noch andere ihre oder ihrer Mannen arme Leute und Untertanen vor einem ausländischen Gerichte belanget werden können. Ich gebrauche mit Fleisse den allgemeinen Ausdruk derer ausländischen Gerichte, und verstehe darunter

(*) Als vom Dienstag nach St. Michelstag 1361. St. Barbaratag 1361. Freitag nach Jubilate. 1380. Mariä Himmelfart 1401. Mitwoch vor St. Viti 1415. St. Nicolastag 1417. Dienstag nach St. Michelstag 1427. und vornemlich d. 20. Aug. 1495. in den Wirtembergischen Archival-Urkunden Sect. III. Cap. 2. Num. 1—7. und Num. 16. und bei dem sel. Herrn Regierungsrat Burkard in dem Wirtembergischen Kleeblatte dreier privilegiorum Beilage 1—4. Beil. 7. 9. 10. 11. 12. 20. 28.

(**) Wirtemb. Archival-Urkunden cit. Sect. III. Cap. 2. Num. 12. 13. 14. 15. Burkard Beilage 21. 22. 23. 24. 27.

unter nicht nur das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, und das Kaiserliche Landgericht in denen vier Städten Ravenspurg, Wangen, Isni und Altorf, (*) sondern auch alle andere fremde Hof- Land- und Stadtgerichte. Denn als Grav Ludwig von Wirtemberg von einigen Hof- und Landgerichten unter dem Vorwande beeinträchtiget wurde, daß dieselbe in solchen Freiheitsbriefen mit Namen nicht genennet wären, so erläuterte Kaiser Sigmund dieselbe im Jahr 1427. ausdrüklich dahin, daß darunter alle und jede Hofgerichte, Landgerichte und fremde Gerichte, mit was Namen man Die nennen möge, keines ausgenommen, zu verstehen

(*) Von welchen beeden Gerichten in mehrerem handlen Eric. Mauritius in Disp. Kilon. 1666. hab. de judicio Rotwilensi, vom Kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil, Henr. Balth. Blum de Kempis in Comment. jur. publ. de judicio curiæ imperialis germ. ejusque append. Francof. ad Mœnum. 1745. Gabr. Schweder Disp. de judicio provinciali Cæsareo-Suevico Tub. 1722. Jo. Pet. de Ludewig in Diss. inaug. de Sueviæ tribunali S. R. I. Austriaco, dem Kaiserlichen Landgericht in quadrurbe, Halæ 1725. in des Herrn Syndicus Wegelins Thesauro rerum Suevicarum Vol. III. Diss. IV. — VIII.

seien. (*) Gleichwie nun dergleichen Gerichte die ihnen zukommende mitlaufende Gerichtbarkeit, so weit nämlich eines jeglichen Bezirke gehen, sowol in bürgerlichen als peinlichen Fällen ausüben, (**) so ist auch kein Zweifel, daß solche tane Befreiungen insonderheit auch auf peinliche Vorfallenheiten sich erstreken, und daß mithin dergleichen fremde Gerichte weder die Herzoge noch ihre Räthe, Dienere und Mannen, noch alle andere ihre und ihrer Dienere und Mannen Untertanen und Angehörige um einigerley Verbrechen willen zur Verantwortung ziehen können. Was die ältere Diplomen betrift; so reden zwar solche mit allgemeinen Ausdrüken, und bestimmen nur überhaupt, daß die Graven zu Würtemberg ir Diener und andere ir Mann und Lüte, und auch der Diener und Manne arme Leute gemeinlich und besonder für kein Gerichte oder Landgerichte geladen werden sollen. Die folgende hingegen erwähnen in Rukſicht auf die Graven der peinlichen Gerichtbarkeit, wiewol zum Ueberflusse, mit

(*) Wirtemb. Archival Urkunden cit. Sect. III. Cap. 2. Num. 7. Burkards Kleeblatt Beil. 13.

(**) Gabr. Schweder cit. Disp. de Judicio provinciali Cæsareo Suevico §. 14. Mauritius Disp. Kil. de Judicio Rotwilensi Cap. 3. §. 2.

mit klaren Worten. Denn so heißt es in dem Diplom von Freitag vor St. Jörgentag 1463. daß die Graven zu Wirtemberg und Mümpelgardt ihre Erben und Nachkommen umb alle und jeglich Sachen, die sie, ir Leibe oder Güter antreffend hinfür für kein Landgericht, Hofgericht, Stadtgericht noch für einig ander Gerichte sollen gezogen noch daselbs berechtiget werden. (*) Und gleiche Ausdrüke sind in dem Freiheitsbriefe vom 20. Aug. 1495. zu ersehen. (**) Die Dienere oder Mannen aber, wie ingleichem andere ihre Leute, Untersessen und die ihnen zu versprechen stehen, werden eben daselbst ohne alle Einschränkung, um welcherley Sache das seie, nichts ausgenommen, von dem Gerichtszwange derer fremden Gerichte befreiet, dahero der sel. Herr Regierungsrat Burkard (***) mit allem

(*) Burkards Kleeblatt Beil. 20.

(**) S. Ludewig in Comment. de prærogativis ducatus Wirtemb. Sect. II. Cap. 2. §. 2. lit. i. woselbsten er zu denen Worten: um alle und jegliche Sachen, die Sie, ihre Leibe, und Güter antreffen, die Anmerkung macht: sive causæ civiles sint *sive criminales*, qui modus scribendi A. B. tit 8. §. 1. in hoc argumento.

(***) In dem Wirtemb. Kleeblatte dreier privilegiorum Cap. 7. §. 2.

Recht schreibet. "Ist also forderist richtig, daß „dises Privilegium sowol quoad exemtionem „als assignationem judicis statt habe, es seien „die causæ civiles oder *criminales &c.*" Wie denn auch in der Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen (*) angeführet wird, daß die Wirtembergische Vasallen und Edelleute auf sotane Privilegien gegen die Landgerichte in Schwaben, so oft sie in allerhand causis vor denenselben belanget worden, beständig zu provociren gewußt. Beispile hievon finden wir in bürgerlichen Sachen in zimlicher Menge, und von peinlichen ergibt sich, daß, als in A. 1463. Friz von Grumbach wegen eines an Jörgen von Grumbach begangenen Todschlages von dem Hofgerichte zu Rotweil in die Acht erkläret worden, Herzog Otto, Kurfürst, und Grav Eberhard zu Wirtemberg ihn und die Sache vermöge ihrer Freiheiten an sich gezogen, und weil das Hofgericht zu Rotweil doch fortgefahren, Grumbach an Kaiserliche Majestät appelliret habe. (**) Insonderheit aber ist merkwürdig, daß sotane Befreiungen ausdrüklich auch

(*) Seite 137.
(**) Wirtemb. Archivalurkunden Sect. III. Cap. 2. Num. 17.

auch auf die sogenannte Ehehaftinnen diser Gerichte sich erstreken, worunter diejenige Sachen und Fälle zu verstehen, welche sonsten denenselben besonders reserviret sind, und worinnen deren Gerichtbarkeit über alle und jede Personen ohne Unterschid einer sonsten habenden Befreiung gegründet ist. Habet, schreibet der sel. Herr Kanzler Ludewig (*) "pontifex in jure dicun-„do sua reservata, non communia ideo aliis „antistitibus & episcopis. Etiam reservata „porro jura sunt Cæsari, quæ sibi jure vindi-„cat præcipui in territoriis principum ac or-„dinum imperii. *Prætor* itaque *provincialis* „pariter utitur *reservatis causis quibusdam, quæ* „*suæ jurisdictionis*, etiamsi cæteroquin princi-„pes & ordines Sueviæ in *causis & casibus vul-*„*garibus aliis* se subduxerint prætoriæ huic ju-„risdictioni &c." Denn da unter dise Ehehaftinnen unter anderem auch die sogenannte Fraischfälle oder schwere Verbrechen, als Mord, Brand, Raub und Notzucht, worzu nachmalen auch die Diebstäle und unvorsichtige Todschläge gekommen, wie ingleichem einige andere Verbrechen

(*) In Diss. de Sueviæ tribunali S. R. I. Austriaco, dem Kaiserlichen Landgericht in quadrube § 17.

gehören; (*) so ist klar, daß gedachte Hof-Land- und andere fremde Gerichte auch in solcherley Fällen sich einer Gerichtbarkeit mit keinem Grunde anmassen können.

Der Freiherr von Senkenberg schreibet dergleichen Privilegien de non evocando überhaupt unter anderen diese Wirkung zu (**) daß eines solchen privilegirten Standes Untertan, wenn er gleich ausserhalb Landes ein Verbrechen begangen, ohne Rukſicht auf das hiedurch sonst begründete forum delicti dennoch vilmehr ad forum domicilii remittiret werden müsse. „Pervenimus, heißt es, ad forum „delicti, ubi admodum exorbitans fore „existimant, si contra illud privilegium eo „interpretari vellemus, ut delinquens ad „forum domicilii remittendus sit. - - - - - - . „Sed salva res est. . . . - - - - . „Unde non dubitandum, eo pri-

(*) Ludewig de Sueviæ tribunali S. R. I. Austriaco, dem Kaiserlichen Landgericht in quadrurbe § 17. und in Comment. de prærogativ. ducatus Wirtemb. Sect. II. Cap. 3. §. 5. lit. f.

(**) In diss. de evocationibus Cap. 4. §. 4. quæ extat in Zangeri opusc. select. de except. & replicat. part. II. pag. 1373.

„privilegium capiendum, ut inter quascun-
„que cauſas, criminales ita concluſæ ſint,
„*quo is, qui extra territorium deliquint, ad fo-*
„*rum domicilii ſit remittendus.* &c. Jedoch macht
er in dem folgenden (*) diſe Ausname "3.) pri-
„vilegii vis ſuſpenditur contra æque privile-
„giatum. Notiſſima enim eſt regula, privile-
„giatum contra æque privilegiatum jure ſuo
„non uti. L. 8. pr. ff. de excuſat. tutor. L. 12.
„verſ. in duabus C. qui potior. in pign. hab.
„Duobus enim privilegiis, altero domini revo-
„cantis domum, altero ejus, ex cujus foro
„delicti ex. gr. domum revocatur, concur-
„rentibus reditum quaſi videtur ad jus com-
„mune, cum longe minus ſufferendum ſit ei,
„qui ipſe ſuos e territorio alterius avocare po-
„teſt, ut e ſuo alter domum devocet, quo
„magis certum eſt, longe majus cenſeri, do-
„mi alterius poteſtatem pati, quam in vicina
„regione jus aliquod exercere. &c." Die Anwendung hievon auf unſere Wirtembergiſche Befreiungen wird ein jeder ſelbſt machen können.

(*) Cit. Cap. 3. §. 12.

§. 2.

Von den ehmaligen freien Gerichten in Wirtemberg und denen an deren Statt aufgekommenen Vogt und Ruggerichten.

Aus der ersten und ältesten Wirtembergischen Landesordnung ist zu ersehen, daß in den Wirtembergischen Landen vor Zeiten auch sogenannte freie Gerichte angeordnet gewesen, indeme es darinnen heißt: "Item die freyen Ge„richte sollen abgethan werden an den Orten, „da man sie pflegt zu habenn, und sollen die „Amptleut derselben Ortt In jedem Gericht mit „dem minnsten Costen Vogtgericht halten Jars „ainmal, und nach allen Gebotten, Verbot„ten, rugparn straffen und frevenlichen handeln „auch andern trefflichen Sachen, uns oder den „Fleken betreffend, ain flayßig Erforschung und „Uffsehung haben. ꝛc."

Wenn es jezt hier meinem Endzweke gemäß wäre, von dem Ursprunge und denen Absichten, von der Proceßform und Gerichtbarkeit, wie auch von denen hernach entstandenen Mißbräuchen, darwider geführten Beschwerden und endlich erfolgtem Untergange diser freien Gerichte,

welche

welche vor disem in Teutschland so viles Auffehen gemacht, und sonsten auch unter dem Namen derer Freigedinge, Freistühle, Freigerichte, Vähm- oder Fämdinge, ingleichem derer Westphälischen oder heimlichen Gerichten bekannt sind, überhaupt zu handeln; so würde ich ein weitläufiges Feld haben, mich darüber auszubreiten, und könte zugleich auch manche posierliche Fabel anbringen, die aus diser Gelegenheit von denen älteren Schriftstellern erdacht und vor Wahrheit ausgegeben worden, als daß z. E. dise Vemegerichte judicia vemica, von væ mihi, oder We mi also genennet seyn sollen, daß Kaiser Karl, der Grosse, auf Anrathen des Pabstes Leo solche gestiftet haben solle, indeme derselbe durch Gesandte bei dem Pabste anfragen lassen, wie doch der Bosheit, Untreue und Herzenshärtigkeit derer noch unbekehrten Sachsen zu begegnen seyn möchte, worauf der heilige Mann weiter nichts geantwortet, sondern in einen Garten gegangen, Unkraut und Disteln gesammlet, und solche an einen Galgen, den er von Reisach zusammengesetzet, aufgehänget, wodurch der Kaiser nach Zurükkunft derer Gesandten alsogleich bewogen worden, dise heimliche Gerichte anzuordnen,

nen, und dergleichen mehr. Ich begnüge mich aber, davon nur ein und anderes anzuführen, und will mich, so vil möglich, nur auf dasjenige, was denen Wirtembergischen Landen eigen ist, einschränken.

Ueber den Ursprung diser Gerichte ist viles geschriben worden, und doch hat man sich deßwegen nicht vereinbaren können. Am besten ist es, man macht einen Unterschid unter den freien oder Vehmgerichten und unter den eigentlich so genannten Westphälischen oder heimlichen Gerichten. Denn so vil ist richtig, daß die Bischöffe von Cöln, Münster und Paderborn schon vor dem Jahr 1332. freie Gerichte, Freistühle, Vemegerichte, gehabt, wie aus der Urkunde von 1332. erhellet, worinnen der Bischoff zu Minden von Kaiser Ludwig das Recht erhalten, Freistühle zu haben in dem Stifte zu Minden, einen zu Berndessen bei der Linden ꝛc. wie die Bischöffe von Cölln, Münster und Paderborn frey Gerichte und frey stüle han nach veme Rechte, als in dem Lande zu Westphalen rechtens ist. (*) Ja schon A. 1111. wird in einer

(*) Bei dem Frehero de occultis Westphaliæ judiciis p. 10.

ner Urkunde derer Freistüle Meldung gethan, da Kaiser Heinrich der Vte der Stadt Bremen das Recht erteilet, daß ihre Bürger vor die Freistüle nicht sollten geladen werden dörfen. (*) Ob aber hierunter schon die eigentlich sogenannte Westphälische oder heimliche Gerichte zu verstehen seien, oder ob solche erst nachher entstanden, ist mehrerem Zweifel unterworfen. Wenigstens findet man den Namen derer heimlichen Gerichte nicht eher in Urkunden als A. 1332. (**) und selbsten Halthaus, welcher sich Mühe gegeben, den Ursprung derselben ohngefähr auf das Jahr 1220. zu bestimmen, hat kein früheres Zeugniß aufbringen können. (***) Meines Erachtens gehet man also den sichersten Weg, wenn man annimmt, daß die Bischöffe in Westphalen an denen unter ihrer Aufsicht gestandenen Freistülen ohngefähr zu Ende des 13ten oder gegen den Anfang des 14ten Jahrhundertes nach und nach die Mängel und Fehler des damaligen pein-

(*) Thomasius in diss. inaug. de vera origine, natura progressu & interitu judiciorum Westphal. § 33.

(**) Eben daselbst § 25. not. c. und in diss. de occas. concept. ac intent. constit. crim. Carol. § 24. not. c.

(***) in glossar. germ. medii ævi unter dem Worte: Fäme, Fäm, Ding.

peinlichen Processes zu verbessern-gesuchet, insonderheit aber um der ausserordentlichen Bosheit und Herzenshärtigkeit derer dortigen Einwohnere willen, und um das Land von üblen schädlichen Leuten desto mehr zu reinigen, verordnet, daß, da sonsten nach altteutschen Rechten fast kein Verbrechen bestrafet worden, wenn nicht ein Ankläger vorhanden gewesen, die Schöffen diser Gerichte auf die vorgehende Laster und Verbrechen heimlich acht geben, und bei denen Gerichten anbringen müssen, worüber hernach von denenselben, statt daß man sonsten die peinliche Gerichte öffentlich unter dem freien Himmel zu halten pflegte, nach einer ihnen allein bekannten und sonsten vor Männiglich geheim gehaltenen Weise gerichtet und geurteilet worden; von welcher besondern und heimlichen Proceßform, auf deren Eröffnung denen Schöffen die grausamste Todesstrafe gestanden, besagte Freistüle den Zunamen derer heimlichen Gerichte erhalten.

Der Ursprung diser Gerichte ist demnach von Westphalen herzuholen, wie eine alte Vehmordnung ausdrüklich bezeuget: "Zum ersten ist „eine Frage, wem das heimlich Gericht gesetzt

„seye,

„seye, den Westphälischen ist es gesetzt worden,
„und keinem Lande meer. Dann in dem Lannde
„die Leut von Natur zu übel und unbillige Sa-
„chen geneygt seyn, als zu Ketzerey, Rawbe,
„und Diebstall. ꝛc.“ Allein es ist gewiß, daß in folgenden Zeiten auch ausserhalb Westphalen dergleichen heimliche Gerichte angeordnet worden, wie das Diplom vom 20sten August. 1495. zu erkennen gibt, worinn Kaiser Maximilian die Herzoge von Wirtemberg und ihre Untertanen befreiet, daß Dieselbe vor die Westphälischen oder andere heimliche Gerichte, wie die Namen haben oder genennt werden mögen, nicht sollten geladen werden. (*) Und dahin gehören denn nun insonderheit die oben gemeldte Wirtembergische freie Gerichte. Wir finden zwar nicht, daß solche irgendwo mit dem Zunamen derer heimlichen Gerichte beleget werden. Noch bin ich im Stande, von ihren Verrichtungen und Obligenheiten, wie auch von ihrer Art zu verfahren, eine Spur aufzuweisen. Allein wenn wir voraussetzen, daß an statt diser Gerichte, die noch heute zu Tage übliche Vogt- und Ruggerichte aufgekommen,

so

(*) Bei dem seel. Herrn RR. Burkard in dem Wirtemb. Kleeblatt dreier privilegiorum Urkunde 28.

so können wir daher eine sichere Handleitung nehmen, etwas näher auf einen Grund zu gelangen. Das folgende hat immer seinen Grund in dem vorhergehenden. Wenn man demnach beweiset, daß besagte an statt derer freien Gerichte in den Wirtembergischen Landen aufgekommene Vogt- und Ruggerichte von denen ehemaligen Westphälischen heimlichen Gerichten weder in Ansehung ihres Endzwekes, noch ihrer Einrichtung und Verfassung, noch ihrer Art zu verfahren, sich unterscheiden; so ergibt sich damit ein handgreiflicher Beweiß, daß sotane ehmalige freie Gerichte vollkommen nach Art derer Westphälischen heimlichen Gerichte angeordnet gewesen, und mit denenselben eine ganz gleiche Beschaffenheit gehabt haben.

Ich sage erstlich, daß in die Stelle derer ehmaligen freien Gerichte in Wirtemberg die noch heute zu Tage übliche Vogt- und Ruggerichte aufgekommen. Von denen Vogtgerichten bezeuget solches die oben schon angeführte Stelle der ersten Wirtembergischen Landsordnung ausdrüklich: „Und sollen die Amptleut derselben Ort „In jedem Gericht mit den minsten Kosten Vogt„gericht halten Jars einmal." Und weilen die Ruggerichte nach derjenigen Verfassung, in wel-

welche sie durch den A. 1567. gefertigten Begriff einer Rug- und Censurordnung, wie ingleichem durch die Landsordnung von A. 1567. (*) gesetzet worden, nichts anders sind, als eine weitere Ausdehnung derer Vogtgerichte, indeme, da man solche jährlich nur einmal zu halten pflegte, mittler Zeit vile strafbare Sachen in Vergessenheit gekommen, und dahero noch weiters jährlich vier Ruggerichte angeordnet worden; so ist klar, daß auch von den Ruggerichten billig gesaget werde, daß dieselbe in die Stelle derer freien Gerichte eingetretten seien.

Ich habe zweytens behauptet, daß eben dise Vogt- und Ruggerichte in Ansehung ihres Endzwekes, ihrer Einrichtung und Verfassung, wie auch ihrer Art zu verfahren, mit denen ehmaligen Westphälischen heimlichen Gerichten übereinkommen. Hier sind die Beweise. Die Westphälische heimliche Gerichte hatten 1) die Bestrafung und Ausrottung aller so wohl höheren als geringeren Uebertrettungen und Verbrechen zu ihrem Hauptendzweke. Es gehöreten vor dieselbe insonderheit alle Laster wider GOtt, Ketzerei, Kirchen- und andere Diebstäle, Ehebruch

(*) Tit. III. folgg.

und dergleichen. Die Religion lag ihnen vornemlich am Herzen, und sie rühmeten sich, zur Stärkung des heiligen Christenglaubens und zum Troste aller Christenmenschen gestiftet zu seyn. (*) Damit nun 2.) das Uebel desto weniger ungestraft bleiben möchte; so mußten die Schöffen diser Gerichte heimliche Kundschafter seyn, und waren Kraft ihres Aides verbunden, auf alle und jede vorhergehende Laster und Mißhandlungen unvermerkt Achtung zu geben, und was sie strafbares gesehen oder gehöret, denen Gerichten anzubringen, wie die schon angeführte alte Vehmordnung bezeuget, nach welcher ein Schöffe bei seiner Annahme schwören mußte, „daß er auch wolle bringen für den freyen Stule „in die heylige heimliche Acht des Königs, was er „für war wisse, oder was er von warhaftigen Lüden „hören sagen, das dann Faimbrog seye, daß es „werde geriecht nach Recht des Keysers und der „Sachsen. ꝛc." (**) Worauf sodenn 3.) durch aus

---

(*) Halthaus gloſſar. germ. medii ævi am angef. Orte. Freiherr von Harpprecht in dem Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichskammergerichts, im dritten Teil §. 116.

(**) Halthaus am angef. Orte.

aus inquisitorisch verfahren, und alles auf das heimlichste gehalten wurde. Man vergleiche nun dises mit unseren Vogt- und Ruggerichten; so ist 1.) in der angezogenen Stelle der ersten Wirtembergischen Landsordnung von A. 1495. versehen, daß vor denen Vogtgerichten nach allen Gebotten, Verbotten, rugparn Strafen und freventlichen Händeln, auch anderen treflichen Sachen, gnädigste Herrschaft oder den Fleken berürend, fleissige Erforschung gepflogen werden solle. Und nach der in der Landsordnung von 1567. enthaltenen Censur- und Rugordnung sind vor denen Vogt- und Ruggerichten anzuzeigen und fürzubringen sowol alle hohe namhafte Verwirkungen und Mißhandlungen, als auch alle andere geringere Uebertrettungen und Unthaten, insonderheit aber alle Laster wider GOtt und die Religion, Gotteslästern, Wiedertauf, Schwenkfeldische, Zwinglische und andere verworfene Secten, Zauberei, Felddiebstäle, Ehebruch und Hurerei, Volltrinken, verbottene Spile, wucherliche Conträcte, schädliche Verkäufe, u. s. w. (*) wiewolen dabei zu merken, daß die Ruggerichte heut zu Tage eine höhere Strafe nicht er-

(*) Landsordnung Tit. 111. folgg.

kennen dürfen, als die an Geld über zween Gulden und im Gefängnisse über vier Tage sich nicht belauft, mithin alle andere Verbrechen, so eine höhere Strafe mit sich bringen, von denenselben an die Amtleute und ordentliche Gerichte verwisen werden müssen. (*) Hiernächst sollten 2.) nach dem unter Herzog Christoph A. 1562. gefertigten Begriffe einer Censur- und Rugordnung jeder Orten durch Amtleute und Gerichte nach Grösse derer Communen zwölf oder mehrere fromme, ehrbare und eifrige Mannspersonen zu Rügern oder Rugrichtern erkieset und in Pflichten genommen werden, ihres besten Fleisses und mit sonderem Ernste auf die Laster und Uebertrettere Acht zu geben, und was sie strafbares sehen, hören oder erfahren, anzubringen. Insonderheit aber sollten dieselbe zu Zeiten, da die meiste Unthaten im Schwange gehen, ihr meistes Auffsehen haben, und so vil in der Stille und unvermerkt seyn könne, nachfragen. Und damit gar nichts strafbares dahinden gelassen werden, oder verschwigen hingehen möchte, so sollten nichts desto weniger auch die Gerichts- und Rathspersonen, wie auch alle und jede derer

Städte

(*) Landsordn. Tit. 116. §. 6.

Städte und Fleken Dienere, als Bittel, Weinzieher u. s. w. deßgleichen auch alle und jede Untertanen schuldig und verpflicht seyn, zur Zeit derer Ruggerichte nicht weniger als in den jährlichen Vogtgerichten alle und jede Unthaten, Laster und was sie strafbares in Städten, Fleken oder auf dem Felde gesehen, gehöret oder sonsten wüßten, nichts ausgenommen, anzuzeigen und fürzubringen. (*) Ob nun schon A. 1565. die Fürstliche Räthe bei Revision der Landesordnung dafür gehalten, daß dise Rügere abgeschaft werden möchten, weil man bisher im Werk befunden, daß sie verhaßt werden, und sich niemand gern dazu gebrauchen lasse, auch bald daraus Entleibung, anderer Unrath und schwere Rechtfertigung erfolgen können, zumalen Gerichte und Rathe, Gerichts- und Rathsdienern und allen Untertanen ohnehin auferlegt worden, alle strafbare Sachen und Laster anzuzeigen. (**) Dahero auch in der Landsordnung und der darinn enthaltenen Censur- und Rugord-

(*) Man sehe hievon des gelehrten Herrn Archivarius Sattlers Abh. von den freien Gerichten, so ehmals in den Wirtemb. Landen üblich gewesen, §. 27. 28. und 33. in Herrn Mosers Schwäbischen Merkwürdigkeiten Seite 455.

(**) Eben daselbst §. 28.

nung einer solchen besondern Verpflichtung derer Ruoggerichtere nicht mehr gedacht wird; so hat man doch mich versichern wollen, daß dergleichen heimlichen Ausspähere und Rügere wenigstens noch an einigen Orten des Landes, als zu Stuttgardt und Tübingen vorhanden, aber Niemanden, und selbsten nicht einmal allen, sondern nur wenigen Magistratspersonen bekannt seyn sollen, wie denn auch Herr Keyßler in seinen bekannten Reisebeschreibungen solches bezeuget, da er meldet, daß er in disem Herzogtume etwas angetroffen, das sonst nirgends als zu Venedig gefunden werde, nämlich daß man in disem Lande gewise Leute bestelle, welche heimlich auf das Thun und Lassen ihrer Mitbürgere und auf alles, was in Städten oder Dörfern vorgehe, fleissig Achtung geben sollen, welche Obligenheit ihnen ein Verdienst zur Rathsstelle mache. Sodenn ist 3.) die Art, bei denen Vogt- und Ruggerichten zu verfahren, durchaus inquisitorisch, wie aus der Landsordnung Tit. 114. und 115. zu ersehen, und was dabei vorgehet, wird so heimlich und verborgen gehalten, daß die Stadt- oder Dorfschreibere die Rugzettel, das ist, die Verzeichnisse derer rugbaren Personen, ihrer

Uebertrettung und darauf erkannten Busse und Rügung bei ihrem Aide Niemand eröfnen dörfen, und sobald einer gestraft worden, solche Zettel zerreissen und hinwegthun müssen. (*)

Diſes wird, wie ich vermeine, genug seyn, sowol das ehmalige Daseyn derer heimlichen freien Gerichte in diſen Landen zu erweiſen, als auch einen Jeden zu überzeugen, daß unſere noch heute zu Tage übliche Vogt- und Ruggerichte ein wahres Ueberbleibſel diſer heimlichen freien Gerichte seien. Ich will nun in möglichſter Kürze nur annoch wenige Anmerkungen beifügen. Grav Ludwig von Wirtemberg erhielt A. 1449. von dem Weſtphäliſchen Gerichte derer Freiſtüle zu Brünenchhauſen und zu Waltorpe folgendes Urtel: "Wer eymand, die unſers Herrn, Hern „Ludwigen Graven zu Wirtemberg und zu „Mümpelgarten oder der ſyner Gnaden Diener „oder die Jnnen zu verſprechen ſteet, voſchuldig zu„behörig lyffeighen were und in ſyner Gnaden „Lande beſeſſen, hynabe an die Weſtfeliſche „Gerichte queme, (käme) und one Urlob wiſ„ſend wurde, der oder die das hilghe Kaiſerliche

(*) Landsordnung Tit. 116. Rubr. Amt der Stadt- und Dorfſchreiber in ſolchem Ruggericht.

„frie Gerichte und König heimliche Achte also be„loghen, betroghen und meyneidig wurden, „das mochten syner Gnaden wissende Redte „und Friescheffen woll überrichren, so recht „ist des frien Gerichts. 2c." (*) Woraus also erhellet, daß 1.) Grav Ludwig wissende Räthe und Freischöffen gehabt, und 2.) seine leibeigene Untertanen manchmalen heimlich und mit Verschweigung ihrer Leibeigenschaft sich zu Freischöffen derer Westphälischen heimlichen Gerichte machen lassen, welchem Mißbrauche derselbe durch dises Urtel zu begegnen gesuchet. Denn Leibeigene konnten wenigstens ohne Dispensation nicht Freischöffen werden, dergestalten, daß, wenn jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich zu einem Freischöffen annehmen lassen, über denselben als einen Meinaidigen gerichtet wurde. (**) Grav Ulrich, der vilgeliebte, von Wirtemberg ware gar selbsten ein ächter rechter Freischöffe derer Westphälischen heimlichen Gerichte, und muß auch Wissende, das ist, andere Freischöffen, welche daher die Wissende genannt worden, weil ih-

---

(*) Herr geh. Arch. Sattler in der Abh. §. 8. und 22.

(**) Thomasius in diss. inaug. de vera orig. natura, progressu & interitu judiciorum Westphal. §. 77. & §. 36. not. a. in fin.

ihnen allein die Geheimnisse diser Gerichte bekannt gewesen, um sich gehabt haben, wie aus einem an ihne erlassenen Kaiserlichen Mandate vom 4ten August 1465. erhellet, worinnen Kaiser Fridrich, der IIIte, eine an dem Kaiserl. Kammergerichte angebrachte Klage an ihn verwisen, mit Vermelden, daß, weil er, der Kaiser vernehme, daß Grav Ulrich ein ächter rechter Freischöffe der Westphälischen heimlichen Gerichte seie, er eine Strittigkeit zwischen Claus Geigern von Offingen und Burgermeister und Rath zu Ueberlingen verhören, und zu dem Ende solche zu ihm nehmen solle, die auch wissend seien, so vil er deren habe möge, weil der mehrere Teil an etlichen Freistülen und Gerichten in Westphalen fürgenommen und verhandelt worden, und dahero sich nicht gebüre, solches an dem Kaiserlichen Kammergerichte zu verhandlen, sondern nach Gestalt der Sachen billig vor denen, die denselben Westphälischen Gerichten verwandt und wissend seien, fürgenommen, daselbst verhört und gerechtfertiget werde. (*) Es findet sich auch eine Urkunde, die zu erkennen

(*) Herr geh. Arch. Sattler in der ang. Abh. §. 8. und 14.

gibt, daß er einen seiner armen Leute, Veit Quizen von Ulbach, zu einem Freischöffen angenommen habe, welches man aber als etwas seiner Ehre und gutem Namen nachteiliges angesehen haben muß, weilen Grav Eberhard, der jüngere, Graven Ulrichs Sohn, ihme einen Brief darüber ausstellen, und befehlen müssen, daß solches ihme, Veit Quitzen, an seinen Ehren keinen Nachteil bringen, noch derselbe darum weiters angezogen oder destoweniger gehalten werden solle. (*) Allem Ansehen nach hat sich diser Herr Veit Quitz zum Nachrichter müssen gebrauchen lassen, welche Function ehedessen gemeiniglich einem Schöffen anvertrauet, (**) zu damaligen Zeiten aber schon hin und wieder als etwas halb unehrliches angesehen worden. Ja es ist richtig, daß noch in dem 16ten Jahrhunderte Herzog Ulrich zu Wirtemberg selbsten auch ein solcher Westphälischer Freischöffe gewesen, und, wie dergleichen Schöffen sich vor befugt gehalten, einen verfeimten selbst anzugreifen, und zu der gewohnlichen Todesstrafe des

Hen-

(*) Die Urkunde stehet bei Herrn Sattler am angef. Orte §. 26.

(**) Estors teutsche Rechtsgelehrsamkeit Buch IV. Hauptst. 42. §. 6157.

Henkers zu befördern, (*) sonderheitlich aber gegen offenbare Verräter und Treulose ein scharfes Gericht ergehen lassen, in Kraft dises Rechts den von Hutten als einen falschen treulosen verräterischen Bösewicht auf der Jagd nahe bei Sindelfingen mit dem Tode bestrafet, inmassen denn Herzog Ulrich in seinem dißfalls erlassenen Ausschreiben von A. 1516. (**) selbsten anfüret, daß er solches nach vermöge des Heil. Reichs haimlichen Gericht und nach freyen Stuels Ordnung und Rechtsatzung zu thun Recht, Fueg und Macht gehabt habe, und den Hergang der Sache also beschreibet: „Als wür nun der

(*) Joh. Phil. Datt in Volum. rer. germ. Lib. IV. Cap. 2. pag. 738.

(**) Der ganze Titel dises Ausschreibens ist folgender: "Ausschreiben des Durchlauchtigen Hochgebohr„nen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Herzo„gen zu Wirtemberg ꝛc. an alle Churfürsten und „Stände des Heil. Röm. Reichs ꝛc. aus was vor „Ursachen Hans von Hutten entleibet worden, da„rin die gantze Histori kurtz und gründlich vom An„fang biß zum End begriffen, und alle von denen „von Hutten ausgangne Schriften diser That und „Handels halber widerlegt worden, ꝛc." und stehet in des seel. Herrn Steinhofers Wirtemb. Chronik, in dem vierten Teil Seite 266. folgg.

„der Enden kommen, haben wür uns gegen ihme „unter Augen gewendet, und gedachte seine Un„treu, falsche, verrätherische, lügenhaftige „und lästerliche Bösewichtsstücke, so er an „uns, als gemellt, begangen, mit Ernst für„gehalten, und als er die nachmahls nicht ver„neint, zu ihm gesagt: Siehest du, treuloser, „verräterischer Flaischbößwicht, ich hett wohl „Macht, dich zu erwürgen, und an diesen „Baum, ain Aichen zaigendt, wiewohl er keines „grüenen Baums wehrt war, henkhen zue las„sen, und dabey halten und zue sehen, dann „daß ich mitt aigener Persohn in einige Gefähr„lichkeit meines Leibs mit dir begebe. Aber ich „hab das nicht wöllen thuen, sondern bin also „da, und will ein Freischöff selbs gegen dir „seyn, und dein an uns begangen Bößwicht„stukh gegen deinem Leib und Leben handlen, „und dir thuen, was dir zugehört, wie ich als „ein Freyschöff, wie du wohl waißst, Macht „hab. Ihne darauf angeschrien, daß er sich seines „Leibs und Lebens wöhren soll, und darauf zu „ihme genahet, und in Craft Kayf. Recht „Freyhait, dem freyen Stuel heimlicher Ge„richt gegeben, ihne an seinem Leib und Leben

umb

„umb seine begangene Bößewichtstückh zue straf-
„fen fürgenommen, und haben in selbigen dan-
„noch milter und weniger gehandelt, denn wir
„als ein wissender Freyschöff gegen einen sol-
„chen Bößwicht Macht gehabt, ꝛc." Dem noch ferner beizufügen, daß in eben disem Ausschreiben Herzog Ulrich sich erbotten, dises Handels wegen Ehren und Recht zu leiden und zu geben an denen Orten und vor denen Gerichten, dahin diser Handel nach seiner Natur und Eigenschaft gehöre, nach denen Rechten und Freiheiten, in Kraft und Macht welcher er als ein rechter Freischöffe gehandelt, und dann noch milder, als ihme dieselbe Rechte und Freiheiten zugegeben hätten.

Merkwürdig ist auch, daß in allen Wirtembergischen Privilegien wider ausländische Gerichte, deren von 1361. bis 1495. doch so manche ergangen, (*) nicht bälder, als erst A. 1495. derer Westphälischen und anderen heimlichen Gerichte mit Namen gedacht wird, so villeicht eben daher kommt, weilen bis auf dise Zeit in den Wir-

(*) Wie solche zu sehen in des seel. Herrn RRath Burkards Wirtemb. Kleeblatt dreier privilegiorum in den Beilagen von Num. 1—28.

Wirtembergischen Landen selbst dergleichen heimliche Gerichte angeordnet, ja die Graven nebst ihren Räthen und Untertanen zum Teil selbsten wissende Freischöffen gewesen. Denn ob man schon auch behaupten möchte, daß solches daher kommen dörfte, weil dise Gerichte in Schwaben und anderen Landen des obern Teutschlandes vor dem 15ten Jahrhunderte nicht bekannt worden, allermassen denn die Stadt Ulm in einem Schreiben dd. Simonis und Judä 1427. sich darüber folgendermassen beschweret: "Und zum dritten „von des Veimgerichts wegen zu Westphalen, „damit man nun bey kurzen Zeiten etliche Leute „in disen Landen angereicht hat, das vor auch „nicht gehöret, ꝛc." mithin vorhero keine Befreiung wider dieselbe nötig gewesen; so kann ich doch solcher Meinung darum nicht Beifall geben, weil solchemnach deren wenigstens dennoch schon in denen Privilegien von 1401. 1415. und 1427. hätte gedacht werden können und sollen.

§. 3.

Von der peinlichen Gerichtbarkeit derer Städte in Wirtemberg.

Nachdeme die Fürsten und Herren in Teutschland ihre Länder nach und nach erblich bekom-

kommen, und zu denenjenigen Rechten sich geschwungen, die heut zu Tage die Landeshoheit ausmachen; so haben dieselbige die Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit ihren Landstädten anvertrauet. Der seel. Hofrath Kreß bezeuget dises mit folgenden Worten: (*) "A regionum „dominis devoluta est jurisdictio criminalis „ad nobiles & *civitates &c.*" und an einem anderen Orte schreibet er: (**) "Unde municipia, „die Landstädte, acquisierint jurisdictionem „criminalem, in promtu est, scilicet *a principibus suis*, vel privilegiis expressis vel præscriptione. Imo rogatu principum aliquando ab ipso Cæsare. Nunc tardius, nunc „citius; nunc plene, nunc accedente tempe„ramento &c." Einige haben die peinliche Gerichtbarkeit von ihren Landesherrn Kaufsweise an sich gebracht, wie von der Stadt Rostok geschriben wird, daß Herzog Heinrich von Meklenburg derselben A. 1358. totum & integrum *judicium majus*, medium & minus cum jure ad illud pertinente nec non jurisdictione in &

ex-

(*) In comment. ad const. crim. Carol. art. II. §. 4.

(**) In disp. A. 1730. hab. de variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus Obs. V. §. 11.

extra civitatem in terris & mari usque ad die Marchschede *cum omnibus & singulis excessibus, delictis & punitionibus* vor 2000. Rostoker Mark zu kaufen gegeben habe. Die Stadt Helmstädt hat die Vogtei, welche alldorten die Criminaljurisdiction bedeutet, von 1357. bis 1702. Pfandsweise besessen, in welchem lezteren Jahre die beide Fürsten Rudolph August und Anton Ulrich dem Stadtmagistrate daselbst die Vogtei, weil ohne dieselbe das Stadtregiment bei der dazu notwendig erforderten Autorität nicht erhalten werden möge, gegen einem bestimmten jährlichen Zins neuerlich auf fünfzig Jahre verliehen haben. Manchmalen baten es sich die Landesherrn selbsten vom Kaiser aus, ihren Landsstädten die Halsgerichte zu verleihen, wie A. 1427. Kaiser Sigmund auf Bitte Marggraven Fridrichs von Brandenburg denen Innwohnern derer Märkte Neustadt, Steinbech, Gefreß, Stauff und Eysolten und in dem Amte zu Lieben die Gnade gethan, daß sie fürbaß und zu ewigen Zeiten Stöke und Galgen, die man nennet Halsgerichte, haben, und über böse übelthätige Leute richten und urteilen sollen und mögen. (*)

Und

(*) Kreß in cit. Disp. observ. V. §. 11. not. † i.

Und von denen neu angelegten Mainzischen Städten verfügete Kaiser Karl, der IVte, A. 1356. "Concedimus etiam & indulge-
„mus oppidanis, quod *cippos & patibula* fa-
„cere & erigere possint & debeant, quibus
„propter bonum pacis & commodum inno-
„centium reos & noxios corrigant debita de-
„centia juxta sua demerita & suorum excess-
„suum qualitatem. (*)

Was nun die Wirtembergische Städte insonderheit anbetrift, so ist dises unstreitig, daß Dieselbe wenigstens von 300. Jahren her in dem Besitze der peinlichen Gerichtbarkeit sich befinden. Die Art und Weise, wie Sie dazu gekommen, kan ich zwar nicht eigentlich bestimmen. Nur allein von Laichingen findet sich, daß, als Kaiser Karl der IVte, denen Graven Eberhard und Ulrich zu Wirtemberg die Freiheit erteilet, aus dem Dorfe Laichingen eine gemauerte Stadt zu machen, mit solcher Freiheit zugleich auch dises verknüpft gewesen, daß Sie, die Graven, daselbst ewiglichen Stok und Galgen und alle Hochgerichte, und mit Namen über das Blut

(*) Herrn Kanzleidirector Strubens Nebenstunden Tom. V. Abh. 41.

und das Leib und Gut antrift, haben ſollen und mögen zu ihrem Willen. (*) Wiewol diſes Laichingen noch heute zu Tage nur für ein Dorf gehalten wird, und in das Uracher Amt gehöret. Auſſerdeme aber iſt faſt keine Urſache zu zweifeln, daß unſere Wirtembergiſche Städte ſotanes Recht blos allein der höchſten Gnade ihrer Landesherrn zu verdanken haben; wie auch der ehmalige berühmte Wirtembergiſche Kanzler und geheimde Rath, Nicolaus Miler ab Ehrenbach, von welchem der ſeel. Ludewig rühmet, daß diſer tapfere und gelehrte Mann ſeines gleichen in Teutſchland nicht gehabt, und in ſeinen Schriften ſich um den Wirtembergiſchen Staat mehr verdienet gemacht, als alle Wirtembergiſche Profeſſores und Bediente, (**) mit ſeinem Zeugniſſe bekräftiget, wenn er ſchreibet: (***) Quemadmodum civitates ducatus Wirtembergici *ex ſingulari principali conceſſione* merum quoque imperium poſſident & exercent; &c.

Schon

(*) In Herrn Moſers ſpecim. Wurtembergiæ diplomaticæ num. 8. pag. 14. 15.

(**) Ludewig ſchrive diſes A. 1719. in der Vorrede zu dem zweyten Teile der Erläuterung der güldenen Bulle §. 10.

(***) In tract. de principibus & ſtatibus imperii Rom. German. part. II. Cap. 48.

Schon A. 1483. gestehet Sebastian von Neuhausen in seiner ausgestellten Urphedsbeschreibung, daß er um begangenen Strassenraubes willen zu sturgardten für das statt Gericht zu recht gestellt, und mit Urtail vom Leben zu Tode gesprochen und geurtailet worden. (*) Ja aus einem Urtelsbriefe des Malefitzgerichtes zu Pfullingen von A. 1503. ergibt sich, daß so gar die Dorfgerichte über peinliche Fälle erkennen dörfen, massen Ludwig von Neuhausen, der alte, wegen begangenen Todschlages vor dem Gerichte, obschon diser Ort damalen noch ein Dorf ware, und unter die Uracher Vogtei gehörte, unter dem præsidio des Vogten Joh. Sattlers zu Urach peinlich processiret und zum Schwerdte verdammet worden. Der Anfang dises Urtelbriefes ist folgender: "Ich Johannes Sattler, Vogt zu Urach, „und wir die Zwölf Richtere und Urtailsprechere „gemainlich zu Pfullingen, dem Dorfe in Ura„cher Vogthüe gelegen bekennen und thuen „kunth ꝛc." und ist insonderheit merkwürdig, wenn der peinliche Ankläger nach Erzählung des Facti die Jurisdiction des Gerichts mit folgen-

(*) In den Wirtemb. Archivalurkunden Sect. III. Cap. 2. num. 23.

den Worten begründet: "Und so dann sollicher „Todschlage in disem Fürstenthum Wirtemperg „bescheen, und ir Herr und Vogt und die Ur„tailsprechere von des benannten Fürstenthums „Regenten unnsern gnedigen Herrn sollichen be„rürten todschlage zu Rechtlicher Verhöre „und Uebünge verordnet syen ꝛc."

Daher werden die Gerichte dises Herzogtums, wo von peinlichen Fällen die Rede ist, Malefizgerichte, peinliche Gerichte, peinliche Halsgerichte, und die Gerichtspersonen Stabhalter und Blutrichter, Stabhalter und Urtelsprechere, wie ingleichem auch Malefizrichtere genennet. Daher kommt die sonderlich ehedessen sehr gewöhnliche Urtelsformul: "In der peinlichen „Rechtfertigung sich haltend ꝛc." erkennet ein Ehrsam Gericht auf Klage Antwort ꝛc. mit Urtel zu recht, ꝛc. (*) Daher schreiben alle unsere Wirtembergische Rechtslehrer denen Stadtobrigkeiten dises Herzogtums die peinliche Gerichtbarkeit zu, wie denn Lauterbach auf die sich selbst auf-

(*) Man sehe dergleichen Formuln in den consiliis Tubing. Vol. IV. Cons. 2. 9. 18. 20. 59. und 60. und bei dem Ferd. Christ. Harpprecht in responsis civil. & crimin. resp. 9. nr. 144. resp. 14. nr. 326.

aufgeworfene Frage: An in cauſis criminalibus magiſtratus municipales judices ſint competentes? nachdeme er gezeiget, wie es dißfalls bei den Römern geweſen, folgender maſſen antwortet: „Hiſce tamen non obſtantibus in hoc Wirtem„bergico ducatu etiam inferioris ordinis *municipia criminalem habent jurisdictionem*, eandemque „in proceſſu accuſatorio *ſuo nomine* exercent. &c. (*) Daher führen Stabhalter und Urtelſprechere des peinlichen Halsgerichts zu Stuttgardt in einer A. 1727. eingereichten untertänigſten Vorſtellung an, "daß ſie ſamt und ſonders anders nichts wiſſen, „noch von ihren Amtvorfaren oder auch anderen etwas anders gehöret, noch in actis anderſt geſehen noch geleſen haben, als daß ermeldte ihre anteceſſores ſchon zu der Zeit, „da einige beſondere Landrechte oder Ordnungen in diſem Herzogtum noch nicht „errichtet geweſen, die Criminaljurisdiction „bei vorgefallenen peinlichen Sachen exerciret und ruhig verwaltet, dergeſtalten, daß „ſie ſich in deren Entſcheidung nach beſagten Gewohnheiten und Stadtrechten gerichtet haben,"

(*) In different. juris communis & Wirtemb. in cauſis criminalibus th. 4.

und wiederum, "daß die ihnen competirende „Criminaljurisdiction in einem uralten, ruhig „und ununterbrochenen Herkommen sich gründe, „deren Anfang Niemand denken könne," wobei noch anzufügen, daß auch die in dem Lande gelegene klösterliche Orte in Ansehung der peinlichen Gerichtbarkeit von langen Jahren her an die benachbarte Städte, wie z. Ex. das Kloster Lorch an die Stadt Schorndorf, angewiesen sind, also daß zwar die Beamte der klösterlichen Orte die erste Instanz durch die Beisahung, Inspection und Inquisition haben, und darauf unterthänigst berichten, auch wenn etwa die Zuchthausstrafe oder Relegation erkannt wird, die Delinquenten in das Zuchthaus absenden oder relegiren und die Urpheden von ihnen abnehmen, hingegen aber, wenn es zum peinlichen Processe oder einer zu vollziehenden Leibes- oder Lebensstrafe gehet, dieselbige zur Schirmsvogtei einliefern müssen. Wovon ich allhier aus dem Crusius und des Besolden documentis redivivis ein mehreres anführen könnte, wenn es meiner Absicht gemäß wäre.

§. 4.

§. 4.

Von den ehemaligen Vorzügen diser Gerichtbarkeit.

Daß hingegen eben sotane peinliche Gerichtbarkeit derer Städte in disen Landen ehedessen vil unumschränkter gewesen, und mehr zu bedeuten gehabt, als heute zu Tage; ist so richtig, daß ich fast vor unnötig halte, davon einen Beweiß zu geben. Ich darf es meinen Lesern als eine Regel anpreisen, die niemal betrügen wird, daß, je mehr die fremde Rechte empor gekommen, deren die mit gemeinen oder doch unstudirten Personen besezte Gerichte nicht kundig gewesen, desto mehr das Ansehen und die Vorrechte diser Gerichte abgenommen haben. Man dachte in vorigen Zeiten nicht daran, eine peinliche Urtel zur Ratification in die Fürstliche Kanzlei einzuschiken, sondern was einmal von denen Gerichten zu recht erkannt war, das pflegte ohne weiteres auch vollzogen und exequiret zu werden, ausser daß denen Beamten aufgegeben war, die Urteln, jedoch erst nach vollzogener Execution, und nur bei zufälliger Botrschaft, zu Supplirung der Acten an die Fürstliche Kanzlei zu übermachen. Als dahero oben gedachter massen Lud-

wig von Neuhausen, der alte, vor dem Malefizgerichte zu Pfullingen wegen begangenen Todschlages peinlich processiret worden, und die Urtel über ihn ausgesprochen war, so begehrte der Erber Jörg Schmid, Schultheiß zu Pfullingen, nur, ihme an statt und im Namen des Durchleuchtigen Hochgepornen Fürstenn und Herren, Hern Ulrichs, Hörzogen zu Wirtemperg, Söllicher Urtailn mit sammt ergangenem Gerichtshandel ainen Brief zu geben, dieweilen oftgemelten Todschlage in siner Fürstlichen Gnaden Fürstenthumb Glaitt und Gepiete scheen were, und us der Ursach Siner Gnader Oberkait und Herlichait berürte. (*) Und in dem fürstlichen Ausschreiben unterm dato Stuttgardt den 23sten Jun. 1621. §. 11. (**) wird denen Amtleuten befohlen, alle Urteln, so in principali ergangen, allwegen nach der Execution bei zufälliger Bottschaft an die Fürstliche Kanzlei zu Supplirung der Acten zu überschaffen, und eben dises auch mit copeilicher Ueberschikung der Urpheds Verschreibungen, so die Maleficanten, die nicht mit der Todesstrafe angesehen, etwa

von

(*) Wirtemberg. Archivalurk. cit. Sect. II. Cap. 2. N. 27.
(**) In der Landsordnung Seite 363.

von sich geben müssen, in Acht zu nehmen, dahingegen die Originalien solcher Urpheden jeder Orten bei denen Registraturen derer Gerichte verwarlich aufbehalten werden sollten. Es war daher als eine Ausname von der Regel anzusehen, wenn manchmalen in besonderen Fällen um mehrerer Sicherheit willen die Urtel vor der Publication zu Fürstlicher Kanzlei einzuschiken durch Befehl auferleget wurde, (*) bis endlich unter dem 31sten Mai 1644. ein Fürstliches Generalrescript an alle Stabsbeamte, Burgermeistere und Gerichte im Lande fest sezte, hinfüro neben der Urtel das jedesmal einholende consilium, oder da man nicht consuliret, die rationes, darauf sich der Richter in Fällung einer Definitiv fundiret, vor der Publication zur Fürstlichen Kanzlei zu überschiken, und weiteren Bescheides zu erwarten.

Ein eben so grosses Vorrecht derer Malefizgerichte in älteren Zeiten war dises, daß, gleichwie es heut zu Tage fast zu einem Herkommen erwachsen, in peinlichen Vorfallenheiten nach abgehaltenem Processe bei der Juristenfacultät zu Tübingen rechtliche responsa einzuholen, also hingegen vor

(*) Landsordnung Seite 363.

disem lediglich ihrer freien Willkür überlassen gewesen, ob und wo sie consuliren wollen. Welches eben die Ursache ist, warum denen Gerichten vor die auf rechtliche responsa verwandte Kosten noch heute zu Tage kein Ersaz zu geschehen pfleget, wie es davon in dem Malefiztaxe vom Jahre 1701. heißt: "Was aber ad consulendum geschikt wird, ist gleichfalls des Richters „Obligenheit und passiret dafür von Herrschafts wegen nichts." Ein einiger Fall ist mir bekannt, worinnen denen Gerichten Raths zu pflegen ausdrüklich aufgegeben ist, wenn es in der Landsordnung von 1567. Tit. 90. §. 4. heißt, daß, wo jemand mit dem Teufel zu Nachteil und Beschädigung der Menschen in ein Bündniß sich eingelassen, und damit noch Niemanden Schaden gethan hätte, derselbe gestrafet werden solle, nach Gelegenheit der Sache, darinnen die Urteilere Raths gebrauchen sollen. In allen übrigen Fällen hingegen wird zur Regel gesetzet und angenommen, daß die Urtelsfassung unter die Obligenheiten derer Gerichte selbst gehöre, und nur allein in zweifelhaften sonderbaren Fällen eine Ausname gemacht. Als A. 1543. Herzog Ulrich Hansen und Sebastian Bäurlin wegen

gen eines an dem Vorstknechte zu Botnang begangenen Mordes zu Böblingen peinlich beklagen ließ, wußten sich die Richtere in der Sache nicht zu helfen, und schikten daher die zween Fürsprecher des Vogts und derer Beklagten nach Tübingen zu der Juristenfacultät, begerend, ihnen gegen gebürliche Belohnung zu rathen, dessen aber die Juristenfacultät sich geweigert, dahero sie, Richtere, selbst ein Urtel abgefasset, und die Beklagten zum Schwerdt condemniret haben. Und als in denen folgenden Jahren das Rathesuchen gar zu gemein werden wollte; so wurde besage des Landtagprotocolles von 1565. der ernstliche Bedacht genommen, solches, wo nicht gar abzustellen, doch mittelst Bestimmung gewiser Strafen, so vil möglich, zu verhindern, massen es daselbst heißt: "Letzlich, das Malefiz„recht anlangend, ist uns auch nit zuwider, „daß in solchen Sachen vermög des heiligen „Reichs Halsgerichtsordnung procediret und ge„urteilet werde. Dieweil aber solche in vilen „Puncten nit lauter ist, sondern den Richtern in „denselben Rath zu suchen uferleget, und aber „Ew. Fürstl. Gnaden Stetten uf solche Rath„suchen der Juristenfacultät grosser Kosten ufge„het

„het, des die armen Stätt wohl aber seyn, und „das Geld in vil ander Weg und zu hohem obli„gen zu gebrauchen hetten; so sehe uns in Unter„thenigkeit für gut an, Ew. Fürstliche Gnaden „hetten berürter Juristenfacultät uferlegen las„sen, ermelte Halsgerichtsordnung in solchen „unlauteren Puncten zu erläutern, und bey den„selben die gebürend Straf, (so viel gesein kan), „auch zu setzen und zu bestimmen, damit die so „vil desto weniger bemüet, den Gerichten „diser Cost erspart, und die Gefangenen in der „Gefängnuß, darauf Ewr Fürstliche Gnaden mit „mit der Atzung auch Unkosten geet, nit ufgehal„ten würden, und alsdann soliche Erklerung „den Gerichten überschicken lassen, die bey „der Halsgerichtsordnung ufzuheben, und der„selben nach zu urtheilen. Aber wo die Sa„chen solche Umständ haben, oder also beschaf„fen, daß darinn kein lauteres kan gesetzet wer„den, und die zweifelig seyen, in selben Pun„cten werden sich die Gericht nit Beschweren, „sich Raths zu erholen, damit in disen wich„tigen Sachen Niemands verkürtzt, vernach„theilt oder beschwerdt werde. ꝛc.“ Daher er„wähnet auch die Verordnung vom 21. Mai 1586.

1586. wegen Abstrafung der Hurerei, des Ehebruches, und anderer wider das sechste Gebott begangener Laster (*) gleich im Eingange, daß dieselbe deßwegen gegeben werde, damit die Gerichte, wo dergleichen Mißhändlere vor ihnen rechtlich angeklaget würden, zu schleuniger Erkantniß eine gewise Regel und Nachrichtung haben mögen, wie und wornach sie in jedem begegneten Falle urteilen und erkennen sollen, und am Ende diser Verordnung wird denen Gerichten ferner aufgegeben, sotane Sazung in ihren Erkäntnissen für eine Richtschnur dergestalt zu halten, damit sie in Fällung aller ihrer Urteln zu Bestrafung Schande und Laster darauf sehen, jedoch die Umstände eines jeden Falles mit Fleisse erkundigen, und was bei einem und dem andern zu Schärfung oder Milderung derer bestimmten Strafen in Acht zu nehmen, wohl erwägen, mithin ihre Erkäntnissen nach Anleitung diser Constitutionen rechtmäsig moderiren, oder in gar zweifelichen sonderbaren Fällen bei Rechtsverständigen Raths pflegen sollen. Gleichergestalten werden in dem bekannten Fürstlichen Generalausschreiben vom 23. Jun. 1621.

(*) In der Landsordn. Seite 261. und in disem zweyten Buche §. 30.

1621. §. 7. Stabhalter und Richtere nur allein in zweifelichen ihnen zu schwer vorkommenden Fällen bei Rechtsgelehrten zu consuliren und Raths zu pflegen angewisen; (*) womit ein anderes Fürstliches Rescript vom 1. Merz 1658. übereinstimmet, in welchem Stabhalter und Richtere derer peinlichen Halsgerichte erinneret werden, die daselbst angeführte den Kindermord betreffende Umstände reiflich zu erwägen, und da sich dieselbe so klar erfinden, bei solchen Verbrecherinnin die Todesstrafe wohl zu beobachten, jedoch in Ansehung einiger zweifelicher Umstände hierunter zu consuliren, und rechtliche Bedenken, wie vor Alters gebräuchig und herkommen, einzuholen: (**) Und nach einem anderen Fürstlichen Generalrescripte vom 15. Febr. 1644. sollen die Malefizrichtere jeden Ortes, woferne Sie in peinlichen Sachen zu consuliren notwendig befinden würden, nicht nur solches, sondern auch wo und bei weme sie das *consilium* einzuholen vermeynen, zur Fürstlichen Kanzlei vorhero berichten.

§. 5.

(*) Landsordn. Seite 361.
(**) S. Dises zweyte Buch §. 24.

§. 5.

Von der peinlichen Gerichtbarkeit der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt.

So weit nun hierunter von allem disem heute zu Tage abgegangen wird, und so wenig unsere heutige Malefizgerichte sich zu Sinnen kommen lassen, irgend einen peinlichen Proceß durch Urtel und Recht selbst zu entscheiden, so wenig auch eine solche Urtel mehr ohne Landesherrliche Genehmigung vollstrekt werden kan; so entdeken wir doch noch eine deutliche Spur hievon bey dem Malefizgerichte der allhiesigen Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt, welches nach vollführten peinlichen Processen zwar bei löblicher Juristenfacultät zu Tübingen consuliret, daraufhin aber, ob und wie ferne es bei der an Hand gegebenen Bestrafung sein Verbleiben haben solle, deliberiret, und dieselbe nach Befinden entweder vermindert oder erhöhet und schärfet, so fort die Akten mit ihrem voto dem jeweiligen Stadtoberamtmanne zu weiterer Besorgung und Einholung der gnädigsten Ratification übergibt, wiewohlen es A. 1726. als Stabhalter und Urtelsprechere in Sachen des Creuznerischen peinlichen Processes auf eine Erhöhung der von der Juristen-

stenfacultät an Hand gegebenen Strafe aus angeführten Ursachen in Untertänigkeit angetragen, um dises Vorrecht übel ausgesehen, massen denenselben in der Hochfürstlichen Resolution darauf nicht nur die Weisung, davor künftig nicht besorgt zu seyn, gegeben, sondern auch, als sie hierauf ihre jura competentia, quatenus competunt, mit angefügter untertänigster Bitte um gnädigste Manutenenz dabei gehorsamst vorgestellet, unter dem 7. Novemb. 1726. ferner beditten worden, daß, da sie nicht Urteilteilere sondern Urteilsprechere, und zumalen mehrenteils der Rechte unerfahren seien, es bei höchstgedachter Resolution sein Verbleiben habe, und sie mithin von dergleichen Begehren abstrahiren sollten, woraufhin aber Stabhalter und Urtelsprechere in einer untertänigsten Vorstellung ihre Befugsame fernerweit ausgeführet, und so vil erhalten, daß die Sache bis jezo bei dem alten verbliben, wie denn erst noch bei dem gegen dem Ende des vorigen Jahres wegen begangenen Diebstals vollfürten peinlichen Processe, wobei ich selbsten gearbeitet, Stabhalter und Urtelsprechere darauf angetragen, daß um der immer mehrers einreissenden Diebstäle willen bei allen dreien Delinquenten, salva tamen

men ratificatione ducali, die Zuchthausstrafe auf ein Jahr zu vermehren, wie auch nach der Ausführung im consilio die Bestrafung mit Willkomm und Abschid der Urtel annoch zu inferiren wäre.

§. 6.

Von denen ehmaligen Weisungen vor die Obergerichte in peinlichen Sachen.

Daß die ehmalige Obergerichte oder auch sonst sogenannte Oberhöfe in Teutschland nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Fällen von anderen Gerichten, wenn sie der Urtel sich nicht verstehen können, angegangen und consuliret worden, ist eine Sache, die ich als bekannt und von anderen erwisen allhier voraus setzen darf. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Vten (*) bestätiget disen Gebrauch ausdrüklich, und verordnet, daß die Gerichte, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urteilen, darinnen ihnen Zweifel zufiele, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährtem Gebrauche bisher Unterricht begehret, fernerhin Rath zu

(*) Art. 219. und Kreß in Comment. ad hunc art.

suchen schuldig seyn sollen. Es pflegten zu solchem Ende zwey oder drei Gerichtsmänner mit sammtlichen verhandelten Acten an den Oberhof abgeordnet, und in deren Gegenwart die Acten allda verlesen zu werden. Ich könnte dises mit vielen Zeugnissen und Beispilen erweisen. Ich beziehe mich aber kürzlich auf das, was der vortrefliche Herr Professor Christoph Friderich Harpprecht von denen Oberhöfen zu Wimpfen und Speier dißfalls geschrieben. (*) Gleichwie ich nun in meiner Einleitung in die gesezliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg, welche dem ersten Buche dieser Sammlung vorausgesetzet ist, §. 8. dargethan, daß auch in disem Herzogtume samtliche Städte und Dörfere ihre eigene Obergerichte gehabt, welche denenselben zu dem Ende angewisen gewesen, damit entweder die beschwerte Partien dahin appelliren, oder die Gerichte selbst, wenn sie zu Fassung einer Urtel sich nicht verständig genug er-

(*) in Disp. inaug. Tub. A. 1732. hab. de curiis superioribus in Germania, von denen Oberhöfen in Teutschland, in specie dem Oberhofe zu Wimpfen in Schwaben th. 7. in Herrn Syndicus Wegelins thesauro rerum Suevicarum Vol. III. Diss. XII.

erachtet, die Sache dahin verweisen können; so gebe ich hier ein Beispiel, daß dieses insonderheit auch auf peinliche Vorfallenheiten sich verstanden habe. Denn als A. 1536. Bartlin Eberlin von Mensheim wegen bezüchtigter grober Reden wider Herzog Ulrichen und vorenthaltenen Zolles vor dem Gerichte zu Leonberg durch den Fürstlichen Rath, D. Rückern, Hans Leininger, Vogten zu Cantstadt, und Hans Drehern, Vogten zu Leonberg, als Fürstliche Anwälde, peinlich angeklaget, die Besibnung mit ihme vorgenommen, von beeden Teilen Beweiß und Gegenbeweiß geführet, wider die Personen und Aussagen derer Zeugen excipiret, und sonsten usque ad quadruplicam gehandelt worden; so haben sich die Richter zu Leonberg nicht zu helfen gewußt, sondern zu Tübingen als ihrem Obergerichte Raths gepflogen, worauf die von Tübingen Bedacht genommen, und begehret, man solle den Handel bey ihnen klagen lassen. Wir finden, daß das Gericht zu Leonberg um diser Sache willen Zween eigene Gesandte mit den Gerichtsacten nach Tübingen abgeordnet, in deren Gegenwart die Acten von dem Stadtschreiber daselbst verlesen, und zulezt

die Urtel dahin an Hand gegeben worden, daß der Beklagte in eine Stadt im Lande, welche ihm der Herzog benennen würde, verbannet seyn, und die Atzungskosten, so auf 900. fl. sich erstrecketen, bezalen sollte. Es muß dieser Handel damalen vor sehr beschwerlich angesehen worden seyn. Denn als die Sache vor dem Obergerichte zu Tübingen gar zu sehr verzögert wurde; so wollte immittelst das Gericht zu Leonberg auch anderer Orten Rath einholen. Aber Niemand hatte im Sinne, sich des Handels zu unterziehen, und wären die von Tübingen nicht ihr Obergericht gewesen, sie hätten sich dessen auch nicht unternommen, wie denn auch hernach wirklich über bemeldte Urtel des Obergerichts von Tübingen grosse Weitläuftigkeiten entstanden, wovon alsogleich das mehrere folgen solle.

§. 7.

Von denen über peinliche Vorfallenheiten ehedessen ausgeschribenen Landgerichten.

Etwas sehr besonderes ist es, daß noch in dem sechzehenden Jahrhunderte unter Herzog Ulrichen über peinliche Vorfallenheiten je und

je

je offene Landgerichte in diſem Herzogtume gehalten worden. Sie führeten ihren Namen ohne Zweifel daher, weil die Urtelſprechere dazu, an der Zahl Zwölfe, willkürlicher Weiſe aus dem ganzen Lande erwählet und berufen zu werden pflegten. Jedoch werde ich nicht irren, wenn ich davor halte, daß diſes nur auſſerordentlicher Weiſe und in ganz ſonderbaren Fällen geſchehen, wie denn auch ſelbſt die Beiſpile, ſo mir von ſolchen Landgerichten vorgekommen, diſes zu beſtärken ſcheinen. Ein ſolches Beiſpiel gibt uns der vorgedachte über Bartlin Eberlin von Mensheim abgehaltene peinliche Proceß. Denn als Herzog Ulrich mit der ausgeſprochenen Urtel nicht zufriden war, ſo wurden deßwegen anfänglich einige Räthe zur Unterſuchung nach Leonberg abgeordnet. Alle Gerichtsperſonen, welche aus Krämern, Weingärtnern, Taglöhnern, Schäfern und anderen gemeinen Leuten beſtunden, entſchuldigten ſich, daß ſie den Handel nicht verſtanden, und einer unter ihnen drükte ſich aus: „Er hab den Handel wohl hören leſen; Weil „aber die Doctor hin und wider gegen einander „diſputirt, geiſtlich und weltlich Recht gen eynander angezogen, hab er ſich nicht darus verrich-

„ten können, und schlecht disem Ratschlag (de„ren von Tüwingen) gefolgt. ꝛc.“ Das Gericht zu Tübingen hingegen sagte aus, daß die zween Gesandte des Gerichts zu Leonberg, so die Gerichtsacta gebracht, den beklagten Eberlin ganz unschuldig und für einen Bidermann, aber die von J. F. G. vorgestelte Zeugen argwönig und untüchtig zur Kundschaft angegeben, daher denn vorbemeldte zween Gesandte gefänglich angenommen wurden. Weilen nun solchergestalten die Urtel nicht nach den gerichtlichen Acten, sondern nach der Aussage Benedict Beutelspachers, welcher die von Tübingen vor sich und ohne Befehl obgedachter massen also unterrichtet, abgefasset, mithin auf falschen Bericht gegründet ware; so wurde dieselbe nach der Glosse Bartoli und Pauli de castro in l. prolatum, C. de sentent. für nichtig gehalten. Die Räthe stellten consilia, wie die Sache anzugreiffen, und in Gefolge deren wurde denn unter dem 20sten Jun. 1537. auf dem Rathhause zu Stuttgardt ein offenes Landgericht gehalten, und vor demselben Eberlin durch die Fürstliche Anwälde Nicolaus Müllern, Lic. juris und Canzler, D. Johann Knoder und Johan Leyninger, Vogten zu Cantstadt,

nochmalen peinlich angeklaget, da denn zulezt die Endurtel dahin ausfiele, daß der beklagte Eberlin um seiner begangenen Mißhandlung willen dem Nachrichter in seine Hand und Bande zu antworten, welcher ihne hinab uff offenen freyen Markt füeren, und mit dem Schwert richten sollte vom Leben zum Tode; mit welcher Urtel jedoch die Fürstliche Anwälde inne zu halten befohlen bis auf weiteren Bescheid. Hierauf kam die Reihe auch an gemeldten Burgermeister Beutelspacher von Leonberg, welcher vor disem Landgerichte ebenfalls peinlich beklaget wurde, weil er an dem Gerichte zu Leonberg und Tübingen treuloß, meinaidig und ehrloß worden, indeme er, ohngeachtet ihme nichts befohlen gewesen, die von Tübingen neben denen actis auch mündlich zu berichten, dennoch als der Stadtschreiber zu Tübingen die acta verlesen, und auf deren dreien Zeugen von Mensheim Aussagen gekommen, stille zu halten gerufen, und solche Zeugen als verdächtig, leichtfertig und argwönig angegeben, hingegen den Eberlin gelobt, u. s. w. worauf hin denn die Endurtel wider ihn dahin erfolget, daß der Beklagte dem Nachrichter an Hand und Bande gelifert, von ihme auf offenen

freien Markt gefüret, und demselben seine Zunge abgeschnitten, und die rechte Hand abgehauen, anbei auch der Beklagte in die Stadt Löwenberg gebannet seyn solle. Bei disem Landgerichte sind gesessen Rudolf Strölwlin, Vogt zu Stuttgarten, oberster Landrichter, der den Stab gehalten, und als Urtelsprechere, Hans Kärcher, Burgermeister zu Stuttgardt, Martin Byrern von Urach, Coßmann Wölflin und Wolf Oesterlin, beide Burgermeistere von Cantstadt, Sebald Büchsenstein von Calw, Bastian Schuhmacher von Waiblingen, Hans Merklin von Kirchen, Blesin Erhard und Bastian Frech von Böblingen, Hans Ser von Herrenberg, Lienhart Hag von Vayhingen, Cunlin Kam von Brakenheim. Ein anderes dergleichen offentliches Landgericht wurde von Herzog Ulrichen auf den 14ten Dec. 1545. wider den Vogten zu Calw, Hans Riexen, puncto residui ausgeschriben, wozu verordnet waren als Stabhalter anfänglich Sebastian Scherdinger, nachgehends Ulrich Brastberger von Urach, als Gerichtschreiber Caspar Lutz zu Stuttgardt, und als Landrichtere Conrad Stryt von Stuttgardt, Jörg Knoll, Burgermeister zu Tübingen, Hans Merklin, Burgermeister zu Kirchheim, Wil-

helm Eberhard Ruf von Marbach, Bechtold Bok von Stuttgardt, Wolf Weninger von Tübingen, Martin Bür von Urach, Jörg Keller von Nürtingen, Bartleme Hopenhan von Urach, Jörg Fausel von Nürtingen, Michel Schuhmacher, Burgermeister zu Marbach, und Hans Keser von Kirchheim.

§. 8.

Von dem Centgerichte zu Mekmühl.

So unbekannt in Schwaben die Centgerichte sind, so hat doch die Würtembergische Stadt Mekmühl von uralten Zeiten her ein solches Centgericht aufzuweisen, dessen Ursprung aber von dem benachbarten Bißtume Würzburg herzuleiten ist, inmassen die Stadt und das Amt Mekmühl nebst der Zent vor Zeiten nach Würzburg gehörig gewesen, welches Bistum noch heute zu Tage fast bei jedem Amte auch eine Zent hat, gleichwie es in denen Kurmainzischen, Kurpfälzischen und vilen anderen Landen auch ist.

Von Würzburg sind die Stadt und das Amt Mekmühl nebst der Zent nach sicheren Nachrichten an den Graven von Hohenloh-Oeringen, und von disem ohngefähr um den Anfang des

15ten Jahrhunderts Pfandschaftsweise an den damaligen Junker von Landschad gekommen, welcher auch Mekmühl wirklich bewohnet hat. Weilen nun vorhero dises Zentgericht und die dahin gehörige Fälle lange Jahre nur nach der Observanz tractiret worden; so haben, wie es scheinet, die damalige in der Zent gesessene Edelleute von dem Pfandschaftsbesitze des leztern zu profitiren gesuchet, indeme sie A. 1429. zu Neuenstatt am Kocher sich zusammen gethan, und die Fälle bestimmet, welche sie der Zent Mekmühl zur Cognition überlassen wollen, sotanen Auffaz auch vor den Mekmüler Zentbrief ausgegeben, demselben ihre adeliche Innsigel vorgedrukt, und ein Exemplar davon zu Neuenstatt, das andere zu Widdern in Verwahrung geleget, obschon der damalige Pfandschaftsinnhaber von Landschad nicht dabei gewesen, noch weniger sich in disem Briefe unterschrieben.

Gleichwie aber im Jahre 1445. der Grav von Hohenlohe die Stadt und das Amt Mekmühl nebst der Zent an Pfalzgrav Ludwigen verkauft, sofort im Jahr 1504. Herzog Ulrich von Wirtemberg die Stadt Mekmül durch die Macht der Waffen erobert, und bei dem A. 1505. zwischen

ihme und Kurfürst Philippen hergestellten Friden nebst andern eroberten Orten behalten, (*) auch, als Kaiser Karl, der Vte A. 1521. die Stadt und das Amt an Bischof Conraden von Würzburg um 40000. fl. verkauft, solche A. 1542. um die nämliche Summ wiederum eingelöset; (**) so ist auch auf disen von denen Edelleuten errichteten Zentbrief weiter nicht reflectiret, sondern wie die von Würzburg vorhandene Acten von A. 1535. zeugen, die Cent nach dem alten Herkommen fortgesetzet worden.

Weilen indessen die in der Cent begriffene Vogtsherrschaften sotanes Herkommen, und was nach demselben vor Fälle zur Cent gehören sollen, immerzu disputirlich gemacht; so ließ Herzog Ludwig A. 1569. eine Centordnung verfassen, und dem damaligen Centschultheissen zustellen, worinnen vier Hauptfälle gesetzet worden, die an die Cent gebracht werden sollen, als 1.) alle Malefizhändel, 2.) was Ehr, Geführ und Schmach belanget; 3.) Mord- und Zentgeschrey; 4.) alle bind-

(*) Herrn Consulent Eisenbachs Geschichte und Thaten Herzog Ulrichs §. 8. 9. 15.

(**) Herrn Arch. Sattlers historische Beschreibung des Herzogtums Wirtemberg Teil II. Kap. 42. §. 11.

bindbare Wunden. Nach welcher Centordnung man, obwolen die von Adel bald da bald dort etwas zu streiten gehabt, und obige vier Artikel wider ihren wahren Sinn auslegen wollen, vile Jahre gegangen, bis A. 1739. als durch den Fleiß und die Wachsamkeit des jetzigen Herrn Centgraven, Oßwald Schulzen die alte Rechte wiederum in den Gang zu bringen gesuchet worden, die in der Zent gesessene Edelleute unter dem Beitritte des Klosters Schönthal auf eine Conferenz angestanden, worinnen denenselben auch willfaret, ein neuer Centreceß beliebet, die zu der Cent gehörige Fälle besser erläutert und ausgeführet, jedoch die Hauptsachen aus der alten Centordnung beibehalten, und 29. Artikel nebst einer neuen Centordnung aufgesetzet, und auf das Centgericht trium regum den 12ten Jan. 1740. samtlichen Centuntertanen auf dem Rathhause zu Mekmühl publiciret worden.

Es gehören aber zur Zent Mekmühl nachfolgende Orte;

1.) Mekmühl die Stadt selbsten,
2.) Roigen
3.) Siglingen } sind Amtsorte.
4.) Lampolzhausen

5. Reis

5.) Reichertshausen
6.) Kreßbach
7.) Büttelbronn
} sind Amtsorte.

8.) Gochsen in das Amt Neuenstadt gehörig.

9.) Die ganherrschaftliche Stadt Widdern.

10.) Ruchsen, in das Kurmainzische Amt Selgenthal gehörig.

11.) Billigheim mit dem Schmelzenhofe.
12.) Mühlbach
} in die Kurmainzische Kellerei Billigheim gehörig.

13.) Dippach, dem Herrn Ritterrathe von Adelsheim zuständig.

14.) Ohlhausen
15.) Jagsthausen
16.) Beede Pfitzhöfe.
} denen von Berlichingen zu Jagsthausen zugehörig.

17.) Unter-Kesach, denen von Berlichingen zu Roßach gehörig.

18.) Korb.
19.) Hagenbach
} denen von Berlichingen zu Illesheim zuständig.

20.) Sennfeld, dem jeztmaligen Herrn Ritterhauptmann von Rüdt, und denen von Adelsheim gehörig.

21.) Assumstatt,
22.) Züttlingen.
23.) Maysenhelden.
} denen von Ellrichshausen zuständig.

24.) Leis

24.) Leibenstatt } denen Herrn von Gemmingen zu Widdern gehörig.
25.) Tollnayshof. }

26.) Volkshausen, denen von Adelsheim zu Sennfeld gehörig.

27.) Weigenthal, dem Kloster Schönthal zuständig.

In welcher samtlicher Orte Zwingen und Bännen ein Herzog von Wirtemberg die zentliche Gerichtbarkeit auszuüben hat, und in dem ganzen Zentdistricte kein Zentfreies Haus zu finden, selbst die adeliche Häuser nicht ausgenommen.

Das Zentgericht zu Mekmühl wird abgeteilet 1.) in das burgerliche oder selbstgebortene, und 2. in das malefizische oder peinliche Zentgericht. Vor den burgerlichen Zentgerichten werden geringe Diebstäle, Schlägereien, Injurienſachen, Mord- und Zentgeschrey nebst anderen in der neuen Zentordnung bestimmten Verbrechen untersuchet und bestrafet, da hingegen die drei Kurmainzische Fleken samt dem Schmelzenhofe, als welche dem neueren Zentrecesse nicht beigetretten, nach der alten Zentordnung behandelt werden. Vor die peinliche Centgerichte hingegen gehören alle malefizische Sachen. Bee-

derley Centgerichte aber sind mit 36. oder 37. Richtern besetzet, und zwar gibt Mekmühl 12. Widdern 3. bis 4. Roigen dermalen einen, Sig-lingen einen, Lampolzhausen einen, Jagsthau-sen zwey, Ohlnhausen zwey, Ruchsen einen, Sennfeld zwey, Mühlbach zwey, Billigheim zwey, Unter-Kesach zwey, Gochsen zwey, Lei-benstatt einen, Korb einen, Züttlingen einen. Und wenn ein Untertan von seiner Vogteiherr-schaft zu einem Burger angenommen wird; so muß er auf das nächste Zentgericht auch zur Be-aidigung nach Mekmühl gestellet werden, und den in der Zentordnung befindlichen uralten Aid abschwören. Wenn aber ein jedesmaliger zur Regierung kommender Herzog von Wirtemberg in dem Lande sich huldigen läßt; so müssen samtli-che Centuntertanen gleich denen im Amte die Hul-digung auch ablegen, und mit Unter- und Oberge-wehr erscheinen, wovon auch die Schultheissen nicht ausgeschlossen sind, gleichwie es A. 1744. bei Se. jeztregierenden Herzoglichen Durchlaucht Huldigung wirklich geschehen.

Wenn nun das burgerliche Zentgericht ge-halten werden solle; so lässet der Zentgrav in alt gewohnlicher Form ein Ausschreiben an alle Be-

am-

amten, Schultheissen und Centschöffen ergehen, und durch den Centknecht von Orte zu Orte insinuiren, mit dem Befehle, daß in jedem Orte vorher die Seel-Botten-Gerichte gehalten, und die vorkommende zentbare Sachen an das Centgerichte verwisen werden, auch von jedem Orte der vierte Teil derer Zentuntertanen nebst denen, welche erst zu beaidigen, bei dem Centgerichte erscheinen sollen. Diejenige aber, welche zentbare Fälle haben, werden durch besondere Ausschreiben ebenfalls vom Centgraven citiret. An dem Tage nun, wenn das Centgericht gehalten werden solle, muß morgens um 7. Uhr der Centknecht mit der grossen Kirchengloke das erste, und um halb 8. Uhr mit eben diser Gloke das zweyte Zeichen zu dem Centgerichte geben. Hierauf müssen der Centgrav nebst dem Stadtschreiber als actuario bei disem Gerichte wie auch die 36. Centschöffen auf das Rathhaus sich verfügen. Endlich wird um 8. Uhr mit besagter Gloke das dritte Zeichen gegeben, woraufhin auch die Viertel derer Zentuntertanen auf dem Rathhause erscheinen müssen. Und damit Niemanden unbekannt seyn möge, daß ein ordinari Centgericht gehalten werde; so muß der Centknecht in dem unteren Boden auf dem Rathhause zum Laden hinausrufen: „wer

„auf den Richterstul gehöre, der solle sich „setzen, „ und zwar dieses zu dreien malen, und zu dem ersteren Rufen mit einem Stecken aussen an die Wand einen, zu dem anderen zwey, zu dem dritten drei Streiche thun, und den Stecken auf die Gasse hinunter werfen. Auf dises werden die beede Stuben auf dem Rathhause eröfnet, und der Umstand von denen erschienenen Centuntertanen hineingelassen. Wenn nun dise beisamen; so muß der Centgrav mit dem Centgerichte aufstehen, den Gerichtsstab in die Hand nehmen, und das Centgerichte im Namen Se. Herzoglichen Durchlaucht behegen und verbannen; und wenn er den Amtsburgermeister befraget, ob seines gnädigsten Fürsten und Herrn Centgericht mit Richtern genugsam besetzet, auch beheget und verbannet seie, und derselbe mit Ja geantwortet; so setzet sich der Centgrave mit dem Centgerichte wiederum nider.

Hierauf liset der Stadtschreiber die von jedem Orte eingeschikte Listen ab, und jeder Centuntertan muß bei Lesung seines Namens Antwort geben, damit man sehe, ob von jedem Orte das Viertel erschienen seie. Nach diesem werden

die neue Centuntertanen in Gegenwart des ganzen Umstandes beeidiget; und weilen am Burkardi Centgerichte auch jedesmalen der Fruchtschlag gemachet wird, damit diejenige, welche auf den Fruchtschlag gehandelt, sich darnach richten können, so muß der Umstand abtretten, und der vierte Centrichter von Widdern, welcher aber nur bei disem und dem peinlichen Centgerichte sitzen darf, wird befraget, was seine Meinung darüber seie. Auf dises werden die Stimmen gesammlet, und nach den mehresten der Preiß gesetzet, sofort ein Stük aus der Centordnung verlesen, und der Umstand erinnert, wenn ein oder anderer bei disem Centgerichte noch etwas zu rügen habe, daß er solches thun solle, und daraufhin der Umstand dimittiret. Worauf erst diejenige Partien vorgefordert werden, die zu Erörterung ihrer Sachen citiret worden.

Vor Alters ist nach dem Zeugnisse derer alten Centgerichts-Protocollen der Gebrauch gewesen, daß am ersten Centgerichte der Kläger, am zweyten der Beklagte gehöret, und am dritten erst der Spruch erteilet worden, welchen Mißbrauch man aber nach und nach abgestellet, und in der neueren Centordnung Art. 26. ver-

sehen,

sehen, bei disen Centgerichten kurz und summarisch, jedoch rechtlich und ordentlich, auf Klage, Antwort, Rede, Widerrede, und verhörte Zeugschaft zu verfahren.

Die Centstrafen sind auch besonder, und in Centbussen und Centfrevel eingeteilet. Eine Centbusse ist 4 fl. 3 Sch. oder 4 fl. 7½ Kr. und eine Centfrevel ist 1 fl. 13 Sch. oder 1 fl. 48 Kr. Von einer Centbusse hat gnädigste Herrschaft 1 fl. 25½ Kr. und von einer Centfrevel 25½ Kr. das übrige bleibt zu denen bei der Cent zu bestreiten habenden Kosten, und zur Belohnung derer Centschöffen, wenn sie den Centgerichten anwohnen oder etwas anbringen. Dabei aber haben die Vogteiherrschaften eine Nachstrafe, wie solche jeden Ortes herkommlich ist.

Wenn hingegen ein peinlicher Rechtstag gehalten wird; so sitzet dann und wann nur das halbe, öfters aber auch das ganze Centgericht. Bei Eröffnung einer Todesurtel aber sitzen allezeit die 37. Centschöffen. Wobei noch zu merken, daß die Centuntertanen nach uraltem Herkommen schuldig sind, alle auf Leibes- und Lebensstrafen gehende, wie ingleichem auch die zu Aufrichtung, Erhaltung und Besserung des

Hochgerichts aufzuwendende Kosten zu bezalen und auf sich zu tragen.

§. 9.

Von der peinlichen Gerichtbarkeit der hohen Schule zu Tübingen.

Damit endlich nichts hieher gehöriges zurükbleiben möge; so gedenken wir auch noch der peinlichen Gerichtbarkeit der hohen Schule zu Tübingen, eines Vorrechts, dessen nicht alle hohe Schulen sich rühmen können, und womit nach dem Zeugnisse des seel. Herrn Prälat Zellers (*) nur allein Wien, Ingolstatt, Leipzig, Greiphswalden, Heidelberg, Rostok und Helmstädt begabet sind, wiewol der seel. Kanzler Böhmer ein gleiches auch von der Universität Halle bezeuget. (**) Es ist viles geschriben und gestritten worden, ob die bekannte Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre, hinlänglich seie, die peinliche Gerichtbarkeit derer hohen Schulen in Teutschland zu begründen, und ob Kaiser Fridrich denenselben nur allein die bürgerliche oder auch zu-

(*) In den Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen Cap. 18. observ. 5.

(**) In introd. in jus digestorum tit. de judiciis nr. 35.

zugleich die peinliche Gerichtbarkeit beizulegen die Absicht gehabt habe. (*) Gegenwärtig aber fällt diser Streit vollkommen weg, da der hohen Schule zu Tübingen die klare Worte der oft wiederholten Fürstlichen Privilegien zu statten kommen, mithin unnötig ist, die Auth. Habita zu Hülfe zu nehmen, obschon Limnäus anführet, (**) Tubingenses, cum in casu commissi a puella quadam homicidii disputatum fuisset, an & hoc delictum pertineret ad Rectoris jurisdictionem, jus suum ex hujus ipsius Auth. verbis defendisse.

Wer den ersten Stiftungsbrief der Universität von 1477. (***) zu durchlesen sich Zeit nehmen

(*) Man sehe davon den Bek in praxi aurea von der Obergerichtbarkeit, Centgericht, ꝛc. Lib. III. Cap. 12. observ. 5. 6. und 7. den Kanzler von Ludewig in den gelehrten Anzeigen auf das Jahr 1741. Stük 54. Seit. 326. folgg. vorzüglich aber des gelehrten Herrn Prof. Ludw. Conr. Smalkalders Disp. inaug. Tub. A. 1746. hab. de jurisdictione Academiarum privilegiaria in causis criminalibus § 5. sqq.

(**) in jur. publ. Lib. 8. Cap. 9. n. 36.

(***) In Herrn Prälat Zellers Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen Cap. 14. Seite 313. und Herrn Mosers erläutertem Wirtemberg erstem Teil, Num. 2.

mag, der wird aus dem darinnen enthalte-nen Artikel: Wir wöllen auch und gebieten ernstlichen allen unsern Vögten, &c. ohne mein Zuthun erkennen, daß diese peinliche Gerichtbarkeit eben so alt seie, als die Universität selbsten. Ob nun zu wirklicher Ausübung derselben bald nach Errichtung der Universität Gelegenheit sich ereignet, und ob die Universität, als ein geistliches Corpus, nach den Lehrsätzen der damaligen Zeiten, daß die Kirche nicht nach Blut dürste, und dahero kein Priester einem peinlichen Gerichte beiwohnen dürfen, die Laien aber, so dergleichen gethan, zu dem geistlichen Stande vor untüchtig gehalten worden, (*) die Verwaltung sotaner Gerichtbarkeit anderen übertragen, oder damalen schon selbst verwaltet und ausgeübet, läßt sich nicht eigentlich bestimmen. Gewiß aber ist, daß noch A. 1527. als damalen zu Rotenburg am Nekar wider etliche Evangelische Prediger unter dem Namen der Widertäufer peinlich verfahren werden sollte, und die Haupt-

(*) C. 30. Caus. 23. qu. 8. Cap. 9. X. ne cler. vel monachi secul. negot. Herr Kanzler Böhmer in jure eccleſiaſt. proteſt. tit. de homicid. volunt. vel caſ. § 1. und 12. und in inſtitut. jur. canon. tit. eod. § 4.

Hauptleute der Grafschaft Hohenberg die damalige Oesterreichische Regierung des Herzogtums ersuchet, zween Doctores zu ihnen abzuordnen, die Universität solches verbeten, „indeme sollich „Rechtfertigung und Recht nit burgerlich, wol „pinlich sye, Er, Lib und Leben berürend, „und aber sollich Gericht zu besitzen und darinnen „zu urteilen oder yemandts datzu zu verordnen „ihnen gantz beschwerlich, in Ansehung, das der „merer Teil us ihnen Priester, die andern zum „priesterlichen Stand zukünftig Zeit kommen, „daran In sollches merklich Hinderung geben „würde," welche Vorstellung auch bei der damalig Oesterreichischen Regierung so vilen Ingreß gefunden, daß in der an Erzherzog Ferdinanden gestellten Relation folgendes angeführet worden, „daß 1.) der Widertöffer Handel des Menschen „Blut, Eer, Lyb und Leben berürte, und aber „die Universitet ein geistlich Corpus, und allein „die gewychte Personen Rectores weren, und kein „luter Lay, welchen one Verletzung ihres Ampts „nit gepürn wollte, weder durch sich selbs, „oder Jemands andern zu befelhen, oder „datzu zu halten, sollich Bluthendel zu ver„tretten, dann allein, so das zu Erledigung

„dienen mocht. 2.) dazu sagten dieselbige Do-
„ctores, wie sy bestelt, Ire Lectiones zu verse-
„hen, und nit, einig pinlich Gericht zu be-
„setzen, darum sie dann ein geringen zimlichen
„Sold empfiengen, und solten sy ein Blurge-
„richt muessen besitzen, wollten sy sich um
„kein sold lassen bestellen. Dann 3.) ein pyn-
„lich Gericht zu besitzen were ein solliche Be-
„schwerd, dafür die Doctores auser gemeinen
„Kayserlichen Rechten befreyet, und nit schuldig
„weren, solch Beschwerden auf sich zu ne-
„men.„

Dem seie indessen auch, wie ihm wolle; so ist dises unstreitig, daß man in folgenden Zeiten sich dergleichen Scrupel und Bedenklichkeit nicht mehr gemacht. Denn gleichwie Herzog Ulrich in der A. 1536. gegebenen Ordination der Universität sotane peinliche Gerichtbarkeit noch fester begründet, und deutlich geordnet, wie es in malefizischen Sachen gegen Universitäts-Verwandten solle gehalten werden, wobei es auch A. 1601. Herzog Fridrich bewenden lassen; also ermangelt es auch von dem Jahr 1592. an Beispilen nicht, daß die Universität durch erkannte Leibes- und Lebensbestrafungen unterschidlicher

Ver-

Verbrechen sich derselben wirklich bedienet, (*) und obschon ehedessen in Zweifel gezogen worden, ob zu Vollstrekung der erkannten Leibes- und Lebensstrafen die Landesherrliche höchste Genehmigung vorhero müsse eingeholt werden; so hat doch die Universität auch dißfalls ihre Befugsame in einem untertänigsten Berichte vom 20sten Jul. 1592. verteidiget, und darinnen auf den A. 1581. den 17ten Mai von dem Notario Vniversitatis D. Andreas Walchen an Serenissimum erstatteten weitläuftigen Bericht sich berufen, (**) wie denn auch die Urteln auf den Senat eingerichtet werden, nämlich: In der peinlichen Rechtfertigung zwischen ꝛc. erkennen meine Herrn Rector, Cancellarius und ganzer Senatus Vniversitatis auf alles gerichtliche Vorbringen zu recht, daß, ꝛc. Doch gleichwie es den Universitäten, wenn sie schon die peinliche Gerichtbarkeit haben, gemeiniglich an Galgen

(*) Davon zu sehen Crusius in der Schwäbischen Chronik Teil 3. Buch 12. Cap. 38. nach Herrn Mosers Ausgabe Tom. II. Seite 391. und 392. und des seel. Prälat Zellers Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen Cap. 18. Observ. 5. Seite 565. folgg.

(**) Zeller am angef. Orte.

und Rade gebricht; so ist auch die Universität Tübingen mit denenjenigen Zurüstungen, die zu Vollziehung derer erkannten peinlichen Strafen erforderet werden, und sonsten die Criminaljurisdiction bezeichnen, nicht versehen, sondern muß bei jeder vorhabenden Execution um den Nachrichter, die Richtstatt und das Geleite bei jeder vorzunehmenden Execution besonders in Untertänigkeit ansuchen, wie aus der Declaration Herzog Friderichs von 1601. zu ersehen, wo es heißt: „So vil aber den modum exequendi anbelanget, weil Rector und Regenten sich schuldig erkennen, bei uns als dem Landsfürsten um den Nachrichter, die Richtstatt und Gelait untertänig anzusuchen; als werden sie diser ihrer erkannten Schuldigkeit künftiglich „nachzusetzen wissen; gedenken wir die gnädige „Verordnung zu thun, daß ihnen in disem ihrem „untertänigen Ansuchen zu wirklicher Execution „verholfen werde."

§. 10.

Von dem Anklage-Processe überhaupt.

Was den Proceß anbetrift, nach welchem in peinlichen Fällen verfahren wird; so ist be-

bekanntlich in disem Herzogtume der Anklage-Proceß eingeführet, und nur allein bei denen Ausländern, wie auch besonders bei denen Jaunern, Zigeunern und Vaganten eine Ausname gemacht, da wider die erstere nach dem gemeinen Wege der Inquisition, wider die leztere aber nach denen deßwegen ausgegangenen Craißedicten verfahren zu werden pfleget, wie aus der Criminalordnung von A. 1732. (*) zu ersehen. Es ist hier nicht meine Absicht, mich in eine Untersuchung von der heutigen Art und Natur dises Anklageprocesses, und was dabei von dessen Erkennung an in Rukksicht auf die Anklage, Defension, gütliche Verhör, Beweiß und Gegenbeweiß und sonsten allenthalben zu beobachten seie, einzulassen, ansonsten ich die mir vorgestekte Gränzen weit übertretten müßte. Weil aber weder der Ursprung derselben genugsam erforschet ist, noch Jemand auch nur daran gedacht hat, dessen ehemalige Gestalt aus denen Altertümern aufzuklären und darzulegen; so will ich mich bemühen, hievon einige Erläuterungen zu geben.

§. 11.

(*) Sect. I. tit. 1. §. 9.

§. 11.

Von dem Ursprunge des Anklage-Processes.

Von dem Ursprunge des Anklage-Processes in diesem Herzogtume schreibet Lauterbach: (*)
„Attamen *specialis & plenaria inquisitio*, per „quam judex usque ad sententiam & ejus „executionem ex officio procedit, in hisce „delictis gravioribus & causis criminalibus „*a foro Wurtembergico recessit*, ita ut magistra„tus hujus ducatus sine judiciali accusatione, „cognitione & sententia neminem morte vel „publica pœna corporis afflictiva coercere & „punire possint, uti videre est *in transactione* „*Tubing. de anno* 1514. & *confirmatione* de anno „1520.„ Woraus also erhellet, daß nach seiner Meinung vor den Zeiten des Tübinger Vertrages, und mithin vor 1514. in diesem Herzogtume der Untersuchungsproceß statt gehabt habe, und erst um dise Zeit der Anklageproceß eingeführet worden seie. Villeicht daß es mir Einige vor eine Verwegenheit auslegen, wenn ich disem sonst grossen Rechtslehrer zu widersprechen mir herausnehme. Ich verlasse mich aber auf meine

(*) In Different. jur. commun. & Wirtemb. in causis criminalibus num. II.

ne Gründe, und getraue mir ohne allen Anstand gegen Männiglich zu behaupten, daß der Anklageproceß in disen Landen zu allen Zeiten, wenigstens lange vor dem Tübinger Vertrage von 1574. ausser was an den heimlichen freien Gerichten geschehen, (§. 2.) wiewolen auch hier der jedesmalige Anbringer in gewisser Masse die Stelle des Anklägers vertretten müssen, statt gefunden, und der Tübingische Vertrag dißfalls nichts neues eingeführet, sondern nur das alte Herkommen befestiget und erneuret habe.

Ich könnte allenfalls den Beweiß meines Satzes von den allgemeinen Sitten und Gewohnheiten Teutschlandes nehmen. Ich könnte darthun, daß in ganz Teutschland durch alle Zeiten und Jahrhunderte hindurch kein Verbrechen anderst, dann nach vorgängiger Anklage, bestrafet werden können, und nur hie und da gewise Fälle, als z. Ex. in Speier der Todschlag ausgenommen worden, in welchen man allenfalls, wenn kein Ankläger sich dargestellet, auch von Amtswegen vorgehen mögen. (*) Ich

könnte

(*) Man sehe den seel. Halthaus in Glossario germanico medii ævi unter dem Worte Anklage, den

könnte sodenn die Anwendung hievon auf unser Herzogtum machen, und vor allem gegründeten Widerspruche so lange sicher seyn, bis mir Jemand zeigete, daß es in demselbigen allein anderst, dann in ganz Teutschland, gehalten worden. Allein ich habe noch nähere Beweise bei der Hand, welche dises Herzogtum insonderheit angehen, und meinen Saz so unwidersprechlich bestärken, daß Niemand mit Grunde etwas dargegen wird einwenden können.

Es ist wahr, daß der angeführte Tübinger Vertrag von 1514. den Anklageproceß ausdrükklich festsetzet, inmassen es darinnen heißt: "Es „soll auch Niemand in peinlichen Sachen, wo „es Ehr, Leib oder Leben antrift, anders, dann „mit Urteil, und Recht gestraft oder getödtet „werden, sondern einem jeden nach seinem Ver„schulden Rechts gestattet werden, es wäre „dann in Fällen, darinnen die Keyserlichen „Recht anders zu thun zulassen, und mit Ge„fängniß und Fragen solle es, wie vom Alter, „her-

---

Freiherrn von Senkenberg in den Anfangsgründen der Teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit Buch VI. Cap. 10. §. 1. und meiner juristischen Bibliothek zweytes Stük Num. VIII. Seite 273.

„herkommen ist, gehalten werden ꝛc.“ (*) Welche Verordnung in dem bald darauf gefolgten Landtagsabschide vom 11ten Merz 1520., den Kaiser Karl, der Vte, als damaliger Innhaber des Herzogtums unter dem 15ten Oct. desselbigen Jahres bestättiget, (**) §. Zum zwey und zwanzigsten Und also ob Sach wäre, ausführlich erläuteret wird. (***) Es ist auch nicht zu läugnen, daß sotane Worte so, wie sie da ligen, vilmehr etwas neues einzuführen, als eine Gewohnheit, deren doch sonsten ohnfehlbar wenigstens remissive hätte gedacht werden müssen, zu bestättigen scheinen. Folget aber hieraus, daß man in denenselben würklich den ersten Grund und Ursprung des Anklageprocesses suchen müsse? Ich getraue mir dises unbedenklich mit nein zu beantworten. Sind nicht schon in der Regimentsordnung des Fürstenthums Wirtemberg von A. 1498. fast eben die Worte enthalten, die in dem Tübinger Vertrage stehen, inmassen es daselbsten heißt: “Und so yemandts um Malefitz

„oder

(*) Bei Herrn Landschaftconsulenten Eisenbach in den Urkunden zu der Geschichte und Thaten Herzog Ulrichs Lit. L. Seite 212.

(**) Eben daselbst Lit. Gg. Seite 275.

(***) Eben daselbst Lit. Dd. Seite 268.

„oder peinlich Hendel, wie vorsteet, in Thurn
„oder sust gefänckllich angenommen und gehalten
„würde, soll alsdann, demselben angenommen
„oder desselben Fründschaft auf Ir Begere und
„Anruffen pynlichs Rechtes gestat, und nit
„versagt werden, ob aber der Gefangen oder
„sin Fründtschaft die Sachen auf ein Abtrag
„staltten, denselben oder das Recht zu nem-
„men, soll ihnen solichs auch verfolgen, und
„doch die Kiessung und Erwählung desselben steen
„zu dem, so gefangen und angenommen ist, und
„derselb darüber wyter nit getrengt werden. ꝛc."
Welche Worte sich durch die unmittelbar darauf folgende Ausnahme noch mehrers erläutern, da verordnet wird, das in denenjenigen Sachen, welche allein die Strafe des Thurns erfordern, zu rechten sich nicht gebüre: "Doch ob ein Handel
„dermassen gestalt were, das sich darumb zu rech-
„ten nit gepüren wöllte, als ettlich Lychvertig-
„kait und derglychen Sachen, so allein Straff
„des Thurns ervordern. So mag man die Tä-
„ter annemmen, und also nach Gestalt und Ge-
„legenhait ainer yeden Sach unnd der Personen
„zimlich und wie sich gepührt, mit Inen handlen,
„aber Malefitz und Frävel sollen gestraft und

„gebüßt werden, wie hievor davon gesezt und „geordnet ist. ꝛc.“ (*) Hat nicht Grav Ulrich schon um das Jahr 1456. Agnesen von Baldekh, geborne von Gaißberg, durch den Vogten zu Göppingen als seinen Anwalden anklagen lassen, daß sie Leib und Gut aus dem Lande entfremden wollen, als welches in der eben gedachten Regimentsordnung von 1498. unter diejenige Fälle gezählet wird, worinnen die Verbrechere mit oder ohne Recht pynlich oder im Thurn an Iren Lyben hertiglich gestraft werden mögen; (**) wie denn die Formalien der Anklage unter andern folgender massen lauten: “Die „Frau von Baldek seye Grav Ulrichs leibeigene „und eine Burgerin; der Grav habe Sie auch be„schlossen mit Thür und mit Nagel als andere „seiner Gnaden arme Leuth zu Schorndorf; der „Grav habe sie beschikt; sie seye aber nicht zu „ihm gekommen; darnach habe er seinen Hof-

(*) Bei Herrn Moser in specim. Würtembergiæ diplomaticæ Num. 32. Seite 236. 237. und Herrn Landschaftconsulent Eisenbach in den Urkunden zu der Geschichte und Thaten Herzog Ulrichs Lit. A. Seite 167.

(**) Moser am angef. O. Seite 238. Eisenbach am angef. O. Seite 168.

„meister und andere Räthe zu ihr nach Schorn-
„dorf geschikt, mit ihr zu reden; sie seye aber
„hinweggefahren, und habe ihr Leib und Gut
„von dem Graven entfremdet, ꝛc.“ (*) Sind nicht A. 1503. Heinrich Wolf und Ludwig von Neuhausen, Gebrüdere, des alten Junker Ludwigs von Neuhausen Söhne, wie auch der alte von Neuhausen selbsten, sodenn Fisel Ebertin und Sepen, beede von Engstingen, Jerg Endriß und Ludwig, des alten von Neuhausen Knechte wegen begangenen Todschlages an Diepolt Hutten von Honnowe durch des entleibten Kinder oder vilmehr deren Pflegere und Ehemännere vor dem Dorfgerichte zu Pfullingen peinlich und auf die Schwerdtstrafe formlich angeklaget worden, wie dise Klage in dem hierüber ausgestellten Urtelsbriefe des Malefizgerichtes zu Pfullingen zu ersehen. (**) Was erhellet demnach hieraus anders, als daß der Anklageproceß in disem Her-

zog-

(*) Wirtemb. Archivalurkunden Sect. II. Cap. 2. Num. 55. Seite 272. und meine dem ersten Buche diser Sammlung vorausgesezte Einleit. in die gesezliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg §. 7. Seite 19.

(**) Wirtembergische Archivalurkunden Sect. III. Cap. 2. Num. 57.

zogtume schon lange vor den Zeiten des Tübinger Vertrages bekannt und üblich gewesen?

§.

Wenn der Anklageproceß statt habe.

Diser Anklageproceß hat eigentlich nur in solchen Fällen statt, wo es an Ehre, Leib oder Leben gehet, wie die oben angeführte Worte des Tübinger Vertrages ausdrüklich besagen. Alle andere geringere Verbrechen pflegen durch die Amtleute von Amtswegen ohne rechtliche Beklagung untersuchet und bestrafet zu werden, (*) und ist mir hievon eine einige Ausname bekannt, wenn in der Landesordnung Tit. 93. vom frevlen versehen wird, daß, da Jemand dafür halten wollte, als ob er die Frevel nicht verwirket hätte, und Rechts begehren würde, der Amtmann ihn mit Recht darum beklagen, und darwider nicht beschweren solle, und wiederum, daß, wo die Amtleute dafür hielten, es hätten beide Teile gefrevelt und mishandelt, dieselbe abermals darum rechtlich er-

(*) Lauterbach in different. jur. commun. & Wirtemb. th. II. num. 6. Herr Professor Schöpf in Diss. de processu criminali caute instituendo, abbreviando & finiendo §. 16.

kennen lassen sollen. Daher findet man in unseren Landesgesetzen, wo von Leibes- und Lebensstrafen, von Stellung an den Pranger und Tragung des Lastersteins die Rede ist, allemal dabei ausgedrükt, daß solche nach rechtlicher Vorerkantniß, oder nach ausgeübtem peinlichem Processe, oder nach ausgesprochener Urtel zu vollziehen seien, wie z. Ex. in der Landsordn. Seite 267. "Sodann im dritten Grad auf gleiche (rechtliche) Beklagung über hievor gesetzte Thurnstrafe auch das Brangerstellen und Tragung des Lastersteins mit Urtheil erkennt und exequiret werden; ꝛc." und wiederum Seite 270. "Die sollen nach erlittener vierwöchiger „Gefängniß mit rechtlicher Erkäntniß an „Branger gestellt, und aller Ehren entsetzt „werden. ꝛc." Daher findet man aber auch in eben denenselben, daß, wo nur allein derer Geld- und Gefängnißstrafen Erwähnung geschihet, entweder ausdrüklich gemeldet wird, daß das Verbrechen durch die Amtleute von Amtswegen zu bestrafen, oder doch nicht dabei stehet, daß eine rechtliche Beklagung vorhergehen solle. Von der Landesverweisung allein reden unsre Gesetze zweydeutig, wenn bald denen Amtleuten

die

die Befugniß gegeben wird, diſe Strafe vor ſich ohne weiteren Fürſtlichen Befehl zu erkennen, (*) bald diſe Macht allein dem Landesherrn vorbehalten wird, mit der ausdrüklichen Verordnung, daß denen Untertanen nicht gebühre, für ſich ſelbs jemanden des Herzogtums zu verweiſen (**) bald aber vorausgeſetzet wird, daß eine rechtliche Erkäntniß vorhergehen müſſe, als in dem Reſcripte vom 21ſten Mai 1586. §. 4. "ſollen ſie unſers Herzogtums mit rechtlicher Erkantniß verwiſen und daraus geſchaft werden. (***) Deßgleichen wird von denen verlobten Perſonen, welche vor gehaltenem Kirchgange mit anderen ſich fleiſchlich vermiſchen, feſtgeſetzet, daß ſolche durch die Amtleute, mithin ohne rechtliche Beklagung mit vierwöchiger Gefängniß unter Waſſer und Brod beſtrafet, und noch ferners aller Ehren entſetzet werden ſollen. (****) Welches der Eingangs erwähnten Regel gleichfalls entgegen zu laufen ſcheinet.

(*) Landsordn. Tit. 27. §. 25. Seite 65.
(**) Eben daſ. §. 31. Seite 37.
(***) In der Landsordn. Seite 263.
(****) Eben daſelbſt Seite 267.

§. 13.

Von der Einteilung des Anklageprocesses in den peinlichen und super facto.

Ansonsten teilet sich der Anklagproceß in den peinlichen und in denjenigen, welcher nur blos *super facto* angestellet wird. Jener pfleget erkannt zu werden, wenn nach der Beschaffenheit des Verbrechens sich vorausſehen läßt, daß es dem Verbrecher auf Ehre, Leib oder Leben ankommen werde. Der leztere wird erkannt, wenn zwar das begangene Verbrechen an und vor sich ebenfalls eine Strafe mit sich bringet, wobei es um Ehre, Leib oder Leben zu thun ist, aber um der vorwaltenden besonderen Umstände willen, als wenn z. Ex. an dem sogenannten formali, dem dolo, ein Abmangel erscheinete, leichte vermutet werden kan, daß es so weit nicht kommen werde, und gleichwol daran gelegen ist, das factum und dessen Umstände genau zu untersuchen, und darüber gerichtliche Erkäntniß zu pflegen. (*) Der Unterschid ist wenigstens hundert Jahre alt, und pflegete ehemalen in denen Fürstlichen Befehlen dadurch bezeichnet

(*) Herr Professor Schöpf in Disp. de processu criminali caute instituendo, abbreviando, &c. §. 3.

zu werden, daß, wenn der Proceß super facto statt haben sollte, ausdrüklich gesetzet wurde, den Verhaften auf freiem Fusse und ohne Läutung des Malefizglöklens zu beklagen. Weil aber solches von denen Beamten mehrmalen unrecht verstanden, und nichts desto weniger peinliche Rechtfertigungen vorgenommen worden; so ergieng unter dem 31sten Mai 1644. die Verordnung, daß künftig, wenn in denen Fürstlichen Befehlen das Wörtlein, peinlich, nicht ausdrüklich vermeldet werde, kein peinlicher Proceß mehr angestellet, sondern die Klage durch den Vogten oder Keller ohngefährlich also eingerichtet werden solle: "demnach NN. dasje„nige (das factum zu erzählen) begangen, und „wider Ordnung und Recht sträflich gehan„delt; ꝛc. als seie sein rechtliches Begehren, den„selben vermöge der Rechten ernstlich und exem„plarisch abzustrafen. ꝛc." Es wird mir erlaubt seyn, die Feierlichkeiten, wodurch der peinliche Proceß von dem super facto sich unterscheidet, so wie sie von dem verdienstvollen Herrn Professor Schöpfen angeführet werden, (*) allhier

(*) in cit. Disp. de processu crim. caute inst. abbrev. & fin. § 3.

beizufügen. Dorten nämlich pfleget der Delinquent durch dreimalige Läutung des Malefiz-Diebs- oder Mordglöklens aus dem Gefängnisse vor das Gerichte geforderet zu werden. Hier wird derselbe auf freiem Fusse oder allenfalls auch von dem Gefängnisse aus ohne Läutung des Malefizglöklens beklaget. Dorten heißt der Richter Malefiz- oder Blutrichter, das Gericht ein peinliches Hals- oder Blutgerichte, der Delinquent Peinlichbeklagter oder Peinlichverhafter; hier hat es schlechterdings bei denen Ausdrüken, Richter, Gerichte, Rechtfertigung oder Proceß super facto, Beklagter, sein Bewenden, und nirgends darf das Wort peinlich, oder Malefiz gebrauchet werden. Dorten präsidiret der Stabhalter mit aufgestektem blossem Schwerdte, und Degen haben die Urtelsprechere an ihren Seiten; hier sihet man weder Schwerdt noch Degen. Doch pfleget es bisweilen auch bei dem peinlichen Processe zu geschehen, daß wegen Läutung des Malefizglöklens dispensiret, und solche entweder gar nachgelassen oder auch mit folgenden Worten nur dispensiret wird: "Jedoch zur Zeit „ohne Läutung des Malefizglöklens. ꝛc." Und schließlich kommen beide Arten des Processes darinnen überein, daß in einem wie in dem andern

der

der Fiscal unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Anwald, Ankläger, genennet wird, und beede bei offenen Thüren vor einer Menge Volkes gehalten zu werden pflegen, wenn nicht etwa besondere Ursachen, als da der Proceß wider angesehene Personen gehet, oder durch den offentlichen Vortrag des Verbrechens ein Aergerniß zu befürchten stehet, wie z. Ex. bei dem Laster der Sodomiterei, vorhanden sind, welche den Proceß vilmehr bei geschlossenen Thüren zu erkennen und zu halten anrathen.

§. 14.

Von der übrigen Gestalt, Art und Beschaffenheit des vormaligen peinlichen Processes.

Was von der übrigen Gestalt, Art und Beschaffenheit des peinlichen Processes, wie solcher vor Zeiten in disem Herzogtume und Landen ausgesehen, zu sagen ist, will ich in folgende Anmerkungen zusammen fassen. Ich erlaube mir dise Ausschweifung um so lieber, weil ich dabei zugleich allenthalben die Rukficht auf unsern heutigen peinlichen Proceß nehmen, und zu zeigen mir Mühe geben werde, wie von den alten teut-

schen Gewohnheiten und Rechten noch bis auf den heutigen Tag manche Spuren und Ueberbleibsele sich finden, die ein anderer, der die Geschichte und Rechte der alten und mittleren Zeiten verabsäumet, wohl stehen lassen solle.

Erstlich demnach ist ohne Zweifel, daß in den Wirtembergischen Landen nach altteutscher Gewohnheit die peinliche Gerichte noch im 16ten Jahrhunderte unter freiem Himmel gehalten worden. Denn so heißt es in der alten Ordnung der Stadt Balingen von A. 1507. unter der Rubrik: Peinlich Händel und Todschläg: "Und wirtt darüber gericht underm Him„mell. ꝛc." So bezeugen auch die Richtere des Dorfes Pfullingen in ihrem Urtelsbriefe vom 1sten Sept. 1503. daß sie um des von denen Junkern von Neuhausen und ihren Helfern begangenen Todschlages und der darauf angestellten peinlichen Rechtfertigung willen zu Pfullingen vor dem Rathhuse an offner fryer Küngsstrasse unter blossem Himmel nach Ordnung des Hailligen Römischen Rychs Rechte diß Lannds und Fürstenthumbs und auch des obgemelten Dorfs Pfullingen Herkommen, Bruch und Gewonnhait in offenen versammelltem

Schran-

Schrannen Gerichte zu Rechte gesessen seien; (*) und der gelehrte Herr Landschaftconsulent Eisenbach schreibet, daß über einige zu der sogenannten armen Cunrads-Rotte gehörige Aufrürer den 9ten August 1514. auf offentlichem Markte zu Stuttgardt Gericht seie gehalten worden, worinnen man Hans Schmek von Waltenbuch, Peter Wolf nebst seinem Sohne, und Peter Kochen zum Schwerdte verurteilet habe. (**) Desgleichen bezeuget Ulrich Wochner, des Reichs freier Landrichter in dem ausgestellten Urtelsbriefe von 1505. daß vor ihme und dem Landgerichte, so er zu Wangen ann des hailgen Rychs Straß besessen hab, erschienen seie Anna Glatthar in, und aus eben demselben ist zu ersehen, daß daraufhin denen puncto homicidii beklagten aufgegeben worden, sich uf die Clag vor ihm und dem Landgerichte, so er uff Dornstag nach Sannt Bartholomeus Tag darnach zu Wangen an der fryen Rychs Straß so weit brait und lang das ein Wagen durch Gericht faren mögt offenlich versamllt besessen und gehallten, zu versprechen und sich darnach zu gehaben. (***) Mir hat sehr

(*) Wirtemb. Archivalurk. Sect. III. Cap. 2. num. 27.
(**) In der Geschichte und Thaten Herzog Ulrichs §. 20.
(***) Bei dem Freiherrn von Harpprecht in dem

sehr wohl gefallen, was von dem Ursprunge diser bis auf den heutigen Tag an so vilen Orten überblibenen Gewonheit, die Gerichte unter freiem Himmel zu halten, (*) der berühmte Herr Syndicus Dreyer anführet, da er solchen aus den heidnischen Zeiten herleitet. (**) Denn es würde damalen vor einen der ersten Glaubensartikel gehalten, daß die unsterbliche Götter ein wachsames Auge über die Verwaltung der Justiz hätten,

---

Staatsarchiv des Kais. und Reichscammergerichts Th. III. Urkunde 167.

(*) Wer Lust hat, hievon ein mehreres zu wissen, kan nachsehen Jo. Wilh. Hofmann de modo exercendi judicia privata sub diu apud Germanos. Th. Crüger de judiciis veterum German. ante tempora Caroli M. sub diu habitis, Sorber de comitiis veterum Germanorum Vol. I. p. I. C. 2. p. 25. Herrn Hofrath Buder de judiciis populorum septentrionalium sub diu, in observat. juris publ. feudal. & German. p. 101. Herr Prof. Joachim von Hägung der Gerichte unter freiem Himmel in dessen Sammlung vermischter Anmerkungen p. 240.

(**) In dem Versuche einer Abhandlung von dem Nuzen der heidnischen Gottesgelahrtheit in Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten § 5. Sie stehet in dessen Sammlung vermischter Abhandlungen zu Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer ꝛc. Th. II. Num. 1.

ten, daß sie selbst im Himmel ihre ordentliche Zusammenkünfte hielten, und das Gerichte hegeten, auf Erden aber nur einigen gewisen Personen die Gewalt beigeleget hätten, solche gleichsam unter ihrem Vorsitze zu halten. So wie nun unsere Vorfahrer von der Gottheit den erhabenen Begrif hatten, daß solche in vier Wände und Tempel nicht eingeschlossen werden könte, mit welchem die Anstalt, die Gerichte in Gebäude und verschlossene Oerter zu verlegen, nicht zu vereinbaren gewesen wäre; so veranlassete dise Betrachtung in heidnischen Zeiten, die offentliche Gerichte und Zusammenkünfte auf Bergen, in Wäldern, unter Bäumen und überhaupt an freien ungeschlossenen Orten zu halten. Uebrigens werden in disem Herzogtume die peinliche Gerichte zwar nicht mehr unter freiem Himmel gehalten. Jedoch rühret es ohne Zweifel daher, daß noch heute zu Tage jedermann zusehen und zuhören darf, indeme nicht nur die Thüren offen gelassen, sondern auch die peinliche Rechtstäge mehresten Teils an Wochenmarkttägen, da das Volk aus den Dörfern in der Stadt versammlet ist, angestellet werden.

Zweytens ergibt sich, daß die Anklage in älteren Zeiten nicht allezeit durch die ordentliche Beamte

amte oder Vögte des Ortes, wo der Proceß anhängig gewesen, besorget und vollfüret worden, wie solches heute zu Tage geschihet, wo die Anklage als ein Teil des officii derer Beamten angesehen wird, (*) obgleich auch zu unseren Zeiten die Beamte dise Verrichtung meistenteils von sich schieben, und unter Vorstellung ihrer übrigen Amtsgeschäfte Dispensation und Erlaubniß, einen Advocaten anzunehmen, suchen und erhalten. Es war ein Unterschid, ob diejenige, welche durch das begangene Verbrechen sich etwa beleidiget fanden, sich der Anklage selbst unterziehen wollten oder nicht. Daß dises erlaubt und herkommlich gewesen, ist aus dem oben angezogenen Urtelsbriefe des Malefizgerichtes zu Pfullingen von A. 1503. zu ersehen, nach welchem wegen dem an Diepolt Hutten begangenen Todschlage die Kinder des Entleibten oder im Namen derselben ihre Pflegere und Ehemänner als Anklägere sich dargestellet, und die Anklage wider die Thätere vollführet haben. (**) Es bezeuget solches auch Lauterbach, wenn er schreibet: (***) Imo etiam in hoc ducatu *solum*

(*) Criminalordnung Tit. 1. § 10.
(**) Wirtemb. Archivalurkunden Sect. III. Cap. 2. N. 27.
(***) In Different. jur. commun. & Wirtemb. in causis criminalibus th. 7. n. 17.

„*lum offenſum* adverſarium criminaliter accu-„ſaſſe *ipſa teſtatur experientia.*" Dahero ich denenjenigen unbedenklich beitrette, welche davor halten, daß noch heute zu Tage dem Beleidigten oder deſſen Erben unverwehret ſeie, dem verordneten Fiſcalen beizuſtehen, und mit ſolchem gemeinſchaftliche Sache zu machen. (*) Waren hingegen dergleichen freiwillige Anklägere nicht vorhanden; ſo pflegten alsdenn erſt einer oder mehrere Fürſtliche Beamte oder auch Fürſtliche Räthe als Anwälde beſtellet zu werden, welche zu Verrichtung der Anklage und deſſen, was dazu gehöret, wiederum ſowol ihre Fürſprecher, als Beiſtände ſich erwählten, alſo daß ein jeglicher Beklagter 1) die Fürſtliche Anwälde, 2) deren Fürſprechere, und 3) die Beiſtände derſelben wider ſich hatte. Als oben gedachter maſſen A. 1536. Bartlen Eberlin von Mensheim vor dem Gerichte zu Leonberg peinlich beklaget wurde, ſo geſchahe ſolches durch den Fürſtlichen Rath D. Rukern, Hans Leyninger, Vogten zu Cantſtadt, und

(*) Lindenſpür in Comment. ad ordinat. polit. Wirtemb. tit. 64. nr. 2. Lauterbach in cit. Different. jur. commun. & Wirt. in cauſ. crimin. th. 7. nr. 16. Hr Prof. Schöpff in Diſp. de proceſſu crimin. caute inſtit. abbrev. & fin. Cap. 1. §. 16.

und Hans Dreher, Vogten zu Leonberg als Fürstliche Anwälde, und da im folgenden Jahre 1537. die Anklage vor einem offenen Landgerichte wiederholet wurde, so waren die Fürstliche Anwälde Nicolaus Müller, Lic. jur. und Kanzler, D. Johan Knoder und Johan Leyninger, Vogt zu Cantstadt, welche zu Fürsprecher nahmen Martin Byrern von Urach und zum Beistande Sebald Büchsenmeister von Calw.

Hingegen pflegte man drittens dem Peinlichbeklagten auch seinen Fürsprecher sowol als etliche seiner nächsten Freunde und Anverwandten zu Beiständen zuzugeben, welches von denen Anklägern entweder gütlich zugelassen oder auch mit Recht erkannt wurde. Womit das Sächsische Landrecht übereinstimmet, nach welchem einem Jeden vergönnet ist, aus seinen Anverwandten und guten Freunden so vil Beistände zu nehmen, als er wollte, wenn nur deren Anzahl nicht über dreissig sich erstrekte. (*) Denen Gebrüdern Hans und Bastian Beurlin wurden bei der A. 1543.

(*) Jus prov. Saxon. Lib. II. art. 67. „Wer um ungerichtt beklaget wird, der mag nicht mehr, dann „dreyssig mann mit sich führen für Gerichte. Wann „sie dann fürkommen; so sollen sie keine Wafen „tragen, ohne alleine schwerdt."

1543. vor dem Stadtgerichte zu Stuttgardt über sie angestellten peinlichen Rechtfertigung wegen begangener Wilderei und damit verknüpften Mordes an dem Forstknechte zu Baknang fünf ihrer Verwandten zu Beiständen gestattet, und der oftgedachte Bartlin Eberlin nahm sich zum Fürsprechen Hans Kerchern, Burgermeistern von Stuttgardt, und zum Beistande Loßmann Wölflin, Burgermeistern von Cantstadt. Daher führete er nach Verlesung der Klage an, weil er nicht gewußt, daß er auf diesen Tag zurecht gestellt werden solle, sondern man ihme solches erst vorigen Tags Abends verkündet, habe er sich mit Beiständen, seinen guten Freunden und Verwandten, nit versehen mögen, wie solches seine Notdurft erfordere, bäte also die fürstliche Anwälde, sie wollten ihme Bedacht zulassen, und seine Freunde und Verwandte auch beschreiben, so wolle er sich verantworten. Wo es in der Güte nicht zugelassen werde; so hoffe er, es solle mit Recht erkannt werden. Dise Fluchtrede zu entkräften, replicirten die Anwälde 1) sie seien nicht dazu befelcht, solche einzugehen; 2) gienge die Sache seine Verwandte nicht an; 3) seie ihm verkündt wor-

den, wie des Lands Brauch und in dergleichen Sachen gewonlich wäre. Der Beklagte aber beharrete auf seinem Begehren; denn 1) trefe es Leib und Leben an; 2) wäre es Brauch in mindern Sachen, da es nur das Gut betrefe, daß man einem seine Beiständer zuließ; 3) sei ihm zum Rechten verkündet worden nit an dem Orte, da er fürgestellt, sondern da er fänglich gelegen, worauf dann die Beiurtel dahin ergieng, daß dem R. sein begehrter Bedacht und zimlicher Beistand von seiner Freundschaft zugelassen seyn solle.

Viertens wurde der Anfang des Processes damit gemacht, daß die Anklägere, nachdeme sie entweder selbsten um einen Fürsprecher sich umgesehen, oder auch ihnen einer aus dem Gerichte zu Recht erlaubt worden war, sich zu Rechte verdingten, wie aus dem oftgedachten Urtelsbriefe des Malefitzgerichtes zu Pfullingen vom ersten Sept. 1553. zu ersehen: "Unnd als die benann-
„ten Pflegere mit den benannten Iren in disem
„Handel mitverwandten sich als Klägere mit
„Irem zu Rechte erloupten Fürsprechen,
„dem erbernn Contzen Volcken, unserm Ge-
„richts Fründe, zum Rechten mit Fürworttten
„und

„und aller notturfft dazu gehörende, unnd wie „sich nach Ordnung und Forme pynlichs „Rechten gepürt, verdingten, lissent Sy, „dieselben Klägere, im Namen obstät durch „den genannten Iren Fürsprechen anfennglich „für unns bringen ꝛc." Gleiche Ausdrüke befinden sich in dem vorangezogenen Urtelsbriefe Ulrich Wochners, freien Landrichters in Schwaben von A. 1505. puncto homicidii, woselbsten angeführet wird, daß vor ihme und dem Landgerichte erschienen seie Anna Glattharin mit Ulrich Günthörn, ihrem zugeordneten Vogte, und durch ihren zu Rechte erlaubten Fürsprechen nach gewohnlicher Gedingung fürtragen und anklagen lassen, wie daß ꝛc. (*) Es ware nämlich bei denen Teutschen Gerichten die allgemeine Gewohnheit, daß Niemand vor denenselben etwas reden oder vortragen durfte, ohne deßhalb um Erlaubniß angesuchet zu haben, welches man sich in Rechten andingen hiesse, und und wem diese Erlaubniß durch Urtel und Recht zugesprochen war, von dem wurde gesagt, daß

(*) Freih. von Harpprechts Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichs Cammergerichts Th. III. Urk. 167.

er in Rechten angedinget worden. (*) Daher pflegte an vilen Orten die Eröfnung des Gerichts mit dem Verbote zu geschehen, daß Niemand etwas reden sollte, ohne durch seinen Fürsprechen, welcherley Formel bei dem Gerichte zu Tübingen noch biß auf den heutigen Tag üblich ist, woselbsten, wenn das Gericht sich gesezet, der Bittel oder Stadtknecht öfentlich rufen muß: Der Stabhalter lasse verbieten, daß keiner kein Wort solle reden, als durch seinen ordentlichen Fürsprecher bei Strafe 100. Pfund. (**)

Fünftens um auf einen Grund zu gelangen, ob der Beklagte des ihme beigelegten Verbrechens, wenn er dessen in Abrede war, schuldig seie oder nicht, scheinen in diesen Gegenden bis

in

(*) Halthaus in dem glossario germanico medii ævi unter denen Worten: Andingen; Eindingen; Fürsprechen; und Herr Joh. Conr. Hallwachs in Comment. de centena illimitata pag. 80.

(**) Nach dem Zeugnisse Herrn Prof. Schöpf in Disp. de processu crimin. caute instit. &c. Cap. 1. §. 17. und mehrere dergleichen Formeln kan man sehen bei dem seel. Halthaus in cit. glossar. german. medii ævi unter dem Wort: Fürsprechen.

in das fünfzehente ja bis in das sechzehente Jahrhundert hinein zweyerley Wege gewesen zu seyn, als 1) die Besibnung oder Uebersibnung, und 2) der Reinigungsaid. Jene lage dem Ankläger ob, mit dem letzteren mußte der Angeklagte seine Unschuld erweisen. Ich will hierdurch den dritten Weg derer sogenannten probationum vulgarium oder Gottes Ordeln, Gottes Urteile als des Kampfes, des glüenden Eisens, Eintauchens ins Wasser u. s. w. nicht gänzlich ausschliessen. Weil ich aber davon in Rukſicht auf unsere Wirtembergische Lande kein Beispil aufweisen kan; so ist auch meine Absicht hier nicht, mich damit aufzuhalten.

Zuförderst ist demnach zu bemerken, daß es darauf angekommen, ob der Beklagte auf der That selbst ergriffen worden oder nicht, daher eben der so bekannte Unterscheid unter handhaften und unhandhaften oder übernächtigen Thaten sich gründet. In dem ersteren Falle fand die Besibnung statt, das ist, es lage zuerst dem Ankläger ob, die Warheit und Richtigkeit des Verbrechens, davon die Rede war, aidlich zu erhärten, und sodenn mußten noch sechs an-

dere mit ihnen schwören, daß diser des Anklägers Aid seie rein, und nicht main, das ist, nicht Meinaid. Est enim, besiebnen, schreibet Wehner, (*) nihil aliud, quam per septem sacramentales juratos maleficium rei probatum reddere. Womit der grosse Schilter übereinstimmet: (**) Uebersibenen jurato convincere cum sex conjuratoribus. Ich will aus denen unzählichen Stellen, die ich zur Erläuterung diser alten Gewohnheit hier anführen könnte, nur eine einige vorlegen. Sie ist aus einem Urtelsbriefe von A. 1400. genommen, wo die Richter und Bürger des Raths der Stadt N. unter andern bezeugen: „Da erkannten wir mit ge„meinem Urtheil: Möchte er da beweisen, und „zu GOtt und den Heiligen geschweren uff ein „Schwerdt, daß der genannte NN. sein und „des Landes Dieb wäre, und dann das Sechs „darnach geschwören möchten mit Warheit ihrer „Seelen, daß der Eyd were rein und nicht main; „so

(*) in pract. observat. select. unter dem Worte Besieben, Besiebnen.

(**) in Glossario Teutonico, quod extat in Thesauro Antiquitatum Teutonicarum Tom. III. unter dem Worte: Besiebenen.

„so möcht er den henken mit seiner selbst Handt, „oder ob er jemands hette, der das für ihn the„te ꝛc.“ (*) Ware hingegen der Beklagte auf der That nicht ergrifen; so konte derselbe weder durch die Besihnung noch durch Zeugen davon überführet werden, sondern er wurde, wenn er anderst nicht ehrloß war, zu dem Reinigungsaide zugelassen, um dadurch seine vorgebliche Unschuld zu erhärten, (**) dahero Hostiensis schreibet, daß die Sachsen ein Gesez hätten, nach welchem der Dieb das Gestolene in der linken Hand halten, und mit der Rechten solchen aidlich abläugnen könne, so jedoch nur einiger massen wahr ist, und ein gewiser Hocsemius. (***) Lex quædam per abusum longis temporibus usurpata, quæ lex Caroli dicitur, inter cætera continens, quod, si quis hominem interficeret, etiam videntibus villico & scabinis, nisi villicus factum hoc verbaliter poneret in

(*) Bei dem Wehner am angef. Orte.

(**) Heineccius in Elem. juris german. Lib. III. §. 38. Thomasius in Disp. de occasione, conceptione ac intentione constit. crim. Carol. §13 und 22.

(***) Bei dem Datten Lib. IV. Cap. 2, num. 62.

custodia scabinorum, (wenn er nicht gleich auf handhafter That die Anklage angestellet) etiamsi malefactor caput interfecti sub sua veste portaret, ad judicium accusatus *nullis probationibus convinci poterat*, sed *suo se juramento purgans* absolutus recedebat imune. Contra quam legem episcopi ex alio dominio contra maleficos introducta rationabili consuetudine, inquisitione facta per testes, excessus secundum facti merita puniebant, sed hac solum contra miseros utebantur. Nam quoties potens in terra deliquerat, Carolinæ legis auxilium implorabat, & sic delicta plurima frequenter impunita manebant. „Ich will beiderley Arten, der Besibnung sowol als des Reinigungaides, so vil nach der mir vorgesezten Kürze geschehen kan, in einiges Licht zu setzen suchen, und mit Beispilen aus den Geschichten dises Herzogtumes erläutern.

Ich rede zuerst von der Besibnung. In dem 15ten Jahrhunderte fieng man allgemach an, diser Gewohnheit sich zu schämen, und solche als unvernünftig anzusehen. Die Gravschaft Wirtemberg war unter den ersten, welcher dieselbe nicht länger anstunde, indeme denen Graven

A. 1434.

A. 1434. am Donnerstag nach Jacobi von Kaiser Sigmunden das Recht erteilet wurde, daß sie übele, schädliche übelthätig und beleumbte Leuth, die besser tod als lebendig wären, möchten richten, die schon nicht übersibnet wären. (*) Welches demnach einen sichern Beweiß gibt, daß die Gewohnheit des Uebersibnens vorhero auch in disen Landen bekannt und üblich gewesen. Wie denn auch solches aus dem alten papirinen Zettel etlicher deren von Tübingen Recht und gewohnhaitten erhellet, welcher sich anfangt: Dieses send unnsere Recht und gewohnhaitten, die zu Tübingen vonn Alter herkommen sein, und die wir von Alter her vonn unnseren Elteren gehöret haben, und woselbsten es unter anderem heißt: „Auch haben wir „ainen Ackher der heisset der Fronakher, der „Recht ist alls wir es gehördt haben vonn unn„seren forderen, das Er gefreyet sey vonn Kö„nigen und vonn Kayseren, also, welcher ainen „bringt von den vier strassen, welcher das sey

(*) Nach dem Zeugnisse des seel. RRath Burkards in dem Wirtemb. Kleeblatte dreier privilegiorum Cap. I. §. 5. in not. ad verba: und dergleichen mehr.

„und stellet In auff den Ackher, mag der Sechs
„zu Ime gehaben, das Er selbs sibendt ist die
„Ime helffen schweren zu den Hayligen, das
„Er Ime unnd dem Land ain schädlich mann
„sey; so soll man Ine dötten. Wer aber ob der
„gefangen darzwischen Inn die Stadt käme,
„und den Schultheisen und das Gericht anruo-
„fen, den solte man da berechten nach der Stadt
„Recht." (*) Ich begnüge mich hier, nur mit wenigen Exempeln zu zeigen, wie disem Beispiele in folgenden Zeiten auch von anderen, die mit dem Blutbanne belehnet gewesen, nachgegangen worden. Heinrich von Rechberg erhielt A. 1459. von Kaiser Friedrich dem IIIten das Privilegium, nach des Reichs Recht zu richten ohne übersagen und beweisen der sieben Personen, so bißhero gebraucht worden, nach Gestalt einer jeden Verhandlung. (**) Noch deutlicher sind die Worte des Kaiserlichen Privilegii,

(*) Bei dem Freiherrn von Senkenberg in selectis juris & historiarum Tom. II. Num. IV. pag. 239. und 240.

(**) Thomasius in Disp. de occasione, conceptione ac intentione constitutionis criminalis Carolina §. 29. not. 2.

legii, das A. 1498. von Kaiser Maximilian dem Freiherrn von Limpurg erteilet worden, aus welchen sowol die Richtigkeit der alten Gewohnheit, als auch die Ursache, warum man solche abzuschaffen vor gut befunden, sich zu Tage leget: Weil bißher in den L. Halsgerichten herkommen gewesen, wenn schädliche Leute in denselben Gerichten betreten, daß die um ihre Missethat, wiewol wahrer Schub oder gichtiger Mund (das ist, der gemeine Ruff, das gemeine Geschrey wie Thomasius es erkläret) (*) vorhanden wäre, „mit siben Manne, so darum „ihren Eid thun mußten, bezeuget, und da„mit vom Leben zum Tode gebracht würden, und „dadurch das Uebel ungestraft blibe, so ha„ben Kaiserliche Maj. dise Gewohnheit abrogi„ret, auf daß das Uebel gestraft, der gemeine „Nuz befördert, und denen Rechten sein Lauf „gelassen werde, und auf wahren Schub, gichtigen Mund oder Leumuth, und ihr Selbstbekänntniß richten und strafen, und die Uebelthäter ferner zu übersihnen nicht schuldig seyn sollen. (**) Gleiches Privilegium erhielt A. 1510.

(*) in cit. Disp. §. 31. not. f.

(**) Bei dem Wehner am angef. Orte.

A. 1510. Christoph von Bulach wegen dem Mark N. in der Marggravschaft Burgau gelegen, woraus erhellet, daß 1) in disem Marke, wann ein Uebelthäter gefangen, und vom Leben zum Tode gerichtet werden sollen, derselbe durch siben Mann überwiesen, bezeugt und durch sie auf ihn geschworen werden müssen, daß aber 2) dise Gewohnheit damalen in dem Teutschen Reiche schon mehresin Teils müsse aufgehoben und abgethan gewesen seyn, daß sodenn 3) dises Herkommen, weil solches aus vilen Ursachen nicht gut und recht sei, auch in disem Marke aufgehoben, und die von Bulach berechtiget worden, die übelthätigen verleumbden Leutte, wo sie betretten, anzugreiffen, ihrer Mißhandelung nach mit peinlicher Marter zu fragen, und uff eines jeden Bekantniß und offenbar Handlung zu richten und zu strafen. (*) Ob nun zwar also die Gewohnheit des Uebersibnens in disem Herzogtume schon A. 1434. erloschen; so scheinet doch von disem Gebrauche gekommen zu seyn, daß noch in dem folgenden 16ten Jahrhunderte die Urgichten oder Bekänntnisse derer Peinlich-

beklag-

(*) Bei dem Freiherrn von Senkenberg in selectis juris & historiarum Tom. IV. pag. 553.

beklagten vor sieben ehrlichen Männern abgelegt worden, welche nicht nur den Urgichtzettel, worinnen das Geständniß enthalten war, unterschreiben, sondern auch bei vorgekommenen Fällen von der Richtigkeit des abgelegten Bekänntnisses Zeugniß geben müssen. Dises hiesse man, obwol in einem ganz andern Verstande, als vor Alters, übersibnen oder besezen, das ist, mit Zeugen überweisen. (*) Die Zeugen selbst aber wurden Besazleute genannt. In dem oftangeführten peinlichen Processe Bartlin Eberlins von Mensheim von A. 1536. baten die Fürstliche Anwälde unter andern, des Beklagten eigne Bekenntniß zu hören, und folgends die siben Besazleute, damit man den Grund haben möchte. Der Beklagte hielt es für unnötig, seine Urgicht und die siben Zeugen weiters zu hören, weil alles in actis stehe. Es wurde aber gleichwol der Urgichtzettel verlesen, und die siben Besazleute offentlich vorgestellet, welche einen gleichlautenden Urgichtzettel eingelegt, und zu verlesen begehrt, folgends bei ihren Pflichten

deme

(*) Halthaus in glossario Germanico medii ævi unter dem Worte: besezen.

offentlich gesagt, jeder insbesondere: „Nachdeme der Vogt von Cantstadt dem Beklagten „den Zettel vorgelesen, habe er gesagt: Bartlin, ist dem aber so, wie ihr habt hören verlesen? Hat er gesagt. Ja leyder, ich bekenns.“ Und des Mitbeklagten Benedict Beutelspachers Urgichten sind folgenden Innhalts: „bekennt am ersten. Nachdem er R. mit seinem „Gesellen, Jörgen Schwarzen, keinen andern „Befelch von einem Gericht zu Löwenberg empfangen hat, daß er neben den Gerichtsacten „die von Tübingen mündlich berichten soll, 2c. Der Urgichtzettel aber war unterschrieben:

Satzleute.

Marx Zeberlin.
Conrat Schrag.
Blesin Bender.
Michel Welproth.
Dominicus Freyburger.
Martin Gertner.
Bastian Kirsner.

} von Böblingen.

Diese siben Gerichtspersonen nun wurden von dem Landrichter (§. 7.) vor den Umständern und männiglich verhöret, und von ihnen bekräftiget, daß deme also sei, wie in der Urgicht stehe.

stehe. Sie baten dabei, daß sie nit weiter zu sagen schuldig erkannt werden, und begehrten darüber einer Urtel. Es wurde ihnen aber durch Urtel auferlegt, daß sie schuldig seien, die Warheit zu sagen. Ja sowol in dem bekannten Fürstlichen Rescripte vom 23sten Jun. 1620. worinnen zu dem peinlichen Processe Manuduction gegeben wird, als in unserer heutigen Criminalordnung von 1732. finden wir noch eine Spur von dem alten Gebrauche des Besibnens, da nämlich verordnet ist, daß mit einem Peinlichbeklagten, welcher die Tortur ausgestanden, und in derselben bekennet, nach Verflieſſung einer Zeit von 24. Stunden nach ausgestandner Marter die Besibnung vorgenommen, das ist, demselben seine in der Tortur abgelegte Bekänntniß oder Urgicht vor siben ehrlichen Männern verständlich vorgelesen werde.(*) Man ersihet also, wie das Wort, Besibnen in denen neuren Zeiten in einer andern Bedeutung genommen worden, als in den ältern geschehen, welchen Unterschid Thomasius (**) hätte in Acht neh-

(*) Landsordnung Seite 362. Criminalordn. Tit. 2. §. 6.
(**) in Disp. de occasione, conceptione ac intentione constit. crim. Carol. §. 15.

nehmen sollen, da er diejenige Bedeutung, nach welcher die Besibnung von der Wiederholung des in der Tortur abgelegten Bekänntnisses genommen wird, schlechterdings verwirft, und die, so die Besibnung in disem Verstande nehmen, eines Irrtums beschuldiget.

So vil von dem ersteren Wege, der in älteren Zeiten gebrauchet worden, die Warheit in peinlichen Fällen zu entdecken. Ich komme nun auf den zweyten Weg, nämlich den Reinigungsaid. Als Ludwig von Neuhausen, der ältere, in Verdacht gezogen wurde, an dem von seinen Söhnen begangenen Todschlage Teil zu haben; so wurde ihm nach dem mehrmal angezogenen Urtelsbriefe des Malefizgerichtes zu Pfullingen von A. 1503. durch die Regenten des Fürstentums Wirtemberg sich der That zu purgiren und zu entschuldigen ein Aid aufgelegt, „zu „schweren, daß der todschlag onn sin Wissen „Rate oder zuthun beschehen sye." (*) Und als A. 1505. Jacob Hillprannd und Peter Höver des ihnen beigemessenen Todschlages vor dem Landgerichte in Schwaben nicht geständig wa-

ren,

(*) Wirtemb. Archival-Urk. Sect, III. Cap. 2. Nr. 27.

ren, und darüber die Sache von beeden Teilen zu recht gesezt wurde; so erkannte das Landgericht nach Klage, Antwort, Rede und Widerrede, und nach allem Fürwande mit einhelliger Urtel zu recht: "So wann Jacob Hillprannd „und Peter Höver alls Schwaben in gerichtz „Ring träten, ainen Aid liplich zu GOtt und „den Hailgen mit uferhapten Fingern schwören „mügenn das sy baid uff der Frowen anclag an „disem vermellten Todschlag kain schulld Rat, „Hilff noch tat noch hannd angelögt, ouch de„weder mit Wortenn und Werckenn zu solchem „Todtslag Ursach geben haben, alsdann Sy „nach vollfiertem Aid der Clag ledig sein so vör „sy aber nit swören wollten oder möchten sollt „füro was recht Ist, beschehen nach Landgerichz „recht. ꝛc." (*) Woraus also erhellet, daß der Beklagte, wenn er den ihme auferlegten Aid geschworen, ohne weiteres losgesprochen worden, wie auch Thomasius bezeuget: (**) "Accusati

(*) Bei dem Freiherrn von Harpprecht in dem Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichs Cammergerichts Th. III. Urkunde 167.

(**) In sæpe cit. Disp. de occas. conc. & intent. const. crim. §. 13.

„de crimine non deprehensi in facto non po-
„terant convinci per testes, sed semper se *li-*
„*berare* poterant juramento purgatorio, nisi es-
„sent infames. Und der Freiherr von Senken-
„berg: (*) Wann jemand in der That nicht be-
„griffen, oder überführet worden, konte er sich
„mit einem Aide reinigen. 2c." Dahingegen wenn der Beklagte den Aid verweigerte, der Ankläger vor allen Dingen darauf bedacht seyn mußte, das corpus delicti in Richtigkeit zu setzen. Dises geschahe z. Ex. bei dem Todschlage auf unterschidliche Art. Bald pflegete man den ganzen Körper des Entleibten, bald einen Teil seines Leibes, als z. Ex. eine Hand, bald aber und sonderlich in späteren Zeiten nur die Kleider, worinnen derselbe erschlagen worden, dem Gerichte zur Besichtigung vorzulegen. Von der ersteren Art gibt Reineke Fuchs, ein Buch, welches Heineccius wegen seinem vortreflichen Nutzen in der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit nicht genug zu loben weiß, (**) ein Zeugniß, da zween Hanen den Fuchs als Mörder ihrer Schwester

der

(*) In den Anfangsgründen der teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit Buch. VI. Cap. 10. §. 22.

(**) In præfat. ad Tom. II. Elem. jur. germ.

der Henne vor dem Löwen als Könige anklagen und den Körper ihrer entleibten Schwester dem Könige vorlegen.

Der Hennen Bröder waren dese twee
Se repen beyde wrach und wee.
Umme Krassevoet, erer süster Doet,
Dreven sy ruwe un drovennysse grot.
Noch waren twey ander, de trogen de boren
Man mochte ere drovennysse vern hören.

das ist.

Der Hennen Brüder waren dise Zween;
Sie riefen beide Rach und Weh,
Um Krassevoet, ihrer Schwester Tod.
Sie trugen Reue oder Leid, und stiessen grosse Drohworte aus.
Noch waren zwey andre, die trugen die Baare.
Man mochte ihre Drohworte von ferne hören.

Von der zweyten Art kan man den seel. Halthaus nachsehen; (*) und von der dritten will ich hier selbst ein paar Beispile geben. Denn als der oben gedachte vor dem Malefizgerichte zu Pfullingen angeklagte Ludwig von Neuhausen den ihme auferlegten Aid nicht geschworen; so

(*) In gloss. german. medii ævi unter dem Worte, todte Hand.

lieſſen die Klägere durch ihren Fürſprecher mündlich vortragen, daß, weil die Kleider des erſchlagenen Diepolt Hutten, darinnen ihn die Thätere erſchlagen, vorhanden und zu Recht behalten wären, ſie begehrten, daß dieſelben Kleider dargelegt und von ihnen, denen Urtelſprechern, beſichtiget würden. Welches auch, nachdeme es mit Urtel erkannt worden, geſchehen, und darauf Ludwig von Neuhauſen zum Schwerdte condemniret worden. Und eben ſo erkannten auch die Landrichtere des Landgerichts in Schwaben, nachdeme die oben gedachte Jacob Hillprand und Peter Höver ſtatt den ihnen auferlegten Aid zu ſchwören ſich flüchtig gemacht, mit Urtel zu recht, "daß Anna Glatterin „oder ihr Vogt ihres Mannes ſeel. Kleider, dar„innen er leiblos gemacht worden, in den Ge„richtsring tragen, und darauf ihr Vogt, Ul„rich Günther, mit den linken Fuß tretten, ſei„ne drei Finger der rechten Hand aufheben und „einen Aid ſchwören ſolle, daß die Angeklagte „ihren Mann Melchior Gutenſon Innhalts „der Klage vom Leben zum Tode gebracht, ꝛc." und als ſolches geſchehen; ſo wurde ferner erkannt, "daß zween unverſprochene Bidermann

all-

„allda stehen und auch einen Aid schwören, und „damit vestnen sollen, daß Ulrich Günthers Aid, „so er gethan, seie rein und nicht main;" (das ist, kein Mainaid.) Und als auch dieses geschehen; so wurden erst die Beklagte als Todschlägere in die Acht erklärt. (*)

Sechstens ist bekannt, und sind darinnen alle Rechtsgelehrte einstimmig, daß nach alt teutschen Rechten in peinlichen Sachen von den ältesten Zeiten her niemalen eine Appellation oder Berufung an einen höheren Richter Statt gefunden habe. (**) Als daher die oben gedachte Peter Höver und Jacob Hilprand von der wider sie ausgesprochenen Urtel des Landgerichts in Schwaben an das Kaiserliche und Reichskammergericht appellirten; so ließ Kaiser Maximilian A. 1508. alsogleich ein Rescript an dasselbe

(*) Bei dem Freiherrn von Harppecht am angef. Orte.

(**) Ludewig in dem zweyten Teile der Erläuterung der güldenen Bulle ad tit. 11. §. 5. lit. p. Heineccius in Elem. juris germ. Lib. III. tit. 8. §. 294. Frid. Esai. Pufendorf in libello de privilegiis, speciatim de jure de non appellando, Cap. 2. §. 125. sqq. Des Freiherrn von Senkenberg Anfangsgründe der Teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit Buch VI. Cap. 10. §. 25.

ergehen, mit Befehl, von der erkannten Commission und Inhibition abzustehen, weil in diser Sache als einem malefizigen Handel kain Appellation beschehen noch zugelassen werden müge, wie dann auch die Anklägerin Anna Glatterin in ihrer Duplic sich vernehmen ließ, daß die Appellation von gemeinen Rechten unzulässig, weil ex actis sich erfinde, daß die Klage und Handlung, auch die Urtel eines Todschlages halben ergangen seie, und demnach die Beklagte als Todschlägere in dergleichen Sachen von gemeinen Rechten nicht appelliren sollen noch mögen. (*) Eben dahin nun haben von Alters her bis auf den heutigen Tag auch die Rechte und Verordnungen dises Herzogtums abgezilet, indeme nicht nur kein Exempel einer zugelassenen Appellation in peinlichen Sachen wird vorgezeigt werden können, sondern auch die beide ältere Landrechte von 1555. und 1567. die Appellation von Freveln, Bussen und Malefizsachen ausdrüklich verbieten, (**) womit

(*) Bei dem Freih. von Harpprecht im Staatsarchive des Kais. und Reichs-Kammerg. Teil 3. Urkun. de 168. und 171.

(**) Man sehe z. E. das Landrecht von 1567. Teil. 1. Seite 127.

mit unser heutiges Landrecht (*) deßgleichen die Hofgerichtsordnung (**) übereinstimmet, also daß unsere Wirtembergische Rechtslehrer und Auslegere nicht einmal die Appellation von einer Beiurtel über einen Incidentpunkten zulassen, wie denn auch eine solche Appellation von einer Beiurtel in einer peinlichen Sache wegen auferlegtem Aide vor Gevärde A. 1660. von dem Fürstlichen Hofgerichte wirklich verworfen worden. (***) Im übrigen ist daher sowol, als aus denen Verordnungen des Römischen Rechts, nach welchem in peinlichen Sachen nicht nur dem Maleficanten, sondern sogar auch einem dritten in dessen Namen zu appelliren vergönnet ist, (****) ersichtlich, daß ich sotanes Verbott der Appellation in peinlichen Fällen in meiner Einleitung in gesezliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg §. 27. nicht ohne Ursache unter die Ueberbleibsele des alten Teutschen Rechtes gezählet habe.

(*) Teil. I. Tit. 70. §. von Malefizsachen.

(**) Teil II. Tit. 2. §. 1. und 4.

(***) Lauterbach in Different. jur. commun. & Wirtemb. in causis criminal. th. 15. Herr Prof. Schöpf in proc. appellat. nullit. &c. Cap. 8. §. 14.

(****) L. 6. ff. de appellat. L. 29. C. eod. Lauterbach in Colleg. Theor. pract. tit. de appellat. recip. §. 3.

Es scheinet vilmehr sibendens der gemeine Fehler des Teutschen Processes, da unsere Voraltere in Vollziehung derer ausgesprochenen peinlichen Urteln so schnell gewesen, daß öfters in einem Tage das Verbrechen begangen, die Anklage vollfüret, und die Execution verrichtet worden, (*) auch von disen Landen nicht entfernet gewesen zu seyn, indeme wenigstens an dem oben gedachten Benedict Beutelspacher die A. 1537. über ihn ausgesprochene Endurtel, daß derselbe dem Nachrichter an seine Hand und Bande gelifert, von solchem auf offenen Markt geführet, und ihme seine Zunge abgeschnitten und die rechte Hand abgehauen werden solle, gleichbalden mitten auf dem Markte zu Stuttgardt vollzogen worden. Um dises noch deutlicher zu machen, will ich ein anderweites Exempel einer solchen in der Schnelle verrichteten Execution hier beifügen, welches Müller in den annalibus saxonicis auf das Jahr 1470. mit folgenden Worten anführet: "Am ersten Montage in der Fasten „hat Claus Antonius, Burger zu Budstatt, ei„nen anderen Bürger daselbst, Namens Heintze, „Kirch-

(*) Heineccius in Elem. jur. german. Lib. III. tit. 9. §. 341.

„Kirchner, als diser in Rathskeller, allwo sie „beede in der Zeche gesessen, in etwas geschlafen, „mit einem Brodmesser durch den Hals gesto„chen, daß er von Stund an ohne Ach und „Wehe nidergefallen und des Todes bliben. „Der Thäter ist so bald in Verwahrung genom„men, und ihme noch selbigen Abend, nach„deme der Rath daselbst über denselben drei „Halsgerichte aufeinander gehalten, bei Stroh„wischen durch des Entleibten ältesten Schwerdt„magen das Haupt abgeschlagen worden. Als „Herzog Wilhelm, der dritte, zu Sachsen dise „geschwinde Execution erfahren, hat er den „Rath zu Butstatt nacher Roßla erfordern und „ihn darüber vernehmen lassen. Welcher sich „uff Landgraf Fridrichs, des jüngern, in Thürin„gen erteilten Begnadigungsbrief berufen. Wor„auf der Herzog gegen des Raths Abgeordnete „gesagt: Ihr Herrn von Budstatt, ziehet „hin mit eurem Berichte: GOtt behüte „mich vor eurem Gerichte. ꝛc.“

§. 15.

Von dem Ursprunge der Tortur.

Wenn von dem Ursprunge der Tortur in Teutschland überhaupt gefraget wird, so

finden wir in dem 13ten Jahrhunderte die erste Spuren davon, (*) wie ich anderswo gezeiget habe, (**) obwol der Freiherr von Senkenberg schreibet: "Apollo erit, qui ante hoc ævum „(Seculum XIV.) vestigia torturæ in Germa- „nia mihi commonstraverit. &c." (***) Ich kan die Meinungen derer Rechtslehrer leichte vereinigen, wenn etliche den Ursprung der Tor-

tur

(*) Ich rede hier nicht von den ältesten Zeiten, indeme zwar die Tortur einigen teutschen Völkern damalen schon von den Römern her bekannt und üblich gewesen, durch die hernach aufgekommene oben berürte Wege der Besinnung, des Reinigungsaides und derer GOttes Ordeln aber zeitlich wiederum vertrungen worden, wie mit mehrerem zu sehen bei dem Polac in system. jurisprud. civil. Germanicæ antiquæ Lib. IV. Cap. 15. & 16. und bei dem Heinecius in elem. jur. germ. Lib. III. §. 332. folgg. daher man auch in dem Sachsen- und Schwabenspiegel vergebens eine Spur davon suchen würde.

(**) In meiner comment. de quæstione per tormenta Cap. 2. §. 15. Man thue hinzu des Herrn Director Böhmers vortrefliche elementa juris criminalis Sect. I. Cap. 13. §. 229. not. *

(***) In not. ad Henr. de Boden tract. jurid. de usu & abusu torturæ th. 3. quæ extat. in Jo. Zangeri tract. exceptionibus & quæstionibus seu torturis rerum pag. 895.

tur von der päbstlichen Geistlichkeit und dem durch dieselbe erfundenen inquisitorischen Processe herholen, (*) etliche hingegen solches widersprechen, und die Tortur lieber der Einfürung des Römischen Rechtes zuschreiben wollen. (**) Bekanntlich hatte die Geistlichkeit in Teutschland zuerst eine Kenntniß des Römischen Rechts. Sie trib dasselbige lange vorher, ehe die Laien davon etwas wußten, und gebrauchte auch solches dann und wann in Documenten und anderen schriftlichen Aufsätzen. Wenn ich demnach behaup-

(*) Wie z. Ex. gedachter Henr. de Boden in cit. tract. de usu & abusu torturæ th. 3. "Germàniam nostram quod attinet, torquendi immanem consuetudinem magis partim a majoribus, adhuc ethnicis, partim vero *ab inquisitoribus eccclesiæ papalis*, quam ex jure Romano aut alia certa lege assumsisse verosimile est, cum longe antiquior torturæ usus quam observatio juris Romani in eadem apparat. &c." Und Thomasius in cit. Disp. de occasione, conceptione ac intent. constit crim. Carol. §. 21. lit. g. Wilh. Zachar. Cramer in Diss. de tortura, ejusque usu & effectibus Lipsi. 1742. hab. Cap. 1. §. 6. in fin.

(**) Wie Schilter exercit. ad Pandect. 49. und 64. und Tenzel in Diss. de tortura testium Cap. 1. §. 3. not. XX.

haupte, daß die Geistlichkeit auch die Tortur zuerst aus dem Römischen Rechte gelernet, und sich dieselbige so wohl gefallen lassen, daß sie deren in denen ihrer Direction anvertrauten Processen wider die Hexen und Zauberer, als wovon zu damaligen Zeiten der Aberglaube fast alle Eke der Welt angefüllet, mit frommer Grausamkeit sich bedienet, welches hienächst auch bei denen weltlichen Gerichtsstülen nach und nach Beifall gefunden; so wird Niemand seyn, der hierinnen etwas sich widersprechendes finden sollte.

So gewiß dises ist; so wenigem Zweifel ist es hingegen unterworfen, daß die Tortur in denen Wirtembergischen Landen spät aufgekommen, und das Alter derselben höchstens nicht über dreihundert Jahre sich erstreken möchte. Ich bin um so mehr bemühet gewesen, einige Spuren aus früheren Zeiten aufzubringen, als gleichwol Thomasius (*) aus dem Datten anfüret, daß die benachbarte Reichsstadt Eßlingen schon A. 1391. von Kaiser Wenzeln das Recht erhalten habe, wider die Fridbrechere durch

(*) In sæpe cit. Diss. de occas. concept. ac intent. const. crim. Carol. §. 24. not. g.

durch das Tameln, das ist, nach seiner Erklärung mit den Daumstöken zu verfahren. Es findet sich auch in des Hermanni Minoritæ, eines in unseren Gegenden ehmal gewesenen scriptoris coævi flosculis temporum, welche als ein Manuscript in dem allhiesig Herzoglichen Archive aufbehalten werden, eine merkwürdige Stelle, welche beweiset, daß A. 1347. die Juden, als sie wegen Vergiftung der Bronnen in Verdacht gekommen, durch die Tortur zur Geständniß angehalten worden. So lauten die Worte diser Stelle: „Alii vero dicunt, quod Judei vo-„lentes extinguereto tam Christianitatem hor-„ribili veneno ubique terrarum incoxica-„verunt fontes & puteos, quod multi ipso-„rum *tormentati fassi* sunt,„ und ist solche aller Wahrscheinlichkeit nach von Schwaben zu verstehen, da Crusius schreibet, (*) daß A. 1349. und vorhero insbesondere zu Augspurg, Ulm, Costanz, Eßlingen, Schwäbisch-Hall u. s. w. vile Juden wegen Vergiftung der Bronnen verbrannt, und ihre Häuser und Kirchhöfe zerstöret worden. Allein was mit den Juden geschehen; da-

(*) In der Schwäbischen Chronik 3tem Teil, 5tem Buch, 2tem Cap. nach Herrn Mosers Ausgabe Seite 924.

davon kan nicht sogleich auf freie Schwaben gefolgert werden. Denn ich muß mich sehr irren, oder es kan neben denen baiden Wegen des Besinnens und des Reinigungsaides, davon ich oben gezeiget, daß solche bis in das 16te Jahrhundert hinein gedauret, (*) die Tortur nicht wohl Statt gefunden haben. Ja es scheinet so gar ein besonderes Vorrecht derer Schwaben gewesen zu seyn, daß dieselbige, wenn sie eines Verbrechens beschuldiget worden, und dessen in Abrede gewesen, alsogleich ohne weiteres zu dem Reinigungsaide zugelassen werden müssen, wie dises nicht undeutlich aus dem oben gedachten Urtelsbriefe des Landgerichts in Schwaben zu ersehen, nach welchem das Landgericht mit Urtel erkannt, daß, wenn Jacob Hilprand und Peter Höver als Schwaben in Gerichtsring tretten, und ihre Unschuld aidlich erhärten würden, sie von der Klage loß und ledig seyn sollten, worauf hin, als dieselbe den Aid verweigert, erst die Anklägere zum Beweise zugelassen worden.

Die erste Spuren demnach, so ich von der Tortur in den Wirtembergischen Landen aufbringen können, habe ich dem Besold zu danken, wel-

(*) Man sehe oben Seite

welcher aus einem alten Manuſcripte folgendes Exempel anführet: (*) „Item auf den Tag in „Anno Dmn. ꝛc. hant ſich gefügt, dz ain ar„mer Knecht zue Hirſchauw us dem Würtzhauß „genommen und gen Calw in Vengnuß geführt „ward, durch Befehlch Junckher Hanßen Truſ„ſeſſen von Hefingen Vogt, der Zeit zu Nuwen„burg, und als derſelb Geſell ein wyl alſo in „Vengnuß lag, da ward er von Bertholden „Merkhen Vogt der Zit zu Calw in der Veng„nuß mit dem Nachrichter an der Wag her„tiglich gefragt uff ſollichs er verjach und ſich „ſchuldig gab etlicher Straßroberey; ꝛc.„ So groß aber meine Freudigkeit geweſen, als ich auf diſe Spur gekommen, ſo ſehr hat mich bekümmert, daß Beſold nicht einmal ein Datum hinzuſetzen mögen. Doch läßt ſich faſt ſicher mutmaſſen, daß die Hiſtorie zwar nach A. 1459. dannoch aber auch nicht gar lange hernach geſchehen ſeyn müſſe. Erſteres beweiſe ich daher, weil damalen Grav Ludwig von Wirtemberg und Abt Wolf nicht mehr bei Leben geweſen, deren jener A. 1450. und lezterer A. 1459. (**) verſtorben, in-

(*) In documentis redivivis, & quidem ſub docum. monaſterii Hirſaugienſis not. ad nr. 27. pag. 611.
(**) Man ſehe hiervon unſers gelehrten Herrn Archiv.

indeme, als der gefangene arme Mann vorgeschützet, daß er aus der Freiheit des Klosters Hirsau genommen worden, in dem darüber geführten Beweise die Zeugen sich darauf berufen, daß Abt Wolf seeliger Gedächtniß einer Geschicht halb gekommen seie gen Tübingen für Grav Ludwigs seeliger Gedächtniß Räthen, und die von Calw hoch angeklagt, wie sie ihm einen Armen aus dem Würtzhauß, da Freiung wäre, genommen hätten. Lezteres aber ergibt sich daher, weil eben diser arme Mann, von dem hier die Rede ist, um die Zeit dises geführten Beweises selbst annoch bei Leben gewesen. Es fällt demnach dises Exempel eben in diejenige Zeiten hinein, von welchen ich in der dem ersten Buche diser Sammlung voraus gesezten Einleitung in die gesezliche Verfassung des Herzogtums Wirtemberg §. 17. Seite 57. gezeiget habe, daß darinnen die Römische Rechte in disen Landen nach und nach Wurzeln gefasset haben, welches mich denn in meiner Muthmassung bestärket, daß die Tortur durch die Einführung derer Römischen Rechte in den Wirtembergischen Landen nach und nach bekannt und üblich geworden.

We-

Sattlers historische Beschreibung des Herzogtums Wirtemberg Teil II. Seite 263.

Wenigstens geben der Landtagsabschid vom 11ten Merz 1520. Art. 22. (*) und eine ohngefähr um das Jahr 1520. oder 1521. verfaßte sogenannte Forma, wie man uß Kraft der Fryheit fürterhin in Pynlichen sachen handeln und procediren soll, zu erkennen, 1.) daß um dieselbige Zeit die Tortur in den Wirtenbergischen Landen schon formlich eingeführet und üblich gewesen; daß aber 2.) solche nicht anderst vorgenommen werden können, als wenn zuvor rechtlich darum erkannt worden, ob derselbige Verdacht zu peinlicher Frage genugsam oder nicht genugsam, und ob hart oder mildiglich damit sollte gehandelt werden; daß 3.) zu solchem Ende der Ankläger ausdrüklich bitten müssen, solche mit Recht zu erkennen. Denn so heißt es in der angezogenen Forma: „Erstlichs soll der „Amptmann fürbringen die Ursach, warumb, „ouch auf was indicia und Anzögen Er den für„gestellten In Gefenngnuß gebraacht hab, und „sich darby erbieten, so ver Es von nötten sy die„selben indicia und Anzögen zu erstatten und by„zubringen, und daruff begern, daß die Rich-

(*) In des Herrn Landschaftconsulent Eisenbachs Urkunden zu der Geschichte und Thaten Herzog Ulrichs lit. D d. Seite 268.

„ter den fürgestellten zu pynlicher Fraug zulauf-
„sen, nnd erkennen wollen.„ woraufhin nachfol-
gendes Formular der Klage vorgeschriben wird:
„ich als Anwalldt wider den fürgestellten N. hie-
„zugegen und bring für diß Maynung, Alls ich
„dennselben N. Inn Gefennknuß gebraucht umb
„offenbarlichs Diebstals willen datzu er vor mir
„verlumbdet, und ampts halben verclagt ist,
„Nemblich daß er zu N gestoln hab so vill,
„Item zu N. So vill 2c. Ist mein Beger,
„Ir wollet mit Ewerem Richterlichenn spruch
„erkennen, daß ich den genannten N. uff sollich
„fürgebrachte indicia und Anzögen mit dem
„Nachrichter pynlich mege fragen bis zu
„Bekanntnuß der Waurheit, und ob er solli-
„cher Anzögen abred, und Es von nötten sein
„wöllt, Erbütt ich mich, dieselbigen uszufürn,
„doch zum überfluß unverbunden. 2c." Als in
welcher Ordnung noch heute zu Tage zur Tortur
geschritten wird, dergestalten, daß, wenn der
Ankläger um Erkennung derselben zu bitten un-
terlassen, solche auch von Amt wegen nicht er-
kannt werden darf, sondern wenn der Richter
die Anzeigen dazu vor genugsam hält, der Be-
scheid ergehet: "Ist der Beschluß ex officio re-

„scindiret und erkannt, daß, was jeder Teil „zum Vorstande seines Rechtes beweisen wolle, „ein solches gehört werden, und darauf ferner „ergehen und geschehen solle, was Rechtens „ist, ꝛc." woraufhin dem fiscalischen Ankläger im Vertrauen gesagt, daß er auf die Tortur antragen und bitten möchte, solche mit Recht zu erkennen; daß weiter 4.) zwar genugsame nnd bewisene Anzeigen dazu erfordert, hingegen aber, wenn die That und der Bezücht offentlich an dem Tag gelegen, dieselbe nicht erkannt, sondern vor überflüssig gehalten worden; daß 5.) allwegen siben oder wenigstens fünf unverleumbde Männer aus dem Rathe als Zeugen bei der Tortur gegenwärtig seyn müssen, teils damit solche sehen und hören möchten, daß menschlich nach Gestalt der Person und Sachen mit dem Gefangenen gehandelt werde, teils damit der Beklagte, wenn er in der Tortur gestanden, durch dieselbige besezt oder besibnet werden könte; daß auch schließlich und 6.) damalen schon die Elevation und zwar nach Gestalt der Personen und des Verdachts bald mit bald ohne Anhängung der Gewichte üblich gewesen, zu welchem Ende die Gerichte dem Amtmanne und denen dazu verordneten Zeugen an Hand ge-

geben, ob hart oder mildiglich gehandelt, und wie vilmal der Beklagte leer oder mit dem Gewicht solle aufgezogen werden, wie die angezogene Forma besagt: "Und ob es ain Gericht für „nottdürftig würd ansehen, So megen Sie dem „Amptmann und dienen, So In nachfolgen„der Wyse als Zügen zu der Fraug und Besa„zung verordnet werden, ain Maaß geben, ob hart „oder müntiklich gegen dem fürgestelltenn gehan„delt, und zu wie villmalen Er lör oder mit dem „Gewicht soll uffgezogen werden, alles nach Gestalt „und Gelegenheit der Personen und Sachen, nach„dem die tatt oder Vermuttung lutter oder nit lut„ter, an tag gebracht ist, doch daß dieselbig maß dem „gefangen nit fürgehallten, (wie Ludovici ein Beispil anführet, (*) da sich der Inquisit vor die gute Nachricht bedanket, mit Vermelden, daß er sich darnach richten wolle,) Sondern al„lein dem Amptmann und den zugeordneten In „abwesen des gefangen angezögt und befolhen „werde. 2c."

§ 16.

(*) In dem peinlichen Processe Cap. 9. §. 10.

§. 16.

Von den ehmaligen Freiungen oder asylis in Wirtemberg.

Es wäre noch übrig, derer Freiungen zu gedenken, die vor Zeiten in diesen Landen gewesen. Ich beeile mich aber zum Ende, und will dahero nur ohne weitere Anmerkungen einige Beispile geben, wie mir solche hie und da unter Handen gekommen. Die Freistädte können in geistliche und weltliche eingeteilet werden. So findet sich von dem Kloster Hirschau, daß solches das jus asyli nicht nur in, sondern auch ausserhalb dem Kloster gehabt. Denn als der arme Mann, welcher obangefürter massen zu Calw gefoldert und sofort nach abgelegter Bekäntniß auf den Tod angeklaget worden, durch seinen erlaubten und zu Recht angedingten Fürsprechen antworten ließ, er wäre aus der Freiheit zu Hirschau genommen, und hofte, er sollte mit Recht wieder darinn erkannt werden; so ward nach Klage, Antwort, Red und Widerrede dem armen Mann erkennet ein Zug von sechs Wochen und drei Tagen, darinnen fürzubringen, daß an den Enden zu Hirschau Freiung seie. Als nun derselbe nach Verscheinung diser Zeit wiederum vor Gericht anführet und angeklaget wurde; so stellte er dar 1.) die Freiungsbriefe des Klosters Hirschau, 2.) verschiedene Gezeugen, welche rechtlich verhöret worden, und einmütiglich sagten, daß sie nie anderst gehört, und sich deß also gebraucht hätten, dann daß Freiung zwischen

dem alten und neuen Kloster sowol im Kloster wäre und also gehalten worden länger dann jemand gedenken möchte. Besonders sagten sie, daß Abt Wolf seel. Gedächtniß einer Geschicht halb gekommen seie gen Tübingen für Grav Ludwigs seliger Gedächtniß Räthen, und die von Calw hoch angeklagt, wie sie ihm einen Armen aus dem Wirthshaus, da Freiung wäre, genommen hätten, als dem gemeinen Mann zu Calw wohl wissend wäre, so daß auch denen von Calw aufgegeben worden, Fürbaß der Freiung müssig zu gehen. Und Hans Marlak sagte, daß er bei fünfzig Jahren her ein Gerichtsmann gewesen und noch seie, und ihm wohl wissend seie, daß an den benamsten Enden in dem Wirthshaus uud zwischen dem alten Kloster Sanct Aurelien und dem neuen Kloster allwegen Freiung gehalten, und besonders auf eine Zeit würden solche Freiheiten vor 24. Richtere auf der Bruken zu Hirschau gelutpert. Er sagte auch von vielen Geschichten und Freveln, die sich dazwischen begeben, die der Freiheit da genossen haben. Auf welch Sagen und Beibringen der Arme von den Richtern zu Calw wieder ledig gesprochen ward. (*) Deßgleichen hat auch das Kloster Adelberg schon vor sehr alten Zeiten in seinem Freihofe genannt der Adelberger Hof in der Reichs-

(*) Besold in documentis redivivis, sub documentis monasterii Hirsaugiensis not. ad nr. 27. Man sehe auch oben §. woselbsten erwisen worden, daß dise Historie nach A. 1459. doch nicht lange hernach sich zugetragen habe.

Reichsstadt Eßlingen gelegen, das jus asyli gehabt, welches Kaiser Maximilian auf Ansuchen des Abts und Conventes daselbst den 15ten Merz 1513. namentlich dahin erneuret und bestättiget, daß hinfüro eine jede Person, die um Missethat und Verhandlungen an Ehren, Leib oder Leben gestraft werden möchte, und in dem berürten Hof, so ferne der mit Mauren und sonst begriffen und umfangen, und dem ein Abtconvent oder ihr Anwald daselbst, zu deren Willen und Gefallen solche Person einzunehmen und der Freiheit geniessen zu lassen stehen solle, solches vergönne und zugebe, weiche, darinnen frei seyn solle, also daß sie und Niemand, was Würdens oder Wesens die seien, darinnen nicht bekümmert, beleidiget beschwert, noch daraus genommen oder Hand an Sie gelegt, noch sie auch keinesweges beleidiget werden. Die obberührte Personen, so also darein fliehen, sollen in dem Gemach ihnen dazu geordnet und gemacht, bleiben, und ihre Wohnung darinnen haben, oder wohin sie von einem Prälaten zu Adelberg oder seinem Anwald zu bleiben in obgedachtem Freihofe bescheiden werden, so lang als einem Prälaten zu Adelberg beliebe und nicht länger, auf ihren eigenen Kosten ohne des Gotteshauses Adelberg Schaden. Dann ein Prälat und Convent zu Adelberg noch ihre Anwälde nicht schuldig noch verbunden, ihnen einigerley Handreichung zu erzeigen oder zu thun, sie thun es dann aus freiem guten Willen. Und so ein Prälat je zu Zeit zu Adelberg ihnen solche Freiheit abkünde,

als er dann zu thun Macht habe, so sollen alsdann sie in den nächsten zweyen oder dreien Tagen ohngevärlich nach solchem Abkünden ohne alle Widerrede abziehen. Und ob sie sich nicht gebürlich gehalten, oder etwas an ihrer Wohnung und Gemach zerbrochen hätten, sollen sie solches wider machen lassen auf ihren eigenen Kosten. Wie denn sötane Freiheit den 21sten Merz 1552. von Kaiser Karl dem Fünften, und den 7ten Jul. 1559. von Kaiser Ferdinand, dem Ersten, noch weiters ihrem ganzen Innhalte nach bestätiget worden. (*)

Von weltlichen Freistädten aber gibt uns die Stadt Tübingen ein Beispil, von welcher es in dem alten papirinen Zettel etlicher deren von Tübingen Recht und Gewonhaitten, so sy vor Zeitten gehabt, unter anderen heißt: (**) „Auch ist „unnser gewohnhaitt, Welcher Jnn der acht ist, „und wennen er ist, so er zu uns kombt gen Tü„bingen Jnn die Statt, so ist Er darnach ain „Jar frey vonn der Acht Jnn der Statt, und „wann das Jar ausskombt, unnd Er dazwischen „reitt oder gang für die Statt, unnd aber wider „kombt Jnn die Statt so hatt Er aber die vor„geschribne Freyung inn der Statt ain Jar, ꝛc. „Auch ist unnser gewohnhaitt wenn das ist, das ainer

---

(*) Man sehe hievon den angeführten Besold unter den documentis monasterii Adelbergensis nr. 23. und 24.

(**) Bei dem Freiherrn von Senkenberg in selectis juris & historiarum Tom. II. Num. IV. pag. 239.

„ainer der nicht zu unns gehördt von wannen Er „ist, unnd ainen Todtschlag thuett usserhalb „unnsers Zehenden, kompt Er zu unns gen Tü„bingen Inn die Statt, so soll er sicher sein „Inn der Stadt von des Todtschlags wegen „alls lang Er bey unns ist." Welche Worte offenbar nicht nur auf einen gewisen District, sondern auf die ganze Stadt gehen, so daß nicht abzusehen, warum Einige den Ort dises asyli nur da suchen, wo jezo das Theologische stipendium sich befindet. (*) Noch ein Exempel einer solchen weltlichen Freiung findet sich bei der Stadt Neuenbürg, welche nach dem Zeugnisse des gelehrten Herrn Archivar. Sattlers (**) A. 1454. die Freiheit erhalten, daß ein Todschläger, welcher einen andern in der Hitze des Zorns umgebracht, daselbst auf sechs Wochen und drei Tage bleiben könne, wie denn auch Stryke in seinem usu moderno an einem Orte, wo man dergleichen nicht suchen sollte, (***) aus des Myleri asylogia Cap. 6. num. 21. noch weiter hievon anführet, daß dise Freiheit anfange, wenn einer so nahe gegen die Stadt gekommen, daß er möchte mit einem Wapen, Handschuch werffen nach die Stadtmauer. Wiewol es mit diser Freiheit A.

(*) Herrn Prälaten Zellers Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen Cap. 18. observ. 6. pag. 568.

(**) In der historischen Beschreibung des Herzogtums Wirtemberg Teil I. Cap. 17. Seite 171.

(***) Tit. finium regundorum § 5. num. 13.

1619. vile Verdrüßlichkeiten abgesetzet, indeme ein Metzger oder Soldat, der einen andern Marggrävlich-Badischen Soldaten übel gehauen, sich derselben bedienen wollen, den aber Marggrav Carl von Baden ausgelifert wissen wollen, und auf erhaltene abschlägliche Antwort mit vilen Reutern selbsten in Person zu etlichen malen in das Städtlein eingefallen, und darinn vilen Unfug verübet. (*)

§. 17.

Von der ehemaligen Gewohnheit in Erbauung und Ausbesserung der Richtstätte, Pranger und dergl.

Herr Vicekanzler Estor schreibet an einem Orte: (**) „Sonder Pfeiffen und Music wie „auch Trommeter würde keine offentliche Hand„lung in Teutschlande angefangen. Der Reichs„tag bis auf den Handwerks-Aufzug hatten ire „pfeiffer und Musicanten." Hier gebe ich nun ein Beispil, daß dise Gewohnheit so gar auch auf die Erbauung und Ausbesserung derer Richtstätte, Galgen, Pranger u. s. w. vor Zeiten in disem Herzogtum sich erstreket habe. Mit was vor einem feierlichen Aufzuge dises geschehen, und wie solches A. 1655. endlich abgestellet worden; ist

(*) Sind die Worte des erstbemeldten Herrn Archivar. Sattlers am angef. Orte.

(**) In der teutschen Rechtsgelehrsamkeit andrem Teile, Buch 4. Hauptst. 24. § 5091.

ist aus unserer Wirtembergischen Bauordnung zu ersehen, woselbsten es heißt: (*) „Nachdeme „ein übler und gar schädlicher Gebrauch aufge„standen und erpracticirt worden, daß, wann ein „Galgen neu gemacht werden sollen, oder ein al„ter besserens von nöthen gewesen, in Stadt und „Amt, dahin das Hochgericht gehört, alle Zim„merleute, welche darinn burgerlich sich aufgehal„ten und genährt, zusamen beruffen worden, wel„che mit Trommel und Pfeiffen in einer Pro„cession mit ihrem Geschirr, so vil es Tag ge„währet, auf die Wahlstatt von und zu der Arbeit „gezogen, denen neben dem gewohnlichen Tag„lohn noch dazu Essen und Trinken gegeben wer„den müssen, worinn man nicht geringen über„mässigen Unkosten gemacht, und vil unbilliches „verübet, und aber solches dem 215ten Puncten „der Keyserlichen peinlichen Halsgerichtsordnung „entgegen; als befehlen wir, angeregter peinli„licher Halsgerichtsordnung gemäß, daß man „in jeder Stadt und dessen Amt, da ein Hochge„richt entweder von neuem zu machen oder nur „auszubessern, alle Zimmerleute von Burgern „und Beisitzern zusamen erfordern, die Arbeit „zu machen andeuten und befehlen, aber nicht von „allen, sondern nur etliche aus ihnen durch das „Loß trefende, auch nicht mehr dazu nehmen sol„le, als man von nöthen, jedem auch für Speiß „und Lohn das gewohnliche Taglohn bezahlen, „hingegen die gehaltene Spilleute und Proceß,

(*) Unter der Rubric: von Galgen, Enthauptstätten, Prangern ꝛc. Seite 80.

„auch die gesuchte und erpracticirte unbillliche Mal„zeiten und Tränk abschaffen, und dergleichen „gar nicht mehr zu noch passiren lassen."

Noch ein Mißbrauch bestunde darinnen, daß, wenn Mauren um die Hochgerichte oder Galgen zu mauren oder steinerne Säulen zu den Hochgerichten oder Prangern aufzurichten, oder Halsringe an die Pranger, deßgleichen Nägel, Ketten, Zangen, Spisse und Haken zuzurichten, oder andere zu Vollziehung der Executionen nötige Instrumente zu verfertigen gewesen, samtliche Meister und Gesellen des Handwerks daran arbeiten müssen, damit solchergestalten keiner dem anderen einen Vorwurf machen könte. Weilen nun hiedurch grosse Unkosten verursachet wurden, indeme unter so vilen Leuten nicht alle zumal arbeiten können, und immer einer den andern gehindert; so wurde durch besagte Bauordnung von A. 1655. (*) diser Gebrauch abgeschaft, und verordnet, daß zu jeglichem Werke einer oder etliche Meistere durch das Loß erwählet, dieselbe hingegen bei zu befaren habender unnachläßiger Strafe von Niemanden deßhalb verfolget, verschmähet oder verkleinert werden sollen.

(*) Am angef. Orte Seite 80. und 81.

Erster Teil.

Von einzelen Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 1.

Von dem Gotteslästern, Fluchen und Schwören.

So vil das verdammliche Gotteslästern, Fluchen und Schwören bei Jungen und Alten, sowol daheim in denen Häusern, als an offentlichen Orten auf denen Gassen und Märkten, wie auch in denen Brodlauben, Fleischbänken, Weinschenk- und Wirthshäusern, auch sonsten anderen Versammlungen anbelanget; so ist jederzeit ein Unterschid gehalten worden zwischen denen freventlichen und verächtlichen Lä-

G. R. d. 29. Jul. 1642. d. 2. Jul. 1705. Landsordn. Tit. 89.

sterworten, welche ohne Mittel directò in und wider GOtt, die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers, JEsu Christi, oder die heilige Sacramenten ausgestossen worden, und denen anderen mit einlaufenden Flüchen, Schwüren, bösen Wünschen, dejerationibus und imprecationibus, auch asseverationibus wider den Nächsten.

Und weilen 1) bei dem ersten Falle in des heil. Reichs Constitutionen Leibes- und Lebensstrafen gesetzet; so wollen Se. Hochfürstliche Durchleucht vermöge Landesfürstlicher hoher Obrigkeit solche zu justificiren sich hiemit allein vorbehalten haben. Und sind dergleichen Gotteslästerungen, wo und so oft sie gehöret oder vernommen werden, mit guten Umständen zum Fürstlichen Oberrathe untertänigst zu berichten, daraufhin auch fernere gnädige Verordnung zu erwarten.

G. R. d. 29. Jul. 1642. d. 2. Jul. und 1. Aug. 1705.

Betreffend hingegen 2) das übrige Fluchen und Schwören, so ist hiemit der ernstliche Befehl, daß diejenige, welche über disem ärgerlichen Laster sich also betretten, oder solches sonsten von sich erfahren lassen, und der

bereits beschehenen öffentlichen Verwarnung keine Statt geben wollen, statt der in denen erlassenen Generalausschreiben vom 29. Jul. 1642. und 2ten Jul. 1705. gesezten Geldstrafe fürohin nach befindenden Dingen ein, zwey, drei oder mehrere Tage mit dem Thurne, oder da einige incorrigible wären, und zum öfteren angebracht würden, gar mit dem opere publico angesehen werden sollen, welch lezteren Falles jedoch das factum jedesmalen zum Fürstlichen Oberrathe untertänigst zu berichten, und sich darüber Bescheides zu erholen. Betreffend aber insonderheit die Jugend und Minderjährige, mit denen es leider dahin kommen will, daß sie fast gleich denen Alten um eines liederlichen Dinges willen mit Fluchen und Schwören herausfahren; so sind dieselbe auf Betretten von ihren Eltern oder Lehrmeistern, dem Verschulden, auch Alter und Person nach, besonders aber die junge gemeiner Leute Kinder auf denen Dörfern, Weilern und Höfen, welche keine Schule besuchen, oder sonsten verwildert seyn, durch den Dorfschützen mit Ruthen und Streichen ernstlich zu züchtigen, doch daß die Beamte, wo sie hierinnen anstehen, sich Bescheides zu erholen haben.

§. 2.

Von dem Laster der Segensprecherei und Zauberei.

G.R.d.15.Nov. 1643. d.24.Dec.1649. d.19.Nov.1652.

Landsordn. Tit.90.

Nachdeme von mehreren Orten Berichte und Klagen eingekommen, wie das aberglaubische Segensprechen, ohnerachtet solches bei denen bishero üblichen Kirchencensuren, auch in einem unter dem 24ſten Dec. 1649. in das ganze Land und Herzogtum erlassenen Generalrescripte, ernstlich verbotten worden, in vilen Orten noch immer in dem Schwange gehe; als ist hiemit befohlen, daß vordrist männiglich bei denen in der Fürstlichen Landesordnung Seite 193. §. Wo aber, folgg. gesezten Strafen von solchem aberglaubischen Wesen abzustehen mit Ernste vermahnet, von denenjenigen aber, welche bereits schon verwarnet, und nicht, wie sie gesollt oder errinneret worden, sich solcher verbottenen Stüke enthalten, auf Erkundigen und Betretten die in ermeldtem Fürstlichem Generalausschreiben gesezte zwanzig Reichsthaler Strafe gleichbalden eingezogen, oder da es die Grösse der Mißhandlung erforderte, eine solche Person nach Ausweiß der

alles

allegirten Fürstlichen Landesordnung Seite 194. §. Da aber, auf vorhergegangenen Proceß und richterliche Erkäntniß an offenen Pranger gestellet, mit Ruthen ausgehauen, und in den Flecken, auch dessen Markung verbannet werden solle.

Wenn nun über das eine solche gestrafte Person ihre Zauberei nächsterzählter massen nochmalen treiben würde, dieselbige solle als ein Zauberer und von GOtt Abfälliger an Leibe oder Leben nach Gestalt der Sachen gestrafet werden; gestalten es denn ferner gegen denen, so bei dergleichen Zauberern oder Segensprechern Rath suchen, der Bestrafung halber nach Ausweiß vorangezogener Fürstlicher Landesordnung Seite 195. §. 8. 9. 10. 11. ernstlich gehalten werden solle.

§. 3.

Von dem Laster der Trunkenheit und deren Bestrafung.

G. R. d. 24. Jul. 1620. Landsordn. Tit. 99.

Da aus dem verdammlichen Laster der Trunkenheit allerley Uebel, und manchmalen beschwerliche Schmach- und

Schlaghändel, auch etwa Entleibungen erfolgen, derenthalben hernach die Untertanen von Weibe und Kindern landräumig und flüchtig werden, oder schwere peinliche Processe ausstehen müssen, welchem Unheile vorzukommen, und die Untertanen von der Trunkenheit abzuhalten, in der Fürstlichen Landsordnung Seite 211. folg. eine heilsame Constitution gesetzet ist, deren aber von denen Untertanen bishero schlecht nachgelebet, noch auch durch teils Amtleute, als in deren Rechnungen sich wenig Bussen des vollen Gulden oder andere dergleichen aus disem Unwesen verwirkte Strafen eingebracht finden, mit gebürendem Ernste drüber gehalten worden; als hat man eine Notdurft zu seyn erachtet, alle Untertanen durch dises Fürstliche Generalausschreiben neben anderem auch von der Trunkenheit und dem Volltrinken nochmalen mit Eifer abzuwarnen, denen Amtleuten aber ernstlich zu befehlen, daß sie auch hierinnen über der Fürstlichen Landesordnung veste halten, oder gewärtig seyn sollen, daß alle diß Orts von ihnen verschlafene und uneingezogene Strafen ohnnachläßlich bei ihnen, denen Amtleuten, eingeholet werden. (*)

§. 4.

(*) Landesordnung Seite 344.

§. 4.

Von Felddiebstälen und deren Bestrafung.

Es ist untertänigst berichtet worden, wasmassen der so hoch verbottene Felddiebstal sowol auf dem Lande hin und her, als auch in der Fürstlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgardt wiederum aufs neue und dermassen einzureissen beginne, daß auch der Fürstliche Schloßgarten zu Stuttgardt nicht mehr verschonet bleibe, und man fast täglich erfahren müsse, daß die Mauren, Zäune und Häger erstigen, zerrissen und verhauen, auch Rigel und Schlössere, Thüren und Thore aufgeschlagen und verderbet, somithin, was ein ehrlicher Mann mit Mühe und Arbeit, auch aufwendenden grossen Kosten das ganze Jahr über erbauet und pflanzet, ihme etwan in einer Stunde, und zwar entweder gar frühe oder späte, auch zu der Zeit, da männiglich in den Predigten versammlet, und die Stadtthore verschlossen, von leichtfertigen Leuten geraubet und entzogen werde.

G. R. d. 10. Aug. 1639. d. 20. Jun. 1676. d. 2. Jun. 1679.

Landsordn. Tit. 97.

Es ist dahero hiemit der ganz ernstliche Befehl, es sollen die Beamte füraus eine solche Anstalt machen, damit solcher Dieberei und zufügendem Schaden dereinsten gesteuret werden, und ein jeder das Seinige, so GOtt ihme im Felde segnet und gönnet, mit Ruhe genieſſen möge, dabeneben aber die heimliche Hut bestellen, daß die des Vihes hütende Mezger- und andere Buben, wie auch die unter den Thoren wachende Personen dergleichen Feld- und andere Diebstäle und Schäden nicht verüben, und da jemand betretten und dessen überzeuget würde, solchen alsobald in Verhaft nehmen, das factum gründlich examiniren, und zu Fürstlicher Kanzlei berichten. Vorderist aber haben sie diſes erneuerte Verbot denen Communen in ihrem anvertraueten Stadt und Amte zu verkünden, und dabei männiglich, sich bei Fürstlicher schwerer Ungnade, und exemplarischer Strafe des Prangers, Ruthenaushauen, Landesverweisung und Gißübelabsprengens nach Beschaffenheit des Verbrechens sich vor allem solchem Feld- und anderen Diebstale und verübendem Schaden wissen zu hüten, beweglichst zu errinnern.

§. 5.

§. 5.

Fernere Verordnung wegen Bestrafung derer Felddiebstäle.

Aus so vilfältigen bei Fürstlicher Kanzlei vorgekommenen Klagen hat man mißfällig vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit in dem Herzogtume und Landen, ohngeachtet dessen, was in der ausgekündeten Landesordnung Tit. 97. Seite 208. folgg. so klar versehen, jedennoch die Felddiebstäle gar zu gemein zu werden beginnen, und man durchaus fast nichts mehr vor dergleichen schädlichen Leuten in seinen Gütern sicher haben könne. G. R. d. 12. Jun. 1730.

Man hat dahero, disem Unheile durch widerholte Verordnung auf das kräftigste zu steuren, den ernstlichen Bedacht dahin genommen, und sich gnädigst resolviret, daß, wenn ein solcher Dieb das erste mal in hoc delicti genere attrapiret werde, solcher ohne Ausname, das entwendete mag auch so gering seyn, als es will, der Orten, wo wirkliche Gißübel oder Schneller vorhanden, hinunter in das Wasser gesprenget, wo aber keine sich befinden, eine Schandbühne

ad exemplum anderer Orten aufgerichtet, sofort derselbe durch die Stadtknechte einige Stunden lang darauf gestellet, die Weibsbildere aber mit der Geigen um den Bronnen herum oder zum Thore hinaus geführet, oder auch auf die Schandbühne gestellet werden sollen, mit dem ernstlichen Anfügen, daß, wenn dergleichen Leute sich zum zweyten male auf solchen lasterhaften Wegen betretten lassen würden, man solche ohnfehlbar zu ihrer exemplarischen Bestrafung als andere Diebe mit dem peinlichen Processe ansehen, und an Leibe oder Leben strafen werde.

§. 6.

Von Bestrafung derer Hofdiebe und deren Helfershelfere.

G. R. d. 16. Oct. 1718.

Demnach man eine geraume Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten die Diebstäle an dem Fürstlichen Hofe durch die denen Dieben angesezte übliche Leibes- und andere Strafen nicht unterbliben, sondern je länger je mehr überhand genommen, zumalen auch dergleichen Hofdiebe dadurch gestärket und animiret worden, weilen sie gar leicht in denen Fürstlichen Residenzien und auf

dem

dem Lande Leute gefunden, die ihnen zu Begehung, Vertuschung und Verkaufung des Diebstals mit Rath oder That an Hand gegangen, auch öfters an denen entwandten Sachen selbsten participiret haben; als ist man nicht unbillig bewogen worden, bey solchem immer mehr anwachsenden Laster auch die Strafen mehrers zu schärfen, wie denn hiemit gnädigst verordnet wird, daß, 1) wenn hinkünftig jemand an dem Fürstlichen Hofe einen geflissentlichen gefährlichen Diebstal, als mit gewaltsamem Einbrechen, Steigen oder mit Wafen, damit er jemand, der ihme Widerstand thun wollte, verletzen möchte, begehen würde, es seie solches gleich der erste oder mehrere Diebstal, auch der Diebstal klein oder groß, und ein solcher Dieb darob berüchtiget oder betretten würde, derselbe sofort nach Maßgabe der peinlichen Halsgerichtsordnung und deren Art. 159. und zwar der Mann mit dem Strange, das Weib mit dem Schwerdte, vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

Falls aber 2) jemand einen dergleichen Hofdiebstal, wobei jedoch keiner von oben bemeldten beschwerlichen Umständen erfunden würde, begienge, und solcher der erste wäre; solle hierinnen

innen folgender Unterschid gehalten werden, daß diejenige, welche verpflichtete Dienere, und einen Specialaid auf sich haben, und denen also vorhin schon bei ihren Pflichten aller Abtrag Herrschaftlicher Gütere verbotten wäre, wegen dazu kommenden Meinaides gleich in vorbemeldtem ersterem Falle ebenfalls mit der äussersten Todesstrafe angesehen werden sollen.

Nichtweniger sind 3) diejenige, welche keinen Specialaid und Pflicht auf sich haben, wenn der von ihnen begangene Diebstal über fünf Ducaten ausmachte, es seien Manns- oder Weibespersonen, gleichergestalten mit dem Tode zu bestrafen.

Da hingegen 4) der Diebstal nur bis auf fünf Ducaten oder auch etwas darunter sich beliefe, ein solcher Dieb nach vorgängiger peinlicher Anklage mit der Fustigation und ewigen Landesverweisung, oder da 5) es nur ein geringes in etlichen wenigen Gulden bestehendes furtum wäre, der Thäter nach Befinden entweder mit einer Schellenwerksstrafe von etlichen Jahren, oder dem Zuchthause, oder auch der Relegation und Confination angesehen werden solle.

Ingleichem gedenket man 6) diejenige, die einem solchen Diebe zu dem Diebstale Rath und Hülfe geleistet oder auch wissender Dingen davon genossen, nach Gefährlichkeit derer Umstände mit gleichmässiger oder sonsten exemplarischer Strafe künftighin anzusehen.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so ist dises Edikt durch öffentlichen Druk zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, zu dem Ende auch nicht allein ab denen Kanzeln in dem ganzen Herzogtume und Landen zu publiciren, sondern auch bei jedesmaliger Verlesung der Hofordnung zugleich mit abzulesen.

§. 7.

Von Diebstälen, so nächtlicher Weile in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt begangen werden.

Nachdeme das abscheuliche Laster der Dieberei in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt bei ein paar Jahren her ganz ungemein überhand zu nehmen beginnet, und die häufige, zumalen nächtliche, Diebstäle mit solchen beschwerenden Umständen, G. R. d. 11. Jun. 1742.

als

als mit Uebersteigung derer Stadtmauren, Einsteigen und gewaltsamem Einbruche in die Häusere, mit fast unglaublicher Frechheit dergestalten verknüpfet gewesen, daß die Einwohnere diser Fürstlichen Residenzstadt, besonders in denen etwas abgelegenen Gegenden, fast wenigere Sicherheit, als auf dem freien Lande zu geniessen gehabt; als ist vor nötig erachtet worden, nach Anleitung der unterm 16ten Oct. 1718. wegen der Hofdiebstäle mit guter Wirkung ergangenen Generalverordnung (§. 6.) auch insbesondere der Innwohnerschaft diser Fürstlichen Residenz durch eine geschärftere Verordnung den behörigen Schuz zu leisten. Und ist dahero hiemit der gnädigste Befehl, daß in Zukunft alle diejenige, welche sich unterstehen werden, einen nächtlichen Diebstal mit Einsteigen oder Einbrechen mit oder ohne Wafen in der Fürstlichen Residenz Stuttgardt auszuüben, obschon der Diebstal die Summe der nach der peinlichen Halsgerichtsordnung erforderlichen fünf Ducaten nicht ausmachte, daferne nur einer derer obermeldten beschwerenden Umstände dabei vorwaltete, gleich das erstemal entweder mit einer der Todesstrafe nahe kommenden schweren Leibesstrafe, oder nach Beschaffenheit derer Umstände,

wenn

wenn z. Ex. der Diebstal die vorgesezte fünf Ducaten erfüllete, oder es ein wiederholter Diebstal wäre, gar mit der äussersten Todesstrafe wirklich angesehen, und hienächst ferners alle diejenige, welche wissentlicher Dingen von solchen Dieben die gestolene Sachen kaufen, denen Dieben Unterschlauf geben, solche verhelen, oder sonsten an denen Diebstälen Teil nehmen, mit gleicher Strafe beleget, denenjenigen aber, welche einen solchen boshaften Frevler solchergestalten ausfindig machen und anzeigen, daß die darauf gesezte Strafe an ihme wirklich vollzogen werden kan, sowol in Ansehung derer seit zweyen Jahren begangenen als noch künftigen nächtlichen Diebstäle eine Belohnung von 20. Reichsthalern (*) unter Verschweigung ihrer Namen abgereichet, ingleichem auch diejenige, welche einen solchen nächtlichen Diebstal selbsten mit begehen helfen, oder sonsten Teil daran gehabt, wenn sie die übrige Helfershelfere oder andere boshaftige Teilhabere ebenfalls anzeigen und namhaft machen würden, von aller Strafe frei gelassen und aus Fürstlichen Gnaden damit versch-

(*) Diese Belohnung ist in der folgenden neueren Verordnung um ein namhaftes erhöhet worden.

schonet werden sollen; inmassen denn dise Verordnung nicht allein der Fürstlichen Juristenfacultät zu Tübingen, um in consulendo sich darnach zu achten, gnädigst zu wissen gemacht, sondern auch denen samtlichen sowol Militair- als übrigen Hof- und Civilinstanzien zu publiciren befohlen worden, und über dises zu dreien malen nacheinander gleich nach der Morgenpredigt von denen Kanzeln verkündiget werden solle.

§. 8.

Fernere Verordnung von Diebstälen, so nächtlicher Weile in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt begangen werden.

Patent d. 18. Aug. 1758.

Obwolen vormals wegen Unterbleibung der nächtlichen Diebstäle mit Einsteigen oder Einbrechen in hiesiger Residenzstadt Stuttgardt die schärfeste Strafverordnungen ergangen; (§. 7.) so hat sich doch einige Zeit her abermalen geäussert, daß dergleichen boshafte und verruchte Diebereien aufs neue einzureissen beginnen: Dahero man sich aus Landesväterlicher Vorsorge wiedermalen bewogen sihet, zu Austilgung dises frevelhaften Lasters

ters und Herstell- auch Aufrechterhaltung der so nötigen Ruhe und Sicherheit nicht allein die schon ehmals verkündete nachdrükliche Verordnungen zu wiederholen, sondern auch denenselben noch ein und andere weitere gnädigste zur allgemeinen Sicherheit abzilende Anstalten hinzu zu thun: allermassen diese mit jenen einer gesamten Burger- und Innwohnerschaft zur gehorsamsten Nachachtung und zur nochmaligen ernstlichen Verwarnung aller ruchloser Bößwichter sowol durch den Trommelschlag als auch mittelst Einverleibens in das Wochenblatt und durch Affigirung an den gewöhnlichen Orten inn- und ausser der Stadt des Endes kund gemacht und eingeschärfet werden, damit sich Niemand, wer der auch seyn möchte, mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Diejenige also, welche sich

1) einen Diebstal, zumal nächtlicher Weile, mit Einbrechen oder Einsteigen, mit oder ohne Waffen, dahier auszuüben unterfangen, wann auch gleich derselbe keine fünf Ducaten am Werthe betragen, hingegen ein oder anderer obbemeldter beschwerlicher Umstand von Einbruche oder Einsteigen dabei mit unterlaufen sollte; sollen gleichbalden das erstemal, entweder mit einer der Todes-

strafe nahe kommenden schweren Leibes- oder nach Beschaffenheit der Umstände, wann der Diebstal die Summe der 5 Ducaten erfüllen, oder es ein wiederholter Diebstal seyn würde, wol gar mit der äussersten Todesstrafe angesehen werden.

2) Mit gleicher Strafe sollen nicht weniger belegt werden die Helfershelfere, und diejenige, so wissentlicher Dingen von denen Dieben oder denen Helfershelfern die gestolene Sachen kaufen, denenselben Unterschlauf geben, sie verhelen oder sonst an denen begangenen Diebstälen irgend einen anderweiten Anteil haben oder nemen; Es solle

3) auch derjenige, welcher einen dergleichen Diebstal verschwigen, mithin gehöriger Orten anzuzeigen unterlassen, im Falle solches über kurz oder lang hernach offenbar oder bewisen würde, neben Entsetzung von seinem etwanigen Dienste, auch des Burger- oder Beisizrechtes verlustig erkläret werden, und befindenden Dingen nach noch überdiß sich einer harten Leibes- oder Lebensstrafe zu gewärtigen haben; Und damit

4) diserley Unfug oder nächtliche Entwend- und Beraubungen so gewiser verhütet werden mögen: ist der weitere gnädigste Befehl, daß

ein

ein jeder Innwohner hieselbst, welcher in seinem Haus oder Garten einen Nachtdieb antreffen würde, wie vor einigen Jahren schon gnädigst gestattet worden, also auch noch fernerhin befugt seyn solle, denselbigen ohne vorheriges Anrufen, todt zu schiessen, oder sonsten zu entleiben. So solle auch

5) der Stadtpatrouille erlaubt und freigelassen seyn, auf eine flüchtige Person, wann dieselbe von ihro wirklich als ein Nachtdieb verfolget wird, und dessen, daß er ein dergleichen Dieb seie, genugsam versichert, hingegen auf Anrufen selbiger nicht halten, noch sich ihro ergeben oder von solcher gefangen nemen lassen wollte, wirklich Feuer geben zu dörfen.

6) Woferne sich auch ein Nachtdieb in der Standespersonen oder Honoratiorum Häuser im Verfolgen retiriren oder sonsten verbergen würde: so ist und bleibet in dergleichen Fällen das jeweilig hiesige Stadtvogtamt oder die Stadt-Obrigkeit, wie hiebevor geschehen, bevollmächtiget, in derer niedern, so Hof- als Kanzleiverwandten, wie nicht minder derer Herren Cavaliers und anderer Angesehenen, ingleichem der Stall- Jägerei- und Militairbedienten Behausungen, ohne vorherige Requisition oder Ersuchung,

chung, die Haussuchung oder genaue Visitation, durch die Patrouille als gleich vornemen zu lassen. Wie dann auch hiemit noch weiter

7) der gnädigste Befehl dahin gehet, daß jedermänniglich, wo ein dergleichen Einbruch geschehen, ein solches dem Stadtvogtamte alsogleich denunciren, und mit genau möglichster Beschreibung der entwendeten Stüke anzeigen solle, worauf gedachtes Stadtvogtamt mit Zuthun der hiesigen Stadtobrigkeit nach der ihnen erteilten besondern Vollmacht sogleich eine Generalhaussuchung ohne irgend eine Ausnam vornemen, und dadurch auf die Entdekung des Entwendeten, auch wo möglich, den Dieb selbst zu bekommen trachten wird.

8) Weil auch fast zu besorgen, daß auf vorstehende Art und Weise das Diebsgesindel in diser Fürstlichen Residenzstadt nicht gänzlich vertriben und ausgerottet werden möchte, gleichwolen aber einem jeden getreuen Burger und Innwohner das Seinige zu sotanem heilsamen Endzweke beizutragen ohnehin gebüren will; als solle zu so mehrerer Anfrischung eines jeden demjenigen, welcher einen Residenznachtdieb lifern, oder aber auch nur in Geheim anzeigen würde, nebst Verschweigung seines Namens, eine Be-

lonung von 40 bis 100. auch nach Beschaffenheit wol noch mehrerer Reichsthalern abgereichet werden. So wird auch

9) eine solche Belonung hiemit noch weiter dahin extendirt, daß auch derjenige, welcher nur einen receptatorem oder Helfershelfer dergleichen Residenzdiebe entdeken wird, von dem allhiesigen Burgermeisteramte eine Belonung von 15 bis 30. fl. nach Beschaffenheit derer Umstände und Erkäntniß des Magistrates zu gewarten haben solle.

10) Angesehen auch zu Handhabung besseren Schutzes und Erhaltung mehrerer Sicherheit allhier unter andern Ursachen die vor einigen Jahren angeordnete Stadtcompagnie aufgestellt worden: als wird hiemit jedermänniglich so ernstlich als gemessen eingeschärfet, daß sich Niemand unterfangen solle, die von ersagter Stadtcompagnie auf irgend eine Weise weder mit Worten noch mit Werken zu mißhandeln, vilweniger denen davon ausgehenden Commando und Patrouilles sich zu widersetzen, am allerwenigsten aber selbige in Ausübung ihres aufhabenden Amts oder Verrichtung der demselben aufgegebenen Befehle verhinderlich zu fallen, sondern es solle vilmehr die allhiesige Burger- und Innwohnerschaft ihrer ohnehin tragenden Pflicht und Schuldigkeit ge-

mäß einem Stadtcommando oder Patrouille, wann nämlich dasselbe oder dieselbe wider besser Verhoffen angegriffen oder wol gar übermannt werden würde, eilends zu Hülfe kommen, mithin solches oder solche in ihren Verrichtungen, so vil möglich, unterstützen helfen.

11) Ansonsten sollen die Häuser und Gebäue nächtlicher Zeit von Jedermänniglich wol und fleissig beschlossen, auch von denen Hausvätern oder Innwohnern die Hausthüren von innen mit einem Nacht- oder Vorhangschlosse dergestalten versehen werden, daß von ihren Hausleuten und Gesinde Niemand wider ihr Wissen aus- und einwandlen könne.

12) In gleicher Sicherheitsabsicht haben auch die Hausväter ihre Laitern zur Nachtszeit nicht in ihren Gütern, ausser- oder innerhalb der Stadt, vilweniger aber auf den Gassen und Strassen frei stehen zu lassen, sondern sie sollen dieselbe, bei sonst zu befahren habender scharfen Andung, wol verwahren, auch wol gar anschliessen.

13) Im übrigen wird man auch auf diejenige, welche dem Faullenzen, Zechen, Spilen und üppigem Leben nachhängen, mitfolglichen durch und nach Verschwendung ihres eigenen Vermögens

gens zu diebischen Excessen verleitet werden, von Obrigkeitswegen ein besonder wachsames Auge tragen, dieselbe zwar durch gebrauchende Gradus zu corrigiren beflissen seyn, und wo sich ein oder anderer nicht bessern lassen wollte, seinethalben untertänigsten Bericht erstatten, damit man mit rigiderer Andung nach Vorschrift der Justiz gegen dergleichen incorrigible Personen verfahren könne.

14) Endlich und da mehrmalen allerhand verdächtige und liederliche Personen oder warhaftes Bettelvolk, unter dem Namen und Vorwande als Handwerkspursche, sich in hiesige Residenzstadt einzuschleichen pflegen; als wird denen sämtlichen Meistern derer Professionen und Handwerker hierdurch eingebunden, daß sie bevorab auf ihre fremde Gesellen, Knechte und Jungen und deren Lebenswandel fleissig Acht haben, und selbige entweder bei sich selbst behalten, oder im Falle deren Anzal, wie z. E. bei denen Maurern und Zimmerleuten, allzugroß oder zu stark wäre, bei solchen Leuten einzuwohnen oder zu logiren anweisen, welche gute und ehrliche Leumunds seyn, und von jener Thun und Lassen allenfalls Rechenschaft geben können, auch in disem Falle denenselben allezeit zuvor ein Urkund zu Beibrin-

gung eines gedrukten Concessionsscheines von dem Stadtvogtamte zustellen; wo hingegen die verheuratete fremde Gesellen, nach der bereits vorhandenen Herrschaftlichen Verordnung, sich gar nicht in hiesiger Stadt, sondern in denen benachbarten Flekken und Weilern ihre Unterkunft suchen, und sich daselbst aufhalten sollen.

§. 9.

Von den Diebstälen derer Schneider in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt.

G. R. d. 8. Mai 1741.

Es ist bishero nicht nur bei dem Fürstlichen Hofstaate und der Kanzlei, sondern auch bei der Burgerschaft zu Stuttgardt die allgemeine Klage gewesen, daß es mit denen enormen Diebstälen einiger Schneidere so weit gekommen, daß es beinahem ein legitimirtes Werk zu seyn scheine, allermassen dieselbe fast durchgängig ein weit mehreres, als zu der bestellenden Arbeit nötig ist, an Tüchern, reichen und seidenen Zeugen, auch Zugehörde, fordern, und wenn man ihnen solches nicht gleich bewilliget, die Arbeit ungescheuet zurük geben, und nicht fertigen wollen, das offenbar überflüssige aber unter dem Vorwande, daß

sol-

solches die Scheere ersparet habe, in ihren Beutel schieben, und solchergestalten ihre Kunden, zumalen in kostbaren Kleidungen, öfters um 10. 20. 30. und mehrere Gulden vervorteilen, besonders aber auch das ganze Land durch ihre an denen Passagiers solchergestalten verübende Mißhandlungen bei Auswärtigen verschraiet machen.

Da man nun diserley auf keine Weise justificable zu machende Exorbitanzien länger zu dulden gnädigst nicht gemeynet ist; als solle denen samtlichen Schneidern zu Stuttgardt die ernstliche nachdrükliche Weisung gegeben werden, daß sie sich dergleichen Diebsgriffe fürohin enthalten, oder widrigen Falles gewärtigen sollen, daß sie auf Betretten prima vice ohnfehlbar mit der Schandbühne bestrafet, bei der Iteration des delicti aber mit noch härterer Andung unausbleiblich beleget werden; inmassen denn, falls bei dem Stabsbeamten zu Stuttgardt über einen oder anderen, wer er auch seyn mag, hierunter einige Klage vorkommen würde, derselben sogleich seinen pflichtmässigen untertänigsten Bericht zum Fürstlichen Regierungsrathe zu erstatten wissen wird, um darauf in Conformität diser gnädigsten Willensmeinung das weitere verordnen zu können.

§. 10.

Von Bestrafung derer Wildpret-schützen.

Wildererordn. d. 20. Sept. 1718. (*)

Man hat bishero mißfällig wahrnehmen müssen, wasmassen der verwegenen Forstbeschädiger und Wildpretschützen, deren Helfere und Gesellen, in dem Herzogtume und Landen von Jahren zu Jahren immer mehr werden, und daß solch loses mutwillig und ungehorsames Gesind, anstatt man verhoffet, es werde sich durch die bisherige Correctiones und Bestrafungen von Ausübung der Wilderei abhalten lassen, durch die Gelindigkeit derselben darinnen nur noch mehrers verhärtet worden. Da nun gnädigster Herrschaft aus dergleichen verbottenen Wildpretschiessen, und dem ganzen gemeinen Wesen grosser Schaden und Nachteil, auch allerlei Unheil erwächset, in-

(*) Da dises die Grundverordnung wegen Bestrafung derer Wilderer ist; so habe ich dieselbe allhier billig, und zwar unverändert, vorausgesetzet, und die ältere hier einschlagende Verordnungen, als denen nach dem ausdrüklichen Innhalte derselben hiedurch nichts derogiret worden, nebst denen neueren hienach folgen zu lassen vor gut befunden.

indeme diejenige, so sich demselben ergeben, nicht nur die Wildfuhren hin und wider ruiniren, ihre Haushaltung, ordentliche Geschäfte, Feld- und Akerbau zu ihrem eigenen und ihrer Weiber und Kinder grösstem Verderben hintenansetzen, sondern auch dardurch so gar zum Mord und Todschlage, Rottirung, Verbindniß und Meutereien wider die Forstbediente und andere am Ende verleitet und abgeführet werden; als hat man der höchsten Notdurft zu seyn befunden, durch unsere Landhofmeister und Räthe mit Fleiß nachdenken zu lassen, wie doch dem gefährlichen und bezeugender Erfahrung nach täglich wachsendem Uebel des Wildpretschiessens mit Erhöh- und Schärfung derer Strafen gewehret werden möge, und darauf die von denen Fürstl. Vorfordern, und insonderheit von Herrn Herzog Ludwigen, Christmildester Gedächtniß, ausgegangene Ordnung von Strafen der Wilderer folgender Gestalten erneuert.

Der erste Artikel.

I.

Von Bestrafung derer, welche sich der Wilderei unterstanden, aber dieselbe nicht wirklich vollbracht.

Erstlich wann einer allein oder mit andern in

Gesellschaft, in die Förste, Hölzer oder Felder, in Willen und Meinung, Wildpret zu schiessen, gienge, und hätte jedoch dasselbe nicht wirklich vollbracht noch vollziehen mögen, sondern würde durch die Forstleute, ehe dann er zum Schuß gekommen oder einig Thier erlegt, also verdächtig ergriffen, und er sich auf Ansprechen derer Forstleute gutwillig gefangen gegeben, oder es sonsten beweislich auf ihn dargetan würde, so solle ein solcher, ob er gleich nichts geschossen, ausgerichtet oder genossen, dennoch um seines wider die bewußte Ordnung fürgesezten Verbrechens und Ungehorsams willen, (weil an ihme, daß ers nicht ins Werk gerichtet, nichts erwunden,) um zwanzig Pfund Heller Fürstlicher Landeswährung, nebst Verbietung alles Geschosses, weder forthin zu haben noch zu tragen, oder in einige Wege zu gebrauchen, gestrafet, und zugleich sechs Wochen in der Vestung Hohentwiel oder Neuffen, oder auch in anderen Herrschaftlichen Gebäuen zu arbeiten, wie auch zu Bezalung oder Abverdienung seiner Azungskosten condemniret werden.

Würde sich aber derselbige, so gehörter Gestalten durch die Forstleute betreten wird, bei der Fahung, gleichwolen nicht mit sonderem Gewalt

oder

oder Gefahr, sondern allein mit Fäusten oder Stekken, ohne andere Wafen oder Beschädigung der Forstleute, widersetzen, der solle nebst jezt angedeuter Strafe um seines erzeigten Ungehorsams willen noch um vierzehen Tag länger mit dem opere publico, und also in allem zwey Monat darinnen zu schaffen, sträflich angesehen werden.

2.

Von Verheelung, Participation, Receptation und anderer Teilnemung mit denen Wilderern.

Diejenige, welche ihnen wolbekannte wissentliche Wilderer nicht anzeigen, desgleichen die, so von gefallenen oder anderem abgetragenem Wildpret vorsezlich essen, sollen mit vierwöchigen Arbeiten in opere publico, Bezalung ihrer Azungskosten, Verbietung des Geschosses, und um zwanzig Pfund Heller gestrafet werden.

Wie dann auch diejenige, so mit denen Wilderern Teil und Gemeinschaft haben, auch selbst mit ihnen gen Holz gehen, das geschossen- oder gefällt und erlegte Wildpret zu Haus tragen und schlaifen helfen, selbige auch wissentlich behausen, beherbergen, mit ihnen schlemmen, essen und trinken, oder ihnen sonsten Fürschub erweisen, sechs Wochen in opere publico schaffen, und darzu

zwan-

zwanzig Pfund Heller zur Strafe erlegen, wie auch ihre Azungskosten und das geschossene Wildpret bezalen sollen.

3.
Von Belohnung derer, welche die Wildpretschützen anzeigen.

Hingegen haben diejenige, so dergleichen Wildpretschützen bei denen Forstämtern anzeigen, nach Beschaffenheit derer Umstände und nach vorher darüber erstatteten untertänigsten Berichte auch darauf gnädigsten erteilten Befehle, ein, zwey, drei, vier und mehr Louis d'or, vor ihre getane und in facto sich richtig befundene Delation aus des Forstamtes Casse, wo die Wilderei geschehen, zu empfahen.

4.
Von Bestrafung derer, welche das Wildpret mit Hunden, Schlagen oder Werfen erlegen.

Ferner sollen diejenige, welche einen Hirsch, Wild, Schwein oder Reh in Hölzern mit Hunden, Schlagen oder Werfen erlegen, woferne solches einmal oder zwey von ihnen gefährlich geschehen, und nicht andere beschwerende Umstände mit zuschlagen, nicht nur das also erlegte Wildpret, sondern auch eine Strafe vor zwanzig

Pfund

Pfund Heller bezalen, und noch darzu sechs Wochen in opere publico schaffen, wie nicht weniger eine geschworne Urphedsverschreibung, daß sie dergleichen nicht mehr thun wollen, von sich stellen.

Der zweyte Artikel.

1.

Von Bestrafung derer, welche aus der Gemeinschaft mit denen Wilderern ein Handwerk machen, wie auch derer, so wegen unterstandener Wilderei oder gehabter Teilnemung schon einmal bestrafet worden.

Wann sich dann einer in vorhergesetztem Falle mit Gemeinschaft und Teilnemung von Wilderern weiter vergreifen, sie lange Zeit beherbergen, ihnen das Wildpret aus den Hölzern heimschlaifen und tragen helfen, und also ein Handwerk daraus machen würde, (ob er gleich in Haftung niemals gekommen wäre) desgleichen, wann die bestimmte Strafen bei denjenigen, so zum ersten mal dem Wildpret nachgewandelt, oder ihnen bewußte Wildpretschützen nicht angezeiget, oder abgetragen und entwehret, Wildpret gessen oder empfangen hätten, zur Besserung nicht verfangen, sondern sie in gleichem Verbrechen wiederum und also zum zweyten male betreten würden,

die

die sollen von wegen solcher Ueberfahrung und Ungehorsams abermals ins Gefängniß geleget, und vierzig Pfund Heller, nebst Verbietung aller Geschoß und Wehre, und mit zweymonatlichen Schellenwerken durch Urtel und Recht ohnnachläslich gestrafet, und anbei nicht nur zu Bezalung oder Abverdienung des geschossenen Wildprets und der aufgegangenen Azungskosten, sondern auch zu Ausstellung einer geschwornen Urphedsverschreibung, daß sie nemlich bei Pön Meinaides und anderer des Heil. Röm. Reichs Halsgerichtsordnung einverleibter auch hierüber in diser Ordnung begriffener schwerer Strafen sich in der Wilderei weder mit That noch Rath oder Hülfe fernershin vergehen wollen, angehalten werden.

2.

Wie diejenige anzusehen, die wegen gehabter Teilnemung schon bestrafet worden, und hernach selbst Wilderer werden.

Und solche jeztgemeldte gedoppelte Geldstrafe sollen auch diejenige, die sich des Wildprets so gar nicht enthalten, daß sie nach erlittenen Strafen wegen vorheriger Teilnemung dasselbige auch selbsten geschossen und gefällt, bezalen, und dazu

ihnen zu solch gedoppelter Geldstrafe alle Wehre, offene Zechen, Besuchung derer Hochzeiten und aller ehrlichen Gesellschaften verbotten, sie auch in den Zehenden gebannet, und daß sie daraus ohne Begnädigung nimmermehr kommen wollen, ein leiblicher Aid von ihnen abgenommen werden; und behalten Se. Hochfürstl. Durchl. hiebei bevor, die Bestrafung in disem Falle nach Bewandtniß derer Umstände mit Beisetzung des Schellenwerkens, oder auf andere Weise noch weiters zu erhöhen.

3.

Wie diejenige anzusehen, die wegen begangener Wilderei schon bestrafet worden, und hernach durch Teilnemung sich vergehen.

Die Personen aber, welche anfangs selbst Wildpret geschossen, und fürter sich des Schiessens gleichwolen enthalten, hingegen nach ausgestandener Strafe von denen Wilderern, so ihnen bewußt und bekannt, Wildpret käuflich annehmen, und dabei sotane Wilderer wissentlich und vorsezlich nicht anzeigen, sondern verheelen, sollen mit obberührter zweyfacher Geld- und zweymonatlicher Schellenwerksstrafe angesehen werden.

Der dritte Artikel.

1.

Wie die zum erstenmale begangene Wilderei zu bestrafen, wenn einer a) bis vier Stüke geschossen.

Welcher fürohin eins, zwey, drei oder vier Stüke Wildprets mit Büchsen, Armbrust oder andern Gezeuge schiessen und fällen, und darüber zum erstenmale betretten, oder sonsten kundlich gemacht, und mit Recht auf ihn bewisen würde, der solle, da nicht andere hernach vermeldte beschwerliche Umstände darzu kommen, nebst Bezalung des geschossenen Wildprets, sechs Wochen lang mit aufgesezter Wildererkappen schellenwerken, und seine Azungskosten dabei abverdienen; nichtweniger solle ihme hernach alle Wehre, offene Zechen, Besuchung derer Hochzeiten, und aller ehrlichen Gesellschaften verbotten, er auch in den Zehenden gebannet, und daß er daraus ohne Begnadigung nimmermehr kommen wolle und solle, ein leiblicher Aid von ihm abgeschworen werden.

b)

Wenn einer von fünfen bis auf 10. geschossen.

Da aber einer über vier Stüke von fünfen bis auf 10. geschossen hätte, der solle zu obbestimmter

ter Bannung und Schellenwerkstrafe, auch Bezalung des gefällten Wildprets, noch ferners zwanzig Pfund Heller zur Strafe zu erlegen schuldig seyn.

c)

Wenn einer von eilfen bis 15. Stüke geschossen.

Und wann dann einer noch weiter, nemlich eilf, zwölf, dreizehen, vierzehen oder fünfzehen Stüke Wildprets mit Schiessen erleget hätte, der soll zwey Monate lang in opere publico arbeiten, und mit dem Banne und vierzig Pfund Heller gestrafet, auch nebst deme zur Wiedererseßung des durch seine Wilderei zugefügten Schadens angehalten werden.

d)

Wann einer von sechzehen bis auf 20. Stüke erleget.

Welcher aber noch höher mit Erlegung 16. bis auf 20. Stüke sich vergriffen hätte, der solle über vermeldte Bannung zwölf Wochen mit aufgesezter Wildererkappe schellenwerken, und noch darzu sechzig Pfund Heller erlegen, auch den Schaden ersetzen.

2.

Von denen vermöglichen Delinquenten wegen ihren Geldstrafen oder Restitution des geschossenen das Geld einzuziehen.

So ferne einer oder mehrere dise und hieoben be-

stimmte Geldstrafen und das geschossene oder genossene Wildpret zu bezalen genugsame Mittel hat, von dem oder denenselben sollen die Forstmeistere und Forstverwaltere das Geld ohnnachläßlich einziehen und verrechnen.

3.

Wie es mit denen unvermöglichen Delinquenten zu halten.

Weil aber vile arme Tropfen, Verschwender und unnütze Haushalter sich disem verderblichen Uebel des Wildpretschiessens und verbottener Teilnemung aus Mutwillen ergeben, die weder Geldstrafe, noch Azung, noch auch das Wildpret zu bezalen vermögen, und also auf ihre Armut trotzen, mithin sich desto verwegener und ungescheuter in die Wilderei einlassen; so sollen dieselbe, wann sie beigefangen, und vorstehender massen gestrafet werden, gleichwolen aber mit Geld nichts erstatten können, das zu bezalen habende Geld mit Arbeiten Hochfürstl. Ermässigung nach abbüssen, auch mit Rechte darzu verurteilet werden; allermassen dann auch, daß solche strafbare Personen zuforderist in herrschaftl. Gebäuen in Springen oder auf genugsame Bürgschaft ledig zu arbeiten, und also zu büssen angestellet werden mögen, gebürliche Ordnung gethan,

auch

auch Maaße gegeben werden solle, wie es mit der Azung währenden Büssen zu halten seie.

Der vierte Artikel.

1.

Wie die zum erstenmale begangene Wilderei zu bestrafen, wann einer über zwanzig Stüke erleget.

Auf den Fall dann einer dem Wildpretschiessen sich so gar ergeben, daß er über die zwanzig Stüke schiessen oder erlegen würde; derselbe, als welcher nunmehro in seiner Bosheit ganz verwegentlich erstarket, auch einige Besserung oder Nachlassung bei ihme nicht mehr zu hoffen, solle nach vierteljährigem Schellenwerken mit richterlicher in una juridica, wo möglich, vorzunehmender Erkäntniß durch den Nachrichter an den Pranger in das Halseisen gestellet, und præstita urpheda, sich nicht zu rächen, und des Wilderens hinkünftig sich in denen Fürstlichen Landen und Försten zu enthalten, des Landes verwisen werden.

2.

Wie ein solcher zu bestrafen, wenn er noch über dises auch andere verführet.

Wann aber ein solcher vermessener Bube auch andere einfältige, aber sonsten redliche Leute für-

sezlich und boshaftiger Weise verführet, und zu gleicher Mißhandlung beweget und gereizet hätte, wodurch unschuldige Weiber und Kinder in äusserste Armut gesetzet werden, da solches erwiesen, und kundbar auf ihn gemachet würde; der solle noch weiters über alle obgesezte Strafen auch zu dem Ruthenausstreichen erkannt und condemniret werden. Und haben die Forstbeamte, falls sich dise solchergestalten aus dem Land geschafte Wilderer wieder in denen Förſten betretten lassen sollten, solche sogleich gefänglich anzunemen und darüber zu berichten, damit sie nach Gestaltsame ihres Verbrechens entweder ex officio gestrafet, oder aber von neuem mit Recht beklaget werden mögen.

3.

Auf was vor Wildpretschützen die vorbestimmte Strafen zu verstehen.

Und obbestimmte Strafen sollen allein von denenjenigen Wildpretschützen, so das erstemal, und zuvor nie gefänglich eingekommen, oder gestrafet worden, übrigens aber sowohl auf die Ausländische, als auf die Untertanen verstanden werden.

4.

4.

Daß sotane Strafen auch auf die von der Miliz zu verstehen.

Inmassen dann auch die von der Miliz, sie seien Gemeine, Unter- oder auch Oberofficiers, im Falle sie sich in denen Förſten zu wildern unterstehen sollten, auf gleiche Weise, und nach Innhalt diser Ordnung gestrafet werden sollen.

Der fünfte Artikel.

1.

Von Bestrafung derer, welche neben begangener Wilderei denen Forstdienern sich widersetzen;

a)

Wenn solches ohne gefährliche Wehr und unverlezt derer Forstdienere geschehen.

Im Falle dann jemand für sich selbst oder mit andern dem Wildpret in denen Förſten nachgegangen, auch dasselbe mit Büchsen, Armbrust, Fallen, Schlaufen, Schnelraiteln, oder wie es Namen haben mag, erleget, geschossen, oder gefället, und da er darüber betretten und um Fängniß angesprochen, er aber mit Fäusten oder sonsten ohne gebrauchte gefährliche Wehren, auch unverlezt derer Forstdienere sich zu Wehr gesetzet, und also zu entkommen sich unterstanden,

der solle zu obbestimmten nach der Zahl gesezten Wildpretstrafen solches seines ungehorsamen Widersetzens halber noch weiters vierzehen Tage in opere publico schaffen, den Schaden ersezen, und ihme noch darzu zehen Pfund Heller Geldstrafe, auch eine geschworne Urphedsverschreibung auferleget werden, daß er fürters alles Wildprets bei Vermeidung noch ernstlicherer Strafe gänzlich müssig gehen solle.

b)

Wann solches mittelst Anschlagung der Büchse, jedoch ohne Abdrukung, geschehen.

Wo es nun bei solchem gemeinen gefährlichen Widersetzen nicht verbleibt, sondern derjenige, so mit einer geladenen Büchsen auf dem Holze von denen Forstleuten betretten, gleich, so bald er ihrer ansichtig wird, auf sie anschlägt, des Vorhabens, (wie er hernach in der Besprachung fürgeben möchte) sie damit allein abzuschröken, und gar nicht der Meinung, sie zu beschädigen, oder zu erschiessen, inmassen er auch nicht abgedrukt hätte, so ist diß eine dergestalt gefährliche Handlung, daß in einem solchen Falle kein Forstdiener auf den gebottenen Schuß, bis derselbige geschiehet, zu warten schuldig, da er als ein bestell-

stellter Diener, in seinem ordentlichen Berufe nicht wissen kan, ob der Wilderer Schiessens oder Schrökens halb vorhanden, und dahero, wann er sein in Gefahr stehenden Leib und Leben, mit dem Vorstreiche oder Schusse erretten will, sich wider Willen an jenes Leib und Leben vergreifen muß.

Darum solle ein solcher verwegener Mensch, ob er gleich nicht geschossen, solchen gefährlichen Anmassens halben, anderen zum Exempel zusamt obangezogener ordentlicher Wildpretstrafe peinlich beklaget, und mit Urtel an das Halseisen, und zum Ruthenausstreichen erkannt werden. Da sich aber hernach in der That so viel befünde, (welches zwar nicht bald geschiehet,) daß einer aus Furcht der Gefängniß eine ungeladene Büchsen, einen Forstdiener allein abzuschröken, und also der Beyfahung zu entgehen, angeschlagen, so mag der Richter nach befundenen und erwogenen Umständen das Urtel der Leibesstrafe halben wohl moderiren.

c)

Wenn die Büchse wirklich abgedruket worden, aber versaget oder fehl gegangen.

Sofern auch ein im Forste betrettener Wilderer in eine solche verwegene Freiheit geraten,

daß er gegen dem Forstdiener, auf beschehenes Ansprechen um Fängniß, seine Büchsen anschlagen und abdruken, die ihme aber versagen, und nicht abgehen, oder da die Büchse losgehen, fehlen und nicht treffen würde; so solle ein solch verwegener Bube, weil er damit sein blutbegierig Gemüte genugsam zu erkennen gegeben, daß er, wann es nur möglich gewesen, den Forstdiener endlich erschiessen, und leiblos machen wollen, und an seinem Willen nichts erwunden, allein daß es GOtt, (deme auch darum zu danken,) gnädig verhütet, mit Urtel und Recht auf die Galeren verdammet, oder neben vorbestimmten Strafen mit noch einer andern, so der Todesstrafe ähnlich, angesehen werden, es wäre dann Sache, daß noch andere beschwerende Umstände, als Verbindungen, ehe zu sterben, und das äusserste darauf zu setzen, weder sich gefangen zu geben, oder sonsten einer, der zuvor vil und oft Wildpret geschossen, denen Forstleuten gedrohet, oder andere boshaftiger Weise verführet, daß also seiner Besserung halber keine Hoffnung zu schöpfen, mit unterliefen, einen solchen treulosen Mann solle der Richter mit äusserster Todesstrafe ansehen, und zum Schwerdte verurtheilen.

d) Wenn

d)

Wenn die Büchse abgedruket und ein Forstdiener getroffen worden.

Würde dann einer, so obbemeldter Gestalten betretten worden, nicht allein anschlagen und abdruken, sondern auch einen Forstdiener treffen, jedoch nicht tödtlich verwunden oder beschädigen, weil solches aus bösem Vorsaze in unbilligen verbottenen und verbannten Dingen, auch wider die bestellte Dienere und ausgedrukte Mandate wissentlich geschihet, und ein solcher böser Bube ad actum morti proximum kommt, und gar nahe ein vermessener Todschläger wird, daran, so vil an ihme, gar nichts erwunden, daß er den Forstdiener nicht entleibet; so solle der Richter denselben auf beschehene Anklage nach befundener That, andern zum abscheulichen Schreken, zum Schwerdte verurteilen. Woferne aber ein solch blutdurstiger Mann in seiner vermessenen Widersetzung der Gefängniß einen Forstdiener gar erschiessen würde; derselbe wäre kein gemeiner Todtschläger, sondern fast einem Mörder gleich, darum soll ein solcher andern zum ernstlichen Exempel, (wann diß abscheuliche Verbrechen durch andere beschwerende Umstände, als Bedrohung und Verbindniß, nicht noch grösser

wird)

wird) enthauptet, der Körper auf ein Rad geleget, und der Kopf männiglich zu abscheulicher Gedächtniß mitten darauf gesteket werden.

2.

Wie ferne einem Forstdiener auf die Wilderer zu schiessen erlaubt oder nicht.

Uebrigens wollen Se. Hochfürstl. Durchleucht hiebei gnädigst verordnet haben, daß die Forstleute auf die Wilderer, wann sie sich nicht zur Wehre stellen, mithin nicht in statu offensionis begriffen seyn, sondern sich nur auf die Flucht begeben, loszubrennen sich gänzlich enthalten sollen. (S. oben Seite 40 und 41)

Der sechste Artikel.

Von dem Falle, da mehrere sich zusammen verbunden, Wildpret zu schiessen und denen Forstdienern sich zu widersetzen,

1.

Wann solche Widersetzung mit angeschlagener Büchse oder anderen mörderischen Wafen wirklich geschehen.

Auf den Fall auch, da zwey, drei, oder mehrere Wilderer mit einem Aide oder Handgelübde beim Wein mit Einstüpfen oder in andere dergleichen verbottene Wege sich zusammen verbünden, daß sie Wildpret schiessen, und sich denen Forstleuten

nicht

nicht gefangen geben, sondern eher das äusserste daran streken wollen, darauf auch in die Förste hinaus gehen, und einen oder mehr Schüsse nach Wildpret thun, auch, wann ihnen dann die Forstleute aufstossen und begegnen, denenselben sich gleich mit angeschlagenen Büchsen, oder andern bei sich habenden mörderischen Wafen widersetzen würden, dises aber an ihm selbst eine gefährliche hochsträfliche Verhandlung ist, die je länger je mehr einreissen will; so erfordert die Notdurft, solchem täglich zunehmenden Uebel mit Auffsetzung ernstlicher Strafe desto mehr abzuwehren. Derowegen dergleichen Wilderer, woferne sie auf derer Forstleute gütliches Ansprechen von ihrer thätlichen Widersetzung nicht abstehen, sondern dieselbe durchtreiben, und sie mit Gewalt zur Haftung gebracht werden müssen, sie haben gleich auf die Forstleute abgedrukt, getroffen, gefehlet, oder nicht, die äusserste Todesstrafe verdienet haben, und zum Schwerdte verurteilet werden sollen.

2.

Wenn sie von dem vorgehabten bösen Widersetzen von selbsten abgestanden.

Da aber solche betrettene Conspiranten zum Teil oder alle durch derer Forstdienere Abmahnen von

von ihrem bösen vorgehabten Widersetzen abstehen, und sich gutwillig gefangen geben würden; so mag gegen dieselbe eine mildere Strafe vorgenommen werden, dergestalten, daß sie mit rechtlicher Erkänntniß an das Halseisen gestellet, mit Ruthen ausgestrichen, und die Innländere und Untertanen in ihren Zehenden gebannet, die Ausländere aber über den Rhein und Donau verwisen, und annebst von beeden sowol Ausländern als innländischen Untertanen oben beim 3ten und 4ten Artikel gesezter massen geschworne Urphedsverschreibungen angenommen werden sollen.

Der sibende Artikel.

1.

Von zusamen verbundenem Widerstande ohne Schießgewehr.

Woferne dann ein solcher in nächstgesextem Falle keine Bürschbüchse oder Handrohr, sondern andere mörderische Wafen, als Wurfcreuze, Beil, Wurfkugeln, und dergleichen, mit auf die Höltzer tragen, und in getroffener Bindniß den Forstleuten sich darmit widersetzen würde, der solle gleiche Strafe leiden und ausstehen.

2. Wenn

2.

Wenn jemand ohne Verbindniß mit anderen Wilderern vor sich allein gewildert, und noch neben der Bürschbüchse auch mit anderen mörderischen Wafen sich widersetzet.

So ferne aber einer, der sich gleichwol mit anderen Wilderern in kein Verbindniß eingelassen, sondern für sich selbst allein dem Wildpret auf das Holz nachgegangen, und noch neben der Bürschbüchse auch solche mörderische Wafen bei sich gehabt, und mit Bedrohung derer Forstleute darmit sich widersetzen, doch keinen Schuß, Wurf oder Stich vornehmen, und da er gleich werfen, schiessen, oder stechen, doch fehlen würde, der soll nicht geringer, als derjenigen einer, der auf die Forstleute angeschlagen, aber nicht gedrukt, item, gleichwol angeschlagen, gedrukt, geschossen, jedoch gefehlt, mit dem Halseisen oder Ruthenausstreichen, auch Bannung und respectivè Verweisung, oder wohl gar mit dem Schwerdte hievor mehrmals angedeuter massen, gestrafet werden.

Wann auch einer jeztgehörter massen nicht allein geschossen, geworfen, oder gestochen, sondern auch getroffen, und einen Forstdiener beschädiget, weil sein endlicher Fürsaz ist, alle die, wel-

welche ihne vom Wildpretschiessen abzuhalten begehren, mit solchen mörderischen Wafen, wo nur möglich, hinzurichten; so ist sein Verbrechen nicht geringer, als dessen, der einen mit einer Bürschbüchse beschädiget, derowegen soll ihn der Richter mit der Urtel zum Schwerdte erkennen.

3.

Wenn ein solcher, der mit anderen sich verbunden, einen Forstdiener entleibet.

Wo nun ein solcher verwegener Bube, der sich obgehörter massen mit andern seines gleichen verbunden, bedrohliche Worte ausgestossen, darzu mörderische Wafen bei sich getragen, und hätte in solchem Treffen einen Forstdiener leiblos gemacht, der ist auch kein gemeiner Todtschläger, sondern gar nahe ein Mörder; darum solle er von Rechtswegen mit einer höhern Strafe büssen, nämlich, daß ihme vorderist mit einer glüenden Zange ein Grif gegeben, das Haupt abgeschlagen, der Körper auf ein Rad geleget, und der Kopf darauf gesteket werden.

4.

Von Bestrafung derer Wilderer, welche die Forstdienere selbst angreifen, mit oder ohne Verbindniß.

Da aber die Wilderer, welche sich gleichwol in kein Verbindniß miteinander eingelassen, aber so

so bald sie die Forstleute in das Gesicht bringen, unerwartend des Ansprechens um die Gefängniß, auf sie schiessen, ehe die Förster ihrer gewahr werden, oder daß solche blutbegierige Buben vilbesagte Forstleute mit ihren tödtlichen Wehren selbst anlaufen und ableibig machen, die sollen, als unwidersprechliche Mörder, durch rechtliche Erkänntniß mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet, inmaassen auch nicht weniger diejenige zu dieser jeztgemeldten Todesstrafe erkannt werden, welche mit ihren Büchsen oder anderen Wehren, der Forstleute oder ihrer Helfer einen umgebracht, und zuvor zusamen sich verbunden haben.

Der achte Artikel.

Wie vorbestimmte Strafen nach denen Umständen des Ortes und derer Personen zu erhöhen.

So ferne dann das Schiessen der Wilderer an gefährlichen Orten, als in sondern Fürstlichen Lustjagen, nahe bei der Fürstl. Hofhaltung, oder da Serenissimus durch ihre Jäger, Diener, ein Jagen anstellen hätten lassen, mit kundlicher oder erwiesner Vermessenheit beschehen; ein solcher leichtfertiger Vogel, da nicht andere aggravirende Umstände mitlaufen, solle mit peinlichen Rechten in

das Halseisen, und zu scharfem Ruthenausstreichen abermals mit vorbestimmter Bannung oder oder resp. Verweisung des Landes, bei obgesezter Leibes- und Lebensstrafe verurteilet werden, es wäre dann Sache, daß Serenissimus selbst in der Person bei solchen Jagen wären, alsdann solle die Strafe nach befundener Beschaffenheit gefährlicher Umstände der Personen, Wafen und That, noch weiter und bis auf die äusserste Todesstrafe erhöhet werden.

Der neunte Artikel.

Von wiederholter Wilderei, wenn solche das erstemal mit keiner Leibesstrafe beleget worden.

Sollte dann einer, so Wildpret geschossen, auch darüber gestrafet worden, in gleichem Verbrechen wiederum, und also zum andernmale ergriffen werden, so ist er in das Halseisen zu erkennen, mit Ruthen auszustreichen, und wann ihme vorhero wegen begangenen Meinaides die Finger gespitzet, oder nach Befinden gar abgehauen seyn, auf gleiche Art, wie oben beym vierten Artikel verordnet, des Landes bis auf Wiederbegnadigung zu verweisen.

Der

Der zehende Artikel.

1.

Von wiederholter Wilderei nach zuvor schon erstandener Leibesstrafe und geschworner Urphede.

Würde aber ein Wilderer, der hievor Wildpretschiessens oder eines andern Forstverbrechens und Ungehorsams wegen diser neuen Constitution gemäß, an seinem Leibe mit Ruthenausstreichen, Fingerspitzen oder Handabhauen, mit Urtel und Recht gestrafet worden, auch eine geschworne Urphede über sich gegeben hätte, in solche böse verruchte Bosheit gerathen, daß er dessen unbedacht, dem Wildpret noch weiters vermeßlich nachgehen, schiessen und fällen würde, derselbige, als bei dem sich einiger Besserung im wenigsten zu getrösten, mag mit richterlicher Erkänntniß zum Schwerdte erkennet werden.

2.

Von dem Falle, da jemand nach erstandener Leibesstrafe wegen Wilderei nur Teil und Gemeinschaft mit Wilderern hat.

Jedoch da einer Wildpretschiessens halben jezt gehörter massen eine Leibesstrafe ausgestanden hätte, und hernach von andern Wilderern allein Wildpret nehmen, wissentlich davon essen, oder

ihme bekannte Wilderer nicht anzeigen würde, der soll drei bis vier Monate, und zwar zur Helfte in Springen in opere publico arbeiten, und nebst Erstattung des genossenen Wildprets 40. Pfund Heller zur Strafe erlegen, wie auch seine Azungskosten bezahlen oder abverdienen.

Da aber ein solcher, der hiebevor mit einer Leibesstrafe gezüchtiget worden, hernach andere Wilderer wissentlich gehauset, beherberget, auch Teil und Gemeinschaft mit ihnen gehabt hätte, demselben sollen zu dem in vorhergehenden §. gesezten Strafen wegen seiner gebrochenen Urphede noch darzu die Finger gespitzet werden.

3.

Von dem Falle, da jemand wegen mutwilliger Receptation derer Wilderer schon bestrafet worden, und hernach selbst mit Wildern sich vergienge.

Wann aber einer, welcher zuvor, als ein wissentlicher mutwilliger Receptator, der es vilfältig getrieben, nach Ausweisung des obengesezten zweyten Artikels in diser neuen Constitution gestrafet worden, sich hernach mit selbst eigenem Wildpretschiessen noch weiters vergreifen würde, so solle derselbe mit Urtel und Recht an das Halseisen und zum Ruthenausstreichen er-

ken-

kennet, auch, wann ihme wegen seines begange-
nen Meinaides die Finger gespitzet seyn, des
Landes verwisen werden.

Der elfte Artikel.

Von dem Falle, da ein Wilderer andere Personen, von denen er ohngefähr über der That betretten wird, mit bedrohlichen Worten abtreibet, und zwar a) wenn er solche Drohworte gleichwol nicht ins Werk setzet; b) wenn er solche wirklich vollstreket.

Nachdeme sichs auch vilmal zuträgt, daß ein redlicher Mann in seinen eigenen Geschäften ohne Gefahr darzu kommt, daß ein Wilderer etwa einen Hirsch, Stük Wild, oder anders geschossen, daran zerwürkt, den er gleich, ihrem Gebrauche nach, mit gebottener Büchse hinweg zu treiben, oder ihme mit bösen bedrohlichen Worten eine Furcht und Schreken einzujagen unterstehet, damit er ihn bei den Forstleuten oder Obrigkeit nicht rüge, anzeige, oder sein Verbrechen offenbare, gleichwolen aber solche Drohworte nicht ins Werk setzet, so soll sotaner Wilderer diserwegen, wann es kundlich erschiene, über die ordentliche obenbestimmte Wildpretsstrafe, noch ferner vierzehen Tage in opere

publico arbeiten, da er aber solche Bedrohung über kurz oder lang, ein oder den andern Weg wirklich zu vollstreken sich unterstünde, so soll er als ein verwegener loser Bub, dem nichts zu vil, oder zu vertrauen, gleich denenjenigen, so die Forstleute mit Büchsen oder andern gefährlichen Wehren abzutreiben begehren, nach Anleitung obengesezten fünften und sibenden Artikels gestrafet werden.

Es wäre dann Sache, daß andere beschwerende Umstände mit unterliefen, als da etwa einer dergleichen Drohworte mehrmals wiederholen, oder zum zweytenmale in das Werk zu richten sich unterfangen würde, da dann ein verständiger Richter sotane Umstände nach begegneten Fällen zu ermessen, und dem Verbrecher seine gebührend verschuldete Strafe zuzuerkennen und aufzulegen wissen wird.

Der zwölfte Artikel.

I.

In was Fällen bei denen Wilderern die Tortur statt habe.

Es ist hiemit auch verordnet, daß ein Wilderer bei Vermeidung der Strafe des Mein-

Meinaides anzuzeigen schuldig seyn solle, was und wie vil Stüke er selbst geschossen, und wer seine Gesellen und Helfer gewesen; Wofern er aber solches nicht thäte, und schon einmal der Wilderei halben gestrafet worden wäre, und daß er wieder gewildert, vor Gericht überwisen würde, oder sonsten wegen anderer beschwerlichen Umstände, wann er gleich vorher noch nicht gestrafet worden, zum Ruthenausstreichen, oder auch gar zum Tode verurteilet werden könnte, so solle er nach Gestalt der Sachen, und des Richters Ermessen mit Urtel zu der peinlichen Frage erkannt werden. Welche notwendige Verordnung die Gerichte wohl zu beobachten haben. Dann es bezeugts die tägliche Erfahrung, daß von disen verruchten halsstarrigen Leuten die Wahrheit und der Grund anderst nicht heraus zu bringen.

2.

Daß denen Wilderern die langwürige Gefängniß, wenn sie daran selbsten durch boshaftes Abläugnen schuld sind, zu Milderung der Strafe nicht zu statten kommen solle.

Nachdeme sich auch vilfältig zuträgt, daß ein beigefangener Wilderer, wider welchen ansehnli-

che dringende Vermuthungen schier am Tag liegen, nämlich, daß er vil Wildpret geschossen, und eine grosse Gesellschaft an ihme hangen hat, er aber so verschlagen ist, daß er den Grund nicht bekennen und an Tag geben will, laßt sich also vil Wochen in Haftung enthalten, und etwa von einer Gefängniß in die andere führen und schleppen, in der listigen Hoffnung, es solle ihme solche langwürige Gefängniß an der Hauptstrafe eine Milderung gebären. Darum solle eine solche Fängniß, die einer durch eine boshaftige Halsstarrigkeit selbst verursacht, die verdiente Strafe im wenigsten ringern oder mildern, sondern der Richter solle in seiner Erkänntniß dieselbige keineswegs ansehen, oder betrachten.

3.

Von dem Falle, da auf die Wilderer nach ihrer Loslassung noch ein weiteres an den Tag käme.

Wann auch ein Wilderer in Haftung kommt, wird examiniret, bekennet, er habe geschossen, oder sich sonsten mit Wildpret vergriffen, auch auf seine Gesellschaft, aber doch nicht gar, bekennte, und darnach über etlich Zeit kommt weiter auf ihne an Tag, daß er mehr geschossen,

ver-

verwirket, oder mehr Gesellschaft an ihme gehabt; ein solcher solle um der verschwigenen Verbrechen willen wieder eingezogen, und nach Gelegenheit, auch der Umstände Beschaffenheit, obgesezten Ordnungen gemäß, gestrafet werden.

Der dreizehende Artikel.

1.

Von Bestrafung derer, welche dem Wildprete Fallen, Strike oder Schlaufen legen.

Welcher dem Wildprete gemeine Fallen, Strike oder Schlaufen leget, oder richtet, und doch damit nichts verschaffet oder fähet; der solle sechs Wochen in herrschaftlichen Gebäuen arbeiten, und noch darzu fünf und zwanzig Pfund Heller bezalen. Da er aber mit solchen Gericht Wildpret fahen und erlegen würde, der ist alsdann wie einer, der selbst Wildpret geschossen, nach Anzal derer Stüke, so er gefangen, laut obgesezten dritten Artikels zu strafen.

2.

Von Bestrafung derer, welche dem Wildprete Selbsgeschosse legen.

Wann aber einer sorgliche Selbsgeschosse, mit Armbrust oder Büchsen, wie bei wenig Jahren befunden worden, richten oder legen

wird, dardurch so wohl denen Menschen, als dem Wildprete oder Vihe, Schaden wiederfahren mag, ein solcher, weil er weißt, waserley Gefahr und Schaden daher entstehen kan, solle (ob er gleich nichts damit ausgerichtet) nach des Richters Erkänntniß, anderen zum Exempel, an das Halseisen gestellet, eine geschworne Urphede, desselben, und alles Waidwerks, hinfüro gänzlich abzustehen, von ihme genommen, und unter neben hieoben mehrfältig angeregter Verbannung, oder resp. Landesverweisung, mit Ruthen ausgestrichen werden.

Im Falle aber, da einer mit solchen Geschossen des Wildprets gefehlet hätte, der ist zu erstbestimter Pön auch als ein Wildpretsschütze, der eins, zwey, drei, oder vier Stük geschossen, zu strafen.

Würde aber einer mit einem solchen gefährlichen Gericht oder Selbsgeschosse, ein Vih, oder auch gar einen Menschen beschädigen; den solle man peinlich beklagen, und ihme nach richterlichem Ermessen eine Hand abhauen, und eine geschworne Urphedsbeschreibung von ihme nehmen, oder nach Beschaffenheit mitlaufender Umstände, zu äusserster Todstrafe erkennen.

Der

Der vierzehende Artikel.

Von Bestrafung derer Wald- und Feldschützen, Schäfere, Nacht- und Fruchthirten, wenn sie mit Wildpretschiessen sich vergreifen.

Alle Wald- und Feldschützen, auch Schäfere, Nacht- und Fruchthirten, wann sie von den Flecken bestellet und angenommen, die sollen alle dem Artikel in der Forstordnung gemäß denen Forstmeistern und Forstverwaltern fürgestellet, und von ihnen in Gelübde genommen werden, wann sich dann ihrer einer oder mehr darüber mit Wildpretschiessen vergreifen wird, der soll über die auf sein Verbrechen geordnete Strafe auch darzu als ein Meinaidiger gestrafet werden.

Der fünfzehende Artikel.

Von Bestrafung derer, welche dem Wildprete vergifte Kugeln geleget, a) wenn dadurch kein Schade geschehen, b) wenn dadurch Menschen oder Vihe beschädiget worden.

Nachdeme sich auch vor der Zeit ereignet hat, daß dem Wildprete in den Wäldern vergifte Kugeln geleget worden, welches ganz gefährlich und abscheulich, also wann es von Wildpret oder Vihe genommen, dasselbe darvon unsinnig und

rasend werden mag, darzu, wo dasselbe bei der Hofhaltung verspeiset, alle die, so darvon essen, auch vergiftet werden möchten, darum ist hiemit verordnet, da noch durch solche Kugeln weder Menschen noch Vihe oder Wildpret Schaden geschehen, und also das Vorhaben in keine Wirklichkeit gerathen, daß dannoch eine solche Person (und wer Rath oder That darzu gethan) nach peinlicher Anklage und befundener That mit Recht an den Pranger und zum Ruthenausstreichen zu erkennen, auch weiters hieoben oftermals angezogener Gestalt in Zehenden zu verbannen.

Wann aber damit Menschen, Vih oder Wildpret beschädiget und inficirt worden wären, alsdann sollen solche verzweifelte Buben auf des Richters Ermessen mit ernstlicher Leibesstrafe, welche er auch, nach Gelegenheit des Verbrechens, der Gefahr und erfolgten Schadens, bis zum Schwerdt erstreken mag, gestrafet werden.

Der sechzehende Artikel.

Von Bestrafung derer Wilderer, so mit geschiften Bärten, geschwärzten Angesichtern oder in Weibskleidern vermummet betretten werden.

Dise schädliche Leute pflegen sich auch, wann sie in denen Wäldern dem Wildpretschiessen nachgehen,

hen, mit geschiften Bärten, geschwärzten Angesichtern, Weibskleidern, und in andere Wege zu vermummen, darunter sie allerhand böse Stüke und mordmäsige Thaten verbringen können; Alldieweilen aber eine solche Vermummung denen Rechten zuwider, und gemeiniglich solche anders nichts fürhaben, dann die Forstleute, welche ihnen ihr verbottenes Schiessen Amtes und Dienstes halben verwehren wollen, zu erschiessen und zu entleiben; so ist die ernstliche Meinung, daß die, so also mit geschiften Bärten, geschwärzten Angesichtern, oder in Weibskleidern vermummet betretten, und zur Haftung gebracht worden, wann auch nichts weiters als die Vermummung noch auf sie herauskommen, zu der peinlichen Frage, die Wahrheit aus ihnen zu erlernen, erkannt werden sollen.

Woferne sich dann bei ihnen befinden wird, daß sie jemand zu erschiessen Willens gewesen, aber noch zu keiner That selbst gekommen, so sollen dieselbe mit richterlicher Erkäntniß an den Pranger gestellet, mit Ruthen ausgestrichen und vornen beim vierten Artikel angezeigter massen des Landes bis auf Wiederbegnadigung verwisen werden; da es aber je zu einer That gelanget,

so

so solle der Richter nach seiner Bescheidenheit die Umstände und das Verbrechen erwägen, und einen solchen zu Abhauung einer Hand, oder als einen grassatorem und Landzwinger gar vom Leben zum Tod verurteilen.

Der sibenzehende Artikel.

I.

Von Bestrafung derer innländischen Weißgerbere, welche mit denen Wilderern colludiren, oder in Gemeinschaft mit ihnen sich einlassen.

Dieweil auch die Weißgerbere, die von disen losen Leuten Hirsch- oder Wildhäute um den Lohn zu gerben oder käuflichen von ihnen annemen, zu Mastung dises Uebels vil Ursache geben, dann vil Wilderer schiessen etwan ein Stük allein um der Haut willen, und lassen das Wildpret ihren Gemeinen zustehen, oder wol gar in den Wäldern verderben; so ist die ernstliche Meinung, daß die in denen Städten und Fleken gesessene Weißgerbere, wann ein Wilderer einem oder dem andern eine Hirsch- oder Wildhaut, oder ein Rehfell um den Lohn zu gerben oder zu verkaufen ins Haus bringet, solches sogleich von ihm annemen, aber nicht wieder zu Handen lassen, sondern von ihme

sei-

seinen Namen und Heimwesen erforschen, und mit ihme für den Vogt, Schultheissen, Forstmeistern oder Forstknecht gehen, auch wo die Haut hergekommen, umständlich anzeigen sollen, damit ermeldte Beamte und Forstdienere die fernere gebürende Nachfrage und Erkundigung anstellen mögen. Woferne nun ein solches einer oder mehr verächtlich in den Wind schlagen, und diser Ordnung nicht nachsetzen würde, der solle, wenn es ein oder zweymal geschehen, nach Ausweisung obengesezten ersten Artikels und dessen §. wie dann auch diejenige ꝛc. gleich als ein receptator gestrafet, und noch dazu die Geldstrafe auf dreissig Pfund Heller erhöhet, wie nichtweniger derselbe zu Bezalung der gegerbten Häute angehalten werden.

Würde aber solches mehrmalen und öfters geschehen, daß ein Weißgerber Wildpret oder Häute nehme, und also um sein Gewerbe damit zu bessern, sich mit ihnen in eine Gemeinschaft einliesse, so soll ein solcher, laut des andern Artikels §. Wann sich ꝛc. nach Gelegenheit seines einfachen oder gedoppelten Verbrechens, mit Urtel und Recht zur Strafe und Wiedererseţung derer Häute condemniret, und ihme annebst das

öffent-

öffentliche Feilhaben an Wochen- und Jahrmärkten auf ein, zwey, drei und mehr Monate verbotten werden.

Es liefen dann dabei besonders mitigirende Umstände mit vor, da man dann in Ansehung des Handwerks das Schellenwerken in ein Taglöhnen oder in eine andere proportionirte Strafe zu verwandeln sich hiemit vorbehält.

Und diß! sollen die Forstmeistere und übrige Forstbediente denen Weißgerbern an denen Orten, wo sie häußlich sitzen, insonderheit wol einbilden, damit sie vor Schaden gewarnet seyn mögen.

2.

Wie es mit denen ausländischrn Weißgerbern zu halten, welche dißfalls sich vergehen.

Nachdeme aber die Wilderer die Häute, so sie als unrechtmäßig bekommen, aus Listigkeit nicht in dem Herzogtume, sondern mehrenteils in Reichsstädten und anderen ausländischen Orten vertreiben, damit sie von denen Forstleuten desto weniger verkundschaftet werden mögen; so wird hiemit wolbedächtlich verordnet, daß sotane ausländische Weißgerbere, so sich dißfalls mit verbottener Annehmung derer Wild- und Hirschhäute wi-

der

der dise Verordnung wissentlich vergriffen, auf Betretten in dem Herzogtume und Landen, alsbalden beim Kopf genommen, oder sonsten nach Maaßgabe der mit denen benachbarten Fürsten und Ständen habenden Verträge herbeigeschaffet, und gleich denen Untertanen vorstehender Massen gestrafet werden sollen.

Woferne dann auch durch dise Strafenordnung, Mittel und Wege, disem Uebel nicht geholfen werden sollte, oder da sich solche Fälle zutragen würden, die hierinnen und in denen zuvor verkündeten mandatis und rescriptis (denen man sonsten in allen anderen Fällen nichts derogirt haben will) nicht begriffen, und darauf keine Strafe gesetzt wäre; so behält man sich hiemit ausdrüklich bevor, darüber fernere Maaß, Declaration, Erläuterung und Bescheid zu geben und zu erteilen.

Beschluß.

Und gleichwie dise erneuerte Constitution und Satzung denen Eingangs gemeldten Ober- und Unteramtleuten, Burgermeistern, Gericht und Räthen, Untertanen, Zugehörigen, und Verwandten, allen und jeden, insonderheit hiemit

dergestalten und mit disem gnädigsten Befehl öffentlich verkündiget wird, daß solche nach Verfliessung zweyer Monate in vim legis erwachsen, und damit sich künftighin Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Vierteljahre in jedem Orte öffentlich verlesen, und von denen Beamten bei denen Ruggerichten, ob solches geschehen, oder cujus culpa unterbliben, welcher dann zu ohnnachläßlicher Strafe zu ziehen, fleissigst inquirirt werden solle.

Also gebieten Serenissimus allen Gerichten gnädigst, zumalen auch ernstlich, daß sie, wo solche ungehorsame Buben, Forstbeschädigere und Uebertrettere vor ihnen rechtlich fürgestellet werden, diser erneuerten Ordnung gemäß erkennen, urteilen, und also nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verhandlung richten, damit solche verruchte Leichtfertigkeit und Ungehorsam gestrafet, auch allerley Unheil und Schaden verhütet werden möge.

§. 11.

§. 11.

1.

Wie Fürsten und Stände des Schwäbischen Kraises einander gegen die Wilderer an Hand gehen sollen.

2.

Von Bestrafung derer Wilderer.

Es ist einige Zeit her die ohnleidentliche Frech und Bosheit derer Wilderer und Wildpretsdieberei, auch andern herumstraifenden Herrenlosen Diebsgesindes, so hoch angestigen, daß aller zu deren Eliminirung gemachten so nachdrüklichen Verordnungen ohnerachtet, solche sich jedannoch mehrere als jemalen zusammen rotti-

Kraißpatent d. 19. Jun. 1737. (*)

(*) Man hat dises Kraißpatent als ein dem Lande eigenes Gesetz um so mehr anzusehen, als mittelst eines gedrukten Hochfürstlichen Generalrescriptes vom 6ten Jul. 1737. befohlen worden, dasselbe in dem Herzogtume und Landen behörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft an denen gewohnlichen Orten zu affigiren, wie auch sonsten alles Ernstes den Bedacht zu nehmen, damit diser heilsamen Verordnung gebürend nachgelebet, und mittelst Verfolgung und Beifahung sotanen Gesindes deren überhand nehmendem Mutwillen auf das schärfeste begegnet werden möge.

ren, unter allerhand Verstellungen mit Larven und schwarz gemachten Gesichtern in hoher Fürsten und Stände dieses Löbl. Kraises Förste und gebannte Wildfuhren einfallen, und wie die bisherige Erfahrung bezeuget, denen auf sie stossenden Jägern und Forstbedienten höchstvermessener Weise auf Leib und Leben zu gehen, und solche tod zu schiessen, oder mit grausamen Schlägen zu mißhandlen sich nicht entblöden. Da nun diesem so höchstschädlichem, die allgemeine Sicherheit störendem, Unwesen mit allem Ernste und Nachdruke zu begegnen, die höchste Noth erfordert; als haben Fürsten und Stände dieses Löbl. Schwäbischen Kraises bei allhier fürwährendem allgemeinem Kraisconvente die verbindliche Abrede dahin mit einander genommen, daß anforderist ein Jeder Derselben in seinen Waldungen und Förstten die Obsorge zu tragen, damit dieselbe von derley schädlichem Geschmaiß gesäubert, selbiges aufgefangen, und verdienten Strafe gezogen, so dann auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Namhaftmachung derer Delinquenten alle hülfliche Hand gebotten, die Mitergreif- und Auslieferung befördert, und von deren Untertanen keinem verruchtem Wilderer, wissentlicher Dingen, unter

ter zu befahren habender Bestrafung an Leib und Gut einiger Uuterschlaif gegeben, vilmehr aber dahin gesehen werden solle, daß, wann auch schon das Verbrechen in fremden Förstten geschehen, nichts desto weuiger die Verbrechere zur Haft gezogen, und mit denenselben nach Maasgabe derer peinlichen Rechten auf das schärfeste verfahren werden möge: Gestalten dann auch zu Steurung der gegenwärtig so sehr überhand nehmenden Excessen hiermit noch ferner verordnet wird, daß, wo ein Wilderer, der sich verlarvt, oder sonsten durch Schwärzung des Gesichts verstellet, betretten uud aufgefangen wird, derselbe ohne weitere Formalität eines Processes sofort in der Larve oder Verstellung, wie er angetroffen wird, aufzuhängen, denenjenigen aber, welche sonsten diebischer Weise Wildpret geschossen, und erdappet werden, zu Vorkommung weiterer dergleichen Mißhandlungen die rechte Hand durch den Scharfrichter mit dem Beil abzuhauen, oder aber gestalten Sachen nach die Strafe Lebenswüriger Arbeit in herrschaftlichen oder andern publiquen Gebäuden, in Eisen und Banden geschlossen, und mit Auffsezung Hirschgewichter anzudictiren,

wo aber derley Leute ex opere publico entkämen, und wieder auf dem Wildern betretten würden, alsdenn ebenfalls mit der Todesstrafe durch Aufknüpfung an den Galgen gegen dieselbe zu verfahren. Und wie nun zu gemeinsamer Handhabung der publiquen Sicherheit und hoher Fürsten und Stände Regalien, welche durch obgedachte Thathandlungen so vermessentlich gekränket und angetastet werden, aller Orten ob dieser Pönalverordnung sträklich zu halten, und wenn auch dergleichen Delinquenten in eines andern Standes oder Herrschaft Gebiet verfolget würden, solches so wenig, als bei Prosequirung des Jauner- und Diebsgesindes pro violatione territorii zu achten, sondern zu deren Niederwerfung vilmehr alle reciproque Hülfe zu leisten; also ist im übrigen gegenwärtiges Patent zu jedermannes Wissenschaft und Warnung zu verkünden, und an denen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen.

§. 12.

Daß die Wilderer hinfüro auf die Galeeren gebracht werden sollen.

G.R. d. 26. Nov. 1716. (*)

Nachdeme die Erfahrung bishero genugsam bezeuget, was-

(*) Da dise Verordnung sehr allgemein und uneinge-

wasmassen die freventliche Wilderer durch vile und scharfe Bestrafungen sich dennoch von ihrem bösen Wesen nicht abhalten lassen, sondern darinnen mit noch grösserer Bosheit zum Verderben des gemeinen Wesens immerhin fortfahren; als solle in disem Herzogtume und Landen von allen Kanzeln die Publication dahin geschehen, wie daß küuftighin alle dergleichen freventliche Wilderer auf die Galeeren gebracht werden, und ohne alle Barmherzigkeit Lebenslang dazu condemniret bleiben sollen, wie dann das weitere mit der Republik Venedig allschon abgehandelt worden.

§. 13.

Von verkleideten fremden Wilderern, und wie diejenige, so einen solchen anzeigen, zu belohnen.

Nachdeme vilfältig hinterbracht wird, daß in denen G. R. d. 4. Aug. 1698.

schränket ist; so vergleichet man damit billig die vorstehende ohnedem neuere Verordnungen, als worinnen die mannigfaltige Arten des Verbrechens diser Leute näher bestimmet werden, nnd auf jegliches seine besondere Strafe gesetzet, besonders aber auch in Art. 5. (S. oben Seite 42) derer Galeeren Meldung gethan wird.

Förſten und an der Wildfuhr von ausländiſchen fremden Wilderern, ſo ſich verkleidet und vermasquirt einfinden, groſſer Schade geſchehe, worinnen man auf alle mögliche Weiſe zu ſteuren gedenket; als ſolle denen an ausländiſche Orte gränzenden Fleken, Dörfern, Mühlinnen, Höfen und Glaßhüttinnen bei hoher Strafe auferleget werden, alle ſotane Wilderer oder ſonſten hierinnen verdächtige Perſonen, wenn ihnen ſolche bewußt, und ſie der Enden paſſiren oder ſich irgend in dem Herzogtume aufhalten, beizufangen, oder da ſie deren nicht mächtig werden können, ſelbige in der Stille bei dem Forſtamte oder nächſten Beamten anzuzeigen, mit Verſprechen, daß der delator nicht nur ſolle verſchwigen bleiben, ſondern auch, wenn der Wilderer ertappet wird, fünfzig Gulden zum Recompens zu gewarten haben ſolle.

§. 14.

Daß auf die Wilderer, wenn ſie auf beſchehenes Anſchreien nicht ſtehen wollen, wirklich Feuer gegeben werden ſolle.

G. R. d. 28. Nov. 1742.

Es iſt ſchon mehrmalen zuverſichtlich untertänigſt hinter-

terbracht worden, wasmassen das Wildern in denen Förſten dergeſtalten überhand zu nehmen beginne, daß nicht nur der Wildfuhr ungemein groſſer Schaden dadurch zuwachſe, ſondern ſo gar auch die Forſt- und Beiknechte Gefahr lieſen, von dergleichen verwegenen Purſchen auf beſchehendes Anſchreien ſelbſten geſchoſſen zu werden. Da man nun diſem ſo ſtark einreiſſenden Uebel und höchſtgefährlichem Wildern fürterhin länger nachzuſehen nicht gemeinet iſt, vilmehr in ſolchem Betrachte ſich endlich gemüſſiget geſehen, die ernſtliche Verordnung hiemit dahin zu machen, daß auf die Wilderer, wenn ſie auf beſchehenes Anſchreien derer diſſeitigen Forſtknechte nicht ſtehen und ſich gefangen geben wollten, wirklich Feuer gegeben werden ſolle; als iſt hiemit der ernſtliche Befehl, diſe Fürſtliche Verordnung ſowol denen Untertanen behörig zu publiciren, als auch denen benachbarten Herrſchaften die ſchriftliche Notification davon zu geben, und etliche Exemplarien diſer Verordnung zuzuſenden, damit ſich männiglich vor Schaden und Gefahr zu hüten wiſſen möge.

§. 15.

Wie mit denen Officiers und Gemeinen, wenn sie wildern, sich zu verhalten, und daß die Untertanen, so hierinnen Hülfe leisten, gleich wirklichen Wilderern anzusehen.

Patent d. 8. Oct. 1692.

Es ist vorhin bekannt, auch in denen publicirten, sowol mit der Römisch Kaiserl. Majestät und Kur-baiern verglichenen als wegen des Kraises eigener Truppen errichteten Ordonnanzien deutlich versehen, wasgestalten allen und jeden commandirenden hohen und andern Officiern, Gemeinen und anderen Kriegsbedienten gänzlich verbotten ist, die Wälder, Felder und Förste mit Jagen, Hetzen und Pürschen, auch aller anderer Art, wie man sonsten groß und klein Waidwerk treibet, entweder selbst oder durch ihre Leute oder andere, so sich bei ihnen aufhalten, es geschehe auch, auf was Art und Weise es wolle, zu besuchen. Da man nun mißfällig vernehmen müssen, daß, ohngeachtet solchen ernstlichen Verbotes, teils Officiers und deren Leute, auch Gemeine sich unterstehen, mit Pürschen und sonsten im grossen und kleinen Waidwerke gros-

sen Schaden zu thun, ja daß auch einige derer Untertanen ihrer geleisteten Erbhuldigungspflicht so gar vergessen sind, denen Officiers und anderen in solchem hochverbottenen und schädlichen Unwesen unter der Hand merklichen Vorschub zu thun und allerley Schlaiche zu begehen, welchem sträflichen und zu gänzlicher Erösung derer Wildfuhren gereichenden Beginnen in Zeiten zu steuren die unumgängliche Notdurft erfordert; als ist an die Amtleute, Schultheissen, und deren Amtsverwesere in disem Herzogtume und Landen der gnädigste und zumalen ernstliche Befehl hiemit, es sollen dieselbe nechst Publicirung und öffentlicher Affigirung dises Patents allen und jeden hohen und nideren Officiers, auch gemeinen Soldaten und deren Angehörigen, die sich dergleichen unterstehen möchten, hievon mit guter Manier Nachricht geben, und wenn nichts desto weniger einer oder anderer sich in der Wildfuhr mit Pürschung grosen oder kleinen Waidwerks, auf welche Art und Weise das beschehe, betretten lassen sollte, es sogleich dem commandirenden Officier zu behöriger Abstrafung anzeigen, und zumalen auch untertänigst berichten, derer nideren Officiers und Gemeinen aber, die sich

hier

hierunter vergreifen möchten, alsgleich sich versichern, und selbige denen Officiers liferen.

Nicht weniger ist auch denen Untertanen nochmalen ganz ernstlich und bei Strafe, daß die Verbrechere gleich wirklichen Wilderern werden angesehen werden, zu verbieten, daß sie denen Officiers und Soldaten, auch denen Ihrigen, die geringste Hülfe oder Vorschub nicht mehr thun, noch auch, wenn sie einige Wissenschaft von solchem deren anmassenden groß- oder kleinen Wildpretfällen haben oder bekommen würden, selbiges verschweigen, sondern alsgleich denen Amtleuten und Schultheissen oder Forstmeistern und Forstbedienten zu weiterer Verfügung ihren Pflichten gemäß anbringen sollen.

§. 16.

Ferneres allgemeines Verbot des Wildpretschiessens, und daß hierunter die ältere Fürstliche Ordnungen noch ferner Statt haben sollen.

G. R. d. 7. Dec. 1737.

Ob zwar das Wildpretschiessen in dises Herzogtums Försten, Hölzern und Feldern in denen Fürstlichen Ordnungen auf das schärfeste verbotten worden,

den, so hat man jedoch höchstmißfällig vernehmen müssen, wie solchen entgegen von denen Untertanen einige Zeit her, und zwar aus der ganz ungegründeten Ursache, als ob ihnen nunmehro ganz frei und ungehindert in sotane Förste, Hölzer oder Felder zu gehen, und darinnen nach ihrem Gefallen Wildpret zu schiessen erlaubet wäre, höchststrafbarer Weise mehr als jemalen gehandelt zu werden beginnen wolle. Es ist dahero um disem Unheile abzuwehren, der Notdurft zu seyn erachtet worden, die gnädigste Willensmeinung hiedurch jedermänniglich dahin zu erkennen zu geben, wie man keineswegs von Eingangserwähnten Fürstlichen Ordnungen und Verboten abzugehen gemeynet seie, vilmehr denenselben in allen Stüken um so mehr sträklich nachgelebet wissen wolle, als Se. Hochfürstliche Durchlaucht das überflüssige Wildpret zu Conservation derer Früchten auf dem Felde noch ferner hinwegpürschen zu lassen den Bedacht nehmen werden; welches demnach denen Untertanen alles Ernstes einzuschärfen, damit ein jeder sich vor Gefahr und Unglük zu hüten wissen möge.

§. 17.

§. 17.

1.

Von Bestrafung derer Jauner und Zigeuner. (*)

2.

Wie gegen die Wilderer zu verfahren.

des Schwäbischen Kraises Patent d. 13. Aug. 1718.

Nachdeme die ohnleidentliche Frechheit und Kühnheit deß so höchstschädlichen und verruch-

---

(*) Es sind zwar wegen Ausrottung und Bestrafung des Jauner-, Zigeuner-, Diebs- und andern herrenlosen Gesindes sehr viele alte und neue Verordnungen vorhanden, wohin, der älteren nicht zu gedenken, deren ich allhier eine schöne Menge anführen könte, besonders das Edict derer associirten fünf Kraise d. 5. Febr. 1714. wie ingleichem des löblichen Schwäbischen Kraises Patente dd. 23sten Nov. 1714. d. 24sten Nov. 1716. d. 13ten August 1718. d. 6ten Mai 1720. d. 11ten August 1732. d. 22sten Jun. 1734. d. 12ten Oct. 1736. und d. 29sten Jan. 1742. gehören, welche zumalen durch Fürstliche Generalrescripte in das Land publiciret, und deren genaue Beobachtung denen Beamten aufgegeben worden. Ich habe aber wohlbedächtlich allein die in §. 17 u. 18. enthaltene Verordnungen vom 13ten August 1718. und 10. Jul. 1751.

ruchten Jauner- Zigeuner- und andern herum streichenden Herrenlosen Diebsgesindes, wie die leydige Erfahrung bezeuget, zu Ausübung Mords, Plünderung, Raubs und anderer groben Mißhandlungen, aller bis anhero gemachten Vorsehungen ohngeachtet, dergestalten angewachsen, daß man von dises hochlöblichen Schwäbischen Kraises wegen, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, sothanem Uebel durch gemeinsame Zusammensetzung zu steuren, und demselben zu

---

allhier einzurüken vor gut befunden, erstere, weil sie die Grundverordnung wegen Bestrafung der Jauner und Zigeuner ist, worauf alle nachfolgende neuere sich beziehen, leztere aber, weil, wie ich nach vilem mühsamen Nachsuchen ersehen, alle vorhergehende ältere Verordnungen dadurch erschöpfet sind, und besonders die allegirte Kraispatente vom 12ten Oct. 1736. und 29sten Jan. 1742. damit von Worte zu Worte übereinkommen, die einige in Art. 8. wegen der Jauner und Zigeuner hinzugefügte Modification, daß einem jeden Kraisstande denen etwa befindenden Umständen nach von diser geschärften Verordnung in etwas abzugehen, und statt des Rades die Schwerdt- oder eine andere Strafe zu dictiren bevorbleiben solle, ausgenommen, als welche in jenen beyden älteren Patenten sich noch nicht findet.

zu Erhaltung der gemeinen Landessicherheit mit mehrerem Eifer, als bishero theils Orten geschehen, entgegen zu tretten; als haben Fürsten und Stände dises Kraises die vormals, besonders aber erst in anno 1716. deßfalls errichtete und ausgekündete Verordnung hiermit wiederum kräftigst und nachdrüklichst dahin bestätiget, daß jeder von denen hoch- und löblichen Ständen, kraft obhabenden Obrigkeitlichen Amtes, alles Ernstes dahin trachten solle, dergleichen ruchloses und in denen Reichssatzungen ohnehin proscribirtes Gesind, in seinem Gebiet auszuforschen, auf Betretten handvest zu machen, und sodann die Justiz dergestalten vollstreken zu lassen, daß nicht alleine solche Jauner und Zigeuner, um willen sie sich alles Gehorsams gegen göttliche und weltliche Gesetze entziehen, und wider dieselbe, ja wider die von der Natur eingepflanzte Billigkeit selbsten, ihre ganze Lebensart durch eine verdammliche Verbindniß dahin richten, ihren Nächsten an Haab und Gut, auch Leib und Leben boshafter Weise anzugreiffen und zu belaidigen, als offenbare Feinde und Stöhrer der menschlichen Gesellschaft, sie seien auf ihrer Missethat betretten, oder sonsten kundbar, ohne einigen

nige Formalität des Processes, als von ihrem lasterhaften Wandel allschon genugsam überzeuget, mit dem Rad vom Leben zum Tode gebracht, sondern auch alle wissentliche und boshafte receptatores diser Jauner und Zigeuner, so dise, oder die von ihnen geraubte Sachen verhelen, wissentliche Käufer und Verkäufer, ingleichem die, so Raub ausspähen, verkundschaften, verrathen, oder sonsten in andere Wege Hülfe leisten, nicht weniger die, so hievon boshafter Weise Teil nehmen, worunter auch dero Weiber und Kinder, so das 17te Jahr erreichet, auch ihre Anhänger zu verstehen sind, welche mit diser verruchten Bande wissentlich im Lande herumziehen, und sich von solchen geraubten Sachen ernähren, falls nur ein oder mehrere gefährliche Umstände unterlaufen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht worden, unnachläßlich mit der Todesstrafe angesehen werden. Allermassen dann auch alle Kraiß-Untertanen, falls denenselben dergleichen Personen und deren Aufenthalt bekannt wäre, solches dero Obrigkeit bei sonsten ohnfehlbar zu gewarten habender scharfen Bestrafung sogleich anzukünden gehalten, hingegen aber auch versichert seyn sollen, daß man ihnen, wenn sie

einen solchen Jauner und Zigeuner anzeigen, und dessen habhaft zu werden, und die Justiz an demselben, disem Patente gemäß, ausüben zu können, Anlaß geben, nebst Verschweigung des Namens, 30. und wenn jemand eine ganze Rotte entdeket, 200. fl. baar ex cassa circuli bezahlen lassen werde; dessen sich auch derjenige, so seine Rotte verläßt, dieselbe selbsten angibet, und solchergestalten zu ihrer Beifahung und Bestrafung behülflich seyn wird, nebst sicherem Geleite und Pardon, zu getrösten hat.

Und weilen demnächst auch wahrzunehmen gewesen, daß in denen gebannten Wildfuhren die schädliche Wilderer und Wildpretsdiebe je mehr und mehr Ueberhand nehmen, welche dann, um ihrer gebührenden Strafe zu entgehen, die auf sie stossende Jäger und Forstbediente auf Leib und Leben angehen, mithin auch in disem Stüke die nöthige Vorkehrung zu thun; als ist auch hiermit verbindlich verordnet worden, daß forderist ein jeder hoch- und löbl. Stand in seinen Förstен die Aufsicht trage, damit dieselbe von dergleichen schädlichen Leuten gesäubert, selbige aufgefangen und zu verdienter Strafe gezogen, sodann auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Nahmhaftmachung

machung derer Delinquenten alle hülfliche Hand gebotten, die Mitergreif- und Ausliefe-rung befördert, und keinem verrufenen Wilde-rer wissentlicher Dingen unter zu befahren ha-bender scharfer Bestrafung Unterschlaif gege-ben, vilmehr aber dahin gesehen werde, daß, wenn auch gleich das Verbrechen in fremden Förstен geschehen, nichts desto weniger die Ver-brechere zur Verhaft gezogen, und mit denensel-ben denen peinlichen Rechten nach verfahren werden solle.

So ist auch endlich die Beläſtigung, so die hin und wieder vagirende Bettler verursa-chen, zu heben, beliebet worden, daß ein jeder Stand, zumalen bei gegenwärtigen, durch GOttes Gnade anscheinenden fruchtbaren Zeiten, seine Untertanen und abgedankte Sol-daten seines Contingents selbsten mildiglich ver-sorge, und solchergestalten dieselbe vom Bettel abhalte, die Fremde aber aus seinem territorio, folglich auch aus dem Kraise fortschaffe, auch Nie-manden, so seiner Profession halber von seiner Obrigkeit nicht mit einem beglaubten attestato versehen, bei hoher Strafe Unterschlaif gebe.

§. 18.

Fernere Verordnung von Bestrafung des Jauner- Zigeuner- Diebs- und anderen Herrenlosen Gesindes.

des Schwäbischen Kraises Patent d. 10. Jul. 1751.

Nachdeme bei gegenwärtig abhaltend- allgemeinem Kraißtage zerschidene Nachrichten eingelaufen, wasmassen die Ausschweifungen und Plakereien des herumziehenden Herrenlosen und anderen liederlichen Jauner- und Diebsgesindes hier und da in disem Schwäbischen Kraise dergestalten überhand zu nehmen beginnen, daß die Untertanen auf dem Lande, anstatt sie nach Ausstehung so viler Kriegsbeschwerlichkeiten anjezo einer Sicherheit und Ruhe zu geniessen haben sollten, sich der beständigen Gefahr, durch Diebstal, Raub und andere Gewaltthaten, ja gar durch Mord und Brand um das Ihrige zu kommen, ausgesetzet sehen müssen; und nun das Amt einer jeden Christlichen Obrigkeit mit sich bringet, gegen derley boshafte Leute und Störer der menschlichen Gesellschaften den Ernst fürzukehren, und zu deren Austilgung und Bestrafung alles möglichste mit beizutragen; als haben hohe Fürsten und Stände gedachten löbl. Schwäbi-

bischen Kraises sich über folgende Verordnung verglichen und einverstanden, nämlich

I.

Von Bestrafung derer ausländischen Bettlern und Vaganten, wenn sie in dem Kraise sich betretten lassen.

Sollen sich alle ausländische Bettler und Vaganten, es seien Christen oder Juden, Deserteurs und abgedankte Soldaten, Hausierer oder solche Leute, welche zum Verkaufe allerhand geringe Lumpensachen, als Zahnstierer, Zahnpulver, Haarbuder, Blumensträusse, Schuhschwärze, gedrukte Lieder und dergleichen herumtragen, und unter disem Schein eigentlich betteln, hauptsächlich auch die schändliche Lieder absingen, fahrende Schüler, Leirer, Sak- und andere Pfeifer, Hakbrettler, Riemenstecher, Glükshäfener, Scholderer, ꝛc. a dato publicationis dises Patents innerhalb 14. Tagen also gewiß ausser dem völligen Bezirke dises Schwäbischen Kraises begeben, als sie widrigen Falles, da sie sich nach diser Zeit in demselben betretten lassen, handvest gemacht, und entweder in ein Zucht- und Arbeitshaus, oder in andere Gewahrsame gebracht, 8. oder 14. Tag lang scharf

gezüchtiget, oder was zumalen gesunde starke Personen sind, an die Karren geschlossen, zu Verbesserung der Wege und Strassen, Schanz- und Vestungsbau, oder anderen strengen Arbeit angehalten, sodann bei deren Entlassung von Stand zu Stand unter hinlänglicher Begleitung ausser dem Kraise ihrer Heymat zugeführt, wo sie sich aber wieder herein schleichen würden, (worauf jedoch die Beamte nebst denen Maut- und Zöllnern an denen Gränzen genaue Achtung zu tragen,) noch schärfer als das erstemal abgestraft, und nach abgeschworner Urphede aus dem Kraise verwisen, wo sie sich aber das drittemal einfinden, als meinaidige Freveler und gottlose Verächter diser Verordnung peinlich processiret, oder mit der Galeerenstrafe unnachbleiblich belegt werden sollen.

2.

Von Bestrafung derer Untertanen, welche dergleichen Leuten Unterschlauf geben.

Allermassen dann auch allen und jeden Untertanen auf das nachdrukſamste und bei empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe hiemit untersaget wird, dergleichen Leuten nach Publication dises Patents einigen Unterschlauf zu geben, vilmehr die-

dieselbe, wo sie von solchen Vaganten Wissenschaft haben, ihren vorgesezten Beamten, unter nur bemerkter Strafe, sofort die Anzeige darvon zu thun, damit sie nach ihnen pfanden, und vorstehende Verfügung sträklich vollziehen können.

3

Was bei Examination diser Leute zu beobachten.

Zu dem Ende und damit um so weniger einiger Schlaich hierunter fürgehen möge, mehrgedachtes Herrenloses Gesind, wo es beigefangen wird, genau zu examiniren, an was vor Orten und bei weme es sich aufgehalten, um nicht nur gegen diejenige, so die Herberge verstattet, die behörige Strafe verhängen, sondern auch die Beamte und Dorfschultheissen, wo sie in Auftreib- und Ausschaffung derley Leuten einige Saumsaal begangen, mit einer Geldbusse, oder nach Befinden gar mit der Cassation zu belegen.

4.

Wie mit einheimischen Armen zu verfahren, und dieselbe von dem Auslaufen in fremde *territoria* abzuhalten.

Hingegen so viel die einheimische Arme belanget, so wird ein jeder hoch- und löblicher Stand von selbsten die Verfügung thun, damit dise in

denen Orten und Communen, wohin sie gehörig, mittelst Anschaffung convenabler Handarbeit, Aufrichtung einer Armencasse durch jährlichen oder wochentlichen Beitrag von wohlhabigen Leuten, Allmosensammlung in Kirchen und Zusammenkünften, oder wie es hier und dorten am verträglichsten erachtet werden mag, nothdürftig unterhalten, zu dem Ende förmlich beschriben, ihnen gewise Zeichen und Marquen, welche sie bei Strafe des Zuchthauses nicht von sich legen dörfen, öffentlich zu tragen, anbefohlen, das Auslaufen aber in andere Orte, oder gar in fremde territoria um so mehrers bei harter Züchtigung untersaget werde, als sonsten der Müssiggang und das Herumvagiren zu gröberen Lastern Anlaß gibet, und zumalen die Jugend in eine Unwissenheit aller göttlichen und weltlichen Gesetzen, zu schwerer Verantwortung derjenigen, welchen deren Handhabung obgelegen, verfället, folglich auch bei erwachsenen Jahren nichts anders, als ärgerliche, schädliche und unerträgliche Bürden einer Gemeinde daraus zu erwarten.

5.

Wie solche zu bestrafen, wenn sie nichts desto weniger in fremden *territoriis* herumvagiren.

Daferne aber derley einheimische Bettler sich durch ermeldte Anordnung gleichwohlen nicht binden, oder von dem Auslaufen in fremde territoria abhalten lassen wollten, so sind dieselbe auf Betretten das erstemal zu warnen, sich sogleich zuruk und in ihr Heimwesen zu begeben auch nicht mehr wieder zu kommen, das zweyte mal hingegen nach einer Züchtigung mit angemessenen Streichen dem Stande, Herrschaft oder Obrigkeit, worunter sie gehören, auf seine Kosten zuzuschiken; welches dann auch mit denenjenigen Bettlern zu beobachten, welche sonsten lange Zeit an einem Orte gedultet worden, und anbenebens keine Heymath wissen und hätten, oder auch, wie bei Convertiten geschehen mag, nicht dahin zurukkehren können.

6.

Wie gegen arme Geistliche, Pilgrame, Convertiten, Brandsteuersammler, u. s. w. sich zu verhalten.

Ansonsten arme Geistliche, männ- und weiblichen Geschlechts, Eremiten, Pilgrame, Convertiten, und zu Einsammlung einer Brandsteuer

oder Ranzionirung gefangener Christen bestellte Personen, nicht minder die Studenten, Kramer, herumziehende Pfannenfliker, Musicanten und Spielleute anderster nicht als unter gültigen Attestaten von ihren Obrigkeiten, welche hernach von Orte zu Orte zu unterschreiben, passiret, verstellte und verdächtige Geistliche und Ordensleute aber dem nächsten Decano, oder allenfalls der Bischöflichen curiæ zugeführet, allda examiniret, und bei falsch befindendem Vorgeben der weltlichen Obrigkeit extradiret, und mit gleicher Strafe, als gegen andere Vaganten verfahren werden solle, massen denn auch obgedachte mit Attestaten versehene Personen, wenn sie sich deren zum Herumschwaifen bedienen wollten, nicht zu dulden, sondern dieselbe, wo ein Mißbrauch wahrzunehmen, von Stande zu Stande nach ihrer Heymath oder aus dem Kraise hinaus zu führen.

7.

Wie gegen die raisende Handwerkspursche zu verfahren.

Deßgleichen bei denen rayfenden Handwerkspurschen, welche öfters dem Fechten, wie sie es nennen, lieber nachgehen, als sich auf ihrer Hand-

Handtierung fortbringen, zu beobachten, daß nämlich dieselbe, wo sie nicht nach Maßgabe des unterm 22. Junii 1731. ergangenen und von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst bestättigten, auch unterm 31. Octobr. nur besagten Jahres in disem hochlöbl. Schwäbischen Kraiß per patentes publicirten Reichsschlusse, mit einem darinnen vorgeschribenen Attestate versehen, nicht zu passiren, sondern sogleich anzuhalten, und an Orte und Ende, wo sich dermalen Werbungen befinden, zu bringen, und unter die Miliz zu stekken.

8.

Von Bestrafung des Jauner- und Zigeunervolkes.

Belangend nun das gottlose und verruchte Jauner- und Zigeunervolk, so wird dasjenige, was deßfalls in annis 1718. (§ 17.) 1720. und 1736. per patentes kund gemacht und statuiret worden, hiermit wiederholet und bestättiget, daß sie nämlich, sie seien auf einer Missethat ergriffen, oder sonsten in andere Wege kundbar gemacht, sine strepitu judicii, und nur auf einig vorläufiges Examen zum Rad condemnirt werden sollen, jedoch mit diser Modification, daß es zu eines jeden hoch- und löbl. Standes

ei-

eigenem Ermessen ausgestellt bleibe, denen etwa befindenden triftigen Umständen nach von diser geschärften Verordnung in etwas abzugehen, und an statt des Rades die Schwerdt- oder eine andere Strafe zu dictiren, nur daß das gemeine Wesen von solch losem Gesinde wirklich gereiniget und in genugsame Sicherheit gesezet werde.

9.

Von Bestrafung deren Weiber und Kinder, so das 18te Jahr erreichet.

Es wird auch hiemit sotane Verordnung dahin weiter geschärfet, daß deren Weibern und Kindern, so das 18te Jahr erreichet, und solcher leichtfertigen Bande nachgefolget, auch sich vom Raube und Diebstal ernähret, in Kürze der Proceß zu machen, und an statt des Schwerdts der Strang anzudictiren.

10.

Von Bestrafung derer übrigen Räuber und Diebe *remissive*.

Da es sonsten ratione der übrigen Räuber und Diebe, bei deme, was in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Carls des Fünften und denen gemeinen Rechten verordnet, und der Observanz gemäß ist, sein Bewenden behält.

11. Wie

11.

Wie es mit denen Jauner- und Zigeunerkindern oder anderen Personen, die zur Todesstrafe sich nicht qualificiren, zu halten.

Da aber mehrmalen auch Jauner- und Zigeunerkinder, oder solche Personen beigefangen werden, welche sich zur Todesstrafe nicht qualificiren, so sind dieselbe in die hier und dar angelegte, teils in vollkommenen Stand gesezte, teils, so bald immer möglich, noch dahin zu setzende Zucht- und Arbeitshäuser zu bringen, um dieselbe nebst nötigem Unterrichte im Christentume auch zur Arbeit und Verdienung ihres Unterhalts anzustrengen.

12.

Wie diejenige zu bestrafen, so dises Jauner- und Zigeunergesinde beherbergen oder sonsten in Gemeinschaft mit ihnen stehen.

Darneben so vil den modum anbetrift, dises höchstschädliche Jauner- und Zigeunergesind beizufangen, und zur behörigen Strafe zu ziehen, allvorderist die vorige Verordnung, Kraft deren auch diejenige, welche dergleichen wissentlich und ohngedrungen beherbergen, oder ihnen Azung zubringen, item deren geraubte Sachen verkaufen, an sich erhandlen, oder auch den Raub ausspähen,

verkundschaften, und sonsten in andere Wege behülflich sind, falls nur ein oder anderer gefährlicher Umstand unterloffen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht worden, mit der Strafe des Strangs zu belegen, hiermit ausdrüklich wiederholet wird.

13.

Was bei Examination derselben zu beobachten.

Bei Examinirung der Beigefangenen ist, wie bereits oben Num. 3. fürgekommen, auf den Ort und diejenige Leute, wo und bei welchen sie sich aufgehalten, genau zu inquiriren, um durch Vollstrekung vorermeldter Strafe andern ein Exempel und Warnung zu geben.

14.

Auf was Art das *corpus delicti*, so bald auf Jahr- oder anderen Märkten ein Diebstal geschehen, alsogleich in Richtigkeit zu stellen.

Wenn bei Jahr- und anderen Märkten Diebstäle geschehen, wovon die Thäter nicht sogleich kundbar werden, so hat jede Obrigkeit diejenige, denen solchergestalten etwas entwendet worden, zu vernehmen, und das quantum des Diebstales aidlich erhärten zu lassen, damit, wenn solches Diebsgesind daraufhin ertappet wird, das cor-

pus

pus delicti durch beschehene Communication desto ehender herausgebracht und verificirt werden könne.

15.

Von Generalstraifen und Patroullen zu Beifahung derer Vaganten, wie auch des Jauner- und Zigeunervolkes.

Ueber dises alles aber, und damit das herum vagirende liederliche, wie auch das Jauner- und Zigeunervolk desto zuverlässiger aus dem Kraise eliminiret werden möge, ist verbindlich geschlossen worden, nicht nur ein und andere Generalstraife auf die besonders abgeredete Zeit und Weise durch den ganzen Kraiß, unter anhoffendem Beitritte von Oesterreich und der Reichsritterschaft, fürzunehmen, sondern auch mittler Zeit Patrouillen anzuordnen, welche in gewisen verglichenen Districten die Straffen bereiten, auch in die Dörfere, einzele Höfe, Schenk- und Wirthshäuser so Tags als Nachts ausgehen, um das verdächtige Gesind aufzuheben, und zu gefänglicher Haft zu bringen.

16.

Was hierunter einem jeden Kraißstande oblige und wie dergleichen Straife zu vollführen.

Wozu denn ein jeder hoch- und löblicher Stand,

Stand, wo der Straif gegen sein territorium annahet, und ihme von denen vorgelegenen Beamten die Notification davon geschihet, seine Contingenter zu Fuß und zu Pferd parat zu halten, damit solcher unter Aufbietung und mit Beiziehung des Landausschusses und anderer bewehrter Mannschaft, sonderheitlich aber auch der Jägerei, zu Durchstraifung der Waldungen, nach vorheriger Besetzung der Bruken und anderer Passagen bis an allerseitige Gränzen des Kraises in uno tractu dergestalten fortgesetzet werden könne, daß niemand Verdächtiges hindurch gelassen, diejenige aber, welche sich gewafneter Hand widersetzen, sogleich auf der Stelle todtgeschossen werden.

17.

Von der Befugniß jeder Obrigkeit, dergleichen Leute nach ihren hergebrachten Rechten zu bestrafen.

Ansonsten verbleibet jeder Obrigkeit, wohin fremde und einheimische Bettler und Vaganten, Räuber, Diebs- und verdächtiges Gesind entweder eingelifert oder sonsten betretten und angehalten wird, die Bestrafung nach seinen hergebrachten Rechten lediglich vorbehalten.

18. Daß

18.

Daß bei Generalstraifen und Patroullen erlaubt seyn solle, auch fremde Jurisdictionen zu durchstreichen.

Doch daß so wohl bei dem Generalstraife, als auch bei dem Patroulliren erlaubet seyn solle, die Strassen, einschichtige Oerter, Schenk- und Wirthshäuser, auch alle Gegenden, wo etwas Verdächtiges zu vermuthen, die Jurisdiction möge auch hin gehören, wo sie wolle, zu besuchen und zu durchstreichen, ohne daß es Jemanden an seinem Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie Namen haben mögen, präjudicire, oder in Zukunft pro actu possessorio angeführet, sondern alles pro non facto gehalten werde.

19.

Von der Pflicht jeder Obrigkeit, dergleichen Leute gebürend zu bestrafen, und dem allenfallsigen Regresse an dieselbe.

Und haben demnach allerseitige Obrigkeiten an dergleichen beigefangenen Leuten, nach Bewandtniß der Umstände, die gebürende Strafe zu vollziehen, immassen sonsten, wo man dieselbe wiederum laufen liesse, und einem anderen Stande oder Herrschaft ein Schaden hier-

Königl. Staats-Bibliothek München

durch zuwüchse, diser sich deßhalb sammt allen Kosten an den saumigen Teil zu halten haben würde.

20.

Wie diejenige zu belohnen, so zu Beifangung dergleichen verruchter Leute etwas beitragen.

Wobei man auch vor billig angesehen, daß diejenige, so zu Beifangung solcher verruchten Leuten etwas beitragen, dieselbe offenbaren und angeben, nicht ohnbelohnet bleiben, massen denn derjenige, so einen Jauner oder Zigeuner entdeket, daß man dessen habhaft, und die Justiz mit der Todesstrafe an ihm vollstreket werden kan, nebst Verschweigung seines Namens, vor jede Person von denen Districtsverwandten 10. fl. vor eine andere betrügerische Person aber 2. haben, und wenn ein solcher Denunciant von der Bande selbsten wäre, und die Entdekung freiwillig thäte, neben solcher Belohnung auch noch sicher Geleite und Pardon, auch bewandten Umständen nach noch mehrers geniessen solle.

21.

Ob und wie ferne denen Soldaten dasjenige, so bei Jaunern und Zigeunern gefunden wird, zu überlassen.

Wie dann ferner denen Soldaten dasjenige, was bei den Jaunern und Zigeunern gefunden

wird,

wird, hinfüro, wenn solches erst vorhero der Obrigkeit eingeliefert worden, weil dardurch das corpus delicti viel ehender kan an den Tag gebracht werden, nach Befinden, und da sich kein Eigenthümer dazu angibt, wohl überlassen werden kan.

22.

Wie die Wilderer und Wildpretschützen aufzufangen und zu bestrafen.

Ueber dem allen sollen auch die schädliche Wilderer und Wildpretschützen, welche die Forstbediente öfters auf Leib und Leben angehen, aufgefangen, und zur Strafe gezogen, auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Namhaftmachung derer Delinquenten hülfliche Hand gebotten, die Mitergreifung und Auslieferung befördert, und keinem kundbaren Wilderer wissentlicher Dingen von denen Untertanen, unter harter Strafe, Unterschlaif gegeben, vilmehr, wenn auch gleich das Verbrechen in fremden Förssten geschehen, der Verbrecher nichts desto weniger zur Haft gezogen, und mit demselben denen peinlichen Rechten nach verfahren werden.

23.

Beschluß.

Und damit disem allem desto mehr nachgelebet wer-

werde, auch sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so ist das Patent sofort an gewöhnlichen Orten zu verkünden und zu affigiren, auch alle Quartale vor denen Kirchen und Rathshäusern abzulesen.

§. 19.

Weitere Verordnung von in- und ausländischen Bettlern.

G. R. d. 19. Apr. 1758.

Denen Beamten kan und solle nicht unbekannt seyn, was zu Abstellung des so schänd- als schädlichen Landstrassen- und Gassenbettels und der damit verbundenen Inconvenienzien von Zeit zu Zeit vor nachdrukſame Hochfürstl. Verordnungen und Anstalten gemacht, und wie solche insonderheit unterm 28. Febr. 23. Oct. und 3. Decemb. 1743. 16. Mart. 1744. wie auch 7. Febr. uud 5. Junii 1747. dahin erneuret worden, daß die auſſer Landes hereinkommende Strolchen, Vaganten und andere ausländische Bettler an denen Gränzen alsgleich abgewisen, und durchaus nicht hereingelassen, sondern erstmals verwarnet, und unter Bedrohung mit dem Zuchthause fort- und heimgewisen, daferne aber diser gütliche gradus nicht verfangen, und

sie

sie sich dannoch auf dem Strassenbettel wieder betretten lassen würden, dieselbe ohne Unterschid aufgehoben, und in das Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg gebracht, die innländische Arme hingegen in ihrem Geburtsorte und Heimwesen behörig unterhalten, und besonders die stumme, blöde, epileptische, krippel- und presthafte Personen vom Auslaufen in andere Orte abgehalten, wann sie sich aber dessen nicht enthalten, selbige ihren vorgesezten Beamten wissend gemacht, oder nach Befinden auf Kosten der Commun, wo dieselbe hingehören, gefänglich zugeschikt, und von solcherley innländischen Ausläufern von Zeit zu Zeit eine Consignation zu Fürstlicher Regierung eingesandt, auch zu desto gewiserer Erreichung diser Intention die anbefohlene Universal- und Particularstraife öfters wiederholt, ingleichem die Stadt- und Dorfwachten und Patroullen zu ihrer Schuldigkeit fleissig erinnert, die Wald- und Feldschützen, Hirten und Hüter zur Obsicht angewisen, an denen Gränzen gegen die fremde Gebiete, und an denen Hauptstrassen besondere Säulen errichtet, und endlich samtliche Untertanen bei schwerer Strafe verwarnet werden sollen, sich weder selbsten auf den Bettel zu begeben, noch

auch anderen herumziehenden Vaganten und Bettlern, insonderheit auf denen einzeln Höfen, Weilern und Mühlen, oder in denen Wirthshäusern einigen Unterschlauf zu geben.

Es haben dahero auch Se. Herzogliche Durchlaucht sich beglaubiget, es würden samtliche, und in specie die Gränzbeamte sich pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, disen so wohl bedächtlich abgefaßt und schon so oft erneuert, zumalen geschärften Fürstl. Befehlen auf das sträklichste nachzuleben. Nachdeme Höchstdieselbe aber zu äusserstem Mißfallen zu vernehmen gehabt, auch Selbsten mehrmalen wahrgenommen haben, daß von vilen Beamten bishero die geringste Attention darauf nicht gemacht worden, und der Landstrassen- und Gassenbettel einige Zeither wieder so stark überhand genommen, als wann solcher niemalen abgestellt oder dessentwegen einige Verfügung gemacht worden wäre, überhaupt auch fast zur Gewohnheit werden will, daß die emanirende Fürstl. Generalrescripten, wann selbige kaum erlassen, gleichbalden wieder auffer Augen gesezt werden, und, wann ein oder der andere dessentwegen zur Verantwortung gezogen wird, man die offenbare Nachläßigkeit mit der leeren durch eigene Negligenz gefol-

folgten, auch gar nichts geltenden, Entschuldigung, als ob solche in desuetudinem und Abgang gera-then, zu bemänteln sucht, Höchstdieselbe hingegen über deme, was einmal per generale befohlen, so lang bei sonst unfehlbar zu gewarten habender Andung pünctlich gehalten wissen wollen, bis und dann solches abgändert wird, auch keineswegs gemeinet seynd, die erlassene Fürstliche Befehle um derer, so sie zu befolgen haben, ihrer Achtlosig-keit willen beständig zu wiederholen;

Als wollen Se. Herzogliche Durchlaucht De-ro samtliche Staabs- insonderheit aber die Gränz-beamte hiemit nochmals auf das neue und ernst-lichste erinnert haben, wie alle andere Fürstl. Generalverordnungen, also auch vornemlich das-jenige, was in disen Eingangs bemeldten zu Ab-stellung des Bettels und Versorgung der Armen gnädigst verordnet worden, und ihnen hierdurch nachdrukſamst eingeschärft wird, auf das ge-naueste untertänigst zu befolgen, damit Höchst-dieselbe sich in dem widrigen Falle nicht gemüssi-get sehen mögen, diejenige, welche sich hierun-ter auf ein oder andere Weise saumselig erfinden lassen sollten, dessentwegen zur Verantwortung zu ziehen, und mit wirklicher Strafe zu belegen.

§. 20.
Von Vaganten und falschen Collectanten.

G. R. d. 5. Jan. 1758.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben in zerschidentlich erlassenen Landesherrl. Verordnungen, besonders denen Generalrescripten d. d. 21. Octob. 1741. und 3. April 1750. die gemessene Vorschrift gegeben, wie demjenigen grossen Schaden gesteuert und vorgebogen werden solle, welcher dem Publico durch Einschleichung derer Vaganten und falsariorum die in dem Herzogtume und Landen auf falsche Patente und Collectenbücher sammlen, verursachet wird, und vornemlich den Burgermeisterämtern und piis corporibus zur grösten Beschwerde gereichet.

Nichts destoweniger lehret die tägliche Erfahrung, und geben es auch die in denen einlangenden Berichten vorkommende häufige Exempel, wie dieses Uebel je mehr und mehr überhand nehme, und Höchstdero treugehorsamsten Untertanen, denen piis corporibus, und Communcassen zur unerträglichen Last dermassen einreisse, daß man sich dessen fast nicht mehr erwehren kan, und desto schlimmere Folgen auch hin-

hinkünftig davon zu befahren hat, je mehr sich in ein und anderen Inquisitionen zu Tag geleget, daß unter dem falschen Präterte der um der Religion willen unternommenen Emigrationen, und unter einer Menge kaum kennbarer falschen Attestaten, Päſſen, und anderer Urkunden, sich eine grosse Anzal solcher Vaganten und falschen Collectanten überall ausbreite, je und je in denen Herzoglichen und angränzenden Landen eindringe, durch vieles Geld betrüglicher Weise an sich bringe, und unter disem Vorwande sich öfters zu andern Mißhandlungen, Rauben und Stehlen die Gelegenheit aussehe.

Gleichwie nun Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst gemeinet sind, Höchstdero unermüdete Landesväterliche Vorsorge füraus dahin zu verwenden, damit Dero Herzogtum und Lande gegen den Anlauf diſes höchstschädlichen Gesindels durch weiters dienliche Anstalten noch mehrers geschützet, und die darunter periclitirende gemeine Sicherheit selbst mit Nachdruk gehandhabet werden möge:

Als verordnen Höchstdieselbe in diser Absicht so gnädigst als ernstlichst, es sollen Speciales und Vögte in der ihnen anvertrauten resp. Diö-

ces, Stadt und Amt die uneingestellte Verfügung machen, daß keinen ankommenden ausländischen Bettlern und Collectanten, welche auf ihre bei sich habende Patenten, Collectenbücher, Attestaten, Abschide und dergleichen um ein Allmosen anhalten, etwas weder von denen privatis noch der Communcasse, noch aus denen piis corporibus derer Städte und Dörfer abgereicht, sondern dergleichen Leute vielmehr in sichere Verwahrung genommen, und an den Beamten sogleich eingeliefert werden. Bei ihrer Einlieferung hat der Vogt sie zu verhören: ob und wie sie als unverdächtig sich zu legitimiren vermögen, hauptsächlich aber ihre Patenten, Collectenbücher, Pässe, Abschide ꝛc. genau möglichst einzusehen, und mit aller erforderlichen Attention zu untersuchen, ob sich daran und aus anderen Umständen der Personen kein signum falsitatis ausfündig machen lasse: woferne sich nun dergleichen hinreichende indicia wirklich hervor thun, so sind solcherley Bettler ohne weiteres in Verhaft und Inquisition zu ziehen, und ihrenthalben die Berichte juncto protocollo zu Fürstl. Regierungsrathe zu erstatten. Denenjenigen hingegen, welche zwar richtige Briefschaften führen, und verdächtig sind, hingegen von

Fürstl.

Fürstl. Kanzlei eine denen Eingangs gedachten Rescripten gemässe Legitimation nicht aufweisen können, ist gleichwolen das Collectiren nicht zu gestatten, immassen in denen Herzoglichen Landen schon von mehreren Jahren her eingeführet und festgesetzet ist, daß weder Untertanen auswärts, noch denen Fremden in denen Herzoglichen Landen, ohne Fürstliche Erlaubniß das Collectiren solle zugelassen werden. Welchem gemäß dann derley mit unverfälschten Briefschaften versehene Collectanten den nächsten Weg ausser Landes gewisen, und alles Collectiren in dem Lande bei ohnfehlbarer scharfer Bestrafung auf den Wiederbetrettungsfall ihnen gänzlich niedergelegt werden solle.

Würden aber ein und andere von solchen Leuten, wie schon mehrmalen geschehen, gar zu drohen sich unterstehen, dise sollen deswegen, wann auch sonst weiter nichts auf sie zu bringen, verwahrlich beibehalten, darüber constituirt, und auf vorgängige untertänigste Berichtserstattung ihrer Bestrafung halber die Fürstl. Resolution erwartet werden.

Uebrigens haben Speciales und Vögte ob diser gnädigsten Verordnung sträflich zu halten, solche denen Pfarrern, Unteramtleuten, Schuldheis-

heissen, und samtlichen ihren Diöces- und Amtsuntergebenen nachdrüklich einzuschärfen, und dabei sich keine Connivenz und Saumsaal zu Schulden kommen zu lassen.

§. 21.

Von Bestrafung derer nächtlichen Insolenzien und Thätlichkeiten auf denen Strassen.

G. R. d. 22. Sept. 1726.

Es ist misfällig zu vernehmen gewesen, wasmassen in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt schon einige Zeit her bei nächtlicher Weile so sehr vile Insolenzien gegen Diejenigen, so die Strassen still und ruhig gebrauchen, ja gar unverantwortliche Thätlichkeiten durch Hüt- und Kappenwegnehmen schon zum öfteren ausgeübet worden. Da nun die allgemeine Ruhe und Sicherheit allerdings erforderen will, disen frevelhaften Unternehmungen, weilen sie sonsten allzugemein werden dörften, durch eine nachdrükliche und determinirte Strafe bei Zeiten vorzukommen, und zwar in Zukunft diejenige, welche dergleichen Bosheit mit sonderbarer Gewalt z. E. mit Stossen, Schlagen oder zu Boden werfen, u. s. w. auszuüben sich unterstehen werden, entweder ein

Jahr

Jahr lang ad opus publicum zu condemniren, oder befindenden Umständen nach gar peinlich zu processiren, diejenige hingegen, die sich keiner sonderen Gewalt dabei bedienen, mit einer halbjährigen Schellenwerks- oder anderer exemplarischer Bestrafung anzusehen: so ist das gnädigste Gesinnen hiemit, prævia admonitione & dehortatione an die Burgerschaft und Commun und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dise Fürstliche Resolution behörig zu publiciren, und daferne in Zukunft dergleichen angebracht werden sollte, die vordersamste Examination vorzunehmen, und das befundene mit Beischlusse des darüber geführten protocolli untertänigst zu berichten.

§. 22.

Daß die Strassenräuber gleich das erstemal mit der Schwerdtstrafe zu belegen und der Cörper auf das Rad zu flechten.

Nachdeme die laidige Erfahrung bishero bezeuget, daß ohnerachtet aller zu Sicherhaltung derer Strassen vorgekehrten Mittel und adhibirten Strafen dennoch die Strassenrauberei nicht nur von aller-

G. R. d. 15. Aug. 1719.

hand

hand liederlichem und herrenlosem Gesinde, sondern auch von anderen in dem Lande gesessenen Untertanen eine geraume Zeit her vilfältig verübet und practiciret worden, mithin es die höchste Nothwendigkeit seyn will, daß zu Erhaltung des Landes innerlicher, und derer Untertanen, wie auch Fremder, absonderlich Raisender, Ruhe und Sicherheit dises Verbrechen gleich das erstemal mit einer weit schärferen Strafe, als bisher geschehen, und die Observanz dises Herzogtums mit sich gebracht, abgestrafet werde, damit dergleichen boshaftige Leute durch die Schärfe der Strafe um so ehender von disem Laster abgeschreket, und der rechte Endzwek einer allgemeinen Securität auf den Strassen in dem Lande erhalten werden möchte; als ist gnädigst resolviret worden, daß ins künftige alle dergleichen überführte und überwisene boshaftige Strassenräubere ohne einige weitere Consideration gleich das erstemal mit der äussersten Todesstrafe beleget, und mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet, der Cörper aber anderen zum abscheulichen Exempel auf das Rad geflochten werden solle.

§. 23.

§. 23.

Daß diejenige, so in Exercirung der freien Pürsch einen Menschen für ein Wild treffen, schlechterdings für Todschläger anzunehmen und peinlich zu beklagen.

Es ist eine geraume Zeit her zu höchstem Mißfallen hinterbracht worden, welcher gestalten in der freien Pürsch sich mehrfältige Unfälle durch Unvorsichtigkeit derer, so solche freie Pürsch exerciren, dergestalten begeben, daß Menschen vor Wild erschossen worden. Welchem Unwesen zu steuren der Befehl hiemit ist, es sollen die Beamte denenjenigen Orten ihres gnädigst anvertraueten Amtes, welche die freie Pürsch haben, solche laidige Begegnisse zu Gemüte führen, und alles Ernstes einbinden, daß sie füraus in Besuchung solcher freien Pürsch nicht mehr, wie bishero, so unbehutsamlich verfahren, sondern wer dessen befugt, auch des Schiessens erfahren, dem Wildwerke mit solcher Vorsichtigkeit nachgehen solle, daß keiner auf hörendes Rauschen oder blosses Murmassen eines vorhandenen Wildes alsgleich, sondern alsdenn erst anschlage oder losbrenne, wenn er das Thier wirklich zu Gesichte gefasset, und also genug-

G. R. d. 19. Aug. 1669.

nugsam versichert seyn kan, daß er nicht etwan für ein Wild einen Menschen treffe und tödte, wie ingleichem daß auch die, so nächtlicher Weile aufs Wildpret ausgehen, ihren Mitburgern ein solches vorhero andeuten, und sie deßwegen verwarnen.

Wo sich aber wider diese Verwarnung dergleichen ein casus mehr zutragen sollte; gedenket man die Verbrechere nicht mehr, wie bishero, nur etwan auf freiem Fusse zu rechtfertigen, sondern simpliciter für Todschlägere annehmen, und über solcher unvorsichtigen That peinlich und befindenden Dingen nach auch auf die äusserste Todesstrafe anklagen, und wo sich dabei noch ein dolus oder culpa lata herfürthun sollte, selbigen auch das freie Pürschen gänzlich niderlegen zu lassen.

Nebstdeme sind auch auch alle, so in Feldern und Wäldern der Enden, wo freie Pürsch ist, ihre Arbeit und Geschäfte zu verrichten haben, mit Fleisse zu verwarnen, daß sie sich selbsten wohl wahrnemen sollen, damit dergleichen Unglük ihnen um so vil desto weniger begegne.

Und was also in Rukſicht auf die Untertanen gnädigst verordnet ist; das sollen die Beamten

auch in die benachbarte bei der freien Pürsch interessirte Herrschaften notificiren, und denenselben bedeuten, daß sie die Ihrige zu gleicher Vorsichtigkeit anfrischen möchten, gestalten, wenn wider dise gemeinnüzliche Verordnung sich ein fernerer Unfall mit Verwundung oder Ertödtung derer Menschen von denenjenigen, so die freie Pürsch zu besuchen pflegen, zutragen würde, die ausländischen Verbrechere indifferenter, wie die Untertanen, auf Betretten in dem territorio als Todschlägere gerechtfertiget und bestrafet werden sollen.

§. 24.

Von dem Laster des Kindermordes.

Man hat mit Bedauren vernehmen müssen, und bezeugen es auch die laidige Exempel in der Erfahrung, wie das abscheuliche Laster des Kindermordes je länger je mehr auch in disem Herzogtume einreissen, und besonders die Strafe, so bishero denenjenigen Verbrecherinnen angeleget worden, welche etwan bis auf die Geburtsstunde auch über Errinnern, die Wahrheit an Tag zu geben, die Schwängerung verläugnet, nicht weniger G. R. d. 1. Merz 1658.

bei der Geburt weder einige Wehemutter noch andere hiezu geschworne oder sonsten verordnete Weiber erfordert, sondern die heimlich zur Welt geborne und auſſer ihrem selbstigen Eröfnen also todt gefundene Leibesfrucht verkürzet und ums Leben gebracht, wenig verfangen wolle.

Man ist dahero aus christlichem Eifer bewogen worden, dahin zu gedenken, wie disem vorhin nicht vil erhörten, nun aber zu hohem Aergerniſſe fast einreiſſendem Verwahrlosen und heimlichen Ermorden derer unschuldigen Kinder nach Möglichkeit begegnet, oder im Gegenfalle solch grosses Uebel gebürend abgestraft, mithin die liebe Justiz befördert, und GOttes gerechter Zorn von disen Landen abgewendet werde.

Und ist dahero hiemit gesetzet und geordnet, daß 1), wo künftig dergleichen verdächtige Weibespersonen bei einem oder anderen derer Untertanen in Diensten sich befinden oder sonsten in andere Wege aufhalten würden, selbige auf Bemerkung einiger verdächtiger Umstände, welche sie mit Fleiſſe in Acht zu nehmen, entweder von Herrn, Meistern und Frauen im Hauſe absonderlich zur Bekenntniß erinnert, und dabei der Gefahr und hohen Strafe verwarnet, oder aber

solches von ihnen denen Beamten eröfnet und angezeiget werden solle, welche alsdenn sie gleichbalden zu beschiken, selbsten amtlich obiger Gestalten zu examiniren, auch nach Beschaffenheit der Verstokung und doch vorhandenem hohem Verdachte einer ohnfehlbaren Schwängerung durch die Hebammen oder geschworne Weiber solche gar besichtigen zu lassen, und nach Befindung der verläugneten Schwängerung alsgleich zur Haft zu ziehen, es untertänigst zu berichten, und hierunter bei dem Fürstlichen Oberrathe fernern Bescheid zu erwarten wissen werden. Wenn es sich nun ins künftige begeben sollte, daß eine dergleichen verdächtige und genugsam verargwohnte Dirne oder Metze auf gütliches Besprechen oder auch wohl ernstliches Erinnern und Fürbilden der diß Orts zu gewarten habenden schweren und nach Befinden gar der Todesstrafe 2) dennoch verstokter und boshaftiger Weise die Schwängerung verläugnen, und 3) den grossen Leib bis zur Geburtsstunde verbergen, ingleichem 4) auf solche Zeit die dazu gehörige Weiber nicht erfordern lassen, sondern 5) in verdächtigen oder sonst heimlichen Orten gebären, und dann das so verschwigene von ih-

ro geborne Kind 6) an einem dergleichen verdächtigen Orte todt gefunden werden sollte, mithin eine solche Weibesperson hiedurch den Verdacht des unzweifentlichen Kindermordes mutwillig auf sich laden, und hingegen die Mittel, die Leibesfrucht möglichst zu salviren, vorsezlich auſſer Acht lassen, und solchemnach auf vorhergegangenes untertänigstes Berichten peinlich anzuklagen befohlen wurde; so werden hierauf Stabhaltere und Richtere derer peinlichen Halsgerichte dises Herzogtums und Lande anmit erinnert, daß dieselbe in solchen begebenden Fällen die jezt angeführte Umstände reiflich erwägen, und da sich selbige so klar und umständlich erfinden, bei solchen Verbrecherinnen vermittelst Beschleunigung des Processes die Todesstrafe wohl beobachten sollen, jedoch in Ansehung einiger zweifelicher Umstände hierunter consuliren, und rechtliche Bedenken, wie von Alters gebräuchig und herkommen, einholen mögen, allermaſsen denn der Juristenfacultät zu Tübingen derenthalber gnädigster Befehl gegeben worden, sich fürohin bei dergleichen Fällen in Erteilung ihrer rechtlichen Bedenken hiernach ebenfalls zu reguliren.

Damit auch künftig Niemand mit der Unwissenheit dises Fürstlichen Generalrescripts sich entschuldigen möge, so solle dasselbe auf allen Kanzeln publiciret, und denn jährlich mit und neben der gedrukten Eheordnung vor denen Gemeinden im Lande abgelesen werden.

§. 25.

Erneuerung der vorigen Verordnung.

Nachdeme die betrübte Erfahrung bezeuget, daß die unter dem 1sten Merz 1658. in das Land erlassene und zu mehrerer Vorsorge in der Fürstlichen Eheordnung Teil I. Kap. 9. wiederholte Verordnung (§ 24.) an denen wenigsten Orten des Herzogtums und Lande beobachtet, und mithin nach Maßgebung derselben die der Schwängerung halber verdächtige unverheurtaete Weibespersonen wenigsten Teils behörig verwarnet, und der auf heimliches Gebären gesezten hohen Strafen erinnert werden, solche Unterlassung aber dem abscheulichen Laster des Kindermordes, so zu sagen, Thüre und Thor eröfnet, und benebens verhindert, wider dergleichen leichtfertige Metzen mit der äussersten Todesstrafe verfahren zu können; als hat man ersagte Verordnung vom 1sten

G. R. d. 24. Mai 1715.

Merz 1658. wiederum abdruken, und denen Beamten ein Exemplar davon mit dem gnädigsten, aber ganz ernstlichen, Befehle zugehen lassen wollen, damit sie solches in allen ihnen anvertraueten Amtsorten publiciren, und sofort mit allem Fleisse sich darnach zu achten, ihren Amtsuntergebenen ernstlich bedeuten mögen.

§. 26.

Von dem Selbstmorde und wie es mit der Sepultur derer sich selbst entleibten oder todt gefundenen Personen zu halten.

G. R. d. 8. Nov. 1728.

Man hat schon vilfältig wahrgenommen, was vor Inconvenienzien, und Unkosten Criminalordn. Tit. 4. §. 6. 7. derjenigen Personen halber, so sich selbsten entweder leiblos gemachet oder todt gefunden worden, dadurch sich ereignet, daß die Beamte alle solche casus bis anhero zur Fürstlichen Kanzlei berichtet, und ratione sepulturæ sich unterthänigst Bescheids erholet haben. Da man nun hiebei erkannt, daß die Fürstliche Landesordnung Fol. 364. 365. wie es mit solcherley Personen Begräbniß solle gehalten werden, nicht nur deutliche Anleitung, Masse und Zil gibt, sondern auch denen Beamten die Veranstal-

staltung hierunter zu machen expresse zuschreibet; als sollen in Zukunft in solchen Fällen, welche zu den klaren Buchstaben dises Fürstlichen Generalrescriptes sich qualificiren, die Beamte ohne fernere Anfrage die Beerdigung dergleichen Personen, jedoch gewissenhaft und pflichtmässig, veranstalten, wohlfolglich aller etwa dabei unterlaufenden Passionen, Privatinteresse und Nebenabsichten, Freund- oder Feindschaft bei sonst zu gewarten habender unnachlässig empfindlicher Bestrafung sich allerdings enthalten; dahingegen wenn solche casus sich ereignen würden, welche unter die in disem Fürstlichen Generalrescripte citato loco vorgeschribene expresse Fälle wegen deren Zweifelhaftigkeit und etwa anderer dabei unterlaufender Umstände nicht durchaus zu referiren stehen, oder auch, wenn etwa der leiblos gemachte eine ansehnliche Familie und Freundschaft hinterlassen hätte, welche um eine ehrliche Begräbniß untertänigst suppliciren wollten; so haben sie, die Beamte, ein solches untertänigst zu berichten, und ferneren Befehls zu erwarten. Welche gnädigste Verordnung sie also stricte zu beobachten und sich darnach zu richten, allenfalls auch mit dem Special zu communiciren haben.

§. 27.

Fernere Verordnung von Begrabung derer Selbstmörder, bei welchen die Melancholie nicht augenscheinlich am Tage, und wie disem Laster zu begegnen, auch sonsten dem gemeinen Manne die hierunter habende Vorurteile zu benehmen.

G. R. d. 11. Aug. 1730. Criminalordn. Tit. 4. §. 6.

Man hat von einigen Jahren her sehr misliebig wahrnehmen müssen, wasgestalten zu Folge derer eingekommenen mehrfältigen untertänigsten Berichte das schändliche Laster des Selbstmordes in disem Herzogtume und Landen zimlicher massen gemein werden wolle. Da nun also die Notdurft allerdings erfordern will, denen Leuten dessen Abscheulichkeit mit mehrerem Nachdruke vorstellig zu machen, und sie von dergleichen frevelhaftem Beginnen hinfüro abzuschreken, alsofolglich den in der Fürstlichen Landesordnung Fol. 364. enthaltenen Syhen, Da aber, dahin zu interpretiren, daß in Zukunft diejenige Selbstmörder, bei welchen die Melancholie nicht wirklich an dem Tage, und dißfalls ganz unzweifelhafte und augenscheinliche Merkmale vorgängig gewesen, wenn sie sich selb-

sten

sten freventlich entleiben, sodann anderen zum Abscheuen und Exempel durch den Cleemeister auf derjenigen Markung, wo der Selbstmord geschehen, in einen ganz abgesonderten Ort oder Klinge verscharret werden sollen; als ergehet hiemit der Befehl, es sollen Speciales und Beamte nicht nur ihren Diöces- und Amtsangehörigen hievon die behörige Verwarnung thun, sondern in specie auch die Speciales die Verfügung dahin veranstalten, daß in Zukunft die Geistliche jeden Ortes ihrer Diöces von Zeit zu Zeit ihren Zuhörern in denen Predigten den Greuel der Verzweifelung und der daraus entstehenden Selbstentleibung auf das möglichste vorstellig machen, danebens auch ihnen aus GOttes Worte diejenige Mittel, wie sie sich hierwider zu verwahren vermögen, ausfürlich und gründlich an Hand geben. Uebrigens aber sollen auffer disem auch, wenn ja wider alles Verhoffen sich hie oder da ein dergleichen tragischer casus ereignen würde, sowol die Speciales ihres Ortes als ermeldte Geistliche wegen des unter dem gemeinen Volke haftenden Irrtumes, als wenn eine solche Markung, worauf ein Selbstmörder begraben worden, vor anderen dem Wetterschaden unterworfen wäre, aus welcher Opinion schon mehrfältig

allerley Weitläuftigkeiten entstanden, denen Leuten dise falsche wider die Experienz selbst laufende Meinung und ungegründete Vorurteile quovis modo zu benehmen, und sie dißfalls auf andere vernünftige Gedanken zu bringen trachten.

§. 28.

Von Duellen und deren Bestrafung. (*)

Edict d. 6. Mart. 1714. d. 6. Jun. 1738.

Demnach man mit sonderbarem Mißfallen einige Zeit her vernehmen müssen, daß das Duelliren, Zwey-

(*) Dises Edict ist erstmals unter dem 6ten Merz 1714. in das Land publiciret, daraufhin aber nicht nur unter dem 18ten Dec. 1736. in Form eines Generalrescriptes seinem Substantial-Inhalte nach, sondern auch unter dem 6ten Jun. 1738. von Worte zu Worte wiederholet, und nur mit einem neuen Eingange und Beschlusse versehen worden, worinnen gemeldet wird, wasmassen die laidige Erfahrung bezeuget, daß solcher heilsamen Verordnung bishero auf zerschidene Art und Weise contraveniret worden, dannenhero man vor nöthig befunden habe, dasselbe wiederum zu erneuren, und nach Maßgabe des 16ten Artikels aller Orten publiciren zu lassen, mit dem Befehle, dessen Verlesung von Zeit zu Zeit zu wiederholen, und dem Inhalte mit mehrerem Ernste als bishero sich gemäß zu achten.

Zweybalgen und Schlagen, ohnerachtet deren in dem Reiche mehrmalen dargegen ausgelassenen scharfen Pönaledicten, in dem Herzogtume und Landen ganz gemein werden wolle, welchem höchstschädlichen Beginnen alles Ernstes zu steuren einer jeden christlichen Obrigkeit obliget: als wird hiemit allen und jeden Civil- und Militarbedienten, Hohen und Nideren, bei Hofe, in der Kanzlei, bei der Miliz und auf dem Lande, der treugehorsamsten Universität zu Tübingen, und insgesamt allen in disen Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungsweise oder auch nur auf einige Zeit aufhalten oder durchraisen, und Jedermänniglich zu wissen gefüget, daß Se. Hochfürstliche Durchleucht gegenwärtiges Duelledict zu promul-

---

Hienächst ist eben deßwegen unter dem 16ten Jul. 1738. auch ein Generalrescript ergangen, worinnen denen Beamten auferleget wird, nicht nur selbsten nach disem Edicte sich zu achten, sondern auch dasselbe zu Männiglichens Wissenschaft an denen gewohnlichen Orten zu affigiren, und dessen Verlesung nach Maßgebung des 16ten Artikels von Zeit zu Zeit zu wiederholen, mithin daran zu seyn, daß diser zu Herstellung der gemeinen Ruhe abzwekenden Verordnung in Zukunft sträflich nachgelebet werde.

mulgiren aus tragender Landesfürstlicher Vorsorge sich gemüssiget befunden haben.

Art. 1.

Niemand solle andere belaidigen, oder wegen einer ihme angethanen Belaidigung selbst Rache nehmen.

Disemnach wird vordrist Eingangserwähnten allen und jeden in disen Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungsweise, oder auch nur auf einige Zeit enthalten oder durchraisen, aus Landesfürstlicher Macht aufs ernstlichste verbotten, daß keiner, wessen Standes und Würde der auch seie, den andern mit Gebärden, Worten noch Werken belaidigen, beschimpfen oder antasten, sondern Männiglich eines geruhigen fridlichen Lebens sich befleissen solle. Deßgleichen sollen diejenige, so auf einige Weise mit Minen, Worten oder in der That sich belaidiget zu seyn erachten, die Rache nicht selbst nehmen, sondern solche der höchsten Landesobrigkeit überlassen, als die nach der von GOtt hierunter gegebenen Autorität daran seyn wird, daß ein Jeglicher an Ehre, Leib und Gut ungekränket erhalten und gerettet werden möge.

Art. 2.

Art. 2.

Niemand solle andere zum Duelle ausfordern, sondern Jeder das ihme angethane Unrecht gebürend anzeigen.

Vilweniger solle jemand derer Innge-sessenen, er seye gleich von Adel oder nicht, Fremder oder Einheimischer, ohne einigen Unterschid oder Ausname einiger der Landesobrigkeit untergebenen Person sich unterstehen, aus irgend einer Ursache, wie sie auch immer Namen haben mag, den anderen zum Duelle auszufordern, sondern er solle das ihme angethane Unrecht Sr. Hochfürstlichen Durchleucht oder Dero hohen Civil- oder Kriegsbedienten, oder anderen Magistraten der Orten, auf der Universität aber dem Rectori derselben, ohne die geringste Verweilung und Nachsicht, anzeigen, und der gebürenden Satisfaction erwarten.

Art. 3.

Wie die Ausforderung zum Duelle nach Beschaffenheit derer Personen und des Ortes zu bestrafen.

Im Falle aber disem Verbote entgegen jemand unterfangen würde, sich selbsten Satisfaction zu verschaffen, und den anderen in Person durch Worte oder so vil anzeigende Gebärden, oder

durch

durch Cartel, oder Mittelspersonen, oder auf einige andere Weise zum Duelle auszufordern; solle derselbe, wann gleich das Duell nicht wirklich erfolgete, so er von Adel oder sonsten honoratioris conditionis ist, vorderist aller seiner habenden Dienste auf beständig entsetzet, und im Falle derselbe ausser Bedienstung und ein Fremder ist, nach diser Proportion in der Strafe gleich gehalten, und solche nach vorgesetzten principiis, auch nach Beschaffenheit der Personen und Sachen auf zweyjährige Gefängniß extendiret werden; wäre aber der Provocant von gemeiner Extraction, solle derselbe, nebst Entsetzung seiner Dienste, ein Jahr lang in herrschaftlichen Gebäuen in Springen arbeiten: woferne aber die Forderung innerhalb Burgfridens, oder von einem Untergebenen gegen seinem Vorgesetzten geschehen würde, so solle obgemeldte Strafe der Gefangenschaft oder operis publici verdoppelt werden; neben dem solle dem Provocanten, wegen des angethanen Schimpfs, die geringste Erstattung nimmermehr geschehen, vilweniger der provocatus schuldig seyn, ihm einige Satisfaction zu thun.

Dem auch die adeliche Pages, wie auch Gym-

nasiasten im Fürstlichen Gymnasio, auch die von Adel oder andere, welche sich allda der Exercitien halber aufhalten, gleich zu rechnen, es seie dann, daß sie noch gar jung, und nicht sowol aus Bosheit als Unvermögen ihres Alters gefehlet, als welchenfalls nach obrigkeitlicher Erkänntniß und Befindung der Umstände zu urteilen ist.

Die Studiosi auf der Universität sollen in disem Falle, neben der Gefangenschaft, wie oben gesetzt, publice relegirt, und ihnen ebenmässig keine Satisfaction verschaffet werden.

Art. 4.

Wie der Ausgeforderte sich zu verhalten, und wie derselbe zu bestrafen, wenn er das Duell zwar nicht angenommen, jedoch auch nicht gebürend angezeiget.

Es solle auch der Ausgeforderte sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, sondern sogleich solches bei Fürstlicher Regierung, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit denen subordinirten Beamten eines jeden Ortes anzeigen, da ihm dann zulängliche Satisfaction verschaffet werden solle: würde er aber das Duell zwar nicht annehmen, jedoch solches, aus Forcht vor dem Provocanten oder denen

Sei-

Scinigen, oder anderen Ursachen, verschweigen; so solle derselbe, ob er gleich zu der Provocation keine Ursache gegeben, mit der Helfte der auf den Provocanten gesetzten Strafe angesehen, jedoch ihm die gebürende Satisfaction von dem Ausforderer vorbehalten werden; wann hingegen der Ausgeforderte dem Ausforderer mit ehrenrührigen Worten oder Werken, oder auf andere Weise zu der Provocation Ursache gegeben, auch solche verschwigen oder gar angenommen, so ist er dem Provocanten durchaus gleich zu halten und zu bestrafen: und so solle es auch obgedachter massen mit denen Studiosis auf der Universität Tübingen nach begebenden Fällen gehalten werden.

Art. 5.

Wie diejenige zu bestrafen, welche ein Duell concertiren helfen, oder einem provocato solches schimpflich vorgeworfen, oder ein vorseiendes Duell nicht angezeiget, oder ein Duell angenommen, aber selbst davon abgestanden, oder von anderen verhindert worden, oder auch vollzogen, jedoch ohne gefährliche Verletzung.

Ferner sollte sich jemand gelüsten lassen, mit Rath oder That einiger Weise zu Concertirung eines Duells zu concurriren, die Cartel zu überbrin-

bringen, oder die Ausforderung mündlich zu thun, oder sich selbsten als Unterhändler und Mittelsperson gebrauchen zu lassen, so solle derselbe gleich dem Provocanten angesehen, und auf eben solche Weise auch Diejenige, welche einem provocato, oder einem anderen, der es der Obrigkeit angezeiget, schimpflicher Weise in Gesellschaft oder sonsten dasselbe vorwerfen, gestrafet werden. Welche aber allein von einer vorseienden Provocation Wissenschaft gehabt, dazu aber auf keine Weise etwas beitragen, sollen, weil sie der Obrigkeit es nicht gebürend angezeigt, arbitrariè gestrafet werden. Woferne dann mit Verachtung des obrigkeitlichen Amtes und dises Verbots Jemand den angebottenen Duell wirklich annehmen, und die Parteien wirklich auf den Plaz kommen, jedoch aber vor Anfang des Duells sich wieder in Güte vergleichen würden, so sollen dieselbe mit der auf die Provocation gesetzten Strafe doppelt angesehen werden.

Sollte aber das Duell durch Dazukunft anderer Personen gehindert und unterbrochen werden, auch ohne solches äusserliche Impedimentum von denen Parteien vollführet, oder auch in der That selbsten zu Pferd oder Fusse, mit Pisto-

len oder Degen, obgleich ohne gefährliche Verletzung, vollzogen worden seyn, so sollen beede Teile, wann sie von Adel oder honoratioris conditionis seyn, nebst ewigem Verluste ihrer Charge und empfindlicher Geldstrafe, durch führenden Criminalproceß des Landes cum infamia auf ewig relegirt, die Gemeine aber mit Ruthen ausgehauen werden. Diejenige aber, welche nicht in Fürstlichen Diensten stehen, noch unter der Territorial-Obrigkeit in disen Landen gesessen seyn sollen, so bald man sich derselben habhaft machen kan, mit allem Rigor gleich denen Untertanen gestrafet, und anstatt der hierbei nicht in Consideration kommenden Dienstverlustigung die anzudictirende Strafe darnach sonsten erhöhet und exacerbiret werden.

Nicht weniger seynd die studiosi der Universität auf disen Fall mit dem peinlichen Processe, Relegation von der Universität und Landesverweisung zu belegen.

Art. 6.

Von Bestrafung derer Duellanten, wenn einer derselben gebliben.

Würde dann ein solches Duell also unglüklich ablaufen, daß einer von denen Duellanten tödtlich

lich verwundet werden, und davon hernach ster-
ben, oder auch gleich auf dem Platze bleiben sollte,
so ist der Körper des Entleibten entweder auf dem
Platze, da er entleibet worden, oder an einem
anderen unehrlichen Orte, wann der Verstor-
bene von Adel, oder sonst honoratioris condi-
tionis gewesen, zu begraben, wann er aber ge-
meinen Standes gewesen, an Galgen aufzuhän-
gen: der Mörder aber soll peinlich angeklagt,
und so er von Adel oder honoratioris conditio-
nis, mit dem Schwerdte, die geringere aber
mit dem Strange gerichtet werden; wann sich
auch in processu oder sonsten rechtlicher Gebühr
nach befinden oder ausgemacht werden sollte, daß
dergleichen Duellanten vorhin schon wider dises
Hochfürstliche Edict frevelmüthig sich vergangen
hätten, also die Strafe anderen zum Abscheu
und Exempel an solchen boshaften Contraven-
ten zu vergrössern wäre, so will man ausdruklich
hiermit vorbehalten haben, gegen Dieselbe, auch
mit Confiscirung des Ihrigen, jedoch nach Masse
und Ordnung der Rechten, ohnnachbleiblich zu
verfahren, und mit der äussersten Schärfe zu
procediren.

Art 7.

Wie zu verfahren, wenn ein solcher Duellant auf die Flucht sich begeben.

Sollte aber einer, welcher den andern im Duell gefährlich verwundet, oder gar erlegt, sich auf die Flucht begeben, und dadurch der obrigkeitlichen rechtmässigen Andung sich entziehen, so sollen seine in dem Lande ligende Güter aufgeschriben, und davon ihme nichts abgefolget, auch seinen Eltern, Kindern oder nächsten Gefreundten, unter Angeloben an Aidesstatt, aufgegeben werden, Denenselben zu ihrem Unterhalte ausser Landes auf einige Weise bei empfindlicher Strafe nichts zuzusenden: Indessen sollen Dieselbe, entweder per subsidiales an die Obrigkeit des Ortes ihres Aufenthalts, oder wo solcher nicht zu erfahren, per edictum citiret, und wann sie nicht geliefert werden, oder nicht erscheinen, die Strafe in effigie, wann solches nach Beschaffenheit des delicti sich thun läßt, nach rechtlichem Processe und Urtel exequirt werden.

Art. 8.

Wie es zu halten, wenn Fürstliche Bediente und Untertanen a) ein Duell ausser Landes begehen, oder wenn solche b) ausser Landes von fremden, oder c) im

im Lande von fremden der Jurisdiction nicht unterworfenen Personen angetastet werden, oder auch wenn dieselbe d) fremde Personen zu Duellen gegen Landesangehörige aufhetzen.

Und eben disen obgesetzten Strafen sollen unterworfen seyn alle Fürstliche Bediente und Untertanen, welche entweder in dem Lande dergleichen Duell concertirt, und zu deren Ausführung sich ausser desselben begeben haben, oder sonsten ausser Landes, in dem Comitat oder in Verschikungen, oder auf andere Weise sich beisamen finden. Und wann gleich die auswärtige Obrigkeit des Ortes, da dergleichen vorgegangen, solches nach dasigen Gesetzen, aber gelinder, dann dises Duelledict ordnet, bereits gestrafet hätten, so solle doch der Uebertretter des Edicts mit der Strafe, welche er noch nicht völlig erstanden, annoch in dem Lande beleget werden.

Wann aber jemand derer Landesangehörigen ausser dem Lande, mit Fremden, bei Hofhaltungen, Gesandtschaften, Armeen, oder auf andere Weise zusammen kommen, und von denenselben an seinen Ehren belaidiget werden sollte, so ist derselbe denen in diser Verordnung gesetzten Strafen

nicht, sondern allein denenjenigen, welche in dem Orte, da er sich damals befindet, observirt werden, allenfalls und in so weit unterworfen, als man ratione revocationis und sonsten solches vor das disseitige forum zu ziehen, und alda nach Befinden zu anden keine Gelegenheit haben sollte.

Wie dann auch Diejenige, welche in dem Lande von einer solchen Person an Ehren angegriffen werden, welche der Jurisdiction nicht unterworfen, und von der zumalen keine zulängliche Satisfaction durch die Justitz zu verhoffen, wann sie gegen solche ihre Ehre erlaubter Weise retten, und dadurch zwar dises Edict übertretten, dannoch nach dessen Rigor nicht, sondern arbitrariè, nach Beschaffenheit aller Umstände angesehen werden sollen.

Da sich aber ergeben und erwisen werden sollte, daß einige von denen Officianten, Bedienten und Untertanen zu Ausübung ihrer Rache fremde und diser Jurisdiction nicht unterworfene Personen anstiften und aufhetzen sollten, denen Inwohnern einige Strittigkeiten anzunöthigen, oder dieselbe zu einem Duelle gar provociren zu lassen, so sollen solche Aufwiglere gleich denen Pro-

vo-

vocanten nach dem dritten Art. dises Edicts ohnabläßig gestrafet, auch allenfalls befindenden Dingen nach oise Strafe erhöhet, oder gar verdoppelt werden.

Art. 9.

Alle Mißverständnisse, so zu Duellen Anlaß geben können, sogleich anzuzeigen, und von der Pflicht der Obrigkeit hiebei.

Dieweil auch die Duelle mehrenteils, oder wenigst deren Ausbruch verhütet werden können, wann niemand dazu hülfliche Hand gibt, sondern vilmehr dagegen alle Hinderniße einleget: so wird ferner verordnet, daß, im Falle Jemand von einigen Mißverständnissen, welche zu Duellen Anlaß geben könnten, Nachricht haben sollte, er solches als gleich der Obrigkeit anzeige, welche sodann beeden Teilen den Arrest nach Befinden ankünden, die zwischen ihnen schwebende Stritte untersuchen, und in der Güte selbige vergleichen, oder nach Rechten decidiren solle.

Art. 10.

Von Bestrafung derer, welche zu einem Duelle helfen oder davon wissen, aber solches nicht anzeigen, oder gar aus Fürwitze mit beiwohnen, oder von ungefähr dazu kommen, und nicht abwehren.

Würde aber dem entgegen Jemand, wer der

auch wäre, zu einem Duelle auf einige Weise mithelfen, dabei als Second sich einfinden, Pferd, Pistol, Degen oder anderes wissender Dingen darzu herleihen, so sollen solche denen Duellanten selbsten gleich gehalten, und mit eben der Strafe als dieselbe belegt werden: Diejenige aber, welche zwar von einem vorhabenden Duelle etwas gewußt, jedoch es nicht angezeiget, auch etwa aus Curiosität mit dabei gewesen, hingegen zu dem Duelle selbsten oder dessen Veranstaltung im geringsten nichts beigetragen, ingleichem Diejenige, welche vorhero von dem Duelle nichts gewußt, sondern auf dem Felde ungefehr dazu kommen, jedoch nicht abgewehret, und so vil an ihnen ist, das Duell nicht gehindert, sollen arbitrariè gestrafet werden.

Art. 11.

Wie Beamte und Untertanen sich zu verhalten, wenn von einem vorhabenden Duelle oder Rencontre etwas ruchbar wird.

Es wird auch hiemit sowol allen Beamten, als auch allen denen Untertanen hiemit alles Ernstes befohlen, so bald von einem vorhabenden Duelle oder auch einer Rencontre in denen Städten, Fleken, oder auf dem Felde etwas ruchbar oder

bekannt wird, Lermen zu machen, mit dem bei Handen habenden Gewehr oder Brügeln, Dremeln, oder was man sonsten bekommen kan, zusamen zu laufen, die Parteien zu scheiden, und zu arrestiren, oder da sie sich zur Wehr setzen sollten, mit Gewalt niderzuwerfen, und in Arrest zu nehmen, und der nächstgesessenen Obrigkeit einzulifern.

Art. 12.

Wie die Diener und Knechte zu bestrafen, welche die Duelle ihrer Herrn nicht angezeigt, oder gar dazu geholfen.

Sollte auch ein Diener oder Knecht von einem vorhabenden Duelle seines Herrn Nachricht oder Wissenschaft gehabt, und es nicht verwehrt oder der Obrigkeit angezeigt, oder noch gar wissender Dingen die Waffen dazu gebutzt oder bereitet, Pferde gesattelt, solche auf den Plaz geführt oder gebracht, oder auf einige andere Wege darzu cooperirt haben, Derselbe ist gleich seinem Herrn, wann er aber gar nichts, oder doch nichts gewisses von dem Duelle gewußt, sondern es erst, da er auf den Plaz kommen, oder sonsten hernach erfahren, und dißfalls seine Unschuld genugsam darthun kan, wegen unterlassener Anzeige arbi-

trariè und nach Befindung der Umstände zu bestrafen.

Art. 13.

Von Rencontres, und wie hiebei zu untersuchen, ob solche nicht blos simuliret gewesen.

Und weilen in fraudem legis mehrmalen abgeredete Duelle unter dem Namen unvermutheter Rencontres und Begegnungen wollen bedeket, und auf solche Weise die auf die Duelle gesetzte Strafen eludiret werden; so will man zwar, wo jemand mit tödtlichem Gewehr oder auf andere sorgliche und gefährliche Weise sollte überfallen werden, Demselben die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr und Rettung seines Leibes und Lebens nicht benommen haben, jedoch daß er dabey das schuldige moderamen inculpatæ tutelæ beobachten, oder ob ejus excessum arbitrariè gestrafet werden solle, hingegen aber in solchem Falle den muthwilligen aggressorem mit der Strafe eines wirklichen Duellanten ansehen, und benebenst in Form Rechtens, es seie durch Abhörung der Zeugen, oder benöthigten Falles durch leibliche Beaidigung beeder Parteien, oder auf andere Wege untersuchen lassen, ob die Zusammenkunft Derselben wahrhaftig von ungesehr

sehr geschehen, und nicht vorher durch Worte, Schriften, Bottschaften, oder auch nur durch äusserliche Gebärden concertirt worden seie; da dann in Erfindung, daß solches nur eine simulirte Rencontre, in der That aber ein wahrhaftes Duell gewesen, beede Teile mit der Strafe wirklicher Duellanten beleget werden sollen.

Damit auch derley Rencontres desto mehrers abgehalten und verhindert werden, so solle sich Keiner, weß Standes und Würden er auch seie, weder in Hochfürstlicher Residenz noch ausserhalb Derselben gelüsten lassen, einiges groß oder kleines Geschoß, als Büchsen, Flinten, Pistolen, Puffer und dergleichen, zu Jemands vorsezlicher Offension und Belaidigung ohn- oder verdekt, bei sich, oder von den Seinigen zu tragen und zu führen, noch weniger Jemand heimlich oder öffentlich, unter dem Prätexte der vorhergegangenen Belaidigung, darmit anzugehen, zu bedrohen oder zu befehden; Diejenige auch, so dabei betretten oder sonsten von ihrer vorgehabten bösen Intention überwisen würden, sollen mit einer ansehnlichen Geldbusse, Gefängniß oder Landesverweisung, nach Beschaffenheit der Umstände beleget, und wann sie mit solchem Geschoß einen wirk-

wirklichen Angriff gethan, nach Gestalt der Sachen und Personen an Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 14.

Wie die mutwillige Belaidigungen zu bestrafen, und denen Belaidigten Satisfaction zu verschaffen.

Nachdeme aber dises wohlangesehene Edict den heilsamen Zwek nicht erhalten kan, es werde dann alle mutwillige Belaidigung abgewendet, oder doch Denenjenigen, welche an Ehren auf einige Weise angegriffen worden, zulängliche und schleunige Ersetzung und Satisfaction verschaft: so wird hiemit verordnet, daß Derjenige, welcher den andern mit Gebärden oder Worten schimpflich injurirt, Demselben, in Gegenwart einiger, nach Beschaffenheit der Personen, Verordneten von der Obrigkeit, mündlich oder schriftlich abbitten, oder solches im Falle der Verwaigerung oder mutwilliger Abwesenheit durch den Stadtknecht oder eine andere gleiche Person geschehen solle: Benebenst ist der Belaidiger seiner habenden Dienste zu entsetzen, oder davon cum effectu und mit Verlierung seiner Bestallung auf ein oder andere Zeit zu suspendiren, auch noch ferner pro qualitate circumstantiarum & per-

so-

sonarum, entweder mit einer merklichen Geldstrafe, (welche, wie alle andere, aus disem delikto ansetzende, zu dreien Teilen, dem fisco, dem allhiesigen Waisenhause, und der Invalidencasse zukommen solle) zu belegen, oder noch 1. Jahr auf eine Bestung zu setzen, die Fremde und Unbedienstete aber, einer wie der andere, jedoch nach der Proportion, wie oben Art. 3. schon gemeldet worden, zu bestrafen.

Woferne es aber zu Thätlichkeiten, als mit Händenschlagen, Ohrfeigen, Werfen, oder auch nur dessen Androhung mit aufgehobener Hand kommen sollte, so ist der Thäter, nebst obiger Satisfaction vor den Belaidigten, und Entsezung der Dienste, noch zwey Jahre, oder, wo er nicht bedienstet, nach obiger Gleichheit gefangen zu halten.

Falls es aber zu Peitschen- oder Stokstreichen käme, alsdann solle der Thäter, wann es in calore rixæ, und nach empfangenen Schlägen geschihet, nebst Verlierung seiner Dienste, ein Jahr, und ein Unbedienstеter, wie oben, in Gefangenschaft bleiben. Geschihet es aber nach empfangenen Ehre und Reputation touchirenden Worten oder Gebärden, so wäre das duplum gleich vorge-

gesetzter Strafe zu exequiren, wann es aber mit Vorbedacht und Vorsaz geschehen sollte, Jene drei Jahre, und diser nach oftgedachter proportionirlichen Qualität sechs Jahre zu dergleichen condemniret werden: bei welchen Fällen insgesamt neben denen Strafen dem Belaidigten obgedachter massen zulängliche Abbitte, nebst Erbietung ein gleiches von ihm wieder zu empfangen, geschehen, der Belaidiger auch gehalten seyn solle, de non amplius offendendo, nec se vindicando sowol aidliche, als nach seinem Zustande und Vermögen reale Caution durch Verschreibung seiner Güter oder sichere Bürgen zu thun.

Was aber die Injurien anlanget, welche zwischen Handwerkern, Bauren und gemeinen Leuten, welche bis daher zu duelliren nicht gewohnt gewesen, entstehen, und woraus regulariter kein Blutvergiessen zu besorgen, da bleibt es bei denen sonst in dem Landrechte üblichen Strafen, und sollen solche Fälle nach denenselben abgethan werden.

Art. 15.

Wie die Beamte gegen diejenige, so disem Edicte zuwider leben, sich zu verhalten.

Damit auch dise Verordnung desto gewiser beobachtet und vollzogen werde: so wird hiemit allen

allen Beamten, wessen Standes sie auch seyn, ernstlich befohlen, alle Diejenige, welche disem Edicte zuwider leben, von welcher Condition sie auch seyn mögen, handvest zu machen, und solches entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und Derselben den Arrestirten gewahrlich auslifern zu lassen, oder es an die Fürstliche Kanzlei um weiteren Befehl im Falle eines Anstandes zu berichten: massen man in allen dises Edict betreffenden casibus, so vil die Captur des Uebertretters belanget, alle Privilegien und Differenz des fori, besonders in der Fürstlichen Residenz zu Stuttgardt, Ludwigsburg und zu Tübingen, aufgehoben, und dieselbe jedem Magistrate des Ortes, oben modificirter massen, und im Fall der casus criminalis darbei existiren sollte, übergeben haben will. Da sich aber solche auf eine geringere Correction und Bestrafung qualificiren würde, wären die Verbrechere zu Vollziehung der Strafe zu ihrer behörigen Instanz alsofort auszulifern und zu remittiren.

Art. 16.

Auf was Art dises Edict zu Männiglichs Wissenschaft zu bringen.

Neben dem wird verordnet und befohlen, daß dises Fürstliche Edict von allen Kanzeln zu Männig-

niglichs Wissenschaft abgelesen, an denen Thüren der Kirchen oder Rathhäuser angeheftet, auch bei Hofe, der Kanzlei und der Miliz publicirt, ingleichem bei der Universität Tübingen dermalen gleich, und dann jährlich mit denen übrigen statutis academiæ, und gleichmässig bei dem Fürstlichen Gymnasio in Stuttgardt verlesen, solches auch bei denen gewohnlichen Vogtgerichten beobachtet, und alle Civil- und Militarbediente bei deren Beaidigung in Antrettung ihrer Dienste, ingleichem die studiosi bei der Inscription, und die Handwerkspursche, wann sie zum Geloben geführet werden, desselben und derer darinnen geordneten Strafen erinnert werden sollen.

Art. 17.

Von Bestrafung derer, welche dises Edict oder Diejenige, so darnach sich richten, syndiciren.

Und gleichwie man ernstlich gemeinet ist, ob disen wohlbedächtlichen und aus Antribe des von GOtt aufgelegten Regentenamtes gefaßten Verordnungen genau und unveränderlich zu halten, und in Bestrafung der Uebertrettere darnach ohne Ansehung der Person oder einige Dispensation sprechen zu lassen: als wird dann auch all denenjenigen bei Vermeidung Fürstlicher Ungnade

ver-

verbotten, vor dieselbe einige Interceſſion einzulegen. Alſo verſehen ſich Se. Hochfürſtliche Durchlaucht zu allen Dero Angehörigen gnädigſt, ſie werden diſem Edict den ſchuldigen untertänigſten Gehorſam leiſten: welches man auch alſo von denenſelben in Gnaden anzunehmen und zu achten, Diejenige aber, welche aus einem falſchen und eingebildeten point d'Honneur daſſelbe unbillig zu ſyndiciren, oder auch Diejenige, welche darnach ſich richten, und den ſchuldigen Gehorſam und Reſpect dadurch bezeugen, ſpöttlich zu halten und ſie aufzuziehen ſich gelüſten laſſen, mit ernſtlicher und empfindlicher Andung durch Gefängniſſe, Geldſtrafe, Entſetzung oder ſuſpenſion von ihren Aemtern, oder auf andere Weiſe, nach befindenden Umſtänden, unausbleiblich anzuſehen gedenken.

Art. 18.

Wie dergleichen Streit- und Duellhändel zu unterſuchen und abzuthun.

Darmit auch bei Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechere kein Aufenthalt in proceſſu criminali gemacht, und alles, ſo vil es obſervatis ſubſtantialibus proceſſus immer thun- und möglich iſt, zur ſchleunigen Execution gebracht

werde, so wird hiemit ernstlich verordnet, daß all dergleichen vorkommende Streit- Zank- und Duellhändel, summarie, und vor allen andern Civil- und Criminalgeschäften, dergestalten befolget und erörtert werden sollen, daß solche innerhalb dreier Monatsfristen ohnaufhaltlich sollen abgethan und geschlossen werden.

Auch da sich circa probationes, oder sonsten durch abzulassende requisitoriales eine unvermeidliche Verzögerung hervorthun würde, ist solches Sr. Hochfürstl. Durchleucht sofort untertänigst anzuzeigen, und darüber die nöthige Beförderung der Sachen zu gewärtigen. Wie man dann zu Abkürzung solcher Malefizsachen, absonderlich zu Versparung der aufgehenden Kosten und Aufwand, vermittelst eigener darzu verordneter Commissionen und Deputationen, solchem abhelfen, und alles executive beschleunigen zu lassen, gnädigst gemeinet seynd.

Wie nun solche gnädigste Verordnungen einig und allein zu Befestigung des Ruhestandes und fridlichen Lebens in dem Herzogtume und Abstellung aller dargegen stehenden Hinderungen abzielen; also versihet man sich gnädigst, es werden sowohl die geist- und weltliche Beamte und

jeden

jeden Orts Obrigkeit, absonderlich aber auch die Befehlshabere bei der Miliz, als die sämtliche Vasallen und Untertanen, bei zu befahren habender empfindlichen Bestrafung, aufs genaueste darob zu halten beflissen seyn, wie dann zu dem Ende, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit darunter zu entschuldigen Ursache haben möge, dises Duelledict nach Innhalt dessen Art. 16. nicht allein gleich jezo aller Orten publiciret, sondern auch dessen Verlesung von Zeit zu Zeit wiederholt werden solle.

§. 29.

Fernere hieher gehörige Verordnung, wie diejenige, so andere offentlich befehden und angreifen, handvest zu machen.

Demnach zu grössestem Mißfallen mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß ohnerachtet derer wegen höchstverpönter Befehdungen, Angriffe und Ausübung eigener Rache so heilsam und nachdrüklichst gemachten Verordnungen selbige dennoch nach denen seit einiger Zeit sich hervorgethanen sträflichen Excessen und Thätlichkeiten wenig beobachtet und dadurch der Ruhestand dises Her-

G. R. d. 28. Dec. 1736.

zogtumes und Lande gekränket worden; als hat man hiedurch aus tragender Landesfürstlicher Vorsorge sich gemüssiget befunden, nicht nur ermeldte Verordnungen hiemit zu wiederholen, sondern will auch anbei noch ferner gnädigst und ernstlichst verordnet haben, daß, wenn dergleichen öffentliche Befehdungen und frevelhafte Angriffe fürohin wider Verhoffen ferner beschehen würden, der aggressor sofort ohne Ansehen der Person oder des Standes, wo nicht sogleich von der Soldaten- oder Burgerwacht, alsdann von Männiglich, der sich auf der Strasse befinden, oder sonsten in denen Häusern enthalten möchte, handvest gemacht, und sich seiner Person im Widersetzungsfalle auch sogar mit der äussersten Gewalt versicheret werden solle, um ihne der Justiz wohlverwahrlich überlifern, sodann aber nach Befinden an Gute, Ehre, Leibe und Leben exemplarisch abstrafen zu lassen.

§. 30.

Von Bestrafung derer wider das sechste Gebot laufenden Verbrechen. (*)

G. R. d. 21. Mai 1586.

Man hat eine gute Zeit hero laider erfahren, daß an vilen

(*) Da dises das Grundrescript wegen Bestrafung de-

vilen Orten dises Herzogtumes das hochsträfliche Laster des Ehebruches, der Hurerei und anderer Unzucht allzuvil überhand genommen, und dermassen gemein worden, daß die in der Landesordnung darauf gesetzte, und sonsten bis anhero gebrauchte Strafen in schlechter Achtung gehal-

---

rer wider das sechste Gebot laufenden Verbrechen ist; so habe ich dessen ohngeachtet, daß heute zu Tage ein und anderes durch neuere Gesetze aufgehoben worden, vor gut befunden, solches allhier vollkommen unverändert, wie es auch in der Landesordnung Seite 261. folgg. enthalten ist, einzurüken, und die neuere hieher gehörige Rescripte hienach besonders folgen zu lassen, wie denn hauptsächlich zu bemerken, daß statt der auf den Ehebruch, die Scortation und den frühen Beischlaf gesetzten Thurnstrafe durch die neuere Gesetze festgestellet worden, daß 1) alle Ehebruchs- Scortations- und frühe Beischlafsstrafen nach Proportion eines jeglichen Vermögens mit Gelde gebüsset, oder 2) wo die Delinquenten gar nichts in Vermögen hätten, eine gewisse bestimmte Zeit in herrschaftlichen Geschäften abverdienet werden sollen, jedoch daß hiedurch 3) die Thurnstrafe nicht gänzlich aufgehoben, sondern in subsidium, wenn nämlich die Delinquenten die Strafe weder mit Gelde bezalen, noch etwan ihrer Leibesumstände halber abverdienen können, annoch wie zuvor beibehalten ist.

ten, und man solch unzüchtiges Wesen schier für keine, oder ja geringe Sünde ansehen will; dannenhero über die allbereits im Werk erfolgte, und täglich vor Augen schwebende väterliche Züchtigungen noch beschwerlichere allgemeine durchgehende Landstrafen von GOtt dem Herrn seinem gerechten Zorne nach, endlich zu gewarten. Man hat dahero von tragenden obrigkeitlichen Amtes und Gewissens wegen zu möglichster Abschaffung dergleichen Schande und Lastern, und Verhütung angedrohter ernstlicher Strafen GOttes nicht unterlassen können, durch Erhöhung und Schärfung deren bis daher gebrauchten ringen und milden Strafen solchem Uebel so vil immer möglich, zu steuren und vorzukommen. Darum dann solches Werk mit zeitigem Rath wohlbedächtlich erwogen, und in Kraft habender Landsfürstlichen hohen Obrigkeit, nachfolgende Sazungen begriffen worden, der Meinung, daß nicht allein die Amtleute in Bestrafung solcher künftiglich fürlaufender Lastern, welche von Amtswegen ohne rechtliche Beklagung beschehen, denselbigen allerdings gemäß verfahren, und darunter Niemanden verschonen, sondern auch die Gerichte, da dergleichen Mißhändler vor ihnen rechtlich angeklagt, zu schleuniger Erörterung und mehr

gleich-

gleichförmiger Erkänntniß, als etwann bishero geschehen, eine gewisse Regel und Nachrichtung haben mögen, wie und wornach sie in jedem Falle urteilen und erkennen sollen.

I.

Von der Hurerei sowol mit unehrbaren und verruften, als unverleumbden Weibespersonen.

Und zwar anfänglichs, wann hinfüro ein lediger Gesell oder Mann wittwehelichs Standes sich mit einer gemeinen, unerbaren, verruften Weibesperson in Unzucht einlassen, darüber ergriffen, oder dessen sonsten überwisen wird, dieselbigen baide Personen sollen, jede zwölf Tag, der Mann im Thurne oder burgerlicher Gefängniß, die Weibsperson aber in ihrer gebürender Gefängniß mit Wasser und Brode (es hätte dann ihrenthalben sondere Ursachen und Gelegenheit) unterhalten, und gestrafet werden.

Auf den Fall dann dergleichen Personen, Wittwenstands betretten, die sollen auch noch weiters den Beisitz und die Nutzung der Kinder Gütere, welche sie davor, nach Innhalte des Fürstlichen Landrechtes, zu 'niessen gehabt, allerdings verwürket haben, darzu selbige Kinder, ob eines oder mehr vorhanden, von solchen ih-

ren Eltern, Aergerniß zu verhüten, genommen, und anderstwo, da es füglich geschehen, auch ihnen, denen Kindern, räthlicher seyn würde, untergebracht werden.

Wann auch solche Manns- oder Weibespersonen zum andernmale in gleicher Mißhandlung befunden würden, oder über die von denen Amtleuten vermöge der Fürstlichen Landesordnung ihnen gethane Verwarnung den ärgerlichen Zugang, oder andere unziemliche verdächtige Erzeigung nicht abstellen; so sind dieselbe des Herzogtumes mit rechtlicher Erkänntniß zu verweisen, und daraus zu schaffen.

So aber eine ledige Mannsperson eine unverleumbte Weibesperson, ledigen oder Wittwenstandes, mit was Mittel das gleich geschehe, zum Falle brächte, alsdann solle er, der Mann, vierzehen Tage lang im Thurne mit Wasser und Brode gespeiset, darzu dem Weibe, so sie eine Jungfrau gewesen, um der Verfällung oder beraubter Jungferschaft willen auf schleunige Erkänntniß eines Gerichts selbiger Enden, das Kränzlein zu bezahlen schuldig erkannt, und ohne verzügliche Verlänzerung darzu angehalten, Sie, das Weib, aber acht Tage lang in gewohnlicher

licher Weibergefängniß gestrafet werden; es wäre dann Sache, daß sich lauter erfünde, daß sie dem Manne zu solchem unordentlichen Beischlafen selbsten Ursache gegeben, ausser welcher dise Unthat sonsten vermutlich wohl verblieben wäre, alsdann sie mit gleicher Strafe der vierzehen Tage angesehen werden solle.

2.

Von dem frühen Beischlafe.

Woferne aber solche Personen vorangeregter massen auf einen ehelichen Verspruch sich unzeitlich also zusammen geleget, oder doch nochmalen einander zu ehelichen erbietig, und selbiges im Werke beweisen würden, (*) solle es bei hievoriger in der Eheordnung statuirter Strafe verbleiben, und nämlichen die Mannsperson acht Tage im Thurne, die Weibsperson aber vier Tage in einer Weibergefängniß mit Speisung Wasser und Brodes auf ihren Kosten abgestra-

(*) Dises ist durch das § 38. hienach folgende neuere Gesetz abgeändert, vermöge dessen, wenn vor der Imprägnation kein Eheverspruch geschehen, sondern die Heurat erst hernach erfolget, nicht mehr die frühe Beischlafs- sondern die Scortationsstrafe angesetzet werden solle.

fet, darzu ihnen beeden Spiel oder Gäste bei der Hochzeit zu haben, auch ihr ein Kränzlein zum Kirchgange zu tragen verbotten werden.

3.
Von der Notzucht.

Ferners, so eine Mannsperson ein junges unmannbares Mägdlein, oder auch diejenige, so zu ihren mannbarn Jahren erwachsen, in ledigem oder ehelichem Stande mit Gewalt notzüchtigen, und dise Schande mit der That vollbringen, also auch eines jungen Mägdleins zur Handlung mächtig würde, ob er gleich propter impotentiam desselben nichts wirkliches ausrichten können; derselbe solle nach Ausweisung der Kaiserl. Rechte und peinlicher Halsgerichtsordnung, durch ausgeübten rechtlichen Proceß, da solches kundlich sich erfünde, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Auf den Fall sich aber jemands solcher Uebelthat allein unterstanden, und mit dem Werke zu Mächtigung der Weibesperson nichts ausgerichtet hätte; derselbig solle um seines bedachten und fürgenommenen schändlichen Lasters willen anderen zum Exempel nichts destoweniger gefänglich angenommen, peinlich beklaget, mit Urtel an

das

das Halseisen erkennet, und ferners nach Gelegenheit der Person und Verhandlung, auch des Richters Ermessen, mit Ohrenabschneiden, Ruthenaushauen, Landsverweisung, oder Verbannung in sein Burgerrecht gestrafet werden.

4.

Von der Blutschande.

Wann sich dann begeben sollte, daß zwo in auf- und absteigender Linie verwandte Personen, als Vater, Tochter, Mutter, Sohn, Altvater, Altmutter, mit ihren Näflin und Enkeln. Wie auch die, welche in der Seitenlinie einander im ersten Grade der Blutfreundschaft, als Brüder und Schwestern, sie seien gleich von baiden, oder einem Bande allein verwandt, die Werke der Unkeuschheit miteinander pflegeten, und solche vor GOtt und der Natur selbsten abscheuliche Blutschande ordentlich und offenbarlich sich erfünde, so solle der Richter beede, den Mann und das Weib, zum Schwerdte durch rechtliche Erkänntniß, sie seien gleich sonsten ledige oder verehelichte Personen, verdammen, und also dieselbe ihr begangenes Verbrechen mit äusserster Todesstrafe büssen lassen.

Da aber Personen im ersten Grade der Schwägerschaft, als ein Stiefvater seine Stieftochter, oder ein Stiefsohn seine Stiefmutter, ein Schwäher seine Söhnin, ein Tochtermann seine Schwiger, desgleichen jemand seines leiblichen Bruders Weib, oder seines Weibes Schwester beschlafen würde; solche mißthätige Personen sollen peinlich beklaget, an Pranger mit Urtel erkennet, mit Ruthen ausgehauen, und nach Gelegenheit des Landes verwisen, oder in das Ort, wo selbige verburgert, verbannet werden.

Gleichförmige Meinung solle es haben mit denenjenigen Personen, welche einander im ersten und anderen Grade der Blutsfreundschaft verwandt sind, als ob einer mit seines Bruders oder Schwester Tochter, Vaters oder Mutter Schwestern oder Brüdern, der Unkeuschheit pflegen würde.

Und ob sich zutragen sollte, daß jetzt angeregte Lastere nicht zwischen ledigen, sondern auch verehelichten Personen, und also neben der Blutschande zumal auch ein Ehebruch begangen würde, alsdann, wie auch in dem Falle, da dergleichen Personen mit solcher Blutschande zum andernmale sich vergreifen würden, solle der Richter

die

die obgesetzte Todesstrafe des Schwerdtes gegen dem Manne und dem Weibe decerniren und fürgehen lassen.

Nachdeme sich auch bisweilen, zwo ledigen Standes im anderen Grade der Blutverwandtniß und Schwägerschaft befreundte Personen fleischlich miteinander einlassen, welches sowohl gemeiner Erbarkeit, als auch der publicirten Landes- und Eheordnung kundlich zuwider: als wird hiemit denen Amtleuten ernstlich befohlen, daß sie dergleichen mißthätige Personen in dergleichen offenbaren Fällen, ex officio, und aus tragendem Amte, anderen zum Abscheuen, vier Wochen lang in gebürender Gefängniß mit Wasser und Brode unnachläßlich strafen, folgends in Erlassung derselben, ihnen (jedoch besonders, abwesend anderer Leute) anzeigen, daß sie sich eine Zeitlang, bis auf Wiedererlaubniß, zu Hochzeiten, oder anderen offentlichen Gesell- und Gespilschaften zu gehen, enthalten sollen.

Aber woferne jemand mit dem andern, welchem es im dritten Grade mit Blutsfreund- oder Schwägerschaft in gleicher oder ungleicher Linien verwandt, unzüchtige Werke, ledigen Standes übete, die sollen mit vierzehentägiger

Ge-

Gefängniß, und Enthaltung derer Hochzeiten und offentlicher Gesell- auch Gespilschaften, kurz hiepor angeregter massen, bis auf Begnadigung büssen.

5.

Von dem Ehebruche sowol gegen Verlobte als wirkliche Ehegatten, zum ersten und zweytenmale begangen.

Da sich dann künftiglich jemand, so einem anderen ehelich vertrauet, vor gehaltenem Kirchgange mit einer ledigen Person fleischlich vermischen und brüchig würde, solche wider gegebene, und mit GOtt bestätigte treue Hand begangene Leichtfertigkeit solle durch die Amtleute, an denen Uebertrettern, mit vierwöchiger Gefängniß, mit Speisung Wasser und Brodes gestrafet, und dergleichen Personen noch ferners aller Ehren entsetzet werden, es wäre dann Sache, daß andere beschwerliche Umstände, als nähere Blutsfreund- oder Schwägerschaft mit einliefen. Dann da solche Mißhändlere einander im ersten Grade der Blutsfreund- oder Schwägerschaft zugethan, sollen die hieoben unterschidlich gesetzte Strafen gegen selbigen fürgenommen, im anderen Grade aber erstberührter Bewandtniß, auf

recht-

rechtliche Beklagung, das an Pranger stellen und Ruthenaushauen, sodann im dritten Grade auf gleiche Beklagung, über hievorgesetzte Thurnstrafe, auch an Pranger stellen und Tragung des Lastersteins, mit Urtel erkennet und exequiret werden.

Den Ehebruch belangend, da hinfürter jemand, wer der auch wäre, seine offentlich bestätigte und vollzogene Ehe, mit einer anderen ledigen oder verehelichten unverwandten Person brechen würde; selbige baide sollen nicht allein vermöge der Landesordnung mit vierwöchiger gebürender Gefängniß, ohne alle Milderung und Nachlaß büssen, und aller Ehren entsetzet, sondern auch zu desto mehrerem Abscheuen Männiglichs dahin angehalten werden und schuldig seyn, daß sie nach ausgestandener Thurnstrafe die nächsten 3. Sonntage nacheinander in der Kirchen vor dem Altare, nach geendeter Morgenpredigt solchen begangenen Ehebruchs, und dardurch angerichten Aergernisses wegen, auf die Form und Maas, wie selbige von denen Fürstlichen Theologis begriffen, offentliche Pönitenz und Abbitte zu thun, darunter auch keines, was Ansehens oder Thuns der gleich seie,

verschonet, sondern ohne allen Unterschid derer Personen, disem Fürstlichen Mandat strenglich nachgesetzet, fürnemlich auch von denen Amtleuten die gewisse Fürsehung gethan werden, damit dergleichen strafwürdige Personen, bevorab vermöglichere, da sie unten im Thurne mit Wasser und Brode gespeiset werden sollen, darfür nicht etwan die Zeit ihrer Gefängniß (wie bei etlichen geschehen seyn solle) in Stuben erhalten, und mit allerhand Kurzweil die bestimmte Tage zu- und hinbringen, welche Milderung künftig keineswegs mehr fürgenommen, sondern, wie gemeldt, mit ernstlicher Fortsetzung der Strafe ohne Unterschid vollfahren werden solle, mit dem Anhange, daß, auf den Fall dises Verbrechen derer mit einlaufenden Umstände halben bei einem oder dem anderen etwas beschwerlicher sich ansehen oder erfinden würde, die Amtleute, welches ihnen hiemit ernstlich eingebunden wird, solches mit guter Ausführung, zur Fürstlichen Kanzlei an die Oberräthe berichten, und der Strafe halben fernern Bescheides gewarten sollen.

Nota. Die Strafe der Kirchenpönitenz und Abbitte auf den Lasterstülen, ist bewegender Ursachen wegen abge-

gethan, (*) und an statt deren, über die vierwöchige, noch weiter vierzehentägige Gefängniß verordnet, daß also anjezt die ehebrecherische Personen, beede Mann und Weib, neben Entsetzung aller Ehren, an allem 6. Wochen lang, in absonderlichen Gefängnissen, mit Speisung Wasser und Brodes, auf ihren eigenen Kosten und Azung abzustrafen.

Woferne sich aber begäbe, daß, ungeachtet vorbestimmter Bestrafung jemand mit disem abscheulichen Laster des Ehebruches sich zu besudeln, noch weiter Lust, und also darüber zum andernmal ehebrüchig würde; die sollen nach gewiser Erfahrung desselben, Innhalts der Landesordnung, auf rechtliche Beklagung und ergangene Urtel, mit äusserster Todesstrafe angesehen, und beede, der Mann und das Weib, so sie beede zum andern male sich mit dem Ehebruche befleket, enthauptet; daferne aber eines unter ihnen sich fürs erstemal allein im Ehebruche übersehen, dasselbe nach Ausweisung nächst obgesezter massen, mit sechswöchiger Gefängniß, neben Entsetzung aller Ehren gestrafet werden.

(*) Man sehe hieunten § 33. eine neuere Verordnung hievon, wodurch solche auf das neue wiederum eingeführet worden.

6.

Von der zweyfachen Ehe.

Ferners wann sich jemand mit zweyen unordentlich, das ist, da die in der Eheordnung erforderte Solennitäten nicht gebraucht, ehelich verloben, jedoch mit keinem beischlafen würde, solche grosse Leichtfertigkeit solle hinfüro an denen vergreiffenden Personen mit vierzehentägiger gebürender Gefängniß, auch Speisung Wasser und Brodes, selbige Zeit über gestrafet werden.

Aber da über solchen jezo gesezten Verspruch auch der Beischlaf erfolgete, solle die vorbestimmte Gefängnißstrafe auf drei Wochen erhöhet, und dergleichen Personen noch darzu, dem Manne alle offentliche Gesellschaft, dem Weibsbilde aber alle Gespilschaften bis auf Begnadigung verbotten seyn.

Mit gleicher Strafe sollen auch Diejenige angesehen werden, welche sich mit jemanden ordentlich, und also offenbarlich in ehelichen Verspruch eingelassen, und nachgehends einen andern, ebenmässigen, jedoch unordentlichen oder unbedachten Verspruch thun, und nicht beischlafen würden.

Daferne aber über dises mit der andern auch

der

der Beischlaf erfolgete, oder ohne Beischlaf einer oder eine sich mit zweyen Personen ordentlich, solenniter, mit gehaltenem Handstreiche, oder anderen offentlichen wirklichen Versprechungen einlassen würden; die sollen nach erlittener vierwöchiger Gefängniß, mit rechtlicher Erkänntniß an Pranger gestellet, und aller Ehren entsetzet werden.

Und nächst obgesezte gleichförmige Meinung solle es auch mit denenjenigen haben, welche nach wirklich vollzogener erster Ehe jemand anderen die Ehe unordentlich und unbedächtlich ohne Beischlaf zusagen.

Wann aber jeztgehörter Verspruch wohlbedächtlich und mit gehaltenem Handstreiche oder sonst offentlich ohne Beischlaf beschehen würde; der oder die sollen mit richterlicher Erkänntniß nach ausgeübtem peinlichem Processe, an Pranger gestellet, mit Ruthen ausgeschwungen, und nach Beschaffenheit der Person, auch anderer Umstände des Herzogtums verwisen, oder in des Ortes seines habenden Burgerrechtens Zwing und Bänne verbannet werden.

Sollte sich dann zutragen, daß eines über vorangeregtes offentlich oder wirkliches Versprechen,

zumal beischlafen, oder auch, das noch mehr, mit gehaltenem Kirchgange die andere Ehe bestätigen lassen, und deren Vollziehung thun würde; alsdann sollen der oder die, vermöge der peinlichen Halsgerichtsordnung, mit richterlicher Erkänntniß zur Todesstrafe erkennet, und beede, Mann und Weib, zum Schwerdte condemniret werden.

7.

Von der Entführung um Unzucht willen.

Ob dann Jemand einen raptum beginge, das ist, ein ehrliches Frauenbild, ehelichen oder ledigen Standes, heimlich oder offentlich, mit oder ohne Gewalt, wider der Eltern oder des Ehemannes Wissen und Willen, Unzucht halben würde hinwegführen, derselbige solle, Innhalt der kaiserlichen Rechte und peinlichen Halsgerichtsordnung, zum Tode verurteilet, und mit dem Schwerdte gerichtet, die Weibsperson aber, wann sie sich ohne Zunöthigung, mit ihrem Willen hinwegführen lassen, da es ein Eheweib, oder Derjenige, so sie hinweggeführt, ein Ehemann, als eine Ehebrecherin, hievorigem Unterschide gemäß gestraft, auf den Fall sie aber baide ledig,

vier-

vierzehen Tag in der Weibergefängniß mit Wasser und Brode enthalten werden.

Und soferne jemand wäre, welcher von solchen sträflichen Verhandlungen Wissens hätte, und dergleichen Personen zu ihren Unthaten um einigerley Genuß oder Bosheit willen mit Rath, That oder anderem Fürschube wissentlich förtersam erschiene und verhülflich wäre, Der- oder Diejenige, so es Vater oder Mutter gegen ihren leiblichen Kindern, oder ein Ehegemächt gegen dem andern verübte, sollen Inhalts der Landsordnung für Recht gestellet, zum Tode verurteilet, und gerichtet, die andere aber den Verbrechern in allweg gleich gestrafet, und es sonsten der Kupler und Kuplerinne halben der Dispositon mehrberürten Landesordnung gemäß gehalten werden.

8.

Von der Sodomiterei.

Welche auch in so teufelische Blindheit gerieten, und sich gelüsten liessen, mit unvernünftigen Thieren oder todten Menschen Unzucht zu treiben, die, so es im Werk vollbringen, und selbiges zu rechtlicher Genüge offenbar gemacht, sollen Kraft der kaiserlichen Satzungen und peinli-

cher Halsgerichtsordnung mit dem Feuer neben dem Vihe, da aber ein Mann mit Mann, oder sonsten dergleichen, auch der Natur abscheuliche Schandlaster beginge, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten verurteilet und erkennet, Diejenige aber, so es allein unterstanden, darob ergriffen, und davon abgehalten worden, für Recht gestellet, nach befundener gestaltsame aller Umstände, an Pranger erkannt, die Ohren abgeschnitten, oder mit Ruthen ausgestrichen, oder des Landes verwisen werden.

9.

Wie ferne in allen disen Fällen die Strafen zu erhöhen oder zu mildern.

Dem allem nach ist der ernstliche Befehl, Wille und Meinung, daß die Amtleute, inmassen hieoben anfangs auch vermeldet, in denen Fällen, da ex officio ohne rechtliche Erkänntniß die Strafen der Unzucht fürzunehmen, selbige allerdings disem Mandate gemäß ohne einige Milderung oder Unterscheidung der Personen gestraks exequiren und vollstreken, in den übrigen casibus aber die vom Gerichte dise Fürstliche Satzung in ihren Erkänntnissen für eine Richtschnur und manuduction dergestalt halten, damit sie

in

in Fällung aller ihrer Urteln, zu Bestrafung Schande und Laster darauf sehen, und selbige darnach dirigiren und richten sollen.

Dieweil aber in solchen und dergleichen Handlungen, der Fälle und selbiger ungleicher Umstände ohnzalbar vil, daß es unmöglich, alles unter gewise Regeln zu begreiffen, als sollen die vom Gerichte die Umstände jeden sich zutragenden Falles selbsten mit Fleiß erkündigen, und darauf bedenken, was bei einem und dem anderen zu Schärfung oder Milderung derer hierinn determinirten Strafen in Acht zu nehmen, als da Jemand zu solchen Mißhandlungen einer oder der andern Unzucht unwissend, auch wider seinen Willen, oder auf boshaftige, hinterlistige Verführung, oder auch gar etwan nothgedrängter Weise gerathen. In welchen Fällen dann die Strafen etwan aus christlichem Mitleiden gar nachzusehen, und in anderen um etwas zu ringern.

Oder, es möchte hinwiederum eines Verbrechen um allerhand Umstände willen so beschwerlich seyn, daß die bestimmte Strafe mit einem oder mehrerm Zusatze zu stärken, welches die vom Gerichte mit gutem Bedachte wohl und ver-

nünftiglich erwägen, und die Erkänntnisse nach Anleitung diser Constitution und Satzung, rechtmässig moderiren, oder in gar zweifelhaften Sachen sonderbarer Fälle bei Rechtsverständigen Rath pflegen sollen.

10.

Beschluß.

Damit auch Männiglich hierauf gewarnet, und der Unwissenheit sich nicht zu entschuldigen habe; sollen die Amtleute dises Mandat und Satzung nicht nur bei denen Vogtgerichten ablesen lassen; sondern es ist auch zu Zeiten, neben der Eheordnung gleichfalls auf denen Kanzeln offentlich zu verlesen, und Männiglich dahin zu erinnern und zu ermahnen, sich aller dergleichen Laster, Schande und Unzucht, bei Vermeidung derer darinn aufgesetzter Strafen, (welche fürgenommen werden sollen,) gänzlich zu enthalten, und jeder ihme selbst vor Schaden und Gefahr zu seyn.

§. 31.

Wie es mit denenjenigen Weibesbildern zu halten, welche genotzüchtiget worden zu seyn vorgeben.

Es ist untertänigst berichtet worden, daß sowol diejenige ledige Töchtern als auch Wittfrauen und von ihren Ehemännern deserirte Weiber, wenn sie schwangeren Leibes werden, insgemein, ob wären sie von den Soldaten notgezüchtiget worden, vorgeben, wodurch denn besorglich manchmalen grosser Betrug mit unterlaufen kan. Da man nun solchem in Zeiten vorzukommen gemeinet ist; als wird hiemit gnädigst befohlen, es sollen Specialis und Beamte diejenige Töchtere und Weiber auf dergleichen begebende Fälle, und da eine oder die andere von den Soldaten genotzüchtiget worden zu seyn vorgeben würde, erinnern, solche Gewaltthaten ihrem Pfarrer und Seelsorger oder anderen vertrauten ehrlichen Leuten bei Zeiten und längst inner Monatsfrist zu eröffnen, welche solches hernach dem Speciali und Beamten sub fide silentii anzuzeigen, und solche alsdann in der Stille ferners nachzufragen, G. R. d. 3. Aug. 1646.

gen, und auf die angegebene Zeit erlittenen Notzwangs besser Achtung zu geben, in allzu langer Verschweigung dessen aber dergleichen Personen als Scortatrices abzustrafen haben.

§. 32.

Daß die auf die Commasculation gesetzte Schwerdtstrafe auch alsdenn statt haben solle, wenn solche schon absque seminis effluxu geschehen.

G. R. d. 31. Oct. 1659.

Ob zwar die Landesordnung Seite 271. §. Welche auch, und die daselbst stehende Worte, (§. 30. Num. 8.) im Werk vollbringen, von einigen dahin verstanden werden wollen, daß, da in commasculatione nicht zumalen auch semen emittiret worden, solches factum vilmehr pro conatu aliquo als ipso crimine sodomitico zu achten seie; so ist doch, vermöge göttlich und weltlicher Rechte, auch nach dem eigentlichen Verstande des angezogenen Ortes besagte Landesordnung dahin zu erklären, daß die darinnen statuirte Todesstrafe mit dem Schwerdte, da nämlich Mann mit Mann, oder sonst dergleichen solches abscheuliche Schandlaster begehen

würs-

würde, auch in dem Falle, da die commascu-latio absque seminis effluxu geschehen, statt haben, und gegen die Verbrechere gebrauchet werden solle.

§. 33.

Von Erhöhung derer Strafen des frühen Beischlafes, der Scortation und des Ehebruches, und der Kirchenbusse.

Man hat mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, G. R. d. 1. Nov. 1645.

und bezeugen es auch die hinc inde bei der Kanzlei mehrfältig einlangende Berichte, wasmassen ohnerachtet deren je mehr und mehr anhaltenden schweren Landstrafen und Plagen die höchststräfliche Lastere des frühen Beischlafes, der Scortation und des Ehebruches aller Orten fast gemein werden und ganz überhand nehmen wollen; dadurch denn der Zorn GOttes und dessen gerechte Strafen gemehret werden, ja endlichen, so GOtt gnädiglich verhüten und abwenden wolle, auf verbleibende eilfertige Besserung der äusserste Untergang zu befahren. Es ist dahero aus Landesväterlicher Vorsorge zu Einführung mehrerer Zucht die Strafen obiger Lastere zu exasperiren eine Notdurft zu seyn ermessen, und gnädigst

digst resolviret worden, daß hinfüro der frühe Beischlaf gegen denen Manns- und Weibespersonen mit resp. vier Wochen und vierzehen Tagen, die Fornication aber resp. sechs und vier Wochen lang, und dann das hohe Laster des Ehebruches an statt der hievorgesetzten sechswöchigen Gefängniß füraus acht Wochen lang mit dem Thurne an Manns- und Weibespersonen, samt der Kirchenbusse (*) nach Ausweiß der hienachfolgenden Formel ohnfehlbar solle abgestrafet werden; dannenhero der gnädigste Befehl hiemit ist, die Strafen deme gemäß mit gebü-

(*) Es möchte zwar scheinen, als ob dises und die §. 34. und 35. folgende Rescripte allhier unnöthig eingerüket wären, weilen nach §. 38. die Scortations- frühe Beischlafs- und Ehebruchsstrafe nimmer im Thurne gebüsset, sondern in Geldstrafen verwandelt werden sollen. Aber ich habe in der Anmerkung zu §. 30. schon angeführet, daß darum die Thurnstrafe nicht gänzlich aufgehoben worden, sondern in subsidium, wenn nämlich die Geld- oder Arbeitsstrafe nicht applicable ist, annoch statt habe; dannenhero von selbst erhellet, warum die hievon handelnde Rescripte allhier eingerüket und beibehalten werden müssen.

bürendem Ernste und Eifer jederzeit zu exequiren. (*)

Formul,

Welchergestalten in dem Fürstentume Wirtemberg die Ehebrechere und Ehebrecherinnen nach erlittener politischer Strafe die nächste drei Sonntage nacheinander in der Kirche solchen begangenen Ehebruches und dadurch angerichteten Aergernisses wegen offentliche Abbitte zu thun angehalten werden sollen.

Erstlich sollen beede solche ehebrecherische Personen

(*) Man sehe von der Kirchenbusse hievoben §. 30. N. 5. Selbige ist erstmalen durch ein Fürstliches Generalrescript vom 29. Jul. 1642. wiederum eingeführet, und zu dem Ende die hiebevor abgefaßte Formel der Kirchencensur wiederum in Druk gegeben, und denen Speciälen und Vögten communiciret worden. Zum Beweggrunde wird angeführet, „damit der „eifrige GOtt als ein keusches reines Wesen, samt „seiner christlichen Kirche und Gemeine, welche „mit solchem Laster in vil Wege belaidiget werde, „durch öffentliche Bekänntniß der begangenen Sünde und demüthige Abbitte des gegebenen Aergernisses wiederum versöhnet, und auf solche Weise „die ehebrecherische Person sowol die verscherzte „Gnade GOttes wiederum erlangen, als auch zu „einem Mitglide der christlichen Kirche, von deren „Gemeinschaft sie sich selbst durch ihre Mißhandlung ausgeschlossen, aufgenommen und erkannt „werden möge.

nen in dem Fleken oder Orte, und bei deren Kirche, da sie solche Mißhandlung und Aergerniß begangen, den ersten Sonntag, gleich nach geendigter Morgenpredigt, aus ihren sondern nicht weit von dem Altar hierzu verordneten Stülen, für den Altar tretten, und alsdann der Kirchendiener, noch auf der Kanzel, die Gemeinde ungefehr nachfolgender Gestalt erinnern:

Geliebte im HErrn Christo! Es hat der allmächtige GOtt, der aller Bosheit herzlich feind ist, in seinem heiligen Wort und zehen Gebotten, neben andern Sünden auch das hochsträfliche Laster des schändlichen Ehebruchs, ernstlich und zum höchsten verbotten, auch in seinem Gesetze die Todesstrafe darauf gesetzt, und darneben sonst allerley zeitlichen und ewigen Fluch den Uebertrettern vilfältig gedräuet.

Dessen aber allem unangesehen, haben N. und N. welche ihr allhie bei dem Altar zugegen sehet, sich mit diser abscheulichen Sünde des Ehebruchs vergriffen, die eheliche Treue gebrochen, damit GOtt im Himmel höchlich erzürnet, und bei einer ganzen christlichen Gemeine groß Aergerniß angerichtet. Wiewol sie nun hierum von der weltlichen Obrigkeit ihre gebürende Strafe empfan-

pfangen und ausgestanden, jedoch seynd sie mit solcher zeitlichen Strafe gegen unsern HErrn GOtt und seiner christlichen Kirche noch nicht ausgesühnet, sondern woferne sie die verschüttete Gnade GOttes wieder erlangen sollen, und für Glider diser christlichen Kirche (von deren geistlichen Gemeinschaft sie sich durch diß begangene Laster selbst ausgeschlossen) fürohin auch erkannt werden wollen, seynd sie schuldig, zuvörderst gegen GOtt ihr grosses Unrecht mit herzlicher Reue zu erkennen, und aus wahrem Glauben an Christum, um Verzeihung solcher Sünden ihn anzurufen, auch bei einer versammleten christlichen Gemeine das angerichtete Aergerniß öffentlich mit scheinbarer Busse und Besserung abzubitten. Welcher ihrer Pönitenz und Abbitte auf dise heilsam fürgenommene Kirchenstrafe wir von ihnen die nächstkünftige Sonntage uns versehen und gewärtig seyn wollen. Der allmächtige barmherzige GOtt wolle ihnen ihre Sünde zu erkennen geben, rechte Reue und Besserung des Lebens in ihnen schaffen und wirken, Amen.

Und bei disem solle es den ersten Sonntag verbleiben, allein daß die gewöhnliche Gebette ihren Fürgang haben.

Den

Den andern Sonntag sollen solche ehebrecherische Personen, nachdem sie inzwischen nächstverschinenen Sonntags sich bei dem Kirchendiener privatim eingestellt, und ihr begangen Unrecht mit reuendem Herzen und Versprechung wahrer Busse vor ihme bekannt (darzu sie dann angehalten werden sollen) nach geendigter Predigt aus den Stülen wiederum für den Altar tretten, und der Kirchendiener auf der Kanzel die Gemeine also anreden:

Geliebte in dem HErrn Christo, auf jüngst beschehene ernstliche Erinnerungen erkennen N. und N. welche ihr abermals allhier bei dem Altar zugegen sehet, ihr grosses Unrecht, daß sie mit begangenem Ehebruch nicht allein die weltliche Obrigkeit erzürnet, sondern zuvorderst die Ungnade GOttes auf sich geladen, und eine ganze christliche Gemeine mit gegebenem Aergerniß höchlich belaidiget, welches alles, wie sie sich erkläret, ihnen herzlich laid ist, bitten GOtt den Allmächtigen und eine ganze Gemeine um Verzeihung, und begehren sich mit der Kirche wiederum zu versöhnen, auch fürohin mit Hülfe des Allmächtigen christlich und gottseliglich zu erzeigen.

Dero-

Derowegen ihr alle ermahnet seyn sollet, mit ihnen christliches Mitleiden zu tragen, und mit sanftmüthigem Geiste die Gefallene wieder aufzurichten, und neben ihnen ernstlich zu bitten, daß der allmächtige barmherzige GOtt ihnen beeden je mehr und mehr wahre heilsame Erkänntniß und Bereuung ihrer Sünden, und eiferigen christlichen Fürsatz, ihr Leben zu bessern, verleihen, auch ihnen ihre Sünden gnädiglich um JEsu Christi willen vergeben wolle.

Darauf spreche man das gewöhnliche Gemeingebet, oder das Vater Unser.

Auf den dritten Sonntag solle der Pfarrherr nach geendeter Morgenpredigt für den Altar treten (allda die ehebrecherische Personen sich auch wieder stellen sollen, doch wie auch die vorige zweymal geschehen solle, zu beeden Seiten des Altars weit von einander gesondert) und er, Pfarrherr, folgender Gestalt der Gemeine zusprechen:

Geliebte im HErrn Christo, ihr seid nähermals berichtet worden, daß N. und N. allhie zugegen ihr begangen Unrecht erkennen, GOtt im Himmel und euch alle um Verzeihung demüthiglich bitten. Weil dann der barmherzige gütige

GOtt allen bußfertigen Sündern, die ihre Sünde erkennen, Reu und Laid darüber haben, und an Christum glauben, um desselben seines geliebten Sohnes JEsu Christi willen Gnade und Vergebung der Sünden versprochen und widerfahren lassen will: so sollen wir alle aus christlicher Liebe ihnen auch verzeihen, und darneben Männiglich durch ihr Exempel vermahnet und gewarnet seyn, sich vor dergleichen und anderen Sünden und Unrecht zu hüten, und desto fleissiger GOttes Wort zu besuchen, auch mit mehrerem Ernst und Eifer um die gnädige Regierung des heiligen Geistes GOtt anzurufen, damit wir nach seinem Willen und Wohlgefallen leben mögen: Dann wer da steht, sagt Paulus, der sehe zu, daß er nicht falle: Und was disen widerfahren, kan uns auch, oder wohl ärgers, da wir nicht in steter Furcht GOttes leben, und er seine gnädige Hand von uns abziehen sollte, widerfahren.

Und nachdem beede Personen zu mehrerem ihrem Trost auch der offentlichen Absolution begehren, so sollen sie nochmalen unter GOttes gewaltige Hand sich demüthigen, und mit gebogenen Knien von Herzen ihre offentliche Beichte thun, und also sprechen:

Ich

Ich armer Sünder bekenne mich GOtt meinem himmlischen Vater, daß ich laider schwerlich und mannigfaltig gesündiget habe, nicht allein mit innerlicher angeborner Blindheit, Unglauben, Zweiflung, Kleinmüthigkeit, Ungedult, Hoffart, bösen Gelüsten, heimlichen Neid, Haß, Mißvergunst, und andern bösen Tüken, sondern auch mit äusserlicher abscheulicher Unzucht und Ehebruch, wie das alles mein HErr und GOtt an mir erkennet, und ichs laider so vollkommenlich nicht erkennen kan, also reuen sie mich, und seynd mir laid, und begehre von Herzen Gnade von GOtt, durch seinen lieben Sohn JEsum Christum.

Auf solch eure gethane offentliche Beicht und Bekänntniß, so höret jezt den Trost der Absolution aus dem heiligen Evangelio.

Der allmächtige GOtt hat sich euer erbarmet ꝛc. wie solche in der Kirchenordnung begriffen.

Hierauf laßt uns also beten:

Ach HErr JEsu Christe, ewiger und eingebohrner Sohn GOttes, der du in dise Welt kommen, nicht die Gerechten, sondern die Sünder zur Busse zu berufen und selig zu machen, hast auch in deinem Namen Busse und Vergebung

bung der Sünden zu predigen befohlen, wir sagen deiner grundlosen Barmherzigkeit Lob und Dank, daß du dise Personen aus den Striken des Teufels, damit er sie gefangen hat, wiederum gnädiglich erlediget, und durch wahre Busse und Glauben an dich wiederum auf den rechten Weg des Lebens geführet hast, und bitten dich demüthiglich, du wollest sie und uns alle mit deinem heiligen Geist regieren, daß wir vor solcher und anderen Sünden uns hüten, und bis in unsern Tod ein christlich und züchtig Leben führen mögen, zu Lob und Preiß deines heiligen Namens, und Besserung deiner Gemeine, der du mit dem Vater und heiligen Geist lebest und regierest, wahrer GOtt, hochgelobet in Ewigkeit. Amen.

§. 34.

Fernere Verordnung hievon.

G.R. d. 19. Nov. 1652.

Es ist zwar nicht allein in der ausgekündeten Landes- und ferner in der Eheordnung, welchergestalten es vor disem mit Abstrafung des abscheulichen Lasters des Ehebruches, der Hurerei und anderer Unzucht, wie auch des frühen Beischlafes halben gehalten worden, heilsamliche Fürsehung beschehen,

hen, sondern auch wegen diser Lastere, nachdeme solche bei denen vorgewesten laidigen Kriegeszeiten sehr überhand genommen, zu Wiedereinführung besserer Disciplin sowol in A. 1642. den 29. Jul. als ferner hienach den 1. Nov. 1645. mittelst zweyer bedrohlicher Generalausschreiben aller dreien obenvermeldten Lastere des frühen Beischlafes, der Hurerei und des Ehebruches vorhin schon geschärfte Strafen bis auf 4. 6. und 8. Wochen erhöhet, zumalen auch, so vil den Ehebruch betrift, die offentliche Disciplin und Kirchenbusse wieder eingeführet worden.

Man wird aber jedoch nicht allein aus denen haltenden visitatis zu hohem Mißfallen berichtet, sondern bezeugen es auch die in solchen Fällen bei der Fürstlichen Kanzlei einlangende Berichte, wie solche Laster und unzüchtiges Wesen, wodurch GOttes gerechter Zorn erreget, die Landstrafen gehäufet, ja Männiglich geärgert, und denen Feinden des Evangelii zu lästern Ursache gegeben wird, ganz nicht ab, sondern, als zu, vor und bei denen vorgewesten laidigen Kriegszeiten niemals gewesen, mehrers überhand nehmen wollen, welches unter anderem hauptsächlich daher rühret, weilen die auf solche Laster ge-

setzte und erhöhete Strafen an vilen Orten entweder, so vil die zwey erste Lastere des frühen Beischlafes und der Hurerei betrift, gar nicht, oder welches bei allen dreien bishero vilfältig beschehen, nicht recht vollkommen, sondern allein auch auſſer dem Notfalle per intervalla exequiret, und mit denen Delinquenten dispensiret worden, daß man die Verhafte, wenn sie Armut und Notgeschäfte vorgewendet, nach etlichen Tagen wieder ausgelassen, hernach wieder etliche Tage eingesetzet, wodurch nachmals die bestimmte Zeit der Strafe vergessen, und zum Teil auſſer Acht gelassen worden, und also die Pön denen strafbaren nicht sonderlich sauer angekommen. Wobei denn ferner bei nicht gleich erfolgender gebürender Bestrafung des Ehebruches zu geschehen pfleget, daß durch solchen Aufschub der weltlichen Bestrafung die Verbrechere etwan lange Zeit von dem hochwürdigen Sacramente des heiligen Abendmals müssen abgehalten werden, oder da sie inzwischen, von Krankheit ergriffen, vor der offentlichen Abbitte dazu gelassen worden, die determinirte Kirchenbusse darnach keine Statt mehr bei ihnen haben kan.

Disen Inconvenienzien nun vorzubeugen, und ge-

gedachte Lastere denen Leuten mehrers zu entlaiden, und solche, so vil möglich, abzustellen, ist hiemit der ernstliche Befehl, daß hinfüro gegen die Delinquenten anderen zum Schreken gleich auf frischer That, und so bald das delictum in Erfahrung gebracht wird, die Strafe vorgenommen, und ausser der äussersten Noth Dieselbe der Incarceration vor gänzlicher Abbüssung nicht erlassen werden sollen.

§. 35.

Wie die puncto adulterii prima vice commissi während der Gefangenschaft zu tractiren.

Man hat nun einige Zeithero ganz ungnädig vernehmen müssen, wie nachläs- G.R. d. 13. Mart. 1713. d. 10. Jan. 1726.

sig bis dato ob der novella constitutione von A. 1586. §. 16. wegen Abspeisung derer puncto adulterii prima vice commissi incarcerirten mit Wasser und Brode gehalten werde, so daß mehrmalen dergleichen Personen entweder gar nicht mit Wasser und Brode, sondern anderen niedlichen Speisen tractiret, oder doch nicht die ganze Zeit derer acht Wochen damit abgespeiset wor-

worden; woraus denn erfolget, daß, wenn dergleichen Leute zum anderen male in eodem adulterii delicto sich übersehen, und die Sachen hernach zum Stande peinlichen Processes erwachsen, der Consulent und damit auch der Richter einig und allein wegen unterlassener Abspeisung mit Wasser und Brode bei Abfassung der Urtel von der pœna ordinaria abgehen muß.

Da man nun solche überhand nehmende hochsträfliche Negligenz und schlechte Beobachtung fürters also ungeandet hingehen zu lassen nicht gedenket, sondern nach der Sachen befundenen Beschaffenheit exemplarisch abzustrafen gemeinet ist; als ist hiemit der ernstliche Befehl, daß, wenn hinkünftig wegen zum erstenmale begangenen Ehebruchs Jemand incarceriret wird, demselben ausser Wasser und Brod die ganze Zeit der achtwöchigen Incarceration, als der auf den Ehebruch nebst der pœnitentia ecclesiastica gesetzten Legalstrafe bei unausbleibender scharfer Andung im geringsten nichts gereichet, oder heimlich zugeschoben werde.

Und weilen anderen auf dergleichen Leute und Personen bestellten und mit ihnen umgehenden Officianten, Stadt-Thurn- und Malefitzknechte

te Treue und Fleisse nicht wenig gelegen; so haben die Beamte denenselben alles Ernstes und auf das schärfeste zu injungiren, solchem gnädigsten Befehle auch ihres Ortes stricte zu inhäriren, und denen wegen prima vice begangenen adulterii incarcerirten, wer die auch seyn, nicht das geringste, von wem und was es auch seyn mag, es seie denn, daß eine solche Person gar schwach oder kränklicher Constitution, denen jezuweilen in der Woche eine warme Suppe zu reichen erlaubt, zukommen zu lassen, und so mithin nicht die geringste Verantwortung auf sich zu laden. Denn da sich ein solcher Unfleiß, Farläßigkeit oder Schlaich derer incarcerirten halber ein oder anderer Seits über kurz oder lang ergeben sollte; gedenket man ein solches, wie oben gemeldt, an denen Verbrechern befundener massen empfindlich abstrafen zu lassen.

§. 36.

Wenn der eine ehebrecherische Teil von der Kirchenbusse befreiet; wie es mit der persona correa zu halten.

Da nach dem Innhalte der Fürstl. Resolut. d. 15. Dec. 1742. Fürstlichen Ehegerichts- d. 23. Febr. 1748.

Ehegerichtsordn. Teil II. Cap. 9. § 2.

ordnung Seite 85. diejenige Personen, welche sich im Ehebruche vergangen, und wegen ihres Ehegatten Desertion, Impotenz oder anderer Ursachen halber kein remedium ustionis gehabt, mit der Kirchenbusse verschonet werden, die persona correa hingegen in dergleichen Fällen bis daher die Kirchenbusse allein zu erstehen gehabt; als solle in dergleichen Fällen, wo der eine Teil von der Kirchenbusse frei, der andere als persona correa, es seie dise ledig oder verehlichet, zu deren Erstehung künftig auch nicht angehalten, hingegen statt der Kirchenbusse das surrogatum einer ihren Umständen gemässen Geldbusse angesetzet, oder wo sie nichts im Vermögen hätte, zu Erstehung der Kirchenpönitenz in der Sacristei in Beiseyn zweyer Gerichtspersonen angewisen werden.

§. 37.

Wieferne der ehebrüchige Teil Stadt und Amt, wo der unschuldige Teil sich enthält, zu räumen schuldig seie oder nicht.

Fürstl. Resolut. d. 7. Oct. 1741. Ehegerichtsordn. Teil II. Cap. 9. § 3.

In der Fürstlichen Ehegerichtsordnung Teil II. Cap. 9. § 3. ist versehen, daß, wenn der un-

unschuldige Teil von dem Ehebrüchigen durch ausfällende Urtel separiret würde, jedannoch dem schuldigen Teile nicht so leichtlich, sonderlich da der unschuldige Teil noch im Leben, anderwärtige Eheverlöbniß gestattet, woferne aber Derselbe sich nicht enthalten könnte, er zu Verhütung des Aergernisses derjenigen Stadt und Amtes, wo solcher sein unschuldiger von ihme separirter Ehegatte sich aufhält, sich zu äussern angehalten werden solle, jedoch mit nachfolgender Limitation: „es wäre denn, daß ihme der andere Ehegatte sein Verbrechen condoniren und „sich mit ihme reconciliiren würde, welchen Falles in favorem matrimonii wir gleichwolen „dergleichen Leuten in loco zu verharren gnädigst „gestatten.“

Gleichwie nun aber diſe Verordnung dahin verstanden werden wollen, als ob, im Falle die condonation von dem unschuldigen abgeschidenen Ehegemächte erfolgete, dem Ehebrüchigen in loco zu verharren gestattet würde; so ist hierauf die angeführte Stelle dahin erläutert und declariret worden; wasmassen es damit diſe Meinung keineswegs habe, sondern dieselbe allein dahin zu verstehen seie, daß, wann des einen

oder anderen Teils unschuldiges Ehegemächte sich mit demselben reconciliirt, und es also gar nicht zur Ehescheidung gekommen, oder bei adulteriis duplis nur der eine Teil geschiden worden, die solchergestalten reconciliirte Eheleute in favorem matrimonii beisamen in loco verharren dörfen.

§. 38.

I.

Fernere Verordnung von Bestrafung des frühen Beischlafes, der Scortation, des unbefugt getragenen Kränzleins und des Ehebruches.

2.

Wenn erst nach verübter Scortation ein Eheverspruch erfolget, nicht die frühe Beischlafs-, sondern die Scortationsstrafe anzusetzen.

G. R. d. 2. Jan. 1728.

Es ist aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret worden, daß die Scortations- und frühe Beischlafsstrafen ins künftige regulariter nimmer im Thurne gebüsset, (§ 30. Num. 1. 2. und 5. § 33. 34. 35.) sondern an statt der bisherigen ordinari Thurn- oder Arbeitsstrafe eine mulcta oder Geldstrafe

Strafe nach denen gewohnlichen Klassen, nämlich 1.) wenn die Delinquenten bis auf 500. fl. inclusive im Vermögen haben, einem scortatori oder scortatrici 20. fl. und einem frühen Beischläfer oder einer frühen Beischläferin 7. fl. 30 kr. 2.) Woferne aber der Delinquenten Vermögen über 500. bis 1000. fl. inclulive sich erstreket, in casibus scortationis jeder Person 25. fl. und denen frühen Beischläfern jeder Person 10. fl. und 3.) da das Vermögen über 1000. bis 1500 fl. sich belaufet, in Scortationsfällen jeder Person 30. fl. und in frühen Beischlafsfällen jeder Person 15. fl. zur Strafe angesetzet; 4.) woferne aber der Delinquenten Vermögen über 1500. fl. sich belaufen sollte, die Sache mit ihren Umständen und Beifügung des Vermögens zu Fürstlichem Regierungsrate untertänigst berichtet, und von daraus den Strafansatz erwartet; 5.) die Unvermögende aber pro mutatione des Geldes in eine Thurn- oder Schellenwerksstrafe ad supplicandum verwisen werden sollen. Hienächst ist denen scortatoribus und imprägnirten Dirnen, bei welchen vor der Imprägnation kein Eheverspruch geschehen, sondern der Heurat erst hernach erfolget, an statt der bishero eingezoge-

nen

nen frühen Beischlafs, die Scortationsstrafe nach denen prämittirten Klassen anzusetzen, (*) wie nicht weniger von denen geschwächten Personen, die das Kränzlein an ihrem Ehrentage getragen, ohnerachtet sie dißfalls vorhero nicht gewarnet worden, die Legalstrafe der 10. fl. einzuziehen. Welchemnach denn die Stabsbeamte in Ansetzung diser Strafen sich künftighin hienach zu richten haben.

Und weilen man nicht weniger die bisher gewohnliche auf den Ehebruch gesetzte Thurnstrafe in eine Geldstrafe verwandelt wissen will, so daß, wie bei denen Scortations- und frühen Beischlafsfällen gewise Klassen gemacht, mithin nach denen Umständen und der Proportion eines jeden Delinquenten Vermögens solche mulcta angesezet, aggraviret oder verringert, und auf solchen Weg per gradus progrediret, sofort in casum adulterii reiterati dannoch die pœna gladii dictiret, die Kirchenpönitenz (§ 33.) aber in adulterio primo noch ferner beharret, und wenn einer sel-

(*) Kraft Specialrescriptes vom 25. Oct. 1731. solle die Scortationsstrafe auch alsdenn statt haben, wenn zwar vor dem Beischlafe sponsalia erfolget, dieselbe aber nur clandestina gewesen.

selbige nicht erstehen wollte, ihme die Wahl gelassen werden solle, das Land zu räumen; als haben die Beamte dergleichen casus jedesmalen zu dem Fürstlichen Ehegerichte noch ferner mit Beisetzung der Delinquenten Prädicats und Vermögens behörig untertänigst zu berichten, auch diejenige Delinquenten, so die Ehebruchs-Thurnstrafe nicht erstehen wollen, um Verwandlung derselben in eine Geldstrafe ad supplicandum zu verweisen, und der gnädigsten Resolution, auch Ansetzung der Strafe, darauf zu erwarten, mithin aber auch bei Ankündung der Geldstrafe die Delinquenten bei dem ersten Ehebruche ernstlich zu verwarnen, und zu bedrohen, daß, woferne sie in disem Verbrechen wieder kommen würden, sie ohnfehlbar mit der Todesstrafe beleget werden sollten. (§ 30. Num. 5.)

§. 39.

In Fällen des wiederholten Ehebruches die ordinari Todesstrafe noch ferner zuerkennen.

Demnach gnädigst resolviret worden, die gewohnliche R. d. 2. Jan. 1728. (*)

Ehe-

(*) Dises Rescript ist, so vil ich warnemen können, allein an die Juristenfacultät zu Tübingen ergangen.

Ehebruchs-Thurnstrafe (§ 30. Num. 1. 2. 5. § 33. 34. 35.) auf jedesmaliges untertänigstes Suppliciren derer Delinquenten in eine ihrem Vermögen proportionirte Geldstrafe zu verwandeln, (§ 38.) jedoch solchergestalten, daß in casum reiterati adulterii solche Mutation denen Delinquenten keinesweges zu statten kommen, sondern Dieselbige nichts destoweniger mit der ordinari Todesstrafe beleget werden sollen, (§ 30. Num. 5.) deswegen man auch Dieselbe jedesmalen besonder verwarnen lassen wird; (§ 38.) als hat die Juristenfacultät zu Tübingen in Zukunft nach diser neuen Generalverordnung in respondendo sich zu richten, und in casibus reiterati adulterii auch denenjenigen Delinquenten, welche ihr erstes Verbrechen nur mit einer mulcta gebüsset, dabei aber verwarnet worden, daß, woferne sie in disem Verbrechen wieder kämen, sie ohnfehlbar mit der Todesstrafe beleget werden sollten, die ordinari Todesstrafe zuerkennen.

§. 40.

Fernere Verordnung wegen dem unbefugt getragenen Ehrenkränzlein, und daß dißfalls unter Manns- und Weibspersonen kein Unterschid zu machen.

G.R. d. 25. Febr. 1732.

In dem unter dem 2. Jan. 1728.

1728. erlassenen Generalrescripte ist zwar unter anderem gnädigst verordnet, daß von denen geschwächten Personen, die das Kränzlein an ihrem Ehrentage getragen, ohnerachtet sie vorhero dißfalls nicht gewarnet worden, die Legalstrafe derer zehen Gulden eingezogen werden solle. (§ 38.) Gleichwie aber einige derer Beamten solches allein auf die Weibespersonen verstehen, und darunter die Mannspersonen nicht mit begreifen wollen; als hat man vor nöthig befunden, vorgedachtes Generalrescript hiemit dahin zu declariren, daß von allen und jeden sich solchergestalt übersehenen, sowol Manns- als Weibespersonen, welche das Kränzlein an ihrem Ehrentage getragen, ohnerachtet sie vorhero dißfalls nicht gewarnet worden, die Legalstrafe derer zehen Gulden eingezogen werden solle.

§. 41.

Von Bestrafung der reiterirten Scortation, wo noch mitigirende Umstände vorwalten.

In Fällen der reiterirten Scortation solle denen Dirnen, wenn sie keine prostibula, sondern noch mitigirende

Fürstl. Resolut. d. 11. Jul. 1735.

rende Umstände vor sie vorwalten, die doppelte Geldstrafe, wo aber das Vermögen solche zu bezalen nicht vorhanden, ein doppeltes opus publicum dafür angesetzet werden.

§. 42.

Von Bestrafung der reiterirten Scortation, wenn das erste Verbrechen noch nicht abgestrafet worden.

Fürstl. Resolut. d. 9. Aug. 1747.

Wenn bei reiterirten Scortationen das erste Verbrechen noch nicht legaliter abgestrafet worden; sollen die Delinquenten mit der gewöhnlichen auf die erste Scortation bestimmten Strafe und einem nach Beschaffenheit derer Umstände determinirenden augmento sträflich angesehen werden.

§. 43.

Von Bestrafung der reiterirten Scortation, wenn wegen der ersten die Strafe zwar dictiret, aber nicht exequiret worden.

Fürstl. Resolut. d. 16. Mart. 1747.

Wenn wegen begangener ersster Scortation die Strafe zwar dictiret, aber nicht exequiret worden; so sollen die Delinquenten vorderist die wegen des

ersten

ersten Verbrechens angesezte Strafe bezalen, und sodann wegen der reiterirten Scortation besonders, jedoch nicht höher, als auf die zum erstenmal begangene Scortation gesetzet ist, abgestrafet werden, oder wenn sie solches zu thun nicht vermögend, beede Strafen mit 40. Gulden in herrschaftlichen Geschäften abverdienen.

§. 44.

Von Bestrafung der tertia vice reiterirten Scortation.

Denenjenigen Personen, welche die Scortation tertia vice reiteriret, solle an statt der vormaligen Relegation die Zuchthausstrafe andictiret, und dergleichen Leute auf ein oder zwey Jahre lang je nach denen gravirenden Umständen in das Zucht- und Arbeitshaus nach Ludwigsburg condemniret werden.

Fürstl. Resolut. d. 12. Oct. 1747.

§. 45.

Von Bestrafung derer Minderjährigen, welche vor erlangter Dispensation sich verloben, und ihre Verlobte schwängern.

Wenn minderjährige Pursche vor erlangter Dispen-

Fürstl. Resolut. d. 3. Jun. 1745. d. 22. Aug. 1746.

sation sich verloben, und ihre Verlobte schwängern; so solle denenselben nichts destoweniger, ob sie gleich hernach Dispensation zum Heiraten erlangen, die ordinari Scortationsstrafe angesetzet werden.

§. 46.

Wie die Juden im Lande puncto scortationis zu bestrafen.

Fürstl. Resolut. d. 9. Jan. 1740.

Wenn ein Jude mit einer Jüdin puncto scortationis im Lande sich vergehet; sollen dieselbe nach denen Landesgesetzen und Rescripten an statt der dreisig Silberlinge mit der ordinari Scortationsstrafe angesehen und beleget werden.

§. 47.

Die delicta carnis, wenn solche an Sonntägen begangen worden, noch weiters mit einem Additamente zu bestrafen.

G. R. d. 4. Jun. 1727.

Gleichwie die Sabbatschänderei insgemein, ohngeachtet derer so vilen deßwegen gemachten Fürstlichen Verordnungen, noch immerhin an den mehresten Orten continuiret, und dahero dergleichen Excesse mit geschärfter und erhöheter

Stra-

Strafe künftiglich abzurügen; also sollen insonderheit die delicta carnis, wenn solche auf den Sonntag herauskommen, jedesmalen mit einem Additamente von einem oder zweyen Pfund Heller in den armen Kasten angesehen werden.

§. 48.

Von Bestrafung derer, welche über delicta carnis zu keiner Geständniß gebracht werden können, und doch deren fast völlig überzeuget worden.

Durch die öfters einkommende Berichte derer geist- und weltlichen Beamten hat man zu grösterm Mißfallen erfahren müssen, wasmassen vile von ihnen über delicta carnis zur Inquisition gezogene Leute sogar auch durch scharfe Adhibirung derer graduum carceris zu keiner Geständniß zu bringen, sondern solche Incarceration, ohnerachtet sie auf das höchste graviret, und einer vorgegangenen Vermischung fast völlig überzeuget sind, vilfältig ohne Effect erstehen, und auf solche Art das Aergerniß immer weiters ausbreiten. G. R. d. 19. Mai 1738.

Da nun die Landesväterliche Sorge dahin gehet, damit die gottgefällige Justiz von frechen und ärgerlichen Leuten nicht möchte eludiret,

sondern die Laster behörig bestrafet werden; als sind hinfüro diejenige, so entweder ganze Nächte oder doch eine notable Zeit in Bettern, oder auch sonsten an verborgenen und von der Frequenz derer Leute abgesonderten Oertern mit anderen ihres gegenseitigen Geschlechts sich aufhalten und betretten lassen, oder auf andere Art eines solchen scandaleusen Zuwandels überzeuget werden, eo ipso als wirkliche scorratores oder der Sachen Beschaffenheit nach als wirkliche adulteri solchergestalten zu bestrafen, daß ihnen die Helfte der resp. auf vorgemeldt jedes Verbrechen angesezten ordinari Geldstrafe auferleget, und von ihnen eingezogen, sofort auf die erstandene Incarceration nicht weiter reflectiret werden solle.

§. 49.

Daß denen Stadtknechten, wenn die Adulterien- Scortations- und frühe Beischlafsstrafen nicht im Thurne gebüsset werden, auch vor Thurn- Schließ- und andere Gebüren nichts passiren solle.

G. R. d. 17. Jan. 1732.

Aus verschidenen von denen Beamten von Zeit zu Zeit eingeschikten Berichten hat man wargenommen, daß

daß die Stadtknechte hin und wieder in der Meinung stehen wollen, als wenn ihnen von denenjenigen Personen, welche ihre Adulterien- Scortations- und frühe Beischlafsstrafen in Gelde abtragen, das ehemalige Thurn- und Schließgeld jedannoch gleichsam als ein pars salarii gebüre.

Gleichwie aber die Stadtknechte mit disen Personen sodann keine Mühe haben, auch die ehemalige auf vorerwähnte Uebertrettung gesezte Legalthurnstrafe aufgehoben, und dagegen eine Geldstrafe angesetzet worden, dannenhero bei disen geänderten Umständen nicht gefunden werden mögen, daß jener ihre Anforderung gegründet seie; als solle in Zukunft in allen und jeden solchen Fällen, wo die gesezte Strafen nicht wirklich im Thurne abgebüsset, sondern mit Gelde erleget werden, ermeldten Stadtknechten weiter nichts vor Thurn- und Schließ- auch andere Gebüren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gereichet werden. Dahingegen man gnädigst wohl geschehen lassen mag, weilen die Stadtknechte dadurch in einigen Schaden sich gesetzet sehen, wenn etwan in Zukunft diejenige Communen, so dieselbige zu besolden haben, ihnen dagegen eine Besoldungszulage schöpfen, und dazu in der Güte disponiret werden könnten.

§. 50.

Das furplus, so denen Ehebrechern, Fornicanten und frühen Beischläfern, wie auch denenjenigen angesetzet wird, welche die Kirchenbusse bezalen, zum Fürstlichen Zuchthause zu employiren.

G. R. d. 27. Jun. 1736. Demnach man zu Erhöhung des zu Anlegung des neuen Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg erforderlichen namhaften fundi auch dasjenige Geldquantum und furplus, so von dem Fürstlichen Ehegerichte denen Ehebrechern, Fornicanten, und frühen Beischläfern, inngleichem denenjenigen Personen angesetzet wird, welche die Kirchenbusse mit Gelde bezalen, dahin gnädigst employiret wissen will; als haben die Beamte solche Geldere in Zukunft quartaliter zu Handen des Zucht- und Arbeitshauspflegers in Ludwigsburg richtig einzuliefern.

§. 51.

Fernere Verordnung hievon.

G. R. d. 2. Aug. 1736. Und weilen dise Generalverordnung wider die gnädigste Intention von teils Beamten dahin verstan-

standen worden, als ob das ganze Geldquantum von gedachten Strafen zu disem fundo zu verwenden, von anderen aber, als ob das surplus allein von denen bei Fürstlichem Ehegerichte angesezten Strafen, nicht aber auch von denenjenigen, so von denen Beamten in solcherley Fällen angesetzet werden, einzuziehen seyn dörfte; als wird hiemit vorbemeldtes Generalrescript dahin erläutert, daß 1.) das surplus allein, nicht aber die ganze Strafe selbsten zu disem Zucht- und Arbeitshause destiniret, und dann 2.) solches surplus nicht allein auf die bei dem Fürstlichen Regierungsrate in delictis carnis ansetzende Strafen, sondern auch auf diejenige zu verstehen seie, welche von denen Beamten ex officio nach Vorschrift derer in medio ligenden gnädigsten Verordnungen angesetzet werden; zu welchem Ende man dann 3.) eine durchgängige Gleichheit bei allen und jeden dergleichen um Geld gestraften Personen nach Proportion derer unterschidlichen Klassen und Summen (§ 38.) beobachtet wissen, und zu Vermeidung weiterer Irrungen zu jedem Gulden derer oben benannten sowol von Fürstlichem Regierungsrate als auch von denen Beamten ansetzenden Strafen noch

ferners drei Kreutzer einzuziehen, und solches surplus an den Zucht- und Arbeitshauspfleger zu Ludwigsburg einzulifern gnädigst verordnet haben will.

§. 52.

Von denen Scortations- und frühen Beischlafsstrafen,

sie werden entweder mit Gelde bezalet, oder abverdienet oder im Thurne abgebüsset, den Tax und zwar von jedem Gulden 3. kr. einzuziehen.

G. R d. 27. Nov. 1730. d. 23. Febr. 1733.

Von dem Fürstlichen Obertaxamte ist berichtet worden, welchergestalten weder an dasselbe noch übriger Fürstlicher Balleien Taxaturen von denen Stabsbeamten dises Herzogtums seit der gleich nach Georgii dises Jahres emanirten und in alle Beamtungen zur Nachricht communicirten neuen Taxordnung von denenjenigen Personen, welche nach dem Fürstlichen Generalrescripte vom 2. Jan. 1728. pro scortatione & præmaturo concubitu die darauf gesezte Geldstrafen erleget haben, (§ 38.) an Taxgelde nicht das geringste gelifert worden seie, da es doch mit dem in ermeldter neuer Taxordnung Seite 34. § 19. befindlichen Taxe pro mutatione derer

Scor-

Scortations, und frühen Beischlafsstrafen dise Meinung hat, daß sowol von denenjenigen, welche ihre Scortations- und frühe Beischlafsstrafen mit Gelde bezalen, als auch von denen, welche statt des Geldes solche in herrschaftlicher Arbeit oder im Thurne abbüssen, der Tax, und zwar von jedem Gulden 3. kr. samt der Schreibgebür, nämlich von 10. kr. ein Kreuzer eingezogen, und an seine Behörde zu rechter Zeit geliefert werden solle.

Es ist dahero der gnädigste Befehl, es sollen alle Aemter, sie seien geistlich oder weltlich, sich hienach pünctlich richten, und was aus ungleicher Auslegung mehr ermeldter neuer Taxordnung hierunter von Georgii dises Jahres zurüke geblieben seyn möchte, bei denen propter scortationem & præmaturum concubitum mit der Geldstrafe angesehenen Personen, so vil immer möglich, nachholen, pro futuro aber den Einzug jederzeiten beobachten, und sotane Geldere alle Quartale mit einer doppelten Consignation, wo und bei wem solche gefallen, zum Fürstlichen Regierungsratstaxamte unnachbleiblich einsenden, wobei aber die Beamte zumalen auch hiemit gnädigst dahin angewisen werden, daß,

weilen von dergleichen Leuten Armutei halber öfters kein Tax erhoben werden kan, sie solchen Falles und da in andere Wege nichts zu erhalten, denselben ebenmässig in herrschaftlichen Geschäften abverdienen lassen, und es in ihren quartaliter einschikenden Consignationen mit anmerken sollen.

§. 53.

Von dem gewinnsüchtigen Spilen und dessen Bestrafung.

G. R. d. 27. Aug. 1734. Landsordn. Tit. 98.

Demnach aus denen einlaufenden Berichten mislibig zu vernehmen gewesen, wasmassen das schädliche und gewinnsüchtige Spilen um ein namhaftes Geld unter denen Untertanen, auch solchen Leuten, so kaum das liebe Brod sich anzuschaffen vermögen, einzureissen beginne, wodurch dieselbe von ihren nötigen Geschäften ab- hingegen in ein liederliches und andere ärgerendes Leben, auch öfters in die äusserste Armut, gezogen werden, hingegen aber die gnädigste Intention dahin gehet, alle Nahrungsminderende und von einem arbeitsamen und gedeilichen Leben abführende Hinderniss bei denen

nen Untertanen aus dem Wege zu räumen; als ist hiemit der gnädigste und zumalen ernstliche Befehl, es sollen die Stabsbeamte ihr fleissiges Aufsehen über ihre Amtsuntergebene dißfalls haben, und diejenige, so sich über starkem und gewinnsüchtigen Spilen betretten lassen, nicht nur allein mit der gewohnlichen Thurnstrafe belegen, sondern auch den durch sotanes unerlaubtes Spilen gefallenen Gewinst in den Fürstlichen fiscum einbringen, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, dise Verordnung ihren Amtsgehörigen publiciren, und gewohnlicher Orten affigiren lassen.

§. 54.

Daß eben dise Verordnung auch auf das gewinnsüchtige Spilen in den Cafeehäusern extendiret seyn solle.

Es wollen hienächst Se. Hochfürstliche Durchleucht die Fürstl. Resolut. d. 3. Mai. 1751.

Stelle der Fürstlichen Landesordnung Tit. 98. und das in neueren Zeiten unter dem 27. Aug. 1734. des starken Spilens halber in das Land erlassene Generalrescript (§ 53.) auch auf die Cafeehäusere extendiret, mithin alle Hatzardspile

und

und besonders das so sehr einreissende Pharao- und Basteteſpil daſelbſten bei der alldorten bestimmten Thurnſtrafe und Confiſcation des durch ſolch unerlaubtes ſtarkes Spilen gefallenen Gewinſtes gänzlich abgeſtellet haben, und iſt zu dem Ende diſe widerholte ernſtliche Verordnung behörig zu publiciren, und damit hierüber deſto ſträklicher gehalten werden möge, dieſelbe denen beeden Caffetiers und ſamtlichen Wirthen in der Fürſtlichen Reſidenzſtadt Stuttgardt mit dem Befehle gedrukt auszuteilen, daß ſie ſolche zu jedermanns Nachachtung in ihren Häuſern affigiren laſſen.

§. 55.

Fernere Verordnung hievon.

Fürſtl. Reſolut. d. 4. Jul. 1759.

Und da Se. Herzogliche Durchlaucht äuſſerſt mißliebig wahrnehmen müſſen, daß diſer Verordnung entgegen aller Orten und beſonders auf denen privilegirten Cafeehäuſern zu Stuttgardt und Ludwigsburg das Pharao- und andere Hazardſpile mehr dann jemalen ungeſcheuet getriben worden, hingegen aber Höchſtdieſelbe ſotane Spile wie überhaupt, alſo beſonders auf erſag-

ten

ten Cafeehäusern zu Stuttgardt und Ludwigsburg abermalen ernstlich und zwar solchergestalten verbotten wissen wollen, daß die, so sich unterstehen, darwider zu handlen, mit geschärfter Andung angesehen, derjenige Caffetier aber, welcher dergleichen Spile fernerhin in seinem Caffeehause gestattet, seines Privilegii verlustiget seyn, und ihme solches gleichbalden abgenommen werden solle; als ist dise fernerweit wiederholte geschärfte Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und darüber hinkünftig sträklichst zu halten; wie denn, so vil den Herzoglichen Hofstaat betrift, das nötige ebenfalls an das Oberhofmarschallenamt erlassen worden.

§. 56.

Von üblen Haushältern und deren Bestrafung.

Obwolen in der ausgekündeten Landesordnung Tit. 46. Seite 91. folgg. klar versehen, wie mit denen üblen Haushältern zu verfahren, und disem Uebelstande, dadurch sie sich und ihre arme Weiber und Kinder nach und nach in das gröseste Unglük und Ar-

G. R. d. 12. Jun. 1730.

Landsordn. Tit. 46.

Armutei stürzen, bei Zeiten möchte vorgebogen werden, so hat sich doch zu äusserstem Mißfallen ergeben, daß vile dises Herzogtums und Landes Untertanen sich hieran so gar nicht kehren, daß sie vilmehr öfters ihre ganze Vermögenschaft durch Müssiggang, unnötig und übermässiges Zechen und Spilen, in kurzer Zeit gottloser Weise durchjagen, und sich und die Ihrige öfters auch unter diser unbilligen Hofnung, daß sie meynen, sie mögen ihre Güter dilapidiren, wie sie wollen, so müßte man sie doch endlich, wenn sie nichts mehr haben, entweder von denen piis corporibus ernähren, oder hie und da in einen Hospital recipiren, in die äusserste Armutei und an den Bettelstab stürzen.

Disem Uebelstande nun auf alle Art und Weise vorzubeugen, und dadurch die in der allegirten Fürstlichen Landesordnung gemachte Disposition noch mehrers zu bekräftigen, werden hiemit jedes Ortes Beamte gnädigst und zumalen ernstlich dahin angewisen, daß, wenn sie verabspüren, daß einer oder der andere ihrer Amtsuntergebenen, sein Vermögen auf solche Art dilapidiret, sie ihme disfalls durch benötigte Vorstellungen und Comminationen bei Zeiten Einhalt

halt thun, und falls ein solcher mit seinem liederlichen Leben jedennoch continuiren würde, es zu Fürstlicher Kanzlei berichten, insonderheit aber bei nötigen Vergantungen jedesmalen ihrem Berichte beifügen sollen, ob dergleichen Leute durch Unglüksfälle oder aber muthwilliges Hinausjagen ihres Vermögens sich in so grossen Schuldenlast gesteket, daß ihre Gütere zu deren Bezalung nicht zureichig seyn, um befindenden Dingen nach hierauf zu reflectiren, und allenfalls dergleichen Personen mit empfindlicher Thurnstrafe, pœna operis publici, oder auch dem Zuchthause anderen zum Exempel und Warnung belegen zu können. Welche gnädigste Verordnung denn bei denen jährlich haltenden Vogtruggerichten zu verlesen, und sich übrigens von denen Beamten darnach zu richten.

§. 57.

Von Bestrafung derer Calumnianten und Pasquillanten, wie auch derer, welche dazu auf einige Weise helfen.

Es ist schon mehrmalen vorgekommen, was massen Etliche hochsträflicher Weise anderen ihre Ehre und guten Leumut mit erdichteten fälschlichen Calum- G. R. d. 12. Jul. 1616.

nien, Schmähworten und Pasquillen abzuschneiden, und selbige heimlich einzuschlaichen und zu spargiren sich vermessentlich gelüsten lassen, welches nun dermassen überhand nehmen will, daß auch fast die Obrigkeit selbsten hierunter nicht gänzlich verschonet bleiben kan.

Da nun dergleichen unverantwortliche Verleumdungen, es geschehe gleich schriftlich oder mündlich, und sonderlich die Pasquille, denen göttlichen und weltlichen Rechten, ja aller Erbarkeit gänzlich zuwider, dahero einer christlichen Obrigkeit in allweg obgelegen, die unschuldige vor dergleichen Ehrenschändern und Calumnianten zu retten: als wird hiemit Männiglich, sich dergleichen eigenwilligen Diffamirens und Ehrenabschneidens hinfüro gänzlich zu enthalten, nicht allein gnädig errinnert, sondern auch ernstlich befohlen, daß insgemein alle und jede Burgere, Untertanen und Angewandte, in Kraft ihrer geleisteten Aide und Pflichten auf dergleichen Frevlere, die mit solchen Verleumdungen, Schmähkarten, Verkleinerungen und Pasquillen umgehen, deren Autoren und Anfängere, wie auch, welche denenselben sonsten mit Rath und That, in was Weise das geschehen mag, dazu behülflich sind, oder darum Wissen-

schaft haben, dieselbe spargiren, umtragen oder sonsten einschlaichen, ihre fleissige Aufsicht haben, und da ihnen deßwegen etwas vorkommen würde, solches alsobald neben Ueberliferung des Pasquills angeben und berichten sollen. Und gedenket man alsdenn gegen die Uebertrettere, wie nicht weniger auch diejenige, so dergleichen von anderen wissen und nicht offenbaren, mit ohnnachläßiger Strafe Leibes und Gutes oder auch nach Gestalt des Verbrechens gar am Leben dermassen zu verfahren, damit Männiglich ein Exempel und Beispil darob nehmen möge.

§. 58.

Von dem Restsetzen derer Fürstlichen weltlich- oder geistlichen Beamten.

G.R.D.13.Merz. 1743.

Es ist schon mehrmalen ganz misfällig gehorsamst angezeiget worden, welchergestalten das Restsetzen bei denen weltlichen und geistlichen Beamten gar gemein zu werden beginne, auch zum Teil dieselbe in Einsendung ihrer Rechnungen sich sehr saumselig, ohnerachtet derer darauf gesezten, und auch denen Saumseligen wirklich andictirten Legalstrafen bezeugen, und etliche Jahrgänge ohngestellt und ohneingeschikt zusamen kommen lassen,

woraus so vil abzunehmen, daß ein Beamter entweder in einem confusen oder zerrütteten Rechnungswesen stehe, oder aber sich eines wirklichen Cassenrestes schuldig wisse. Da man nun disen so schädlichen und sträflichen Unfug gänzlich abgestellet wissen will; als ist hierauf so gnädigst als ernstlichst verordnet, daß von nun an alle herrschaftliche geist- und weltliche Beamte indistincte, welche entweder zwey Jahrgänge Rechnungen ohngestellt und ohneingeschikt zusamen kommen lassen, oder einen Rest setzen, von ihren Diensten ohnnachläßig cassiret seyn sollen.

§. 59.

Von dem Restsetzen derer Commun- und piorum corporum Bedienten.

G.R.d. 5. Mart. 1744.

Obwolen von Zeit zu Zeit vilerley Generalverordnungen, wodurch man dem schädlichen Restsetzen bei denen Communverwaltungen vorzubeugen getrachtet, und die lezte erst unterm 9. August vorigen Jahres in das Land emaniret; so bezeuget doch die laidige Erfahrung, daß selbige den erwünschten Effect nicht gehabt, welches vornemlich daher rühret, daß von denen Burgermeistern, Stadt- und Amtspflegern, auch anderen

derer Communen und piorum corporum verrechneten Dienern, Pflegern und Verwaltern ihre zu erstatten habende Rechnungen nicht zu rechter Zeit gestellet und übergeben worden, mithin oft so viele Jahrgänge zusamen gekommen, daß man der Sache vil zu späte und alsdenn erst auf den Grund sehen können, wenn öfters die Rechnere entweder gestorben oder verdorben gewesen.

Da man nun disem höchstschädlichen Uebelstande ein vor allemal mit Nachdruke kräftigst zu begegnen den Bedacht genommen; als wird hiemit das unter dem 13ten Merz vorigen Jahres wider die in solchem passu saumselig erfundene geist- und weltliche Beamte promulgirte Fürstliche Generalscript (§ 58.) auch auf die Commun- und piorum corporum verrechnende Dienerschaft ohne Ausname extendiret, dergestalten, daß, wenn selbige entweder zwey Jahrgänge Rechnungen ohngestellt und ohnübergeben zusamenkommen lassen, oder einen Rest setzen, von ihren Diensten ipso jure cassiret seyn sollen. (*)

(*) Man vergleiche damit auch die neue Communordnung Cap. 2. Abschn. 2. §. 4.

15.

§. 60.

Von dem crimine repetundarum seu baratteriæ und anderen Arten der Untreue derer Fürstlichen Bedienten.

Edict d. 28. Dec. 1733.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht erkennen vor allen Dingen die liebe Gerechtigkeit als die dauerhafteste Grundsäule einen Staates, auf welche der wahre göttliche Segen zu bauen, und seynd anbei versichert, daß, wo Recht und Gerechtigkeit heiliglich beobachtet, einem jeden das Seinige zugeteilet, das Böse gestraft und das Gute belohnet würde, der gröste Teil der unter denen Menschen waltenden Unglükseligkeit auf einmal gehoben werden könte. Es hat die laidige Erfahrnng zu allen Zeiten in der Welt nur zu vil gelehret, was für ein unwiderbringlicher Zerfall daraus entstehe, wann sonderlich verpflichtete Räthe, Diener und Amtleute mehr auf ihren Nutzen, als auf Beförderung des herrschaftlichen Interesse und Administration der lieben Gerechtigkeit bedacht sind, also daß durch so mancherley im Schwange gehende abscheuliche Corruptionen, und schädlichen Mißbrauch der anvertrauten Gewalt und Authorität das Recht so vilfältig gebo-

bogen, verzögert, oder gänzlich verkehret, mit Gnade und Gerechtigkeit gewuchert, und solcher. gestalten ungerechte Urteln, auch unverdiente Gnaden erschlichen werden; woraus notwendig folgen muß, daß beede, Herrschaft und Unter. tanen, vernachteilet, die vorgehende Unbilligkei. ten denen Regenten selbst, wann sie auch an sich die großmütigste Meinungen hegen, zu ihrem höchsten Despecte, der Dank aber vor die unter ihrem Namen ausgehende Gnaden denen Die. nern zugezogen, mithin in den Herzen der Unter. tanen die denen geheiligten Personen ihrer Re. genten schuldigste herzgründliche Devotion nicht erzeiget, aller Ungebür der Weg geöfnet, die Län. der mit untüchtigen Leuten und ungerechten Blut. säugern angefüllet, ehrliche und tugendliebende Gemüter aber nidergeschlagen und immer rarer gemacht werden. Se. Hochfürstliche Durch. laucht gedenken dahero alles Ernstes darob zu seyn, daß dergleichen Unheil bei Höchstdero Fürstl. Landesregierung nicht geduldet, sondern in allen Stüken ohne Schlaich, Intriquen und Verwiklungen nach der alt berümten Würtem. bergischen Treue und Redlichkeit gehandelt werden möge, wie dann Höchstdieselbe selbsten solches auf das genaueste beobachten, übrigens aber

Höchstdero Gnaden nach eines jeglichen personellem Verdienste abmessen, das Böse mit gerechtester Schärfe bestrafen, das Gute aber mit Fürstl. Landesvätterlicher Gnade zu allen Zeiten ohnfehlbar belohnen werden. In Erwägung dessen haben Höchstdieselbe gnädigst vor gut angesehen, diese ernstliche und unveränderliche Willensmeinung gleich bei Antritte Höchstdero Fürstlichen Regierung allen Räthen, Dienern, Amtleuten und Untertanen und sämtlichen Angehörigen Höchstdero Landen öffentlich kund zu thun, wiederholen auch dieselbe um mehreren Nachdruckes und Deutlichkeit willen hiemit nochmalen, daß, wer an Höchstdero Fürstlichen Hofe, Kanzlei und dem ganzen Lande in seinem Amte, es seie in Administration der Einkünfte oder der Gerechtigkeit, einiger Untreue und Malversation schuldig würde, ferner, wer es seie, in Justiz- oder Gnadensachen, Geschenke gibt oder nimmt, und die liebe Gerechtigkeit aus Geitze oder anderer Paßion durch Verfolg- und Verläumdung unschuldiger Leute kränket, oder auf andere Art, wie die Namen haben mag, eines vorsezlichen Unrechts überzeuget würde, ohne Ansehung der Person an Ehre und Gute, ja denen befindenden Umständen

ständen nach, an Leib und Leben unnachläßig gestrafet werden, diejenige aber, welche hierinn Höchstdero gnädigsten Willen erfüllen, auch die Verbrechere bei Höchstdenenselben oder Dero lieben getreuen Räthen gründlich angeben werden, Höchstdero Fürstliche Gnade und wirkliche convenable Belohnung ohnfehlbar genieſſen sollen.

§. 61.

Von den Malversationen derer Forst- und Beiknechte, und deren Bestrafung.

Se. Herzogliche Durchleucht G. R. d. 4. Mai. 1748.
haben seit dem Antritte Ihrer Fürstlichen Regierung schon mehrfältig äusserst mißfällig wahrnehmen müssen, mit welch unverantwortlicher Pflichtvergessenheit einige derer Forstknechte teils durch höchststrafbare Negligenz in ihrem Dienste, teils durch gehäufte enorme Malversationen, besonders aber mit Devastation derer ihnen gleichwolen zur sorgfältigsten Conservation anvertrauten Wälder, sich gegen Höchstdieselbe schwerlich verschuldet, und obschon gegen derley Uebelthätere exemplarische Andung mit Cassation, Schellenwerks- und Zuchthausstrafe vorgekehret worden, andere je-

dennoch wider Verhoffen sich hieran nicht gespiegelt, sondern erst neuerlich wiederum Etliche mit gleichmäßiger Hintansetzung ihrer so theuer geschwornen Aidespflichten zu Höchstderoselben und des gesammten Publici, auch der Nachkommenschaft unersezlichem Schaden höchststräflich sich vergangen, mit dem Holze nur nach ihrem Willkür und Eigennutzen gehandelt, und damit die ihrer Hut untergebene Wäldere fast gänzlich erödet haben.

Gleichwie aber Höchstdenenselben, auch samtlichen getreuen Untertanen und deren Posterität selbsten, höchlich daran gelegen, solchen übermachten Betrügereien, Bosheiten und irreparablen Waldverwüstungen mit allem Ernste zu steuren, hauptsächlich aber bei dem ohnehin schon eingerissenen Holzmangel denen in Ansehung des Holzes eingerissenen mannigfaltigen Excessen möglichst vorzubeugen; als ist hiemit der gnädigste zumalen sehr ernstliche Befehl, es sollen die Forstmeistere ihren untergebenen Forst- und Beiknechten bedeuten, daß, welcher hinfüro sich auf einer Untreue wird betretten lassen, mit gleichbaldiger Cassation von seinem officio, Zuchthaus- oder Schellenwerksstrafe, ja wohl gar be-

finden-

findenden Umständen nach mit dem peinlichen Processe und äussersten Todesstrafe unnachläßig angesehen werden solle, dahero, und damit sich keiner mit der Unwissenheit der im Contraventionsfalle auf sie wartenden harten Strafe entschuldigen könne, sie, die Forstmeistere, unter Publication dieses Fürstlichen Rescriptes und Ausstellung eines gedrukten Exemplars an jeden derer Forst- und Beiknechte Dieselbe zu sorgfältiger Beobachtung ihrer Pflichten und Conservation des Holzes gemessen anzuerinnern, sofort nach ihrer ohnehin obhabenden Schuldigkeit auf Selbige genaue Aufsicht zu tragen, darneben aber auch die Stabsbeamte ihres Ortes fleißigst zu invigiliren, und so bald sie einige Malversationen und Waldverwüstungen von denen Forstknechten in Erfahrung bringen sollten, Selbige nicht zu verschweigen, sondern dergleichen strafbare Vorgänge bei denen Forstämtern sogleich anzuzeigen haben.

Zweyter

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Zweyter Teil.

Von dem peinlichen Processe/ und anderen strafbaren Sachen überhaupt.

§. 62.

Von der Oberaufsicht über die peinliche Processe, und daß deßhalb von dreien zu dreien Monaten untertänigst zu berichten. (*)

G.R.d.11.Oct. 1758.

Da Se. Herzogliche Durchl. die bei Führung der Civil- und Criminalprocesse im Schwange gehende Fehler und Mißbräuche auf das genaueste selbsten einzusehen gemeinet sind; als ist an die Amtleute und Gerichte der ernstliche Befehl, es sollen dieselbe gleich nach dem Empfange dises die bei ihnen anhängige Civil- und Crimi-

(*) Man sehe dises Rescript, weil es zugleich auf die Civilprocesse gehet, auch schon in dem ersten Buche diser Sammlung §. 4.

Criminalprocesse nach Maßgabe beiligender Tabelle in eine richtige und nach allen Umständen eingerichtete Consignation bringen, und noch vor Ablaufe dises Jahres nebst ihrem untertänigsten Berichte, in welchem sie, wenn jemand sich eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, solche pflichtmäßig anzuzeigen haben, zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht eigenen höchsten Handen ohnfehlbar und bei sonst zu gewarten habender Andung einsenden. Wobei dem Beamten noch über dises aufgegeben wird, im Falle entweder durch den Richter oder Stadtschreiber bei ihme der Fortgang des Processes unnötiger Dingen aufgehalten worden, solches noch insbesondere untertänigst zu berichten. Und damit die hierunter hegende landesväterliche Absicht desto gewiser erreichet werden möge; so wird hiemit noch ferner befohlen, mit dieser gnädigst anverlangten Berichtserstattung ohne vorhero zu erwartende weitere Resolution von dreien zu dreien Monaten nach obiger Vorschrift unnachbleiblich zu continuiren, auch in der Tabelle ausdrukentlich mit anzumerken, wie weit es seit dem eingesandten lezteren Berichte in jeder Sache gekommen, ob sie durch Urtel abgethan, oder was sonsten in

selbiger inzwischen verhandelt worden. Wie denn Höchstgedacht Se. Herzogliche Durchlaucht Amtleute und Gerichte nach befindenden Dingen und so vil es Höchstdero übrige überhäufte Regimentsgeschäfte zulassen werden, gnädigst zu bescheiden gedenken.

Beilage zu dem erstatteten Proceßberichte vom Gerichte zu — — dd. — —

1.) Namen der Parteien, (der verhaften,) 2.) Was die Sache betrift, 3.) Wenn sie angefangen worden, 4.) Ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt wird, und lezteren Falles wer die Advocaten sind, 5.) Wie weit sie wirklich gekommen, 6.) Was seit dem lezteren untertänigsten Berichte in selbiger weiters geschehen.

§. 63.

Ueber der Criminalordnung sträklich zu halten.

G. R. d. 16. Jan. 1735.

Der in das Land ausgekündigten Criminalordnung solle von denen Beamten auf das punctuelleste nachgelebet, und bei der darinnen gesezten Strafe gegen die Contravenientien nicht nach dem bisherigen langsamen und kostsplitterichen noch der bei denen Criminalgerichten eingewurzelten üblen

Ob-

Observanz und Langsamkeit procediret werden, gestalten denn Fürstlicher Regierung aufgegeben worden, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und alle und jede Contravenienten mit Ernste und Nachdrucke mit der determinirten Strafe executive anzusehen.

§. 64.

In Wilderer, und anderen nicht blossen Forstsachen sollen die Forstmeistere nicht allein, sondern mit denen Beamten gemeinschaftlich zu Werk gehen.

Ob zwar nicht nur die in dem Herzogtum übliche G. R. d. 15. Dec. 1732. Observanz bis dahero mit sich gebracht, sondern auch ein und andere hierunter ergangene gnädigste Specialverordnungen ausweisen, daß in Wildereisachen die Cognition und Untersuchung von denen Forstbeamten nicht einseitig, sondern mit denen Stabsbeamten conjunctim und gemeinschaftlich tractiret und vorgenommen werden solle; So hat man jedoch, da bei teils Forstämtern dißfalls Zweifel obwalten, und die Stabsbeamte nicht aller Orten bei dergleichen Inquisition von denen Forstämtern wollen admittiret werden, vor nötig befunden, mittelst Erlas-

lassung einer Generalverordnung denen sowol Forst- als Stabsbeamten eine beständige Norm und Regulativ hierunter vorzuschreiben, wornach sie sich bei Vorname derer Wilderer und anderer nicht blossen Forstsachen in Zukunft sollen zu achten haben. Und ist demnach der gnädigste Befehl hiemit, es sollen die Forstmeistere in Wilderer und anderen Sachen, die nicht blosse Forstsachen und andere Verbrechen betreffen, die etwa auf einen Proceß hinaus laufen, mit dem Beamten jederzeit behörige Communication pflegen, folglichen die Untersuchung mit und neben Demselben entweder auf dem Rathause jeden Ortes oder in dem Forsthause gemeinschaftlich vornemen, wobei die Stabsbeamte jedesmalen das Protocoll führen, die interrogatoria mit formiren helfen, und nach vollendeter Inquisition das factum mit seinen Umständen nebst Allegirung des folii ex protocollo kürzlich extrahiren, sodenn Beede mit Beischluß des Protocolls den gemeinsamen untertänigsten Bericht zu Fürstlicher Regierung erstatten sollen.

§. 65.

§. 65.

Fernere Verordnung, wie mit Incarcerirung und Examination derer Wilderer sich zu verhalten, und wie hierunter die Forstmeistere und Beamte gemeinschaftlich zu Werke gehen sollen.

Bei denen geraume Zeit her so häufig überhand nehmenden Wildbretdiebereien ist mehrmalen vorgekommen, daß die deßwegen zur Haft gezogene Personen, ohnerachtet sie höchstens graviret gewesen, durch hartnäkiges Abläugnen zu beschwerlichen Zwangsmitteln selbsten Gelegenheit gegeben, dabei aber auch wider einen und anderen derer Forstbedienten die Klage entstanden, daß hierinnen ihrer Seits ebenmäßig jezuweilen excediret, und die Verhafte wider die Gebür sowol bei deren Incarcerirung hart tractiret, als auch bei nicht gleich erfolgender Examination ihre beschwerliche Gefängniß ohne Not verlängeret würde, so daß man solchemnach bewogen worden, zu Abstellung diser Unrichtigkeiten eine nachdrükliche Verordnung zu machen, wie es in vorberürten Fällen nach denen dabei vorkommenden Umständen gehalten werden solle. G. R. d. 9. Oct. 1737.

Es wird dahero hiemit befohlen und geordnet, daß die Forstmeistere vor das Künftige 1.) von dem wirklichen Schliessen oder durch harte Gefängniß gleich anlegenden Strafen gänzlich abstrahiren, und so auch 2.) wenn Jemand sich etwa wegen einer Wilderei nur verdächtig gemacht hätte, denselben nicht gleich in Verhaft bringen, sondern die Sache der Ordnung gemäß mit dem ordinari Stabsbeamten erst gemeinschaftlich untersuchen, und so der als verdächtig angezeigte Wilderer in nichts graviret, denselben bis auf mehrere indicia wiederum dimittiren, im Gegenfalle aber in Gewarsame bringen, und das factum unverweilt gemeinschaftlich einberichten sollen; Da aber Jemand 3.) auf frischer That als ein wirklicher Wilderer ertappet, oder sonsten auch entweder durch eigene Geständniß oder doch zum wenigsten zween unverwerfliche Zeugen dessen überführet würde; so hat der Forstknecht, um eines solchen offenbaren Wilderers Entweichung zu verhüten, von dem nächsten Schultheissen die benötigte Mannschaft zu begehren, den Wilderer damit handvest machen, und ihn dem Forstamte einlifern zu lassen; worauf so fort Dises mit Zuziehung des Stabsbeamten die Examination ungesaumt vornehmen,

solche innerhalb dreien Tagen, wo nicht andere gar wichtige und vorzügliche, jedoch berichtlich anzuzeigende, Verhinderungen vorhanden wären, unanständlich endigen und daraufhin das factum gemeinschaftlich einberichtet werden solle, widrigenfalles Sie, da ihnen eine Verzögerung zu Schulden kommen würde, sich zu gewärtigen haben, daß ihnen die hiedurch weiters auflaufende Kosten zu bezalen ohnfehlbar auferleget werde. Wobei noch 4.) gnädigst angefüget wird, daß, da der Forstmeister und Stabsbeamte nicht in einem Orte wohnen, Derjenige Derselben, in dessen Stadt oder Amtsorte die Untersuchung nicht füglich geschehen kan, sich zu dem anderen, wo solche etwa bequemer veranstaltet werden könnte, begeben, und Dise alsdenn von ihnen beeden gemeinschaftlich vorgenommen werden solle.

§. 66.

Die Wildererordnung und andere dahin einschlagende Fürstliche Verordnungen bei denen Ruggerichten pünktlich zu verlesen.

Demnach man mißliebig wahrnemen müssen, wie sehr einige Zeit her das so schädlich und sträfliche Wildern, ingleichem der unerlaubte Wild-

G. R. d. 24. Apr. 1738.

prethandel, ohnerachtet derer zerschiedentlich in das Land emanirten geschärften Fürstlichen Verordnungen, in disem Herzogtume und Landen einzureissen beginne, welchem Uebel man mit Nachdruke zu steuren gnädigst gemeinet ist; als ergehet an alle und jede Stabsbeamte der gnädigste und zumalen ernstliche Befehl, es sollen Dieselbe daran seyn, daß in Zukunft bei denen haltenden Ruggerichten in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte alle hier einschlagende Fürstliche Verordnungen (§ 10—17.) besonders das in A. 1736. emanirte Hochfürstliche Generalrescript, ingleichem die in medio ligende Wildererordnung (§ 10.) jederzeit pünktlich verlesen, und deren Beobachtung Jedermänniglich auf das nachdrüklichste eingeschärfet, auch ab Seiten derer Forstmeistere und Stabsbeamten darob sträklich gehalten werden möge.

§. 67.

Was bei Inquisitionen mit Jaunern, Spizbuben und dergleichen Lumpengesindel zu beobachten.

G. R. d. 23. Sept. 1729.

Man hat seit einiger Zeit wargenommen, was massen bei

bei Fahung ein und anderer vagirenden Jauner, Spizbuben, oder auch sonst dergleichen verdächtigen Lumpengesindes, wann von denenselben in inquisitione wegen ihres sonstigen Aufenthaltes und Heimwesens ausser Landes oder von ihren anderen hin und wieder ausgeübten schlimmen factis einige Umstände vorkommen, selbige dennoch von einigen Stabsbeamten in keine sonderliche Consideration gezogen, noch auch solcher Circumstantien halber, wie doch solches zu Facilitirung derer wider dise Art Leute fürzunemenden Inquisitionen billiger Dingen geschehen sollte, benötigter Orten hin um zulängliche Kundschaft geschriben worden.

Da nun solches vordrist nicht nur zu nicht geringem Aufenthalte der Sachen selbst, sondern auch zu ungemeiner Kostaufwendung der Fürstlichen Rentcammer und langwüriger Incarceration derer Inquisiten mehrfältig gereichet, indeme so dann allererst gedachte Beamte ex post facto zu Jenem von Fürstlicher Regierung angewisen werden müssen; als ist hiermit der ernstliche Wille und Befehl, es sollen die Beamte in futurum bei dergleichen sich begebenden Ereignissen ohne den mindesten Zeitverlust sogleich

präliminariter von denenjenigen Umständen, welche etwa in denen mit solchen Leuten vornemenden Examinationen oder sonsten sich äussern, von Enden und Orten, woher es nötig, die behörige Nachrichten einziehen, im übrigen aber gleichwolen ohne allererst erwartende Antwort von solchen auswärtigen Orten, als welche sie, die Beamten, dennoch nach der Hand baldmöglichst zu Fürstlicher Canzlei nachzuschiken haben, ihren Bericht alsofort behöriger massen einsenden, mithin was intuitu solcher Antworten und der Hauptsache selbsten weiter gnädigst wird resolviret werden, der Gebür nach gewärtigen.

§. 68.

Wie die Beamte zu Erleichterung derer Inquisitionen ein ausführliches Verzeichniß des Jauner- und Zigeunervolkes, wie auch anderer Delinquenten beständig führen und fortsetzen sollen.

G. R. d. 17. Apr. 1747.

Es ist allbereits sattsam bekannt, mit was ausnehmender Sorgfalt man seithero das in dises Herzogtum, auch gesamte des Löbl. Schwäbischen Kraises Lande sich eingeschlichene höchstschädliche Jauners-

ner- und Vagantengesindel durch vilfältige geschärfte Verordnungen und vorgekehrte exemplarische Bestrafungen abzutreiben und gänzlich auszurotten immerhin bedacht gewesen, zu welchem Ende erst jüngsthin wiederholte Generalstreife vorgenommen und samtliche beigefangene verdächtige Personen in das Zuchthaus nach Ludwigsburg condemniret worden.

Gleichwie nun hiebei sowol als in vorigen Zeiten auch sich gezeiget, daß bei Habhaftwerdung dergleichen Bösewichte auf die wenigste ein sicheres corpus delicti gebracht, somit von denen Stabsbeamten bei dererselben gewonlichem hartnäkigem Abläugnen die Inquisition gegen sie weder behörig instruiret, noch hinlänglich vollführet, einfolglich die gebürende Bestrafung öfters nicht vorgekehret werden können; als hat man zu besserem Behufe aus denen vorhandenen sämtlichen neueren Jaunerlisten, und denen seit zwanzig Jahren bei dem Fürstlichen Regierungsrathe verhandelten actis eine vollständige Consignation von derley verruchtem Gesindel in alphabetischer Ordnung begreifen und druken lassen, um gegen Dasselbe in Zukunft sowol in inquisitione als condemnatione desto gründlicher und ernstlicher verfahren zu können, wovon denen Beamten ein

Exemplar mit dem gnädigsten Befehle anbei zugefertiget wird, daß sie solches bei ihrer Amtsregistratur nicht nur behörig asserviren, sondern auch von allen dergleichen Bösewichten, so in der Folge durch ihre selbstige oder anderer Beamten Inquisition zu ihrer Notiz kommen würden, den ordentlichen Nachtrag darinnen, zu welchem Ende man spatium gelassen, und gleichergestalten auch noch weiter ein besonderes Buch bei ihrer Registratur halten sollen, worein sie alle facta und Beschreibungen derer Delinquenten, derer Arretirung entweder von denen Fürstlichen Collegien anbefohlen, oder durch Stekbriefe anverlanget worden, wie nicht weniger dererjenigen Personen, so mit beschworner Urphede des ganzen Schwäbischen Kraises oder nur dises Herzogtums und Lande verwisen worden, fleissig zu notiren haben, und zwar so vil dises leztere betrift, ohne Unterschid, ob die Verweisung durch Sie, die Beamte, selbst oder durch andere Beamte geschehen, als welch leztes ihnen aus denen wochentlichen Intelligenzzetteln zur Notiz kommt, inmassen sie hiemit expresse befehlichet werden, Denenselben je und allwegen sollicite einverleiben zu lassen, was von derley Uebelthätern entweder vor der Captur

oder

oder vor Erstehung der verdienten Strafe sich flüchtig gemacht, oder aus dem Schwäbischen Kraise und denen Fürstlichen Landen mit oder ohne abgeschworene Urphede relegirt worden, wobei Sie neben dem wahren und Spiznamen diser Personen auch deren genaueste Beschreibung, und wenn einer ein besonderes Kennzeichen an sich hätte, auch Dasselbe allezeit wohl zu bemerken nicht unterlassen sollen. Wodurch denn Dieselbe, wenn sie zumalen noch weiter besondere notamina, wozu sie hiemit gnädigst anerinnert werden, dißfalls in sotanes Buch zu machen sich angelegen seyn lassen, zuversichtlich in Stand gesetzet werden dörften, bei Habhaftwerdung dergleichen Landesverderber ein sicheres corpus delicti auf selbige ausfindig zu machen, und damit in inquisitione mit desto leichterer Mühe und wenigeren Kosten gegen selbige vorgehen zu können.

§. 69.

Was die Beamte in ihren Berichten über strafbare Sachen zu observiren.

Man hat geraume Zeit her wargenommen, daß, G. R. d. 18. Aug. 1654. d. 29. Sept. 1662.

wenn strafbare Sachen bei der Kanzlei eingekommen und berichtet worden, man in solchen Berichten gemeiniglich nur in der Generalität gebliben, und nicht gemeldet, ob die strafbare Personen arm, oder bei feinem oder doch mittelmäßigem Vermögen seien; dahero dann beschehen, daß, wenn die Strafen andictiret worden, die Gestrafte erst um Moderation oder Nachlaß derselben eingekommen, und sich mit der Armutei entschuldiget, wordurch nicht nur gnädigste Herrschaft, sondern auch Fürstliche Kanzlei bei ohne das obhabenden vilen nötigeren und wichtigeren Geschäften behelliget worden, welchen Inconvenienzien dann füglich abgeholfen werden kan, wenn obenvermelte Umstände und Beschaffenheit jedesmalen denen Berichten eingerüket werden.

Es ist dahero der Befehl, es sollen die Beamte bei künftig vorfallenden strafbaren Sachen ihrem untertänigsten wahrhaften Berichte jederzeit ohnfehlbar anhängen, was eines oder des anderen Delinquenten Vermögen in specie seie, wie und worinnen Selbiges bestehe, ob er Kraft der Ordnung oder pro gravitate delicti höhere Strafe mit Gelde zu bezalen oder zu verzinsen sich getraue, weß Alters, Leibesbeschaffenheit und Prädicats Selbiger seie, und wie vil er Kinder habe,

damit man sich darnach richten, und des unnöti-
gen An- und Ueberlaufens enthoben bleiben kön-
ne.

§. 70.

1.

Fernere Verordnung von Erstattung derer Berichte in peinlichen Sachen.

2.

Sotanen Berichten jedesmalen integra acta anzuschliessen.

Man hat schon geraume Zeit her vilfältig und zuma- G R. d. 16. Mai 1739.
len höchstmißfällig wahrnemen müssen, welcher-
gestalten in dem Herzogtume und Landen sowol
die Civil- als Criminalprocesse, und zwar jene
zu gänzlichem Ruin derer Untertanen unordent-
licher und sträflicher Weise in das Weite gespi-
let, und gleichsam fast unsterblich gemacht, dise,
die peinliche Processe, aber zu höchst unnötiger
Vermehrung derer Malefizkosten, mithin zu grö-
ster Belästigung und Schaden des ohnehin be-
schwerten fisci unverantwortlich verzögert und
zugleich andurch die GOtt-geheiligte Justiz in
ihrem Laufe merklich gehemmet worden.

Da man nun die Landesväterliche Absichten einig und allein dahin gerichtet, denen Unterta-nen nicht nur unparteiische, sondern in specie auch, so vil nur immer möglich, schleunige Ju-stiz administriren zu lassen, mithin in solchem Be-trachte den ernstlichen Bedacht genommen, daß sotanen tagtäglich immermehr einreissenden und bei nahe zur höchstverwerflichen Gewohnheit ge-wordenen Abmängeln und Unordnungen auf das kräftigste vorgebogen werden solle, des En-des auch hiernächstens weitere gemessene Ver-ordnung ergehen zu lassen gemeinet ist; als ist inzwischen gnädigst verordnet und ernstlich be-fohlen, es sollen die Beamte künftighin in ihren in Criminal- und anderen Proceßsachen zu er-statten habenden untertänigsten Berichten jedes-malen pflichtmäßig bemerken und specificiren, wie die Termine beobachtet und unter welchen datis die Verhören vorgenommen und zu Ende ge-bracht, wenn darauf der Bericht erstattet, die Hochfürstliche Resolution eingelifert, die acta jedem Advocaten zu, auch der Rechtstag darauf angestellet, ingleichem bei etwa nötigen Zeugen-verhören die articuli, interrogatoria und rotuli eingelifert, denen patronis causæ communiciret,

deren

deren Probations- und Conclusionsschriften eingebracht, die acta ad consulendum geschikt, und wiederum zurükgesandt worden, zu welchem Ende künftig auch in criminalibus integra acta anzuschliessen, um nach Befinden die Saumselige zu gebürender Andung ziehen zu können.

§. 71.

1.

Fernere Verordnung wegen jedesmaliger Beischliessung sämtlicher Acten.

2.

Wie die quæstiones suggestoriæ bei denen gütlichen Verhören zu verhüten und zu disem Ende die gütliche Verhören jedesmalen denen übrigen Acten beizulegen.

Man hat schon mehrmalen mißliebig wargenommen, daß Einige derer Beamten, wenn sie Criminalconsilia zu Fürstlichem Regierungsrate einschiken, die Judicialacten beizulegen vergessen, da doch erst unterm 16ten Mai. 1739. per generale gnädigst versehen worden, daß in criminalibus jedesmalen

G. R. d. 24. Jul. 1741.

Criminalordn. Tit. 1. §. 13.

malen integra acta angeschlossen werden sollen. (§. 70.) Deßgleichen sind auch denen Beklagten bei denen gütlichen Verhören öfters allerley quæstiones suggestoriæ vorgeleget, Dieselbe aber dadurch entweder zum völligen Abläugnen ihres wirklich begangenen Verbrechens oder wenigstens zum Variren verleitet, und damit solches nicht an den Tag kommen möge, dergleichen gütliche Verhören von denen übrigen actis removiret worden.

Da man nun in Betrachte, daß solchergestalten die Processe zum Nachteile des Fürstlichen Interesse, auch öfters zum gänzlichen Verderben derer inhaftirten Delinquenten, unverantwortlicher Weise verzögeret werden, disen beeden Abmängeln und Unordnungen abgeholfen wissen will; als ist hiemit gnädigst und wiederholter befohlen, daß bei allen künftigen Criminalfällen zuforderist die Advocaten von denen peinlichen Richtern und Urtelsprechern nachdrüklichst und bei zehen Thaler Strafe vor dergleichen quæstionibus suggestoriis verwarnet, im Falle aber gleichwohlen einer oder der andere sich daran nicht kehren, und sich dessen unerachtet einen Exceß zu Schulden kommen lassen sollte, solches

bei

bei Einschikung des consilii mit einberichtet, und damit Solcher desto besser eingesehen werden möge, die gütliche Verhör sub pari pœna denen übrigen Criminalacten beigeleget, von denen Beamten aber nicht nur das consilium, sondern auch integra acta bei sonst ebenmässig ohnfehlbar zu gewarten habender ungnädiger Andung eingeschiket werden sollen.

§. 72.

Was die Beamte sowol in Erkennung derer von ihnen zu statuirenden Strafen, als auch in Erstattung ihrer Berichte zu beobachten, damit nicht das Fürstl. Zuchthaus mit gebrechlichen Personen beschweret werden möge.

Man hat nun einige Zeit her zu nicht geringem Mißfallen des mehreren wahrzunemen gehabt, wasgestalten das zu Ludwigsburg befindliche Zucht- und Arbeitshaus durch Einschikung viler zur Arbeit ganz untüchtiger Leute gegen den deutlichen Innhalt des dißfalls unterm 24. Oct. 1737. emanirten Generalrescriptes nicht nur nach und nach vollkommen in einen Spital verwandelt zu G. R. d. 20. Mai 1746.

wer-

werden beginne, sondern auch an solchen eingesandten Personen die vorgeschribene Strafe eben um solch ihrer mancherley anhabenden Gebrechen und Umstände willen zu vollziehen, folglich dadurch den eigentlichen Endzwek derer Strafen zu erreichen öfters unmöglich seie. Da nun solches zugleich ersagtem corpori zu nicht geringer Beschwerlichkeit gereichet, und man nun aber auf die Aufrechterhaltung dises gemeinnüzlichen instituti das beständige Augenmerk gerichtet hat, mithin solch eingerissener, der gnädigsten Intention zuwider laufenden, Unordnung mit Nachdruke vorgebogen wissen will; als sollen die Beamte, so vil a) die beifangende ausländische und fremde Delinquenten betrift, wenn solche einige Gebrechlichkeit an sich haben, dasferne die von ihnen begangene Verbrechen keine Berichtserstattung zu Fürstlicher Kanzlei erfordern sollten, selbige nach Erstehung der von ihnen statuirten Strafe gleich denen Vaganten sogleich brevi manu aus dem Lande hinaus schaffen. Anbelangend hingegen b) Diejenige, welche stärkere reatus auf sich haben, wie nicht weniger die auf gleiche Art qualificirte innländische Delinquenten, so sollen die Beamte hiemit

ge-

gemessen dahin angewisen seyn, daß sie überhaupt bei Denenselben jedesmalen ante decisionem in causa, (und dises besonders auch, wenn über dieselbige ein formlicher Proceß ausgeübet worden, bei denen einschikenden consiliis oder Finalinquisitionen) vorhero noch zum Fürstlichen Regierungsrate untertänigst miteinberichten sollen, ob die Verhafte von gesunder Leibesconstitution, oder ob sie nicht ex squalore carceris oder von erstandener Tortur erst zum Geschäfte unbrauchbar gemachet worden, damit man so denn bei Erkennung der Strafe sich befindenden Umständen nach gnädigst zu entschliessen wissen möge.

§. 73.

1.

Wie dem Entkommen derer Delinquenten vorzubiegen.

2.

Wie sich zu verhalten, wenn ein Gefangener ausgerissen.

Demnach die bisherige Erfahrung gelehret, wasmassen so vile Delinquenten aus ihren Gefängnissen ausgebrochen

G. R. d. 3. Nov. 1739. Criminalordn. Tit. 1. §. 3. 30. 31.

und echappiret, auch allen Nachforschens ohngeachtet nicht wieder beigefahen werden mögen, und man nun disfalls alle mögliche Vorkehrung gemacht wissen will; als ist hiemit an samtliche Stabsbeamte der gnädigste Befehl, es sollen künftighin Dieselbe sich nicht unterwinden, ohne Vorwissen des Fürstlichen Regierungsrates die jedesmalige Delinquenten an einen anderen Ort der Verwarung, als die nach Proportion derselben Verbrechen gewöhnliche Gefängnisse zu bringen, sondern da solche zur nöthigen Verwarung nicht genugsam im Stande, davon wegen erforderlicher Reparation zu Fürstlicher Rentcammer die untertänigste Anzeige thun, oder gewärtig seyn, daß man sich der ausgebrochenen und entwichenen Inquisiten halber an ihre, derer Beamten, Personen zu halten, und sie mit exemplarischer Strafe anzusehen wissen werde.

Und im Fall deme ohngeachtet ein Gefangener entkommen seyn würde; so haben die Stabsbeamte neben denen ungesaumt nachzusetzenden Steckbriefen jedesmalen eine genaue Beschreibung von des Entwichenen Person zum Fürstlichen Regierungsrate, ingleichem auch zum Fürstlichen geheimen Secretariate alsbalden einzusen-

den,

den, um sowol hievon dem Publico durch offentliche Zeitungen und wochentliche Anzeigezettel Nachricht geben, als auch die erforderliche requisitoriales benötigten Ortes ergehen lassen, und hierdurch dem so häufigen Durchgehen abhelfliche Maase geben zu können.

§. 74.

Wie die Criminalacten in Ordnung zu halten.

Nachdeme die Erfahrung bezeuget, wasmassen die in peinlichen und super facto instituirenden Processen verhandelte acta, wenn solche nur Piecen- oder Stükweise aufeinander geleget werden, zum öftern in Confusion geraten, und distrahiret zu werden pflegen; als ist der gnädigste Befehl hiemit, es sollen die Stabsbeamte die Verfügung thun, daß über solcherley Criminalacten vor deren Versendung jedesmalen nicht nur ein directorium nebst dem gnädigst anbefohlenen diario gleich nach dem Titelblatte verfertiget, sondern auch selbige ordentlich zusammen gestochen, die Unkostensconsignation aber, weilen solche bei denen Rechnungen nöthig, besonder beigeleget werden möge. G. R. d. 27. Nov. 1739.

§. 75.
Von Geldstrafen.

1.
Wie fürohin die im Landrechte und Ordnungen gesezte Geldstrafen zu verstehen.

G. R. d. 24. Jul. 1620. d. 30. Mai. 1621. (*)

Von gehorsamer Landschaft ist bei lezteren in verwichenem Jahr 1620. gehaltenem Landtage neben anderem klagend zu erkennen gegeben worden, wasmassen die hohe Laster, Schwören, Fluchen, Gottesläſtern, Sauffen, Unzucht, Freveln und anders dergleichen ärgerliches Wesen je länger je mehr überhand nehme, dardurch der allmächtige GOtt zu gerechtem Zorn um so vil mehr beweget, auch allerhand Landstrafen zu senden verursachet werden möchte, mit untertäniger Bitte, solches Uebel mit höheren und ernstlicheren Strafen, als bishero, so vil möglich, abzuschaffen.

Da man nun solche schwere Laster aus täglicher Erfahrung je länger je mehr selbst spüren und vernehmen muß, die göttliche und kaiserliche Rechte

(*) Das Rescript vom 24sten Jul. 1620. stehet auch in der Landesordnung Seite 350.

Rechte aber neben aller Billigkeit verordnen und wollen, daß bei zunemendem Uebel zu desto stärkerer Abwehr die Strafen um so vil höher geschärfet werden, nebst deme ohne das auch alle Münzen in solchen Abfall kommen, daß jeder laufende Dreikreutzerer oder wohl Batzen kaum eines Schillings oder nicht so vil werth ist, dahero alle zu dem Fürstlichen Stande gehörige unentbehrliche Notdurft um so vil schwerer uud höher einzubringen; als ist der Befehl, hinfüro bei allen Mißhandlungen, Freveln und Verbrechen die in dem Landrechte oder Ordnung ihre gewise Strafe haben, künftig vor jeden Schilling drei Kreutzer, vor das Pfund aber einen Gulden, und also vor eine kleine Frevel drei Gulden, fünfzehen Kreutzer, vor eine grosse vierzehen Gulden einzuziehen und in Rechnung zu bringen. (*)

(*) In Gefolge diser Verordnung ist auch, als der Richter zu Mundelsheim von Georgii $17\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ wegen dreier in dem Communwalde umgehauener Banraidel in Gemäßheit des Fürstlichen Generalrescriptes zwar sechs kleine Freveln angesetzet, solche aber nur nach dem dasigen Lagerbuche zu zwey Gulden berechnet, die Kellerei daselbsten auch deren Belauf mit 12. fl. eingezogen, und verrechnet, unterm 30sten Jul. 1749. das behörige deßwegen

Was aber auſſer selbigen bei andern Particularfällen vor sonderbare Strafen von Fürstlicher Kanzlei aus oder sonsten auferleget werden; dabei hat es billig sein Verbleiben, und werden die Beamte selbigen jederzeit mit Fleiß nachzukommen wissen.

2.

Die in denen Lagerbüchern bestimmte Strafen nach Beschaffenheit zu erhöhen oder zu ringern.

G.R. d. 22. Mai. 1269. Bei vorgegangenem Landtage haben gehorsame Prälaten und Landschaft sich in Untertänigkeit beschweret, welchergestalten verwichener Jahren nicht allein die Strafen in bürgerlichen Sachen denen alten Lagerbüchern etwas entgegen erhöhet, sondern auch, daß die Beamte bei fürgeloffenen Pönfällen und hierunter vorgehender richterlicher Erkenntniß den Buchstaben solcher Verordnung dergestalt stark beharren, daß sie auch je nach Beschaffenheit derer sich bei ein oder anderem Falle be-

fin-

---

rescribiret, und die Weisung gegeben worden, daß, wenn in denen Fürstlichen Rescripten die Strafen von einer oder mehreren kleinen Freveln ausdrüklich beniemet seien, selbige jederzeit zu 3. fl. 15. kr. verstanden werden sollen.

findender Umstände sich nicht gerne zu einiger Moderation verstehen wollen.

Da man nun die Sache also gestaltet befunden, daß die Untertanen zu berürter notwendiger Erhöhung durch mehrfältige Verbrechen und zugenommener Lastern vornemlich in deme Ursache geben, daß sie durch geringe Pönen und Bussen, sintemalen etlicher Orten auch die Blutfreveln nur auf etliche wenige Schillinge in Lagerbüchern determiniret gewesen, so gar nicht abgeschreket, daß sie täglich je mehr und mehr in beschwerliche unchristliche Händel gerathen, und dadurch teils mehrmalen landräumig, teils aber in andere hohe Beschwerniße und samt Weibe und Kindern in äusserstes Verderben gestürzet werden, neben deme dergleichen Strafen in denen Lagerbüchern nicht per modum contractus bestimmet und verglichen, sondern einer jeden christlichen Obrigkeit gebüren will, die Strafen je nach Beschaffenheit der Sachen zu erhöhen und zu ringern; als laßt man es zwar bei solcher Verordnung, als worüber sich niemand, dann die Lasterhafte, zu beklagen, jedoch mit diser Erläuterung und Maase bewenden, daß dem Richter solche bestimmte Strafen bei zutragenden

Pönfällen nach Beschaffenheit mit einlaufender Umstände entweder zu moderiren oder auch zu erhöhen, und nach Gewissen und Wissen zu sprechen unbenommen seyn solle.

3.

Fernere Verordnung hievon, und wie insonderheit die kleine Unrechte und andere geringere Verbrechen zu bestrafen.

G. R. d. 7. Jan. 1733.

Demnach sich schon mehrmalen ein und andere Communen in dem Herzogtume und Landen, und zwar insbesondre Sanct Georgen Closteramt, per memoriale untertänigst beschweret hat, wasgestalten die ihnen vorgesezte Beamte wider den Tenor derer Lagerbücher die Strafen erhöhet haben, und deßwegen untertänigst gebetten, bei dem klaren Buchstaben gedachter Lagerbüchere es zu lassen; so will man zwar denenselben in ihrem Gesuche gnädigst willfaret, jedoch hiemit zu Verhütung viler Inconvenienzien gnädigst verordnet haben, daß die Beamte bei sich ereignenten Fällen, wo es auf Arbitrarstrafen ankommt, sich eben nicht sowol nach denen Lagerbüchern als vilmehr nach der Beschaffenheit derer Verbrechen reguliren sollen, und will man es hiemit in

levioribus delictis als z. Ex. in kleinen Unrechten, Zanken, Verbalinjurienhändeln, übrigens dahin determiniret haben, daß ein Unrecht auf 1. fl. gesetzet und in andern Fällen die geringste Strafe eine kleine Manns- oder eine Weiberfrevel seyn solle, somithin die Beamte darunter nicht zu gehen haben.

4.

In was Fällen die Untertanen in den armen Kasten zu strafen oder nicht.

Von denen Untertanen ist G. R. d. 19. Oct. 1746. klagend vorgekommen, wasmassen Selbige vilmalen von denen Beamten um leicht einer Ursache willen gestrafet werden, worüber sie sich um so vil mehr beschweret, weilen sie solches ihren Ehren nachteilig zu seyn vermeinen. Wie man nun sich erinnert, daß in etlichen Fällen, und sonderlich, wo wider GOtt und sein Wort pecciret wird, davon die wohlverfaßte Landesordnung Fol. 244. Meldung thut, dergleichen Strafen in die Kästen, und also vornemlich in Kirchen- und nicht in Civilsachen statt haben; als ist der Befehl, es sollen die Beamte sich dessen künftig bemüssigen, und ohne sonderbare erhebliche Ursache nicht so leichtlich in

den Kasten sondern dem alten Herkommen nach und wie sichs gebüret, die Strafen und Bussen, wohin sie eigentlich gehören, fallen lassen.

G. R. d. 11. Apr. 1644. Insonderheit aber sollen die wegen Fluchens und Schwörens fallende Strafen von lezt verschienen Lätare an gerechnet, dem jüngsten Landtagsschlusse gemäß, dem armen Kasten jeder Orten wiederum überlassen werden.

5.

Beamte sollen die herrschaftlich oder amtlich dictirte Strafen eigenmächtig weder moderiren noch sonsten änderen.

G. R. d. 4. Jun. 1643. Man hat aus unterschidlichen bei der Kanzlei eine Zeithero eingekommenen untertänigsten Berichten und Supplicationen, auch teils sonsten glaubwürdig, und zwar mit sonderbarem Befremden vernemen müssen, welchergestalten von etlichen Beamten einem oder dem andern ihrer anvertrauten und übergebenen Untertanen die einmal öffentlich und amtlich angekündete Geldstrafe vilmalen ohne Fürstliches Vorwissen und eingeholten gnädigsten Consens von selbsten und ihrem eigenen Gutdünken nach sollen tacite moderiret,

ret, reduciret, teils geändert, oder gar nachgelassen werden.

Da nun aber hiedurch dem gemeinen Manne und Untertanen nicht allein allerhand ungleiche Gedanken und Suspicionen einer Parteilichkeit wider solche Amtleute, wie bereits etlicher Orten beschehen, leichtlich erweket werden können, sondern auch denen Beamten sowol vor sich allein, als mit Zuziehung anderer sich dergleichen zu unterfangen, und einige Strafen vil oder wenig zu moderiren, zu ändern oder gar nachzulassen keineswegs gebüren will; als ist hiemit der Befehl, es sollen sich die Beamte dessen, dafern anderst dergleichen von ihnen beschehen seyn möchte, bemüssigen, und fürohin keine weder hohe noch geringe, von gnädigster Herrschaft dictirte oder amtlich angesezte Strafen propria auctoritate und ohne zuvor eingeholte gnädigste Resolution moderiren oder sonsten in einigerley Weise ändern, sondern es dabei jedesmalen angesezter massen allerdings ungeändert verbleiben lassen, hingegen die sträflich angesehene Personen auf ihr Beschweren und Ansuchen zu unterthänigstem Suppliciren verweisen, und ihren unparteiischen Bericht dabei erstatten.

6.

Beamte sollen auch die in denen Gesetzen bestimmte oder gerichtlich dictirte Strafen weder selbst ändern, noch denen Gerichten dergleichen zu thun gestatten.

G. R. d. 17. Aug. 1646. d. 9. Mai. 1655.

Man hat ganz mißfällig zu vernehmen gehabt, daß hin und wieder in dem Lande erfundene Personen Fürstlicher die strafwürdig zuwider von teils Beamten, Landesordnung auch Burgermeistern und Gerichten, unter dem Vorwande der Armutei nur um halbe Freveln gestrafet werden, welches doch denen Beamten bei Erstattung ihrer bisherigen Rechnungen ernstlich untersaget, auch fast in allen Deroselben Notabilienbüchern angehänget worden. Da nun hierinnen Niemand anderem als gnädigster Herrschaft allein zu dispensiren gebüret; so ist hiemit alles Ernstes befohlen, es sollen die Beamte fürohin die in Fürstlicher Landes- oder anderen wohlausgekündeten Ordnungen gesezte Freveln und Strafen, wie auch Diejenige, die zwar nicht determiniret, sondern nachgehends durch gerichtliche Erkanntniß dictiret worden, propria auctoritate weder ändern noch mildern, noch

auch

auch denen Gerichten dergleichen Moderation vorzunemen gestatten, sondern es dabei allerdings bewenden lassen, und dißfalls stricte nach dem Landrechte, Ordnungen und Rescripten, darauf sie gelobet und geschworen, erkennen und sprechen, oder widrigenfalles und in fernerer Connivenz gewärtig seyn, daß bemelter dem Fürstlichen Cammergute zum Schaden gereichende Nachlaß neben ansetzender Strafe von ihnen selber ohnfehlbar eingezogen werde.

7.

Beamte sollen die andictirte Geldstrafen richtiger einziehen.

G.R.d.30. Märtz 1717.

Demnach es bishero die mehrmalige Erfahrung bezeuget hat, wie die denen Verbrechern und Uebertrettern je und je andictirte Geldstrafen wo nicht gar nicht, doch mit grosser Saumseligkeit und nicht in tempore eingetriben worden, und man aber dergleichen eigenmächtige Nachsichten künftighin nimmer gestatten, sondern solche zum Nachteil des fisci gereichende Unordnung gänzlich abgestellet, und fürohin ob Einziehung derer Geldstrafen gebürend gehalten wissen will, als ergehet hiemit der ernstliche Befehl, es sollen

die

die Beamte die denen Verbrechern von gnädigster Herrschaft andictirte Geldstrafen in termino auch allenfalls executive eintreiben, denn widrigenfalles und da von denen Beamten einige Saumseligkeit künftig begangen würde, sie dafür responsabel seyn sollen.

8.

Fernere Verordnung von richtiger Einziehung derer Geldstrafen, wie auch derer Proceßkosten, worein die Delinquenten condemniret worden.

G. R. d. 9. Febr. 1729. d. 28. Nov. 1738.

Man hat mehrmalen mißliebig wahrnehmen müssen, daß von denen Beamten im Lande zimliche Strafposten vile Jahre in denen Rechnungen im Ausstande nachgeführet, und nicht eingezogen werden, wodurch denn erfolget, daß solche hernach teils gar inexigibel, teils aber um der Debenten Dürftigkeit oder anderer Ursachen willen zum Teil oder gänzlich nachgelassen werden müssen. Da man nun dergleichen hochsträflicher Negligenz und Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet ist, als ist hiemit der Befehl, es sollen die Beamte

1.) die angesezte Strafen entweder gleich oder doch längstens innerhalb vier Wochen nach be-

dem Ansatze von denen Debenten einziehen und behörig verrechnen, oder wo sich

2.) des Einzugs halber ein oder anderer billiger Anstand ergeben und die gestrafte Person sich gleich bei Ansetzung der Strafe declariren sollte, um Nachlaß untertänigst supplicando einzukommen, ihro dazu ebenmässig eine monatliche Frist gestatten, wenn aber dise Frist vorbei, die Strafe entweder baar einziehen, oder da der Debent Armut halber zu zalen ausser Stande, solche in herrschaftlichen Geschäften abverdienen lassen. So ferne aber

3.) innerhalb disen vier Wochen von Fürstlicher Kanzlei eine Sistirungsresolution einlaufen und befohlen würde, den Posten unexequirt zu lassen, haben die Beamte solches Decret oder Resolution jedesmalen als eine Urkunde der Rechnung abschriftlich beizulegen; wie nicht weniger,

4.) wann ein Delinquent capitali vel alia corporis afflictiva pœna vel relegatione perpetua angesehen würde, und nicht im Vermögen besässe, die ihme zuerkannte Proceßkosten zu bezalen, alsdann Selbige auf ein von dem magistratu loci ausstellendes Urkund in Rechnungsabgang bringen, hingegen bei jenigen unvermög-

li-

lichen Delinquenten, welche nicht mit einer von oben angeführten Strafen beleget werden, jedesmalen den Bedacht dahin nehmen, daß Dieselbe ermelte Expensen in herrschaftlichen Geschäften abverdienen mögen, wie es dann

5.) mit denen gar alten inexigiblen allerhand Ausständen, wo notorie nichts mehr zu erhalten, also zu tractiren, das nämlich solche mit authentischen Urkunden von Schultheiß und Richtern beleget, deßwegen eine Consignation verfasset, mit Umständen einberichtet, und darüber die Decretur der abgängigen Verrechnung halber erwartet werden solle, damit dergleichen nichts taugliche Extanzien aus denen Rechnungen kommen mögen, und man alsdann hingegen auf die übrige sicheren Staat machen könne. Falls aber die Beamte

6.) hierunter saumselig seyn, und das nötige nicht observiren werden; so sollen ihnen derley Strafen und Ausstände in Gemäßheit derer hievor schon erlassenen Fürstlichen Resolutionen (S. den vorhergeh. Num. 7.) auf den Rest geschlagen werden.

9.

Der Strafen von Holzdiebstälen, wie auch anderer Freveln sollen sich die Communen nicht anmasen.

G. R. d. 14. Aug. 1706.

Es ist mit mehrerem untertänigst referiret worden, wasgestalten die Städte und Communen in vilen Orten des Herzogtums die in denen Communwaldungen unter privatis vorgegangene Holzdiebstäle mit Waldrügungen, ja gar auch in anderen Fällen Einige mit Ungehorsamsstrafen angesehen und selbsten erhoben.

Nachdem aber Dieselbe, ohnerachtet sie nach der Fürstlichen Holzordnung S. 86. und 87. wann in ihren Wäldern an dem Wachstume, Aufnahme und Mehrung Schaden zugefügt, oder von einem privato die Holzordnung nicht observiret wird, solches zu rügen befugt, dannoch die darinnen vorgehende Holzdiebstäle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamme stehet, mit Waldrügungen zu belegen oder sonsten einige Freveln und Ungehorsamsstrafen einzuziehen nicht berechtiget; als ist hiemit der gnädigste und zumal ernstliche Befehl, es solle nicht nur allein hinfüro in Ansetzung der Waldrügungen die aus

der Fürstlichen Holzordnung angeführte Distinction besser beobachtet, sondern auch die Freveln und Ungehorsamsstrafen nicht denen Communen, sondern gnädigster Herrschaft eingezogen und verrechnet, auch das præteritum von denen Communen ihrer vorschützenden langwürigen Possession vel quasi ungehindert, wo sie dessen nicht sonderlich privilegiret, so weit möglich, nachgeholet, und das herrschaftliche Interesse besser, als bisher geschehen, beobachtet werden.

10.

Vor wem die Strafen einzuziehen und zu verrechnen.

G. R. d. 24. Jul. 1620.

Da bishero mehrmalen in Zweifel gezogen werden wollen, welchergestalten die Fürstliche Ordnungen, auch ergangene Rescripten, Ausschreiben und Befehle, darinnen auf unterschidliche Verbrechen gewise Geldbussen gesezt, und nicht ausdrüklich vermeldet, wohin selbige fällig, oder wem solche eingezogen und verrechnet werden sollen, zu verstehen; so wird hiemit dise Erläuterung gegeben, daß fürohin alles und jedes, was von Strafen fällig, wenn es nicht ausdrüklich Jemand anderem einzuziehen zugeschriben, gnädigster Herrschaft durch die Amtleute unnachläßlich

sich eingezogen, und urkundlich in ihren Rechnungen in Einname gebracht werden solle; es wäre denn, daß etwa die Städte, Flecken und Communen nach Gelegenheit derselben ein anderes hergebracht, und ihnen auch ein Teil daran fällig gebürte, welchenfalls es bei solchem alten Herkommen sein Verbleiben hat.

Belangend aber die Confiscation; so solle, weil Se. Hochfürstliche Durchleucht als Landesfürst die jura fisci einig und allein haben, alles, was confisciret wird, Niemand anderem, dann Höchstdenenselben eingezogen, und durch die Amtleute ordentlich und urkundlich verrechnet werden.

II.

Wohin die von denen Klosters-Untertanen fallende Geldstrafen gehörig seyn sollen.

Demnach man sich wegen derjenigen Geldstrafen, G.R.d. 29. Nov. 1650.

so in dem Fürstlichen Oberrate in Sachen, die Klosters-Untertanen betreffend, erstrafet werden, dahin gnädigst resolviret, daß die von den klösterlichen Untertanen gefallende und von niederer gerichtlicher Obrigkeit herrührende Strafen in die Klöstere dem alten Herbringen nach eingezogen, die von der hohen Landesfürstlichen Obrig-

keit dependirende, auch die in dem Fürstlichen Oberrate und dergleichen Commißionen erkannte Strafen aber zu Fürstlicher Landschreiberei geliefert und gebührend verrechnet werden sollen; als ist hiemit der Befehl, es sollen die Beamte nicht allein diser gnädigsten Verordnung derer bei ihrer Beamtung einkommenden Strafen halber geflissen nachgeleben, sondern auch inskünftige allen Vogtgerichten in denen Klosterflecken beiwohnen, und die hierunter erforderliche Notdurft unterthänigst beobachten.

§. 76.

Von Abverdienung und Abbüssung derer Geldstrafen.

I.

Die mit Gelde angesezte Strafen, wenn die Delinquenten bezalen können, nicht abverdienen zu lassen.

G. R. d. 24. Mai. 1730. Die gesamte Vögte und Stabsbeamte sollen von denenjenigen delinquirenden Personen, welche ihre verwirkte Scortations- und frühe Beischlafsstrafen (§. 38.) mit Gelde bezalen können, dieselbe auch in Gelde von ihnen einziehen und weder durch ihre Berichte aus Favor gegen denen

Par-

Parteien oder aus anderen Absichten Anlaß geben, daß solche in eine andere Strafe mutiret werden, noch auch Dieselbe vor sich selbsten in eine Schaffzeit verwandlen, gestalten widrigen Falles, und wenn sich ergeben würde, daß die Parteien die verwirkte Strafen in Gelde zu bezalen hätten, solches aber von denen Beamten nicht angezeiget oder eingezogen, sondern die Fürstliche Kanzlei mit falscher Angebung oder Verschweigung ihres Vermögens berichtet werden sollte, man sich an sie, die Vögte und Stabsbeamte, halten und solche Strafe von ihnen de proprio fordern und einziehen lassen wird.

2.

Fernere Verordnung hievon.

Und demnach man misliebig zu vernehmen gehabt, was- G. R. d. 9. Aug. 1740.
gestalten schon mehrmalen geschehen seie, daß einige Beamte diser Verordnung zuwider nach eigenem Belieben und ohne Not die mit Gelde angesezte Scortations- und andere Strafen, wenn auch gleich die Delinquenten solche zu bezalen vermögend sind, in herrschaftlichen Geschäften abverdienen lassen, und man nun dergleichen eigenmächtige und dem herrschaftlichen

Interesse sehr nachtheilige Abänderungen derer Strafen ein vor allemal abgestellet wissen will; als läßt man ein solches denen Beamten zu ihrer behörigen Nachricht in Gnaden hiemit unverhalten, mit dem ernstlichen Befehle, daß sich dessen kein Beamter mehr bei zu befahren haben der nachdrüklicher Andung unterstehen solle.

3.

Wenn die Delinquenten nicht den ganzen Belauf ihrer Straffschuldigkeiten, aber doch etwas daran abtragen können, wie es zu halten.

G. R. d. 8. Mai. 1741.

Es hat die mehrfältige Erfahrung gezeiget, was massen bis anhero zerschidene Beamte in dem Lande in Erkennung der Strafabbüssung in herrschaftlichen Geschäften allzufacil gewesen, indeme sie die Debenten, wenn Selbige den Ansaz nicht vollkommen mit baarem Gelde abtragen können, sogleich ohne Unterschid zu Abverdienung des ganzen Belaufes admittiret, wenn auch schon ein oder anderer Derselben annoch die Terz, Quart, oder Helfte daran mit Gelde zu bezalen im Stande gewesen wäre. Gleichwie aber die hierunter ehehin gemachte Verordnung einig und allein dahin gehet, daß nur diejenige Straffschuldigkeiten, welche

lim-

simpliciter in Gelde nicht zu exequiren sind, abgebüsset werden sollen, und man dahero die oben berührte Connivenz derer Beamten zum Nachteile des herrschaftlichen Interesse um so weniger ferner gestatten kan, als zumalen auch durch die von dergleichen Strafdebenten in denen Fürstlichen Gärten prästirende Arbeit wegen der Leute Unerfahrenheit mehrenteils sehr wenig Nutzen geschaffet wird; Als ist hiemit der gnädigste Befehl, es sollen die Beamte in Zukunft bei denen erkennenden Scortations, auch anderen hohen und übrigen Amtsstrafen des vorderfamsten pflichtmäßig dahin bedacht seyn, daß von denen Debenten, so viel sie an dem Belaufe in Gelde zu bezalen vermögend, es seie so vil als es wolle, unnachläßig baar eingezogen, Denenselben auch allenfalls leidentliche Fristen gesetzet, und sie mithin nur zu Abverdienung dessen, so absolutè nicht anderst herauszubringen, admittiret werden mögen. Wornach dann die Beamte sich sträflich zu achten, und den baaren Einzug aller und jeder Strafen, so vil nur möglich, der Abverdienung vorzuziehen, mithin im Gegenteile nicht Gelegenheit zu geben haben, daß man ratione des versaumten jedesmalen den Regreß an sie nemen lasse.

4.

Ohne gnädigste Specialerlaubniß in Zukunft Keinem mehr die Abverdienung seiner Strafe zu gestatten.

G. R. d. 17. Dec. 1755.

In denen unterm 24sten Mai 1730. 9ten August 1740. und 8ten Mai 1741. erlassenen Fürstlichen Generalrescripten (S. die vorherg. Num. 1. 2. 3.) ist zwar allschon ernstlich befohlen worden, daß die mit Gelde angesezte Scortations- und andere Strafen ohne Not und eigenmächtiger Dingen nicht abgeändert, und deren Adverdienung in herrschaftlichen Geschäften Keinem, als denen notorie unvermögenden gestattet werden solle. Nachdeme sich aber gezeiget, daß dessen ohnerachtet bis anhero vile Delinquenten zu Abverdienung ihrer Strafen, wenn selbige auch gleich solche zu bezalen vermögend gewesen wären, angehalten worden; als ist hiemit so gnädigst als ernstlich verordnet, daß in Zukunft bei allen und jeden, sowol Manns- als Weibspersonen, welche ihre verwirkte Geldstrafen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, weder auf einmal noch in Fristen baar zu erlegen vermögen, solches mit einem wahrhaften und pflichtmäßigen Attestate wegen des gestraften Vermögens und etwa zu hoffen haben-

habender Erbschaft zu Fürstlicher Regierung untertänigst einberichtet, mithin ohne gnädigste Specialerlaubniß in Zukunft Keinem mehr die Abverdienung in herrschaftlichen oder andern Geschäften gestattet werden solle. Wornach sich die Beamte sowol bei ihren Amtsuntergebenen als auch im Fall die Forstmeistere ein solches Attestat zu ihren Berichten wegen derer Forstamtlich gestraften Personen von ihnen verlangen, um so sträflicher zu achten wissen werden, als gnädigste Herrschaft in dem widrigen Falle, und wenn das von ihnen ausgestellte Vermögensattestat nicht in allen Puncten richtig befunden würde, sich, so weit das Fürstliche Interesse dadurch lädiret worden, an sie, die Beamte, und ihr eigenes Vermögen zu halten gedenket.

5.

Die Beamte sollen die Sträflinge nicht mehr eigenen Gefallens abschicken, sondern auf ihre von Quartal zu Quartal diserwegen einzusenden habende Consignationen jedesmalen vorhero der Fürstlichen Verordnung sich gewärtigen.

Man hat wahrzunemen gehabt, daß bishero von denen mehisten Beamten die unvermögliche G. R. d. 10. Mai. 1746.

Strafdebenten zu Abverdienung ihrer Strafen eigenen Gefallens in die Fürstliche Gärten zu Stuttgardt und Ludwigsburg abgeschiket, und deren öfters zu vile oder zu wenige gestellet worden. Da man nun dise dem Fürstlichen Interesse schädliche Unordnung fernerhin nicht gestatten kan, so ist hiemit der gnädigste Befehl, es sollen die Beamte von nun an keine dergleichen operarios mehr weder in die Fürstliche Gärten noch sonsten wohin zu Abbüssung der verwirkten Strafen eigenmächtig abschiken, hingegen von Quartal zu Quartal eine Configuration, was bei ihnen für Personen befindlich, die ihre Strafe mit Gelde zu bezalen nicht vermögend, jedesmalen acht Tage vor dem Termine ad Cameram einsenden, da man ihnen hierauf jederzeit eine schriftliche Anzeige zuschiken wird, wohin und wer von dergleichen Leuten zur Arbeit gestellet werden solle, welches sie sodenn ohnfehlbar zu befolgen haben.

6.

Fernere Verordnung hievon.

G. R. d. 23. Febr. 1750.

Es ist zwar schon vormals gnädigst befohlen worden, daß, wenn bei ein oder anderer Beamtung Leute vorhan-

handen, welche entweder ihre Strafen nicht bezalen können, oder zu einer gewisen Schaffzeit condemniret worden, solches von Zeit zu Zeit zu Fürstlicher Rentcammer einberichtet werden solle, um wegen deren Stellung das weitere verfügen zu können. (S. den vorherg. Num. 5.) Nachdeme aber solches von denen wenigsten Beamten einige Zeit her mehr beobachtet worden, und es dahero öfters zu geschehen pfleget, daß, wenn zu einer gewisen Schaffzeit Schellenwerkere oder andere Taglöhnere in die Fürstliche Gärten erfordert werden, solche auf das Ungewise ausgeschriben werden müssen; so will man hiedurch gnädigst verordnet haben, daß hinkünftig und auf Georgii dieses Jahres wiederum erstmals damit der Anfang gemacht, und hierinnen um so richtiger continuiret werden solle, als man sonsten gegen die Saumselige mit unbeliebiger Andung ohnfehlbar vorgehen wird. Und gleichwie man hiedurch diejenige Verordnung, Kraft deren, wenn von denen Debenten durch Ansetzung einiger Fristen eine Zalung zu hoffen, solches zum Vorstande des Fürstlichen Interesse vorzüglich geschehen solle, (S. den vorherg. N. 3.) keineswegs aufheben will; also ist auch noch weiter gnädigst

be-

befohlen, daß, wenn derley Leute bei denen Beamtungen selbst mit Nutzen in herrschaftlichen Geschäften gebraucht werden können, solches in denen zu erstattenden Berichten mit Bemerkung der Arbeit ausführlich gemeldet werden solle.

7.

Wie denen weiteren bei Abbüssung der Strafen sich ergebenen Mängeln zu begegnen.

Circulare d. 13. Jan. 1752.

Man hat mißliebig wahrgenommen, was für Abmängel wider den ausdrüklichen Tenor derer wegen Abbüssung der Strafen in herrschaftlichen Gärten erlassenen Fürstlichen Verordnungen fürgehen, da einige, wie sich doch gebühret hätte, ihre Strafen nicht in Person abgebüsset, andere disem oder jenem nur ein gewises Stük Geld vor die Abbüssung derer Strafen gegeben, wovon man hernachmalen nicht gewußt, ob und wie sie zum herrschaftlicheu Nutzen verwendet worden, andere hingegen gar nicht von denenjenigen, die dazu autorisiret, ihre Abbüssungsscheine erhalten, wodurch überhaupt der Strafendzwek nicht erreichet worden, und das Fürstliche Interesse Not gelitten hat. Disem nun vorzubiegen ist hiemit verordnet, daß die Beamte

in

in Zukunft bessere Aufsicht tragen, und 1.) ein diarium über derley operarios, worinnen der Tag des Abfürens und der Wiederkunft fleißig zu notiren, in denen Dörfern aber durch ihre untergebene Schultheissen und Forstknechte führen, und sich solche alle Jahre vor dem Beschlusse ihrer Rechnung vorlegen lassen, hiernächst 2.) jedesmalen die producirende Abbüssungsscheine wohl recognosciren, und so sich in ein oder anderem Falle etwas verdächtiges oder der Ordnung zuwider laufendes ergeben würde, solches sogleich zur Fürstlichen Rentcammer berichten sollen.

8.

Die Dirnen nicht erst, wenn sie *partui proxima*, zum Abverdienen zu stellen.

Es ist mißliebig hinterbracht worden, daß von teils Beamten diejenige Dirnen, welche ihre Scortationsstrafen in den Fürstlichen Gärten zu Stuttgardt oder zu Ludwigsbug abzuverdienen haben, erst zu einer solchen Zeit dahin gestellet werden, wenn sie schon partui proximæ sind, mithin durch ihre vor geendigter Abbusse erfolgende Niderkunft dem publico und denen piis

Circul. d. 19. Febr. 1749.

cor-

corporibus diser beeden Städte zu grosser Last und Beschwerde fallen. Da man nun diser Unordnung länger nachzusehen nicht gemeinet ist; als wird gnädigst und ernstlich befohlen, bei Vermeidung nachdrüklicher zu befaren habender Andung und Wiedererstattung derer dardurch verursachenden Kösten, fleißige Obsicht zu tragen, damit dergleichen Inconvenienz künftighin nicht mehr vorgehen, noch deßwegen einige Klage angebracht werden möge.

9.

Die in herrschaftliche Arbeiten condemnirte Delinquenten und andere ihre Schuldigkeit abverdienende Personen nicht zu Privatgeschäften zu gebrauchen.

G. R. d. 8. Febr. 1741.

Es ist höchstmisliebig vorgekommen, daß diejenige Personen, welche in herrschaftliche Arbeit condemniret sind, oder ihre Schuldigkeiten abverdienen sollen, öfters bei den Beamten, oder wo sie sonsten das Ihrige zu prästiren haben, in privat und eigenen Geschäften bis daher angehalten worden. Da man nun disen eigenmächtigen Exceß und Mißbrauch der Fürstlichen Verordnung fürohin keineswegs mehr gestatten will, allermassen sonsten

sten der Endzwek derer Strafen nicht erreichet, und über dises das Fürstliche Cameralinteresse dadurch merklich geschwächet wird; als ist hiemit der ernstliche Befehl, es sollen die Beamte in solchen Fällen, wenn Schellenwerker oder andere Personen zu herrschaftlicher Arbeit hinkünftig bei ihnen angewisen werden, sich keineswegs unterstehen, solche in ihrer Privatöconomie nur im geringsten etwas schaffen zu lassen, oder zu thun denen Ihrigen gestatten, damit sie nicht mit der hiemit darauf gesezten Strafe von zwanzig Reichsthalern und zwar bei jedem Betrettungsfalle unnachlässig angesehen und beleget werden mögen, sondern sie haben vilmehr dahin Sorge zu tragen, daß das abzuverdienen befohlene jedesmalen getreulich und fleissig zu alleinig herrschaftlichem Nutzen prästiret werde.

10.

Von Verwahrung derer Sträflinge und Aufsicht über Dieselbe; von Fürdauerung der Schaffzeit; ob und wie ferne denen Sträflingen andere Personen zu stellen erlaubt, und wenn statt der Abverdienung die Thurnstrafe Platz greife.

Man hat bis anhero vilfältig wahrnemen müssen, daß, G. R. d. 21. Jul. 1740.

wenn

wenn Delinquenten ihre verwirkte Geld- Legal- und andere Strafen zu bezalen auſſer Stande gewesen, mithin solche nach Maasgabe derer in medio ligender Hochfürstlichen Verordnungen in herrschaftlichen Geschäften abverdienen und abbüssen müssen, eine grosse Ungleichheit hin und wieder in disen Landen vorgewaltet und dabei ob dem Abbüssen selbsten solche Inconvenienzien eingerissen; wordurch die Delinquenten zu neuen delictis invitiret oder wenigstens der hierunter intendirte heilsame Strafendzwek fast gänzlich umgestossen worden, worüber von Zeit zu Zeit verschidene Beschwerungen und Anfragen um Bescheid und Erteilung eines Regulatives von denen Collegien und Beamten untertänigst eingekommen.

Man hat dahero vordersamst der Notdurft zu seyn erachtet, zu Einführung einer besseren Ordnung und um dem immer mehr und mehr überhand nehmenden Laster der Unzucht und Hurerei desto nachdrüklicher zu steuren, den ehedessen mit gutem Effecte gebrauchten Hurenkarren nicht nur wiederum einführen, sondern auch zu Stuttgardt und Ludwigsburg ein besonderes Behältniß oder Blokhaus, darinnen die in Arbeit stehende Personen sowol über Nacht als

über

über das Mittageſſen zu verwahren, und mit Waſſer und Brode, (welches denen Mittelloſen abgereicht, von ihnen aber wiederum abverdienet werden ſolle,) abzuſpeiſen, und, gleichwie in vorigen Zeiten, über diſe Sträflinge einen beſondern Aufſeher beſtellen zu laſſen, der Dieſelbe nicht nur zum Geſchäfte ernſtlich antreibe, ſondern auch jederzeit in das Behältniß wiederum nach verrichteter Arbeit abführen und einſchlieſſen ſolle, wegen Fürdauerung der Schaffzeit aber jeden nachſtehenden caſum dahin gnädigſt zu determiniren, daß in Zukunft

1.) die Ehebrecher und Ehebrecherinnen, welche die ihnen mit 50. fl. angeſezte Strafe in Geld nicht bezalen können, jedes zwölf Wochen lang, deßgleichen

2.) die ſcortatores und Huren ſechs Wochen,

3.) die frühe Beiſchläfere aber mit dreien Wochen in herrſchaftlichen Geſchäften ihre Strafen abverdienen, dabei mit Waſſer und Brode geſpeiſet, und nach verrichteter Arbeit, um ſie von dem Umlaufen und Bettlen abzuhalten, in das Blokhaus eingeſchloſſen werden ſollen. So denn

4.) wird vor Abverdienung der Legalstrafe à 10. fl. wegen unbefugt getragenen Ehrenkränzlens (§ 38. und 40.) die Schaffzeit auf drei Wochen hiemit bestimmet, die Sträflinge aber ohne Einsperrung die Zeit über gelassen, und ihnen dabei erlaubet, zu deren Abverdienung andere, doch tüchtige und erwachsene, Personen zu stellen; dahingegen

5.) bei unausbleiblicher Strafe und empfindlicher Andung hiemit alles Ernstes verordnet ist, daß die Scortations- und frühe Beischlafs- in specie aber die Ehebruchsstrafen indistincte von denen Delinquenten selbst behörig abgebüsset, und die Stellung eines Substituten von denen Beamten oder dem Inspector nimmermehr gestattet werden solle.

6.) Daferne ein oder anderer derer Untertanen Tax- oder Zuchthausgebühr schuldig würde; sollen solche von dem Beamten, wo immer möglich, baar eingezogen und in Geschäften nicht abverdienet werden; im Falle äusserster Unmöglichkeit und Armutei aber will man geschehen lassen, daß bei denen täglichen Geschäften einem Manne 24. kr. und einem Weibsbilde 18. kr. abgeschriben, und solchergestalten dise Gebüren mit selbi-

ger Beamtung behörig verglichen werden mögen.

7.) Wenn dergleichen Leute weit über Feld gehen müßten, ehe sie in wirkliche Arbeit kommen, will man denen Entlegensten vier Täge, etwas näheren drei, nahen zwey, und benachbarten von zweyen bis dreien Stunden einen Tag passiren und abziehen lassen, wie ingleichem auch

8.) sollen dergleichen arbeitenden und ihre Strafe abverdienenden Leuten alle Sonn- und Feiertäge indistincte abgerechnet werden, als ob sie wirklich daran gearbeitet hätten.

9.) Haben diejenige, welche die ihnen angesezte grosse und kleine Freveln Armutei halber in Gelde nicht erlegen können, solche dem Taglohne nach, einem Mannsbilde auf 24. Kr. einer Weibsperson aber auf 18. Kr. so Sommers als Winters gerechnet, abzuverdienen; doch sollen die Beamte den Bedacht nehmen, daß dergleichen Leute vom Frühling an den Sommer über bis ins Spätjahr in die Arbeit abgeschiket werden, weßhalben sie sich bei dem in Fürstlicher Rentcammer bestellten jedesmaligen Referenten in causa Bescheids zu erholen hiemit angewiesen werden. Was aber

10.) fremde, ausländische und solche Personen, welche de fuga suspect sind, anbetrift; diese sollen in Zukunft ihre Strafe im Thurne unter geschmeidiger Kost mit Wasser und Brode abbüssen. Deßgleichen auch

11.) diejenige Personen, die ihrer Leibesumstände halber untüchtig zum Geschäfte, sollen noch ferneres in casibus adulterii, scorrationis & præmaturi concubitus mit der Thurnstrafe angesehen werden (§ 30.) Daferne sie aber Legal- und andere gerichtliche Strafen, sonderlich die sich über eine kleine Frevel erstreken, verwirket hätten; gewärtiget man sich der untertänigsten Berichte von denen Beamten, und befilet übrigens Denenselben hiemit alles Ernstes, ob diser gnädigsten Normalverordnung in Zukunft sträflich zu halten.

II.

Was für ein Unterschid zu halten, wenn die Delinquenten ihre Strafen in oder ausser dem Wohnorte abverdienen.

G. R. d. 6. Jun. 1733.

Aus zerschidenen von denen Beamten eingekommenen Berichten ist bis daher zu ersehen gewesen, wie daß bei denen Delinquenten, wenn sie ihnen an-

ge-

gesezte Geldstrafen, Unvermögens halber, in herrschaftlichen Geschäften abverdienen müssen, keine Gleichheit gehalten, sondern dem einen mehr, dem andern weniger abgerechnet zu werden pflege. Da man nun hierinnen eine Conformität eingeführet und dahero gnädigst verordnet haben will, daß, so vil sonsten einer arbeitenden Manns- oder Weibesperson an Sommer, oder Wintertaglohne gereichet wird, solches auch denen Delinquenten, wenn sie die Geldstrafe in ihrem Wohnorte in herrschaftlichen Geschäften abverdienen, jedesmal daran abgerechnet, wo sie aber ausserhalb ihres Wohnortes eine solche Strafe abzuverdienen haben, alsdann wegen der sich anschaffenden Kost und Ligerstatt ihnen über das ordinari Taglohn nach sechs Kreutzer weiters täglich passiret und abgerechnet werden solle; als ist der Befehl hiemit, es sollen die Beamte sich künftig hiernach reguliren, und dise Verordnung in genaue Beobachtung ziehen. (*)

(*) Es ist aber hiebei wohl zu merken, daß dises Rescript vermöge eines Decrets d. 4ten März 1735. so an Fürstlichen Rechenbank ergangen, nicht auf die Ecortations- und frühe Beischlafsstrafen gehet, als zu deren Abverdienung schlechterdings und oh-

12.

Was vor eine Proportion zu halten, wenn die Geldstrafen um der Unvermöglichkeit willen in Thurnstrafen verwandelt werden müssen.

Circulare d. 5. Sept. 1668.

Von denen Untertanen ist schon mehrmalen beschwerlich geklaget worden, wasmassen sie, da in der Landesordnung nicht eigentlich determiniret, was an Geldstrafen von denen, so Selbige zu erlegen nicht vermögen, mit Tag und Nacht im Thurn abgebüsset werden könne, mit sotanen Thurnstrafen zu Abbüssung derer ihnen an Gelde sonst angesezten Freveln allzuhart angesehen und beleget worden seien.

Da man nun eine Notdurft zu seyn erachtet, daß zu Abstellung dergleichen Klagen eine Norm, wie sich in Gleichstellung derer Geld- und Thurnstrafen zu verhalten, festgestellet und fürohin durchgehends observiret werden möge; als ist hiemit gesetzet und geordnet, daß, wenn künftig einem Untertanen der Ordnung und dem Herkommen gemäß eine kleine Frevel andictiret wird, Der-

---

ne Unterschid die bestimmte Zeit erforderlich ist, (S. den vorherg. N. 10.) sondern allein auf andere Delinquenten zu verstehen, so ex alio capite gestrafet werden.

Derselbe aber solche zu bezalen nicht vermag, er dafür drei Tage und drei Nächte sein begangenes Unrecht im Thurne abbüssen solle. Wornach sich also fürohin die Beamte in Erteilung ihres amtlichen Bescheides und im Falle erscheinender Unvermöglichkeit mit Verwandlung der Geld- in eine gewisse Thurnstrafe gemessentlich zu richten haben.

§. 77.

1.

Die sich zur Thurnstrafe qualificirende Delinquenten fürohin zu Reparation der Wege und Strasen anzuhalten.

2.

Eine Consignation solcher Delinquenten jährlich der Amtsrechnung beizulegen.

Obwolen man auf die schon so oft als nachdrüklich gemachte Verordnungen, wie es mit der Reparation derer Wege und Stege in einem jeden Amte des Herzogtums gehalten werden solle, des unausbleiblichen Erfolges sich um so mehr versehen hätte, als fast ein jeder privatus zu seinem Handel und Wandel unumgänglich nötig hat, G.R. d. 15. Sept. 1732.

solche in brauchbarem Stande zu sehen; so bezeuget doch die Erfahrung, daß es an denen meisten Orten des Landes hieran noch immer gebrechen wolle, welches die treugehorsamste Landschaft in Erwägung, wie vil nicht nur denen privatis, sondern auch dem Publico an solcher Reparation gelegen seie, jüngsthin veranlasset, hievon die Anzeige zu machen, und zugleich gehorsamst zu bitten, daß bei vorkommender Bestrafung derer delictorum mit dem Thurne die Delinquenten an statt der Incarceration in eine der Thurnstrafe proportionirte Schaffzeit condemniret, und Dieselbe zur Ausbesserung derer hin und wieder schadhaften Stege und löcherichten Wege gebrauchet werden möchten.

Da man nun ermelter treugehorsamsten Landschaft, gleichwie in anderen tunlichen Fällen, also auch in diesem Begehren gnädigst zu willfahren sich geneigt finden lassen, und solchemnach vordrist allem Demjenigen, was zu Erhaltung derer Wege und Stege in der Fürstlichen Landesordnung begriffen, auch in zerschidenen dißfalls erlassenen Fürstlichen Generalrescripten bereits gnädigst anbefohlen ist, mit mehrerem Fleisse, als bishero geschehen, nachgelebet, und zu

Beförderung dises so nötig als nüzlichen Werkes bei vorseiender Ausbesserung derer ruinirten Wege und Stege die sich sonsten zur Thurnstrafe qualificirende Delinquenten, (Diejenige, welche zur Schellenwerksarbeit auf Ludwigsburg zu schiken bereits gnädigst befolen worden oder annoch befolen werden möchte, ausgenommen,) neben anderen, welchen nach der Fürstlichen Landesordnung dise Arbeit und Verrichtung von Rechtswegen zukommt, bei sonst unausbleiblicher Anordnung mitangestellet wissen will; als ist hiemit der gnädigste Befehl, es sollen die Beamte von nun an, so vil dises leztere betrift, in dem ihnen gnädigst anvertrauten Stadt und Amte mit denen Verbrecheren, auf deren Mißhandlung nicht schon vorhin an statt des Thurns eine Geldstrafe gesetzet ist, oder vorkommenden Umständen nach annoch gesetzet werden sollte, auf obenberürte Art, und zwar ohne Unterschid, die Thurnstrafe mag ihnen von Fürstlicher Regierung oder von Amtswegen zuerkannt worden seyn, bis auf anderwärtige Fürstliche Verordnung verfaren, und hierunter absonderlich in Ansehung der Zeit, zu welcher die Reparation am besten wird geschehen können, das behörige beobachten, wie denn auch

die Beamte alljährlich eine Consignation dergleichen in dem ihnen gnädigst anvertrauten Stadt und Amte befindlich gewesenen und in obiger Arbeit angehaltenen Delinquenten mit zumaliger Benennung der Tage und Zeit solchen ihren Geschäftes ihrer Amtsrechnung beizulegen haben.

§. 78.

1.

Aller Orten, wo sich Pranger befinden, neben demselben eine Schandbühne aufzurichten.

2.

Wer darauf zu stellen, und daß dißfalls jederzeit vorhero der Fürstliche Befehl einzuholen.

G. R. d. 15. Oct. 1734.

Nachdeme es die laidige Landkundige Erfahrung bezeuget, daß zerschidene Mißhandlungen, welche zwar nicht wohl anderst, als civiliter abgestrafet werden können, dabei aber dem gemeinen Wesen zu grosser Beschwerde gereichen, dergestalten einzureissen beginnen, daß durch die bishero üblich gewesste Arten derer Civilstrafen mit Gelde,

Gelde, Gefängniß und Arbeiten in herrschaftlichen Geschäften oder opere publico u. s. w. der eigentliche Endzwek Dererselben, nämlich die Besserung derer Leute, öfters nicht mehr erreichet werden kan; so hat man aus Landesväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Erbarkeit gnädigst vor gut befunden, hiedurch, wie bereits in dem Fürstlichen Generalrescripte vom 12. Jun. 1730. wegen der Felddiebstäle in specie geschehen, (§. 5.) überhaupt gerechtest zu verordnen, daß aller Orten neben dem Pranger eine Schandbühne aufgerichtet, und bei vorfallenden solchen Verbrechen, welche gar zu gemein zu werden anfangen, an deren Verhütung hingegen dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist, doch aber nur eine Civilstrafe Plaz greifet, die Delinquenten durch den Stadtknecht an Wochenmärkten ein- zwey- bis dreimal anderen zum Abscheu darauf gestellet und das Verbrechen durch einen auf die Brust zu heftenden Zettel Männiglichen bekannt gemacht werden solle.

Welchemnach der gnädigste Befehl hiermit ist, es sollen die Beamte an denen ihnen untergebenen Orten, wo sich Pranger befinden, die Erich-

richtung einer dergleichen Schandbühne neben Demselben veranstalten, doch aber Niemanden darauf stellen, sie haben denn Dessen Verbrechen zu Fürstlicher Kanzlei zuvor untertänigst berichtet, und seie von da aus diese Art der Strafe gemessen anbefohlen worden.

§. 79.

Beamte sollen die Sträflinge künftig richtiger in das Zuchthaus einsenden.

Circulare d. 4. Oct. 1744.

Es ist schon mehrmalen und erst neuerdingen wiederum von dem Cammerrathe und Pfleger Rothen zu Ludwigsburg klagend untertänigst vorgestellet worden, welchergestalten die um ihrer Verbrechen willen per resolutionem in das Zucht- und Arbeitshaus condemnirte Zücht- und Sträflinge teils gar langsam, teils aber gar nicht, wie es sich doch gebürete, eingeliferet worden. Da man nun keineswegs gemeinet ist, die Mißhandlungen und Frevelthaten ungestrafet hingehen zu lassen, und dahero, daß die Beamte diese gnädigste Willensmeinung nicht sogleich ad effectum bringen, und die in Stadt und Amte bei ihnen etwa hier und da befindliche und in das Ludwigsbur-

burger Zuchthaus condemnirte Delinquenten an seine Behörde der Ordnung gemäß in Zeiten nicht eingelifert, sehr mißliebig vernommen; als ist hiemit der Befehl, es sollen die Beamte die bei ihnen in Stadt und Amte befindliche uneingeschikte und durch anderwärtige Fürstliche Verordnungen etwa nicht aggraciirte Zücht- und Sträflinge innerhalb acht Tagen ab insinuatione hujus und zwar nicht nur pro nunc, sondern auch pro futuro richtig einsenden, oder aber sich gewärtigen, daß solche auf ihre Kosten, als weßwegen ermeldtem Cammerrath Rothen allbereits das weitere aufgegeben worden, an Orte und Enden ohnfehlbar abgelanget werden sollen.

§. 80.

Was bei denen in das Zuchthaus condemnirten Personen, welchen zugleich die Kirchenbusse auferleget wird, zu beobachten.

Demnach der Pfarrer in dem Zucht- und Arbeitshause zu Ludwigsburg die untertänigste Anzeige gethan, daß, wenn Leute um begangenen Ehebruches wil- G. R. d. 19. Nov. 1753.

willen in bemeldtes Zucht- und Arbeitshaus eingelifert werden, dabei nicht bemerket werde, ob Dieselbe vor ihrer Abführung die Kirchenpönitenz erstanden haben, oder erst nach ihrer Dimission erstehen müssen, mithin er auch niemalen wisse, wie er sich wegen ihrer Admission ad sacram cœnam während ihrer Zuchthausstrafzeit zu verhalten habe, und man nun der hieraus entstehenden Confusion pro futuro abgeholfen wissen will; als ist hiemit der Befehl, es sollen Specialis und Beamte, wenn in Zukunft dergleichen Personen in das Zucht- und Arbeitshaus condemniret werden, welchen die Kirchenbusse auferlegt wird, Dieselbe solche jedesmalen vor ihrer Abführung erstehen lassen, im Falle aber dises aus erheblichen Impedimenten nicht gleich geschehen könnte, in dem gewohnlichen Einliferungsscheine an den Cammerrath und Zuchthauspfleger Rothen, daß die Kirchenpönitenz ausgesezt werden müssen, des Endes vermelden, damit derley Personen in dem Zuchthause nicht ad sacram cœnam admittiret, und also der bei ihrer Dimission nachholenden Kirchenbusse nicht präjudiciret werden möge.

§. 81.

§. 81.

Was die Beamte in Ansehung derer ad opus publicum condemnirten Delinquenten zu beobachten.

Es ist ganz mißliebig zu vernemen gewesen, wasgestalten, wann ein und andere Delinquenten ihrer Verbrechen halber ad opus publicum condemniret, und an gewise Beamte zu Erstehung ihrer Strafe gewisen, Selbige nicht gleichbalden, sondern nach ihrer Gelegenheit an solche Orte gelifert, zum Teil auch nicht die völlige Zeit zum Geschäfte angehalten, sondern nach solcher Beamten Gefallen und darunter spilenden Eigennützigkeiten wiederum erlassen worden, wie solches ein und andere Exempel sattsam bezeugen. Da man nun solcher unverantwortlichen Connivenz, wordurch die heilige Justiz freventlich eludiret wird, nicht länger zuzusehen weißt, sondern gnädigst resolviret hat, daß solche Schellenwerkere denen Stabsbeamten desjenigen Ortes, wo sie arbeiten sollen, so bald sie dahin geliferet werden, sowol als wann sie die Strafzeit erstanden, um Erteilung unparteiischer Urkunde, ohne welche keiner zu dimittiren, vorgestellet, auch durch

G. R. d. 6. Dec. 1694.

sel-

selbigen Stabsbeamten, ob und zu was Geschäften, und wie ernstlich dise Delinquenten angehalten werden, genaue Auffsicht getragen, und darüber nach geendigter Strafzeit wegen eines jeden ein sonderbarer kurzer Bericht ad completionem actorum erstattet werden solle; als ist hiemit der Befehl, es sollen die Beamte sowol, wenn sie inskünftige einen und andern Delinquenten irgendswohin in das Schellenwerk zu lifern haben, nebst Berichtung der eigentlichen Beschaffenheit seines Vermögens Denselben dahin, daß er sich bei seiner An- und Abkunft bei dem Stabsbeamten loci, wohin er gesendet wird, anmelden, und nach vollendeter Strafzeit eine unparteiische Urkunde darüber mit heimbringen solle, ernstlich anweisen, als auch, wenn etwa künftig ein und anderer Delinquent an den ihnen gnädigst anvertrauten Ort geschikt und ihme vorgestellet wird, nicht allein den Tag und die Zeit seiner Ankunft aufnotiren, sondern auch obengedachter massen, ob und zu was Geschäften, und wie ernstlich Selbiger dazu angehalten werde, genaue Auffsicht tragen, und darüber nach geendigter Strafzeit wegen eines Jeden einen sonderbaren Bericht zum Fürstlichen Oberrate ad complendum acta behörig erstatten. §. 82.

§. 82.

1.

Wie die ad opus publicum condemnirte Verbrechere zu tractiren, und was zwischen Denenselben und anderen, welche nur in herrschaftlichen Geschäften arbeiten, vor ein Unterschid zu halten.

2.

Hierüber von halb zu halb Jahren zu berichten.

G. R. d. 21. Apr. 1734.

Man hat schon vilfältig mißliebig wahrnehmen müssen, daß die pœna operis publici bei denenjenigen Personen, welche solches nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen bishero zu erstehen gehabt, fast vor keine rechte Strafe mehr geachtet, mithin auch der in materia pœnali vorgesezte Endzwek dabei wenigsten Teils erreichet worden, welches deme nicht unbillig zugeschriben werden mag, daß, an statt nach denen in medio ligenden älteren Verordnungen dergleichen Operisten den Tag über zu harten Geschäften angehalten, alleinig mit Wasser und Brode oder höchstens einer warmen Suppe abgespeiset, und so denn des Nachts in den gewöhnlichen Thurn eingesper-

ret werden sollen, von allem disem bishero, auſ-
ser was die Anlegung derer Sprengen betrift,
wenn solches gnädigst befolen gewesen, das we-
nigste beobachtet, sondern Denenselben sowol
sich eigenen Gefallens um ihr Geld zu verköſten,
als auch ihr Nachtquartier meistens, wo es ihnen
beliebet, zu nemen erlaubet, überhaupt aber
Dieselbe in Ansehung derer Geschäfte gröſſesten
Teils sehr leidentlich gehalten und vilfältig zu sol-
chen Verrichtungen gebrauchet worden, bei wel-
chen sie sich gute Tage machen können, und fast
mehr Ergözlichkeit als Mühe und Arbeit gefun-
den; dessen nicht zu geschweigen, daß so gar dem
Vernemen nach von einigen Commendanten und
Kellern auf denen Vestungen das zuerkannte
opus publicum Denenselben vor sich selbsten mi-
tigiret und allschon dergleichen Operisten durch
Stellung anderer Personen, so die Arbeit vor sie
verrichten, liberiret, mithin dasselbe dadurch
mit denen sogenannten herrschaftlichen Geschäf-
ten nicht wenig confundiret worden ist.

Da man sich nun hiedurch gnädigst bewogen
gesehen, dißfalls ein ordentliches Regulativ de-
nen Beamten vorzuschreiben, und das sogenannte
opus publicum in seine rechte Schranken einzu-
lei-

leiten; als ist hiemit der Befehl, es sollen in Zukunft die darzu condemnirte Verbrechere nach Maßgabe derer in medio liegenden älteren Verordnungen den Tag über zu harten Geschäften angehalten, alleinig mit Wasser und Brode, oder höchstens einer warmen Suppe abgespeiset, auch daß ihnen ein weiteres nicht zu Teil werden möge, fleissige Obsicht getragen, und sodenn des Nachts Dieselbe in den gewöhnlichen Thurn eingesperret werden. Dahingegen Denenjenigen, welche allein zu herrschaftlichen Geschäften angehalten werden, deßgleichen denen, welche die ihnen währenden operis publici abgegebene Atzung oder auch aus Armuth die ihnen angesezte Geldstrafen zu bezalen nicht vermögend sind, sondern Dieselbe an solchen abverdienen sollen, frei zu stellen ist, wo sie nach täglich verrichteter Arbeit sich hinbegeben, und ihre Kost nemen wollen, da übrigens von halb zu halb Jahr zu Fürstlicher Regierung zu berichten, was vor Leute in opere publico befindlich, wie sie sich darbei verhalten, und worinnen eigentlich ihre Arbeit bestanden seie.

§. 83.

In welchen Fällen und Verbrechen in specie die Strafe des operis publici statt habe.

G. R. d. 19. Sept. 1620.

Se. Hochfürstliche Durchleucht sind in allweg gemeinet, der Justiz in ihrem Herzogtume und Lande ihren gestraken Lauf zu lassen, ja bei zunehmenden Lastern die Strafe zu mehrerem Ernste gegen denen Delinquenten, auch anderen zum Exempel zu schärfen. Höchstdieselbe haben aber doch mehrmalen Gedanken gefasset, ob nicht in denen Fällen und Verbrechen, so nicht die äusserste Todesstrafe auf sich haben, sondern da die Maleficanten bishero in die Hand des Nachrichters zur Justigation und Ruthenausstreichen, Ohrenabschneiden oder dergleichen mit Urtel und Recht erkennet worden, an statt solcher Leibesstrafen eine andere Pön zu befinden, dardurch der Justiz dennoch ein Genügen geschehen, und die Verbrechere nichtsdestoweniger ihrem Verschulden gemäß büssen möchten; allermassen, wenn einmal der Nachrichter Hand an einen Delinquenten geleget, demselben kein Mitttel mehr übrig ist, sich und die Seinige bei denen Hand-

wer-

werkern redlich zu ernähren, vilmehr Selbiger aller Orten gescheuet und aufgetriben, mithin fast gemüssiget wird, daß er dem Diebswesen wiederum nachhängen, und endlich gar dem Strike zu Teil werden muß, da hingegen bei anderen Strafen, welche nicht durch des Nachrichters Hand exequiret und dadurch die Verbrechere nicht in zeitliche Schande neben Verlierung aller Ehren versetzet, sondern noch unter Biderleuten geduldet werden, noch eine Hofnung seyn könnte, es möchte ein solcher Sünder sich etwan bessern und wiederum zu einer ehrlichen Handtierung oder Handwerke greifen, und damit sich und die Seinige weiters mit Ehren ernähren.

Hiernächst sind Se. Hochfürstliche Durchleucht über dises angelanget worden, daß verständige Richtere manchmalen gerne eine solche Strafe hätten sehen und wünschen mögen, dabei der Sünder sein Unrecht gebürlich büssen, und dennoch, bevorab wenn obengemeldeter massen noch Besserung bei ihme zu hoffen, oder Selbiger zuvor sich böser Thaten sonsten nie beflissen, des Nachrichters Hand entgehen, und mithin zeitlicher Schande und unwiderbringlichen Verlustes seiner Ehren, wie bei dem Ruthenausstreichen

und Ohrenabschneiden beschihet, entübriget seyn könnte.

Nichtweniger hat sich bei denenjenigen Verbrechern, welche bishero mit langwüriger Gefängniß abgestrafet worden, öfters ergeben, daß sie ihre Atzung zu bezalen nicht vermocht, mithin vergebliche grosse Unkosten aufgeloffen, neben deme auch in währender ihrer Thurnstrafe deren Weiber und Kinder zu Hause Mangel gelitten, die Verbrechere selbst aber, sonderlich wenn Sie durch die Stadtknechte so vil erpracticiret, daß Ihnen solche Wein in die Gefängnisse gelassen, den Thurn nicht mehr für eine Strafe, sondern als eine Ruhe gehalten, dadurch denn Dieselbe vor sich selbsten wenig gebessert, von andern es zu keinem Exempel und Abscheu gezogen, weniger dem Publico geholfen worden.

So denn hat sich auch ergeben, was vor grosse Ungelegenheiten durch die freche Landröke, starke umschweifende Landfarer und gesunde Bettler, herrenlose gartende Knechte und dergleichen Gesinde denen Communen, armen Kästen und Privatpersonen zugezogen werden, welches denn auf Mittel zu denken Anlaß gegeben, wie solche Leute zur Correction gebracht, zur Arbeit angehal-

halten, und das Land von Selbigen gereiniget werden möchte.

In Erwägung dessen nun und damit die Uebelthaten, so nicht die äusserste Todesstrafe auf sich haben, dennoch mit scharfem Ernste angesehen, Diejenige aber, bei denen noch einige Hofnung zur Besserung vorhanden, nicht gar unehrlich, sondern nach gebürender Abbusse wiederum unter Biderleuten geduldet, nichtweniger Diejenige, so durch langwürige Gefängniß nur zur Faulheit sich gewöhnen, ihre Zeit in Geschäften zuzubringen genötiget, deßgleichen das umstraifende unnütze Gesinde zur Arbeit angestrenget werde, so sind Se. Hochfürstliche Durchleucht zur Correction solcher strafbaren Gesellen, worunter auch die prodigi und Verschwendere, bei denen alle gebrauchte gradus unverfänglich, wie auch ungerathene unartige Kinder, an denen ihrer Eltern getreue Zucht nichts helfen, noch einige Besserung zu hoffen seyn will, gemeinet seyn sollen, veranlasset worden, auf ein Mittel zu gedenken, welches bishero in vilen wohlbestellten Landen, Städten und Herrschaften mit Nuzen practiciret, und dadurch mancher ungerathener Mensch wiederum zum Nuzen gebracht worden,

daß nämlich Selbige ad operas publicas angehalten werden sollen, um darinnen in Sprengen und eisernen Banden so lange zu arbeiten, bis Jeder sein Verbrechen nach Bewandtniß Desselben, wie auch seine Azung, und was seinetwegen sonsten aufgeloffen, gänzlich abgebüsset haben wird.

Und damit dises zu Werke gerichtet werden möge; so sollen bei peinlichen Processen die Richtere und Consulenten in denen Fällen und Verbrechen, da das Leben nicht verwirket, in ihren Erkantnissen dahin bedacht seyn, ob die Delinquenten nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, Alters und hievor geführten Wandels eine Zeitlang nach Bezalung ihrer Azung, da sie Selbige zu erstatten vermögen, ad operas publicas zu condemniren, welchen Falles die Amtleute das Urtel vor der Publication zu Fürstlicher Kanzlei zu überschiken, und weiteren Bescheid zu erwarten haben. Belangend aber Diejenige, wider welche ex officio procediret wird, so ist Derselben Verbrechen mit guten Umständen, neben Vermeldung ihres Alters, Leibeskräfte und Beschaffenheit, hievorgeführten Wandels, Derselben Prädicats und Vermögens, zu Fürstlicher Kanzlei zu berichten, und darüber fernere Resolution zu gewarten.

§. 84.

§. 84.

Wie die auf den Tod sitzende Maleficanten von Anfang ihrer Gefangenschaft zum Tode zu präpariren.

Man hat zerschidentlich wahrnemen müssen, daß diejenige Missethätere, welche um schwerer Verbrechen willen einen peinlichen Proceß auszustehen, und eine Todesstrafe zu gewarten haben, gemeiniglich rohe und dumme Leute sind, auch dergleichen Maleficanten nach dem hergebrachten modo procedendi, wenn solcher auch möglichst befördert wird, dennoch eine geraume Zeit in carcere ausharren müssen, hingegen entweder nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen oder anderer Umstände, während solcher ihrer Gefangenschaft von denen Geistlichen loci nicht allemal vor der gewohnlichen Zeit dörfen oder mögen besuchet, und mit nötigem Unterrichte auf ihr bevorstehendes Ende in Zeiten präpariret werden, so, daß hernach in denen lezteren wenigen Tagen, da sodann ohnehin alles zusammen kommt, dise so wichtige Präparation bei solcherley ungefaßten Leuten merklich erschweret wird, und zerschidene Derselben zu der so nötigen hin-

Circulare d. 14. Nov. 1753.

länglichen Erkenntniß in der Heilsordnung nicht mehr dergestalten, wie es wohl seyn sollte, gebracht werden können.

Man hat dahero, um disen Inconvenienzien möglichst abzuhelfen, und dergleichen Criminalinquisiten zu ihrem nötigen Unterrichte in der Heilsordnung bei Zeiten Gelegenheit zu verschaffen, vor nötig erachtet, daß das von dem Stiftsoberhelfer M. Clessen in solcher Absicht verfertigte, und von dem Buchdruker Jenischen gedruckte Maleficanten-Gebetbuch denen Maleficanten zu Handen gestellt, und in samtlichen Criminalgefängnissen des Herzogtumes zu solchem Ende gebundene Exemplarien davon angeschaffet werden sollen; und ist solchemnach der gnädigste Befehl, es sollen Specialis und Vögte an Orten, wo ein Criminalgefängniß befindlich, massen von denen blos civilen Gefängnissen allhier keine Frage ist, die Veranstaltung machen, daß in solches Criminalgefängniß zwey Exemplarien von gemeldtem Maleficanten-Gebetbuche, und zwar eines auf Kosten des fisci, und eines auf Kosten derer piorum corporum angeschaft, und die Vorsehung gethan werde, daß dise Büchere stark geleimt und dauerhaft gebunden, auch resp. in die Beamtungs-

tungs- und Kircheninventarien eingetragen, und nur, wenn solche eine Criminalstrafe zu gewarten habende Maleficanten wirklich vorhanden, zu deren heilsamen Gebrauche ihnen sogleich bei dem Anfange ihrer Gefangenschaft mit der nötigen Anweisung extradiret, nach deren Abkunft aber dise Büchere sogleich wieder gehörigen Orts verwahret, mithin selbige solchergestalten desto länger conserviret, und vor aller Distraction gesichert werden mögen.

§. 85.

Die Executionen, wie solche abgeloffen, jedesmalen zu berichten.

Da zwar in denen Fürstlichen Generalverordnungen bereits gnädigst befohlen ist, daß nach vorgegangener Execution der justificirten Maleficanten der untertänigste Bericht, wie solche abgeloffen, sogleich zum Fürstlichen Regierungsrate erstattet werden solle, ein solches aber bis anhero von denen wenigsten Beamten beobachtet worden; als haben die Beamte in Zukunft sotane gnädigste Verordnung in genaue Beobachtung zu ziehen, und sogleich nach voll-

G. R. d. 27. Nov. 1739.

Criminalordn. Tit. 4. §. 4.

vollstrekter Execution den Bericht zu Fürstlicher Regierung untertänigst einzusenden.

§. 86.

Daß diese Verordnung besonders alsdenn Statt haben solle, wenn die Malefikanten præstita urpheda relegiret worden.

Circulare d. 12. Jan. 1752.

Aus der heiteren Disposition der in der Fürstlichen Landesordnung Fol. 363. enthaltenen novellæ constitutionis vom 23. Jun. 1621. §. 11. solle zwar denen Beamten unverborgen seyn, daß in allen denenjenigen Fällen, da von Fürstlicher Regierung die Malefikanten præstita urpheda zu relegiren anbefohlen wird, des beschehenen wirklichen Vollzugs halben eben sowol, als wenn dergleichen Malefikanten mit der äussersten Todesstrafe beleget werden, (§. 85.) jedesmalen post factam executionem der untertänigste Bericht zu Fürstlicher Regierung ad supplenda acta erstattet werden solle. Nachdemmalen aber man schon eine geraume Zeit her wahrnemen müssen, daß dergleichen hier und da jeweilen auser Acht gelassen werde; so hat man zu Abkommung aller hieraus, bevorab in casibus fractæ urphedæ, sich

sich mehrfältig ergebenden Inconvenienzien eine Notdurft zu seyn erachtet, hiedurch wiederholter und gemessen zu verordnen, daß in allen denenjenigen Fällen, da inskünftige bei denen Malefizgerichten von einem oder dem anderen zur Relegation condemnirten Maleficanten eine geschworne Urphede abzunemen anbefohlen wird, jedesmalen bei dem nächsten Bottengange post factam executionem ein zuverläßiger Bericht mit Beischlusse des bei disem actu geführten protocolli, aus welchem man deutlich ersehen möge, ob, und wie der disfalsige Fürstliche Befehl zum wirklichen Vollzuge gebracht worden seie, zu Fürstlicher Regierung ad supplenda acta ohnfehlbar erstattet werden solle.

§. 87.

Die Malefizkosten künftig gleich nach vollzogener Urtel zur Decretur einzuschiken.

Circulare d. 22. Dec. 1746.

Man hat bis anhero wahrzunemen gehabt, wasgestalten die meiste derer Stabsbeamten eine Gewohnheit daraus gemacht, daß sie bei Criminalfällen, und besonders, wo es zu ordentlichen peinlichen Processen gediehen, die dabei aufgehen-

hende Malefizkosten nicht, wie es sich doch gebüret, sogleich nach geendigtem Processe und vollzogener Urtel zur Decretur untertänigst einschicken, sondern damit gefliessener Dingen zuzuwarten pflegen, bis sie selbst zur Rechnungsabhör kommen, wodurch denn nicht nur sotane Rechnung, da dergleichen Unkostens-Consignation erst zur Decretur gebracht werden müssen, über die Gebür verzögert, und damit eines teils das ihnen anvertraute Amt länger hintangesetzet, andernteils aber die ihnen paßirliche Zehrungskosten merklich vergrössert, sondern auch noch allerhand andere Unordnungen verursachet worden.

Da man nun solchem Unwesen ein vor allemal abgeholfen wissen, und zu dem Ende gnädigst verordnet haben will, daß in Zukunft alle dergleichen, besonders aber die Malefizkosten, sogleich nach geendigtem Processe zur Decretur eingeschiket werden sollen; als haben sich die Beamte hienach um so gewiser sträflich zu achten, als man im widrigen Falle sich gemüssiget finden wird, ihnen dergleichen durch ihr Verschulden ohndecretirte Unkosten nicht allein auf den Rest schlagen zu lassen, sondern auch noch weitere reale Andung gegen sie vorzukehren.

§. 88.

§. 88.

Von dem Malefiztaxe.

Demnach man eine geraume Zeit her wahrgenommen, G. R. d. 26. Jul. 1701. wasgestalten es mit Bezalung derer Unkosten, so man auf diejenige Personen, die um ihrer verübten delictorum willen zur Haft gezogen oder peinlich processiret, und hernach durch den Scharfrichter exequiret werden, anwenden müssen, zimlich ungleich an teils Orten daher gegangen, und deßwegen einen gewisen Tax begreifen, und solchen zu Männiglichs Nachricht in Druk befördern zu lassen vor eine Notdurft erachtet; als werden davon jedem Beamten einige Exemplarien in dem Anschlusse hiemit überschiket, mit dem gnädigsten Befehle, sich bei begebenden Fällen darnach zu reguliren.

Malefiz-Tax.

I.

Die Captur betreffend,

Solle der Beamte solche Beifahungskosten zalen, bei welchem der Proceß geführet wird, ausser in Klösterlichen und Schirmsorten im Land, allwo die Beamte, welche bishero primam in-

qui-

quisitionem gehabt, auch die Beifahungskosten zu erstatten und zu verrechnen;

Einem Burger armata manu in loco Tag und Nacht , , , 22. Kr.

Ohne die Nacht , , 16. Kr.

Ausserhalb und über Feldes, Tag und Nacht , , , 26 Kr.

Tags allein , , 20. Kr.

Sollte aber ein Officier zugegeben werden müssen, ist ihme nach Proportion seiner Charge etwas mehreres zu passiren.

So Botten- und Fuhrlohn anzuwenden, seynd solche nach Beschaffenheit des Werths der Sachen, und Weite des Orts, wie es der Meil nach bei der Bottenmeisterei sonsten gelohnt wird, zu bezalen.

Einem Stadtknecht, wann er mitgehet, Tag und Nachts , , 24. Kr.

Tags allein , , 18. Kr.

In Bande zu schliessen , 3. Kr.

Auf den Gefangenen, bis er gelifert, Tags wegen der Kost , , 16. Kr.

2.

Inquisition.

Die solle vorderist durch die Vögte, (welche das Pro-

Protocoll ohne Zuziehung der Stadtschreiber selbsten zu führen,) beiwesend zweyer Richter, ohne herrschaftlichen Kosten geschehen, auch solchergestalten die Berichte von ihnen allen ausgefertiget werden.

Wann ein Vogt über Feld zu raisen hat, mag ihm die Zehrung wie sonsten passiren.

Zweyen ordinarie zuziehenden Richtern (wie man es höchst nötig hält, und sie das protoc. inquisit. auch zu unterschreiben) den ganzen Tag

Jedem . . . 20. Kr.

Halben Tag . . 10. Kr.

Dem Stadtknecht vorzuführen, jedem und das so oft es geschehen muß, . 7. Kr.

Wobei in jenigen Orten, welche allein primam inquisitionem haben, als in denen klösterl. und Schirmsorten, zu beobachten, daß Selbe die Unkosten, so auf die erste Inquisition, item des Gefangenen Ueberliferungskosten gehen, in die Schirmsvogtei zu erstatten haben.

3.

Inspection.

Darzu sollen denen Rescripten gemäß, allein ein Physicus, wann gleich mehr in loco wären, ein Chururgus, wo möglich, Juratus, und ein Actuarius, nebst zweyen Gerichts, oder Rathspersonen, als Zeugen gezogen werden, da dann passirt

Einem physico in loco, worunter auch das Judicium zu geben verstanden . 3. fl.

Dem chirurgo . . 1. fl. 30. Kr.

Stadtschreiber oder Substituten, samt dem judicio aufzusetzen , 1. fl.
Zweyen Zeugen, in der Stadt jedem 30. Kr.
Und in einem Fleken , = 20. Kr.
Wann aber jene über Feld zu raisen haben, passirt dem Physicus vor die Mahlzeit, dieser Zeit , , , 1. fl.
Dem Chirurgus , , 40. Kr.
Den Stadtschreibern , , 40. Kr.
Das Rittgeld passirt ihnen wie sonsten bei Fürstl. Rentkammer jedesmal üblich ist.

4.

Thurngeld und Azung.

Einem Stadtknechte das erstemal einzuschliessen , , = , 15. Kr.
Für, oder in ein anderes Gefängniß zu führen , , , , 7. Kr.
Einem Maleficanten Tags vor die Azung jeziger Zeit , , , , 12. Kr.
Einer Kindbetterin oder kranken Person, solle nach Beschaffenheit derselben Zustandes weiter passiren.
Wann aber der Stadtknecht die Azung nicht gibt, passirt ihm vom Aufschliessen, und das Essen zu überbringen Tags , , 4. Kr.
Wann ein Arrestirter in des Stadtknechts Stuben aufzuhalten, ist vor Tag und Nacht deßwegen zu bezalen , , , 3. Kr.
Da es aber der Arrestirte zu prästiren 4. Kr.

5.

Proceß.

Der Advocaten Verdienst solle noch ferner Kraft

Rescripts bei der Facultät moderirt, und von dem Malefizrichter die Zettel bei unfehlbarer Bestrafung richtig beigelegt, auch von gedachter löbl. Facultät, daß solche revidirt und passable seien, notirt, sonderlich die Processe mehrers als bisher beschleuniget, und ohne erhebliche Ursachen keine so lange ohnnötige Dilationen zu nehmen gestattet, oder dem Advocaten die Unkosten am Verdienst abgezogen werden.

Zehrung wann sie über Feld zu raisen haben, auf die Mahlzeit noch zur Zeit " 1. fl.

Ihrem Postillion Lohn des Tags 15. Kr.
Vor eine Mahlzeit " " " 18. Kr.
Roßlohn in jedesmaligen Tax tägl. 20. 24. bis " " " " 30. Kr.
Schlafgeld vor den Advoc. 1. Nacht 2. Kr.
Postillion " " 1. Kr.

Stallmiete und Habern nach denen pretiis rerum, und wie bei Fürstl. Rentkammer denen Beamten jedesmalen passiret wird.

Die Trinkgelder aber sollen über 10. bis höchst 15. Kr. nicht steigen.

Dem Stadtschreiber von Steckbriefen, wie auch von einem Gelaitsbriefe, oder salvo conductu, weil es pars officii der Beamten o

Weil der Malefizrichter das Gericht zu formiren, passirt Stadtschreibern von Herrschaftswegen Taglohn beim Processe o

Aber von Abschriften protocolli & consilii

:ind anderem zu Fürstl. Kanzlei, dem Blatt nach
auf groß Papier ' ' 4. Kr.
auf klein ' ' 3. Kr.

Was aber ad consulendum geschikt wird, ist gleichfalls des Richters Obligenheit, und passirt darfür von Herrschaftswegen ' o

Von einer Urphede ' ' 15. Kr.

Von Inrotulirung der Acten von Herrschafts, wegen ' ' o

Von Begreifung des Expenszettels ' o

Denen Richtern von Herrschaftswegen o

Wann es ad probationem kommt, da man sich zu Vermeidung grösserer Unkosten vorderist der Stadtschreiber, so der Sachen gewachsen, als commissariorum, so vil möglich, zu bedienen, solle einem solchen Tags zu passiren in loco vor Versaumniß und Zehrung 1. fl. 20. Kr.

Ausserhalb der Stadt aber Tags vor die Versaumniß ' ' 1 fl.

Und vor die Mahlzeit ' 40. Kr.

Schlafgeld ' ' 2. Kr.

Den rotulum in Ordnung zu bringen nach Grösse dessen von ' 15. 20. bis 30. Kr.

Abschriften auf groß Papier ' 4. Kr.

Klein Papier ' ' 3. Kr.

Roßlohn nach den pretiis rerum und Tax

Von Citationsschreiben nach Länge derselben ' ' 6. bis 8. Kr.

Wann aber ein Advocat als commissarius gebraucht wird, selbigen Tags ' 1. fl. 30. Kr.

Zehrung, Roßlohn ꝛc. wie oben bei den Advocaten gedacht, das Blattgeld und Einrichtung des

des Rotuli aber wie bei den Stadtschreibern; auch

Einem Zeugen, so zu verhören, vor Versaumniß
, , , 15. Kr.
Da er aber 1. Tag nur versaumt 7½. Kr.
Wann er aber über Feld gehen und Zehrung anwenden muß, nach Qualität desselben einem Gemeinen etwan noch weiter , 15. Kr.
Andern aber nach Condition von 20 bis 30. Kr.
Von der Tortur dem Stadtschreiber beizuwohnen , , , 30. Kr.
Einem Richter so der Tortur als Zeuge beiwohnt , , , 24. Kr.
Gleicher Lohn passirt auch bei der Besibnung selbst.

6.

Scharfrichter Raiskosten.

Wann der Scharfrichter über Feld deßwegen zu raisen hat, hat er vor Roßlohn, Zehr- und Fütterung wie bisher , 1. fl. 20. Kr.
Wann aber ein Kleemeister raißt, allein 1. fl.
Die Tortur vorzunehmen, dem Scharfrichter auf was Art es auch geschicht , 30. Kr.

Execution.

Vor das Henkermahl passirt ohne weitere Aufrechnung vor Tischtuch und Geschirr 2. fl. und 2. Maß Wein.
Vor die Flasche , , 40. Kr.
Species executionis: 1) das Henken, dem Scharfrichter die Urtel zu exequiren , 30. Kr.
Die Laiter auszuführen , 1. fl.
aufzurichten , , 45. Kr.

Herab zu thun und zu begraben 2. fl. 30. Kr.
Herab zu thun ohne zu begraben 1. fl. 30. Kr.
Die Laitern, so mit 3. Böhmen, wird gemeiniglich bezalt den Wagnern mit $2\frac{1}{2}$. fl. bis 3. fl.
Vor 2. Steippen zu der Laiter " 30. Kr.

2) Mit dem Schwerdt zu richten 30. Kr.
Den Körper auf den Kirchhof zu führen " " " 1. fl.
Dem Todtengräber das Grab zu machen " " " 1. fl.
Durch den Nachrichter ins Grab zu thun " " " 40. Kr.
Wann der Nachrichter aber das Grab macht, unter dem Galgen, oder sonst auch " 1. fl.
Den Kopf auf den Pfahl zu steken, vor Lohn und den Pfahl aufzurichten. " 1 fl.
Vor das Stüelen " " 20. Kr.
Wann der Maleficant Schwachheit halb hinaus geführt werden muß " 1. fl.

3) Mit glüenden Zangen zu reissen.
Von einer solchen Execution in specie 1. fl.
Auf einer Schlaifen hinaus zu führen, ohne was die Schlaifen kostet " 1. fl. 15. Kr.

4) Zu rädern.
Von der Brechen zu schlagen " 1. fl.
Von der Brechen herab zu thun, und ans Rad zu flechten " " 1. fl.
Von der Saul und Rad in Boden zu graben

ben und den armen Sünder damit aufzurichten
, , , 1. fl.
Vom Geschirr und Brechen zum Hochgericht zu führen , , 1. fl.
Einen armen Sünder auf der Schlaifen hinaus zu führen , , 1. fl. 15. Kr.
Die materialia bei diser und andern speciebus executionis sollen nach Beschaffenheit der Sache und jedesmaligen pretiis rerum taxirt, aber so vil möglich alles unnötige abgestellet werden.

5) Zu verbrennen.
Von einem Scheiterhaufen zu machen
, , , 1. fl. 15. Kr.
Die Bruken zu machen , 45. Kr.
Zu verbrennen = 1. fl.
Von einem Stük Vieh zu verbrennen, samt dem Verhauen und hinauf zu legen 1. fl. 10. Kr.
Von der Aschen zu vergraben 1. fl.
Das Holz und Fuhrlohn nach den pretiis und der Distanz wird besonder bezalt.

6) Hand abhauen oder Finger zu spitzen, item Nasen und Ohren abzuschneiden.
Von jeder Execution vor alles , 1. fl.

7) Von einem stigmate anzubrennen.
Vor alles Kohlen und Appertinenzien 45. Kr.

8) Fustigationes.
Von einer Person mit Ruthen auszuhauen, und an Pranger zu stellen. = 20. Kr.
Allein an Pranger zu stellen , 20. Kr.

Selbstentleibten.

Solchen herab zu thun, hinweg zu führen und zu vergraben, wobei jedoch der Scharfrichtere prätendirte Beinutzungen, so weit als das Schwerdt reicht, und dergleichen, auser Kleidung, so der Entleibte wirklich am Leib gehabt, gänzlich abgestellt seynd . . 6. fl.

Wovon, wann der Scharfrichter es selbst nicht verrichten könte, dem gebrauchenden Wasenmeister die Helfte des Gelds, die Kleider aber allein dem Wasenmeister bleiben sollen.

Ingemein.

Wann ehrliche Burger zulezt employrt werden, dem Maleficanten leztere Nacht vor der Execution Tag und Nacht zu wachen . 22. Kr.

Vom Malefizglöklin zu läuten . 6. Kr.

Wann Todgefundene zu verwachen, Tag und Nacht . . . 22. Kr.

Wann die Geistliche in loco krank, und bei der Execution nicht seyn können, also daß ein Geistlicher über Feld beschriben werden müßte, passirt Selbigem vor einige Mahlzeit nach jeztmaligen pretiis rerum . 1. fl.

Dem Scharfrichter passirt auf übrige Meistere und Knechte bei denen Executionen des Henkens, Verbrennens, zu rädern, und mit dem Schwerdt zu richten, noch weiter über obspecificirtes . . . . 2. fl. 20. Kr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Re=

Erstes Register

enthaltend in chronologischer Ordnung die Rescripte und andre Normalien, welche hier eingetragen sind.

		Seite
G. R.	1586. d. 21. Mai	148
	1616. d. 12. Jul.	209
	1620. d. 24. Jul.	5. 244. 258
	d. 19. Sept.	292
	1621. d. 30. Mai	244
	1629. d. 22. Mai	246
	1639. d. 10. Aug.	7
	1642. d. 29. Jul.	1. 2
	1643. d. 4. Jun.	250
	d. 15. Nov.	4
	1644. d. 11. April	250
	1645. d. 1. Nov.	171
	1646. d. 3. Aug.	169
	d. 17. Aug	252
	1649. d. 24. Dec.	4
	1650. d. 29. Nov.	259
	1652. d. 19. Nov.	4. 180
	1654. d. 18. Aug.	233
	1655. d. 9. Mai	252
	1658. d. 1. Merz	113
	1659. d. 31. Oct.	170
	1662. d. 29. Sept.	233
Circul.	1668. d. 5. Sept.	268
G. R.	1669. d. 19. Aug.	111
	1676. d. 20. Jun.	7
	1679. d. 2. Jun.	7
Patent	1692. d. 8. Oct.	74
G. R.	1694. d. 6. Dec.	287
	1698. d. 4. Aug.	71

Erstes Register über die

			Seite
G. R.	1701.	d. 26. Jul.	303
	1705.	d. 2. Jul.	1. 2
		d. 1. August	2
	1706.	d. 14. August	257
	1713.	d. 13. Merz	183
Edict	1714.	d. 6. Merz	122
G. R.	1715.	d. 24. Mai	117
	1716.	d. 26. Novemb.	70
	1717.	d. 30. Merz	253
Kraißpatent	1718.	d. 13. August	78
Wilderer-			
ordnung	1718.	d. 20. Sept.	26
G. R.	1718.	d. 16. Oct.	10
	1719.	d. 15. August	109
	1726.	d. 10. Jan.	183
		d. 22. Sept.	108
	1727.	d. 4. Jun.	196
	1728.	d. 2. Jan.	188. 191
		d. 8. Nov.	118
	1729.	d. 9. Febr.	254.
		d. 23. Sept.	228
	1730.	d. 24. Mai	260.
		d. 12. Jun.	9. 207.
		d. 11. August	120
		d. 27. Nov.	202
	1732.	d. 17. Jan.	198
		d. 25. Febr.	192
		d. 15. Sept.	279
		d. 15. Dec.	223
	1733.	d. 7. Jan.	248
		d. 23. Febr.	202
		d. 6. Jun.	276
Edict.	1733.	d. 28. Dec.	214
G. R.	1734.	d. 21. Apr.	289
		d. 27. August	204
		d. 15. Oct.	282
	1735.	d. 16. Jan.	222
Fürstl. Resol.	1735.	d. 11. Jul.	193

Rescripte und andere Normalien.

		Seite
G. R. 1736.	d. 27. Jun.	200
	d. 2. August	200
Kraißpatent 1736.	d. 12. Oct.	79
G. R. 1736.	d. 18. Dec.	122
	d. 28. Dec.	147
Kraißpatent 1737.	d. 19. Jun.	67
G. R. 1737.	d. 6. Jul.	67
	d. 9. Oct.	225
	d. 7. Dec.	76
G. R. 1738.	d. 24. Apr.	227
	d. 19. Mai	197
Edict. 1738.	d. 6. Jun.	122
G. R. 1738.	d. 16. Jul.	123
	d. 28. Nov.	254
1739.	d. 16. Mai	235
	d. 3. Nov.	241
	d. 27. Nov.	243. 299
Fürstl. Resol. 1740.	d. 9. Jan.	196
G. R. 1740.	d. 21. Jul.	271
	d. 9. August	261
1741.	d. 8. Febr.	270
	d. 8. Mai	24. 262
	d. 24. Jul.	237
	d. 7. Oct.	186
Kraißpatent 1742.	d. 29. Jan.	79
G. R. 1742.	d. 11. Jun.	13
	d. 28. Nov.	72
Fürstl. Resol. 1742.	d. 15. Dec.	185
G. R. 1743.	d. 13. Merz	211
1744.	d. 4. Merz	212
Circul. 1744.	d. 4. Oct.	284
Fürstl. Resol. 1745.	d. 3. Jun.	195
G. R. 1746.	d. 10. Mai	265
	d. 20. Mai	239
Fürstl. Resol. 1746.	d. 22. August	195
G. R. 1746.	d. 19. Oct.	249
Circul. 1746.	d. 22. Decemb.	301
G. R. 1747.	d. 17. April	230

Zweytes Register, über die

			Seite
Fürstl.Resol.	1747.	d. 16. Merz	194
		d. 9. August	194
		d. 12. Oct.	195
Fürstl.Resol.	1748.	d. 23. Febr.	185
G. R.	1748.	d. 4. Mai	217
Circul.	1749.	d. 19. Febr.	269
G. R.	1750.	d. 23. Febr.	266
Fürstl.Resol.	1751.	d. 3. Mai	205
Kraißpatent	1751.	d. 10. Jul.	84
Circul.	1752.	d. 12. Jan.	300
		d. 13. Jan.	268
	1753.	d. 14. Nov.	297
G. R.	1753.	d. 19. Nov.	285
	1755.	d. 17. Dec.	264
	1758.	d. 5. Jan.	104
		d. 19. April	100
Patent	1758.	d. 18. August	16
G. R.	1758.	d. 11. Oct.	220
Fürstl.Resol.	1759.	d. 4. Jul.	206

Zweytes Register
über die in disem Buche enthaltene Sachen.

A.

Abverdienung der Strafen. Solche nicht zu gestatten, wenn die Delinquenten noch bezalen können. § 76. Num. 1. 2. Wie es zu halten, wenn die Delinquenten nicht den ganzen Belauf ihrer Straffschuldigkeiten, aber doch etwas daran abtragen können. § 76. Num. 3. die Abverdienuug ohne gnädigste Specialerlaubniß nicht mehr zu gestatten. § 76. Num. 4. die Sträflinge nicht eigenen Gefallens abzuschicken, sondern vorhero der Fürstlichen Verordnung sich zu

Ge-

gewärtigen. § 76. Num. 5. 6. Wie denen bei der Abverdienung ſich ergebenen Mängeln vorzubiegen. § 76. Num. 7. Die Perſonen, ſo ihre Strafen und andere Schuldigkeiten abverdienen, nicht zu Privatgeſchäften zu gebrauchen. § 76. Num. 9. Von Verwarung derer Sträflinge und Aufſicht über dieſelbe; von Fürdauerung der Schaffzeit; ob und wie ferne denen Sträflingen andere Perſonen zu ſtellen erlaubt, und wenn ſtatt der Abverdienung die Thurnſtrafe Plaz greife. § 76. Num. 10. Was für ein Unterſchid zu halten, wenn die Delinquenten ihre Strafen in oder auſſer dem Wohnorte abverdienen. § 76. Num. 11. die Dirnen nicht erſt, wenn ſie partui proximæ zum Abverdienen zu ſtellen. § 76. Num. 8.

Advocaten. Deren Obligenheit bei gütlichen Verhören § 71. von ihrem Verdienſte in Maleſitzſachen. § 88. Num. 5.

B.

Beamte. Wie ſie in Wildererſachen mit denen Forſtmeiſtern gemeinſchaftlich zu Werke gehen ſollen. § 64. 65. deren Obligenheit in Erſtattung der Berichte in peinlichen und ſtrafbaren Sachen. § 62. 69. 70. 71. 72. bei Inquiſitionen mit Jaunern, Spitzbuben, und dergleichen Lumpengeſindel. § 67. in Führung und Fortſezung eines beſtändigen Verzeichniſſes des Jauner- und Zigeunervolkes, wie auch anderer Delinquenten, § 68. in Erkennung der Strafen § 72. 75. Num. 3. 4. 6. in Einziehung derer von ihnen ſelbſt erkannten oder in denen Geſetzen beſtimmten oder herrſchaftlich oder gerichtlich dictirten Geldſtrafen. § 75. Num. 5. 6. 7. 10. in Anſehen der Gefangenen. § 73. in Anſehen der Criminalacten. § 74. in Abverdienung der Strafen, § 76. in Einſendung derer Sträflinge in das Zuchthaus § 79. in Anſehung derer ad opus publicum condemnirten Delinquenten, § 81. von deren Reſtſetzen ſihe Reſtſetzen.

Beiſchlaf. Sihe früher Beiſchlaf.

Belaidigung. Sihe Injurien.

Berichte. Was in denen Berichten über peinliche und

Zweytes Register, über die

Strafbare Sachen zu bemerken § 69. 70. 72. denen Gerichten in peinlichen Sachen jedesmal integra acta anzuschliessen. § 70. 71.

Bettler. Wie mit ausländischen Bettlern und Vagaten zu verfahren, wenn sie in dem Schwäbischen Kraise und besonders in dem Wirtembergischen sich betreten lassen. § 17. § 18. Num. 1. § 19. Wie solche Leute zu examiniren, § 18. Num. 3. Verbot an die Kraißuntertanen, solchen Leuten Unterschlauf zu geben. § 18. Num. 2. Wie mit einheimischen Armen zu verfahren, und deren Auslaufen in fremde Orte zu verhüten. § 17. § 18. Num. 4. § 19. von Bestrafung derselben, wenn sie nichts desto weniger in fremden territoriis herumvagiren. § 18. Num. 5. Von dem Regresse an die Obrigkeit, welche in Austilgung solcher Leute säumig ist. § 18. Num. 19. Wie ferne arme Geistliche, Pilgrame, Convertiten, zu Einsammlung einer Brandsteuer oder Ranzionirung gefangener Christen bestellte Personen, wie ingleichem die Studenten, Kramer, Pfannenflicker, Musicanten und Spilleute zu passiren. § 18. N. 6. Diejenige, so auf ihre bei sich habende Patente, Collectenbücher, Attestate, Abschide und dergl. um ein Allmosen anhalten, vordrist dem Beamten zur Examination zu lifern. § 20. Wie sich zu verhalten, wenn hiebei signa falsitatis herauskommen. Eb. das. Wie sich zu verhalten, wenn solche Personen zwar richtige Briefschaften führen, jedoch zum Allmosensuchen keine Fürstliche Legitimation aufweisen können. Eb. das. Wie sich zu verhalten, welche solche gar drohen. Eb das.

Bigamie. Wie die zu bestrafen, welche mit zweyen sich verloben, § 30. Num. 6. Von Bestrafung derer, welche nach vollzogener erster Ehe mit Jemand anderem sich verloben. Eb. das. Wie es zu halten, wenn Jemand den zweyten Verspruch durch den Beischlaf oder die Copulation bestätiget. Eb. das.

Blutschande. Deren Bestrafung nach ihren verschidenen Graden. § 30. Num. 4.

C.

Calumnianten. Wie auf dergleichen Frevlere alle und jede

in diſem Buche enthaltene Sachen.

jede Untertanen fleiſſige Aufſicht haben ſollen. § 57. Wie ſolche zu beſtrafen. § 57.

Caffetiers, Caffeehäuſer. Sihe Spilen.

Captur. Wer die Capturkoſten zu bezalen habe. § 88. Num. 1. Was davor paſſire. Eb. daſ.

Collectanten. Collectiren. Die Collectanten nicht anderſt als unter gültigen Atteſtaten von ihren Obrigkeiten in dem Schwäbiſchen Kraiſe paſſiren zu laſſen. § 18. Num. 6. Solche in dem Wirtembergiſchen vordriſt dem Beamten einzulifern. § 20. Wie ſich zu verhalten, wenn an ihren Briefſchaften ſigna falſitatis erfunden werden. Eb. daſ. Wie ſich zu verhalten, wenn ſie richtige Briefſchaften führen, doch keine Fürſtliche Legitimation aufweiſen können. Eb. daſ. Ohne Fürſtliche Erlaubniß weder denen Untertanen auswarts, noch Fremden in denen Herzoglichen Landen das Collectiren zu geſtatten. Eb. daſ.

Communen; ſollen ſich der Strafen von Holzdiebſtälen und anderer Frevel nicht anmaſſen. § 75. Num. 9. Ausname hievon. § 75. Num. 10.

Communbediente. Von deren Reſtſetzen, ſihe Reſtſetzen.

Confiſcation. Wie ferne ſolche gegen Duellanten ſtatthabe. § 28. Art. 6. Den durch unerlaubtes Spilen fallenden Gewinſt zu confiſciren. § 54. 55. 56. Wohin die Confiſcationsſtrafen gehören. § 75. Num. 10.

Criminalacten. Wie ſolche in Ordnung zu halten. § 74.

Criminalordnung. Ueber derſelben ſträflich zu halten. § 63

D.

Diebſtal. Wie das corpus delicti, wenn auf Jahr- und anderen Märkten ein Diebſtal geſchehen, alſogleich in Richtigkeit zu ſtellen. § 18. Num. 14. Von Beſtrafung derer in der Fürſtlichen Reſidenzſtadt Stuttgardt mit Einbrechen oder Einſteigen begangenen Diebſtäle § 7. 8. von Beſtrafung derer, ſo dazu helfen, ſolche verhelen, oder daran ſonſt Teil nehmen. § 7. 8. daß einen ſolchen Nachtdieb ohne vorheriges Anrufen zu entleiben erlaubt ſeie. § 8. Num. 4. Wie ferne die Stadtpatrouille auf einen ſolchen Nachtdieb Feuer geben dörfe. Eb. daſ. Num. 5. Von Befugniß der Stadtobrigkeit in Anſe-

ben der Hausſuchung. Eb. daſ. Num. 7. 8. Von Belonung derer, die einen ſolchen Reſidenz-Nachtdieb oder auch nur einen receptatorem kifern, oder nur in geheim anzeigen. § 7. und 8. Num. 8. 9. Diejenige, ſo einen ſolchen Diebſtal ſelbſt begehen helfen, von aller Strafe frei zu laſſen, wenn ſie die übrige Helfershelfere anzeigen. § 7. Wie denen Hausvätern obliege, ſolche Diebſtäle zu verhüten. § 8. Num. 11. 12. Sihe auch Felddiebſtäle. Hofdiebſtäle. Schneider.

Duelle. Wie ſolche zu verhüten, § 28. Art. 9. und 11. Verbot der Ausforderung zum Duelle. § 28. Art. 2. Wie eine ſolche Ausforderung zu beſtrafen. § 28. Art. 3. Wie der Ausgeforderte ſich zu verhalten, und wie er zu beſtrafen, wenn er das Duell zwar nicht angenommen, doch auch nicht angezeiget, § 28. von Beſtrafung derer, welche ein Duell concertiren helfen, oder einem provocato ſolches ſchimpflich vorgeworfen, oder ein vorſeiendes Duell nicht angezeiget, oder ein Duell angenommen, aber ſelbſt davon abgeſtanden, oder von andern verhindert worden, oder auch vollzogen, doch ohne gefährliche Verletzung. § 28. Art. 5. Von Beſtrafung der Duellanten, wenn einer gebliben, § 28. Art. 6. Wie zu verfahren, wenn ein Duellant, der den andern gefährlich verwundet, oder gar erleget, ſich auf die Flucht begeben. § 28. Art. 7. Wie es zu halten, wenn Fürſtliche Bediente und Untertanen a) ein Duell auſſer Landes begehen, oder wenn ſolche b) auſſer Landes von fremden, oder c) im Lande von fremden der Jurisdiction nicht unterworfenen Perſonen angetaſtet werden, oder auch wenn dieſelbe d) fremde Perſonen zu Duellen gegen Landesangehörige aufhetzen. § 28. Art. 8. Von Beſtrafung derer, welche zu einem Duelle helfen, oder davon wiſſen, aber ſolches nicht anzeigen, oder gar aus Fürwitze beiwohnen, oder von ohngefähr dazu kommen, und nicht abwehren. § 28. Art. 10. Wie die Diener und Knechte zu beſtrafen, welche die Duelle ihrer Herrn nicht angezeigt oder gar dazu geholfen, § 28. Art. 12.

Duelledict. Wer daran gehalten, § 28. im Eingange.

in diſem Buche enthaltene Sachen.

Wenn, wie und wem ſolches zur Wiſſenſchaft zu bringen. § 28. Art. 16. von Beſtrafung derer, welche diſes Edict oder die darnach ſich richten, ſyndiciren. § 28. Art. 17. Wie die Beamte gegen denen ſich zu verhalten, ſo dem Edicte zuwieder leben, und daß, ſo vil die Captur betrift, alle Privilegien und Differenz des fori aufgehoben ſeyn ſollen. § 28. Art. 15.

Duellhändel. Wo und wie ſolche zu unterſuchen und abzuthun. § 28. Art. 15. und 18.

Durchgehen derer Delinquenten. Sihe Flucht.

E.

Ehebruch. Von deſſen Beſtrafung, wenn ſolcher begangen worden gegen Verlobte § 30. Num. 5. gegen wirkliche Ehegatten und zwar zum erſten male, § 30. Num. 5. § 33. 34. 35. 38. zum anderen male, § 30. Num. 5. § 38. 39. den Ehebruch, wenn er am Sonntage begangen worden, noch weiters mit einem Additamente zu beſtrafen. § 47. Von Beſtrafung derer, welche zu keiner Geſtändniß gebracht werden, und doch des Ehebruches faſt völlig überzeuget ſind. § 48. daß denen Stadtknechten, wenn die Ehebruchsſtrafe nicht im Thurne gebüſſet wird, auch vor Thurn-Schließ, und andere Gebüren nichts paſſiren ſolle. § 49. denen Ehebrechern zu jedem Gulden ihrer Strafe ein ſurplus von 3. Kr. anzuſetzen, und ſolches zum Fürſtlichen Zuchthauſe zu verwenden § 50. 51. Wie ferne der Ehebrüchige Teil Stadt und Amt, wo der unſchuldige Teil ſich enthält, zu räumen ſchuldig ſeie oder nicht. § 37. Von Abverdienung derer Ehebruchsſtrafen ſihe Abverdienung.

Ehrenkränzlein. Sihe Kränzlein.

Entführung um Unzucht willen Wie ſolche zu beſtrafen bei Mannsbildern § 30. Num. 7. bei Weibsbildern, wenn die Entführung mit ihrem Willen geſchehen. Eb. daſ. Von Beſtrafung derer, welche davon Wiſſens haben oder dazu helfen. Eb. daſ.

Entkommen derer Delinquenten. Sihe Flucht.

Executionen. Wie ſolche abgeloffen, jedesmalen zu berichten. § 85. daß diſes inſonderheit ſtatt haben ſolle,

wenn die Maleficanten præstita urpheda relegiret worden. § 86. Was denen bei Executionen beschäftigten Personen zu passiren. § 88. Num. 6. bis zu Ende.

F.

Felddiebstäle. Wie es damit zu halten, wenn Jemand darauf betretten wird. § 4. Wie solche zu bestrafen, das erste mal § 4. und 5. das zweyte mal § 5. bei Mannsbildern; Eb. das. bei Weibsbildern. Eb. das.

Feldschützen. Wie solche zu bestrafen, wenn sie mit Wildpretschiessen sich vergreifen. § 10. Art. 14.

Fluchen. Wie solches zu bestrafen sowol bei Alten als Jungen und Minderjährigen. § 1.

Flucht. Wie dem Entfliehen derer Delinquenten vorzubiegen. § 73. Wie sich zu verhalten, wenn ein Gefangener ausgerissen. Eb. das.

Forstdienere. Wie die Wilderer zu bestrafen, die denen Forstdienern sich widersetzen. § 10. Art. 5. Num. 1. Art. 7. Num. 2. Von dem Falle, da *mehrere* Wilderer sich verbunden, denen Forstdienern sich zu widersezen. § 10. Art. 6. Art. 7. Num. 1. 3. Von Bestrafung derer Wilderer, welche die Forstdiener selbst angreifen mit oder ohne Verbindniß § 10. Art. 7. Num. 4. Wie ferne einem Forstdiener auf die Wilderer zu schiessen erlaubt § 10. Art. 5. Num. 2. § 14. Von deren Malversationen sihe Malversationen.

Forstmeistere. Wie sie bei Incarcerirung und Examination der Wilderer sich zu verhalten. § 65. Wie sie in Wilderersachen mit denen Beamten gemeinschaftlich zu Werke gehen sollen. § 64. 65.

Frevel. Wie vil vor eine kleine Frevel einzuziehen. § 75. Num. 1. Wie vil vor eine grosse Frevel einzuziehen. Eb. das. Wie es mit denen zu halten, die ihre grosse und kleine Freveln Armutei halber in Gelde nicht erlegen können. § 76. Num. 10. deren sollen sich die Communen nicht anmassen. § 75. Num. 9.

Früher Beischlaf. Wie solcher zu bestrafen. § 30. Num. 2. § 33. 34. 38. Wenn erst nach verübter Scortation ein Eheverspruch erfolget, nicht die frühe Beischlafs- sondern die Scortationsstrafe anzusetzen. § 38. Den früben

frühen Beiſchlaf, wenn ſolcher an einem Sonntage begangen worden, noch weiters mit einem Additamente zu beſtrafen. § 47. Denen frühen Beiſchläfern zu jedem Gulden ihrer Strafe noch ein ſurplus von 3. Kr. anzuſetzen, und ſolches zum Fürſtlichen Zuchthauſe zu verwenden. § 50. 51. Von den frühen Beiſchlafsſtrafen, ſie werden mit Gelde bezalet oder abverdienet, oder im Thurne abgebüſſet, den Tax einzuziehen. § 52.

G.

Gefängniß. Denen Wilderern ſolle das langwürige Gefängniß, wenn ſie daran durch boshaftes Abläugnen ſelbſt ſchuld ſind, zu Milderung der Strafe nicht zu ſtatten kommen. § 10. Art. 12. Num. 2. Wie ſich zu verhalten, wenn die Gefängniſſe zur Verwarung nicht genug im Stande ſind. § 73.

Geldſtrafen. Wie die im Landrechte und Ordnungen geſezte Geldſtrafen zu verſtehen. § 75. Num. 1.

Geſtändniß. Wie es mit denen zu halten, ſo über delicta carnis zu keiner Geſtändniß gebracht werden können, und doch deren faſt überzeuget ſind. § 48.

Gotteslåſtern. Wie es mit deſſen Beſtrafung zu halten. § 1.

Gütliche Verhör. Wie dabei die quæſtiones ſuggeſtoriæ zu verhüten. § 71. Solche jedesmal denen übrigen Acten beizulegen. Eb. daſ.

H.

Handwerkspurſche, Handwerksgeſellen. Wie gegen die raiſende Handwerkspurſche zu verfahren. § 78. Num. 7. Wie auf fremde Handwerksgeſellen in der Fürſtlichen Reſidenzſtadt Stuttgardt acht zu geben, und wie ferne ſie allda ſich aufhalten mögen. § 8. Num. 14. Verheuratete Geſellen ſollen auſſer derſelben ihre Unterkunft ſuchen.

Hazardſpile. Sihe Spilen.

Hofdiebſtåle. Wie ſolche zu beſtrafen, wenn ſie mit Einſteigen, Einbrechen oder mit Wafen begangen worden; § 6. Num. 1. wenn keiner von diſen beſchwerlichen Umſtänden vorhanden und der Diebſtal der erſte iſt. § 6. Num. 2. 3. 4. Wie die Helfershelfere oder die, ſo wiſ-

wissender Dingen davon geniessen, zu bestrafen. § 6. Num. 6.

Hurerei. Sihe Scortation.

J.

Jauner und Zigeuner. Daß jeder Stand des Schwäbischen Kraises solche in seinem Gebiete ausforschen, auf Betreten handvest machen, und ohne einige Formalität des Processes mit dem Rade vom Leben zum Tode bringen lassen solle. § 17. § 18. Num. 8. Wie deren receptatores und Helfershelfere, Weiber und Kinder oder sonstige Anhängere zu bestrafen. § 17. § 18. Num. 9. 11. 12. Wie die Beamte ein ausführliches Verzeichniß derselben beständig führen und fortsetzen sollen. § 68. Was bei Examination diser Leute zu beobachten. § 18. Num. 13. § 67. Von dem Regresse an die Obrigkeit, welche in Vertilgung solcher Leute säumig ist. § 18. Num. 19. Wie denen Kraißuntertanen oblige, solche zu entdeken, und von der auf disen Fall gesezten Belonung. § 17. § 18. Num. 20. daß dise Belonung nebst sicherem Geleite und Pardon auch dem zu gute kommen solle, der seine Rotte verläßt, und zu deren Beifahung selbsten behülflich ist. § 17. § 18. Num. 20. Wie ferne denen Soldaten dasjenige, so bei Jaunern und Zigeunern gefunden wird, zu überlassen, § 18. Num. 21.

Injurien. Wie solche zu bestrafen, und dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen zwischen Personen, welche zu duelliren gewohnt sind, § 28. Art. 14. zwischen Handwerkern, Bauren und gemeinen Leuten, welche zu duelliren nicht gewohnt sind. Eb. das. Wie die, so andere offentlich befehden oder angreifen, handvest zu machen. § 29. Sihe auch Pasquille, Pasquillanten. Unrechte.

Inquisitionen. Durch wen und auf wessen Kosten solche zu führen. § 88. Num. 2. Was denen dabei beschäftigten Personen passire. Eb. das. Was bei Inquisitionen mit Jaunern, Spitzbuben, und dergleichen Lumpengesindel zu beobachten. § 67. Wie zu Erleichterung der Inquisitionen die Beamte ein ausführliches Verzeich-

in disem Buche enthaltene Sachen.

zeichniß des Jauner- und Zigeunervolkes, wie auch anderer Delinquenten beständig führen und fortsetzen sollen. §68.

Inspection. Durch wen solche vorzunehmen. §88. N. 3. Was denen dabei beschäftigten Personen passire. Eb. d.

K.

Kindermord. Auf was vor Umstände in dessen Bestrafung zu sehen. §24. 25.

Kirchenbusse. Deren Einführung und Abschaffung wegen dem Laster des Ehebruches. §30. Num. 5. deren Wiedereinführung und Formular; §33. 38. Wenn der eine ehebrecherische Teil von der Kirchenbusse befreiet, wie es mit der persona correa zu halten. §36. Denen, welche die Kirchenbusse mit Gelde bezalen, zu jedem Gulden noch ein surplus von 3. Kr. anzusetzen, und solches zum Fürstlichen Zuchthause zu verwenden. §50. 51. Was bei denen, welchen die Kirchenbusse auferleget wird, zu beobachten, wenn sie zugleich in das Zuchthaus condemniret worden. §80.

Kleemeister. Was demselben je nach Beschaffenheit seiner Verrichtungen zu passiren. §88. Num. 6.

Kränzlein. Von Bestrafung derer geschwächten Personen, die an ihrem Ehrentage das Kränzlein getragen; §38. und daß dißfalls unter Manns- und Weibspersonen kein Unterschid zu machen. §40.

L.

Lagerbücher. Von denen in Lagerbüchern bestimmten Strafen sihe Strafen.

M.

Maleficanten. Wie die auf den Tod sitzende Maleficanten von Anfang ihrer Gefangenschaft zum Tode zu präpariren. §84.

Malefizkosten. Solche gleich nach geendigtem Processe zur Decretur einzuschiken. §87.

Malefiztax. §88.

Malversationen. Deren allgemeines Verbot. §60. Wie die Malversationen derer Forst- und Beiknechte zu bestrafen. §61.

Zweytes Register, über die

N.

Nacht- und Fruchthirten. Wie solche zu bestrafen, wenn sie mit Wildpretschiessen sich vergreifen. § 10. Art. 14.

Notzucht. Deren Bestrafung. § 30. Num. 3. Wie es mit denen Weibsbildern zu halten, welche genotzüchtiget zu seyn vorgeben. § 31.

O.

Officiers. Wie sich zu verhalten, und wie solche zu bestrafen, wenn sie wildern. § 10. Art. 4. Num. 4. § 15.

Opus publicum. Wie es mit denen dahin condemnirten Delinquenten zu halten, und wie solche zu tractiren. § 81. 82. In was Fällen die Strafe des operis publici in specie statt habe. § 83. Was zwischen denen ad opus publicum condemnirten Delinquenten, und anderen, welche nur in herrschaftlichen Geschäften arbeiten, vor ein Unterschid zu halten. § 82.

P.

Pasquille. Pasquillanten. Wie auf dergleichen Frevlere alle und jede Untertanen acht haben sollen. § 57. Wie solche zu bestrafen. Eb. das-

Patroullen. Deren Anordnung zu Aufsuchung der Jauner, Zigeuner und anderer Vaganten in dem Schwäbischen Kraise. § 18. Num. 15. Daß denenselben erlaubt seyn solle, auch fremde Jurisdictionen zu durchstraifen. § 18. Num. 18. Von der Stadtpatroulle in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgardt. § 7. 8.

Processe; peinliche. Deßhalb von dreien zu dreien Monaten untertänigst zu berichten. § 62.

Proceßkosten. Was denen bei peinlichen Processen beschäftigten Personen passire. § 88. Num. 5. Wie es damit zu halten, wenn die Delinquenten darein condemniret worden. § 75. Num. 5.

Pürsch, freie. Sihe Todschläger.

R.

Rache solle wegen angethaner Beleidigung Niemand selbst nehmen. § 28. Art. 1. sondern von der Obrigkeit Satisfaction erwarten. § 28. Art. 2.

Raptus. Sihe Entführung um Unzucht willen.

Rechnungen. Wie diejenige ſowol Fürſtliche als Communbediente zu beſtrafen, die zwey Jahrgänge Rechnungen ohngeſtellt und unübergeben zuſamen kommen laſſen. § 58. 59.

Relegation. Solche, wenn ſie præſtita urpheda geſchehen, jedesmalen zu berichten. § 86.

Rencontre. Wie ſich zu verhalten, wenn davon etwas ruchbar wird. § 28. Art. 11. Wie zu unterſuchen, ob das Rencontre nicht blos ſimuliret, in der That aber ein wahrhaftes Duell geweſen. § 28. Art. 13. Wie ſolche zu verhüten. Eb. daſ.

Reſtſetzen. Wie ſolches zu beſtrafen bei Fürſtlichen weltlich und geiſtlichen Bedienten. § 58. bei Commun- und piorum corporum Bedienten. § 59.

S.

Scharfrichter. Deſſen Tax nach Beſchaffenheit ſeiner unterſchidlichen Verrichtungen. § 88. Num. 6. bis zu Ende. Abſtellung der prätendirten Beinutzungen von Selöſtentleibten, ſo weit als das Schwerdt reicht. Eb. daſ.

Schandbühne. Solche aller Orten aufzurichten, wo ſich Pranger befinden. § 78. Wer darauf zu ſtellen, und daß vorhero jederzeit der Fürſtliche Befehl einzuholen. Eb. daſ.

Schäfer. Wie ſolche zu beſtrafen, wenn ſie mit Wildpretſchieſſen ſich vergreifen. § 10. Art. 14.

Schneider. Deren Diebsgriffe, wenn darüber in der Fürſtlichen Reſidenzſtadt Stuttgardt Klage vorkommt, zu berichten, und wie ſolche zu beſtrafen. § 9.

Schwören. ſ. Fluchen.

Segenſprecherei. Wie ſolche zu beſtrafen. § 2. Wie diejenige zu beſtrafen, ſo bei Segenſprechern Rath ſuchen. Eb. daſ.

Scortation. Wie ſolche zu beſtrafen zum erſten male § 30. Num. 1. § 33. 34. 38. zum andern male § 30. Num. 1. § 41. 42. 43. zum dritten male § 44. Wenn erſt nach verübter Scortation ein Eheverſpruch erfolget, nicht die frühe Beiſchlafs- ſondern die Scortationsſtrafe anzuſetzen. § 38. Num. 2. Von Beſtrafung derer Min-

der-

derjährigen, welche vor erlangter Dispensation sich verloben, und ihre Verlobte schwängern. § 45. Wie die Juden im Lande puncto scortationis zu bestrafen. § 46. Solche mit einem Additamente zu bestrafen, wenn sie an einem Sonntage begangen worden. § 47. Von Bestrafung derer, welche zu keiner Geständniß gebracht werden können, und doch der Scortation fast völlig überzeuget sind. § 48. Daß denen Stadtknechten, wenn die Scortationsstrafe nicht im Thurne gebüsset wird, auch vor Thurn-, Schließ- und andere Gebüren nichts passiren solle. § 49. Denen Fornicanten zu jedem Gulden ihrer Strafe noch ein surplus von 3. Kr. anzusetzen und wohin solches zu verwenden. § 50. 51. Von denen Scortationsstrafen, sie werden mit Gelde bezalet oder abverdienet, oder im Thurne gebüsset, den Tax und zwar von jedem Gulden 3. Kr. einzuziehen. § 52. Von Abverdienung derer Scortationsstrafe sihe Abverdienung.

Selbstmord. Von Begräbniß derer Selbstmörder, bei welchen die Melancholie nicht wirklich offenbar gewesen. § 27. Wenn und wie ferne solcher zu Fürstlicher Kanzlei zu berichten. § 26. Dessen Schändlichkeit denen Leuten mit mehrerem Nachdruke vorzustellen, § 27. Denen Leuten den Irrtum zu benehmen, als wenn die Markung, worauf ein Selbstmörder begraben, vor andern dem Wetterschaden unterworfen wäre. § 27.

Sodomiterei. Wie solche nach ihren unterschidenen Arten zu bestrafen. § 30. Num. 8. Daß die auf die Commasculation gesetzte Strafe auch alsdenn statt haben solle, wenn solche schon absque seminis effluxu geschehen. § 33.

Soldaten. Wie sich gegen dieselbe zu verhalten, und wie solche zu bestrafen, wenn sie wildern. § 10. Art. 4. Num. 4. § 15.

Spilen. Verbot des gewinnsüchtigen Spilens, und besonders aller Hazardspile, und wie die Uebertrettere zu bestrafen. § 53. 55. Den durch unerlaubtes Spilen fallenden Gewinst in den Fürstlichen fiscum einzubringen. § 53. Daß dises Verbot und Bestrafung auch

auf

in disem Buche enthaltene Sachen.

auf die Caffeehäuser zu Stuttgardt und Ludwigsburg gelten solle. § 54. 55. Die Caffetiers, so dergleichen Spile gestatten, sollen ihres Privilegii verlustiget seyn. § 55.

Stadtknechte. Deren Tax nach Beschaffenheit ihrer unterschidlichen Verrichtungen. § 88. Daß denenselben, wenn die Adulterien- Scortations- und frühe Beischlafsstrafen nicht im Thurne gebüsset werden, auch vor Thurn- Schließ- und andere Gebüren nichts passiren solle. § 49.

Stekbriefe. Die ausgerissene Gefangene damit ohngesäumt zu verfolgen. § 73.

Strafen. Die in denen Lagerbüchern bestimmte Strafen nach Beschaffenheit zu erhöhen oder zu ringern. § 75. Num. 2. 3. Daß die geringste Strafe eine kleine Manns- oder Weiberfrevel seyn solle. § 75. Num. 3. Wenn die Untertanen in armen Kasten zu strafen. § 75. Num. 4. Beamte sollen die in denen Gesetzen bestimmte, wie auch die herrschaftlich, amtlich oder gerichtlich dictirte Strafen eigenmächtig weder moderiren noch sonsten ändern, noch auch denen Gerichten dergleichen zu thun gestatten. § 75. Num. 5. und 6. sollen die Geldstrafen richtiger einziehen, § 75. Num. 7. 8. deren Strafen von Holzdiebstälen, wie auch anderer Freveln sollen sich die Communen nicht anmassen. § 75. Num. 9. Vor wen die Strafen einzuziehen § 75. Num. 10. Wohin die von denen Klostersuntertanen fallende Strafen gehörig seyn sollen. § 75. Num. 11. Von Abverdienung der Strafen sihe Abverdienung.

Straif. Von der Pflicht eines jeden Kraißstandes bei Straifen zu Aufsuchung der Jauner, Zigeuner und anderer Vaganten. § 18. Num. 16. daß dabei erlaubt seyn solle, auch fremde Jurisdictionen zu durchstraifen. § 18. Num. 18.

Strassen. Von Bestrafung der nächtlichen Insolenzien und Thätlichkeiten auf denen Strassen in der Fürstlichen Residenzstadt Stuttgart. § 21.

Strassenraub. Wie solcher zu bestrafen. § 18. N. 10. § 22.

T.

Tax in Malefizsachen. § 88. Von denen Scortations- und frühen Beischlafsstrafen, sie werden mit Gelde bezalet-

zalet, oder abverdienet oder im Thurne abgebüsset, den Tax und zwar von jedem Gulden 3. Kr. einzuziehen. §§ 2.

Thurnstrafe. Die sich dahin qualificirende Delinquenten fürohin zu Reparation derer Wege und Strassen anzuhalten. § 77. Wenn statt der Geldstrafen oder Abverdienung die Thurnstrafe Platz habe. § 76. N. 10. Was solchen Falles vor eine Gleichstellung zu machen. § 76. Num. 12.

Todschläger. Daß davor diejenige anzunehmen, so in Exercirung der freien Pürsch einen Menschen für ein Wild treffen. § 23.

Tortur. In was Fällen bei denen Wilderern die Tortur statt habe. § 10. Art. 12. 16. Was denen bei der Tortur beschäftigten Personen passire. § 88. Num. 5. 6.

Trunkenheit. Wie solche zu bestrafen. § 3.

U.

Unrechte. Die kleine Unrechte um 1. fl. zu bestrafen.

V.

Vaganten. Sihe Bettler.

Vergantungen. Was dabei zu berichten. § 56.

Verhör. Sihe gütliche Verhör.

Verschwender. Wie solche zur Correction zu bringen. § 8. Num 13. § 56. Wie solche zu bestrafen. § 56.

Vollrinken. s. Trunkenheit.

W.

Waldschützen, wie solche zu bestrafen, wenn sie mit Wildprettschiessen sich vergreifen. § 10. Art. 14.

Weißgerbere. Von Bestrafung derer innländischen Weißgerbere, welche mit denen Wilderern colludiren, oder in Gemeinschaft mit ihnen sich einlassen. § 10 Art. 17. Num. 1. Wie es mit denen ausländischen Weißgerbere zu halten, welche dißfalls sich vergehen. § 10 Art. 17. Num. 2.

Wilderei; Wilderer. Wie Fürsten und Stände des Schwäbischen Kraises einander gegen die Wilderer an Hand gehen sollen. § 11. 17. 18. Num. 22. Wie auf die Wilderer Achtung zu geben. § 13. Von Belohnung derer, die einen Wilderer anzeigen, wenn solcher ertappet wird. § 13. Wie sich mit deren Incarceration und Examination zu verhalten § 65. Von

in diſem Buche enthaltene Sachen.

Beſtrafung derer Wilderer überhaupt. § 11. 12. Wie diejenige zu beſtrafen, welche der Wilderei ſich unterſtanden, aber dieſelbe nicht wirklich vollbracht. § 10. Art. 1. Num. 1. Von Verhelung, Participation, Receptation und anderer Teilnemung mit denen Wilderern. § 10. Art. 1. Num. 2. Von Belohnung derer, welche die Wildpretſchützen anzeigen. § 10. Art. 1. Num. 3. Von Beſtrafung derer, welche das Wildpret mit Hunden, Schlagen oder Werfen erlegen. § 10. Art. 1. Num. 4. Von Beſtrafung derer, welche aus der Gemeinſchaft mit denen Wilderern ein Handwerk machen, wie auch derer, ſo wegen unterſtandener Wilderei oder gehabter Teilnemung ſchon einmal beſtrafet worden. § 10. Art. 2. Num. 1. Wie diejenige anzuſehen, die wegen gehabter Teilnemung ſchon beſtrafet worden, und hernach ſelbſt Wilderer werden. § 10. Art. 2. Num. 2. Wie diejenige anzuſehen, die wegen begangener Wilderei ſchon beſtrafet worden, und hernach durch Teilnemung ſich vergeben. § 10. Art. 2. Num. 3. Von Beſtrafung der zum erſten male begangenen Wilderei, wenn einer bis 4. Stüke geſchoſſen, § 10. Art. 3. Num. 1. wenn einer von fünf bis auf zehen Stüke geſchoſſen, § 10. Art. 3. N. 1. lit. b. wenn einer von elf bis fünfzehen Stüke geſchoſſen, § 10. Art. 3. Num. 1. lit. c. wenn einer von ſechszehen bis auf zwanzig Stüke erleget. § 10. Art. 3. N. 1. lit. d. wenn einer über zwanzig Stüke erleget. § 10. Art. 4. Num. 1. Wie ein ſolcher zu beſtrafen, wenn er noch über diſes auch andere verführet. § 10. Art. 4. Num. 2. Von den vermöglichen Delinquenten wegen ihren Geldſtrafen oder Reſtitution des geſchoſſenen das Geld einzuziehen. § 10. Art. 3. Num. 2. Wie es mit denen unvermöglichen Delinquenten zu halten. § 10. Art. 3. Num. 3. Von Beſtrafung derer, welche neben begehender Wilderei denen Forſtdienern ſich widerſetzen. § 10. Art. 5 Num. 1. Von Beſtrafung der Wilderei, wenn ſolche an ſondern gefährlichen Orten beſchehen. § 10. Art. 8. Von Beſtrafung der wiederholten Wilderei, wenn ſolche das erſte mal mit keiner Leibesſtrafe beleget worden. § 10. Art. 9. Von wiederholter Wilderei nach zuvor ſchon erſtandener Leibesſtrafe und geſchworner Urphede § 10. Art. 10. Num. 1. Von dem Falle, da Jemand nach erſtandener Leibesſtrafe wegen Wilderei nur Teil und Gemeinſchaft mit Wilderern hat. § 10. Art. 10. Num. 2. Von dem Falle, da Jemand wegen mutwillig e-

Zweytes Register, über die in diſem ꝛc.

Receptation derer Wilderer ſchon beſtrafet worden, und hernach ſelbſt mit Wildern ſich vergehet. § 10. Art. 10. Num. 3. Von dem Falle, da ein Wilderer andere Perſonen, von denen er ohngefähr über der That betretten wird, mit bedrohlichen Worten abtreibet oder ſolche gar wirklich vollſtreket. § 10. Art. 11. Von dem Falle, da auf die Wilderer nach ihrer Loßlaſſung noch ein weiteres an den Tag käme. § 10 Art. 12. Num. 3. Von Beſtrafung derer, welche dem Wildprete Fallen, Strike oder Schlaufen legen. § 10. Art. 13. Num. 1. Von Beſtrafung derer, welche dem Wildprete Selbsgeſchoſſe legen. § 10. Art. 12. Num. 2. Von Beſtrafung derer, welche dem Wildprete veraifte Kugeln legen. § 10. Art. 15. Von Beſtrafung derer Wilderer, ſo mit geſchiften Bärten, geſchwärzten Angeſichten oder in Weibskleidern vermummet betretten werden. § 10. Art. 16. § 11. Sihe auch Forſtdienere, Gefängniß. Tortur, Weißgerber. Waldſchützen. Feldſchutzen, Nachthirten.

Wildererordnung. Solche nebſt andern dahin einſchlagenden Verordnungen in jedem Orte alle Vierteljahre offentlich zu verleſen. § 10. im Beſchluſſe.

Wildererſachen. Wie darinnen die Forſtmeiſtere und Beamte gemeinſchaftlich zu Werke gehen ſollen. § 64. 65.

Z.

Zauberei. Wie ſolche zu beſtrafen. § 2. Wie diejenige zu beſtrafen, ſo bei Zauberern Rath ſuchen. Eb. daſ.

Zigeuner. Sihe Jauner.

Zuchthaus. Was die Beamte ſowol in Erkennung derer von ihnen zu ſtatuirenden Strafen, als auch in Erſtattung ihrer Berichte zu beobachten, damit nicht das Fürſtliche Zuchthaus mit gebrechlichen Perſonen beſchweret werden möge. § 72. Die Sträflinge dahin künftig richtiger einzuſenden. § 79. Was bei denen in das Zuchthauß condemnirten Perſonen, welchen zugleich die Kirchenbuſſe auferleget wird, zu beobachten. § 80.

Drukfehlere:

Seite 65. ſollte: Beſchluß; beſſer oben vor den Worten: Woferne dann auch, ſtehen. Seite 68. lin. 20. nach dem Wörtlein: und füge bei: zu Seite 106. auf der lezten Linie ſtatt: verdächtig, liſe unverdächtig. Seite 206. lin. 2. ſtatt: Baſteteſpil, liſe Baſſeteſpil. Seite 246. ſtatt: 1269. ſetze 1629.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich, 1732-1795

Carl Friderich Gerstlachers, Herzoglich Wirtemb. Canzleiadv. Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien
Bd.: 2.

Stutgart (1760)

J.germ. 70 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551192-1
VD18 80076858-001